5123 Bibl.Mont
E

<36635331310019 S

<36635331310019

Bayer. Staatsbibliothek

Anleitung
zur
Vertheidigungskunst
im
Criminalprozesse

von

Dr. C. J. A. Mittermaier,
öffentl. ordentl. Professor der Rechte
in Landshut.

Landshut,
bei Philipp Krüll, Universitätsbuchhändler.
1814.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Das Interesse und die Wichtigkeit gerichtlicher Vertheidigungen, welche man in der alten wie in der neuern Zeit erkannte, die Schwierigkeiten bei der Abfassung, von welchen eigene Erfahrung früh mich belehrte, foderten mich schon vor fünf Jahren auf, Materialien zu sammeln. Die Vorlesungen, welche ich seit vier Jahren hier über Criminalpraktikum gehalten hatte, berichtigten manche Ansichten, und vielfach von ausgezeichneten Praktikern mir mitgetheilte Rechtsfälle zeigten mir die Lüken, und veranlaßten schärferes Nachdenken, um Regeln für die mir bisher bekannt gewordenen Fälle zu finden.

So suchte ich mir gewisse Grundsäze aufzustellen, um dann consequent Folgerungen daraus ableiten zu können.

Als nun das neue baierische Gesezbuch allgemein Vertheidigungen einführte und begünstig-

*2

te, und meine Zuhörer mich auffoderten, eine Anleitung zur Vertheidigungskunst heraus zu geben, reihte ich die bisherigen Erfahrungen an einander, prüfte die Grundsäze, verglich sie mit den mir bekannten Rechtsfällen, und kam so zur Ausarbeitung dieses vorliegenden Werkchens. Es konnte dabei meine Absicht nicht sein, den Defensoren Rathschläge zu geben, welche dienen sollten, die Geseze unwirksam zu machen, und durch Kunstgriffe und Rabulistereien auch überwiesene Verbrecher dem Schwerte der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen. Ich sah vielmehr in den Defensoren selbst heilige Diener des Gesezes und der Gerechtigkeit, ich betrachtete sie nicht als nothwendige Gegner der Richter, sondern als mit diesen verbunden, um Wahrheit zu entdeken, ich hob die Verpflichtung, die der Defensor gegen den Angeschuldigten hat, hervor, ohne zu vergessen, daß er auch dem Staate verpflichtet bleibt, und alle Befugnisse der Vertheidiger, die aus übertriebener Begünstigung der Vertheidigung einst gestattet wurden, und vor dem Geseze nicht bestehen können, mußten entfernt werden. Meine Aufgabe war hier, alle Mittel und Rüksichten anzugeben, die nur immer dazu führen können, die möglicherweise vorhandene Unschuld zu entdeken und zu retten, ohne nur ein Mittel anzurathen, welches die Billigung des Gesezes nicht erhalten könnte.

So enthält die erste Abtheilung dieser Schrift die allgemeinen Bestimmungen über das Verhältniß der Vertheidigung zu andern gerichtlichen Handlungen im Criminalprozesse, die Rechtfertigung der Nothwendigkeit der Defension, die Regeln über die Aufstellung der Defensoren, über ihre Pflichten und den Begriff, die Theile, die Hülfswissenschaften und Literatur der Vertheidigungskunst. Dabei muß der Verfasser bemerken, daß er in dieser Schrift nur die Schlußvertheidigung behandelt hat, daß daher von einer Theilnahme des Defensors an den gerichtlichen Handlungen im Laufe der Untersuchung keine Rede ist, weil nach den meisten deutschen Gesezgebungen doch nur diese Schlußvertheidigung erlaubt ist. Die Beurtheilung der Vollständigkeit dieser Schrift wird daher auch nach dieser Rüksicht zu bemessen sein.

Die zweite Abtheilung enthält den Versuch, die Defensionsgründe unter allgemeine Gesichtspunkte zu stellen, um eine Uebersicht zu gewähren, und den Defensoren einen Maaßstab für die Prüfung der Acten und die Aufsuchung der Vertheidigungsgründe zu geben.

In der dritten Abtheilung sind die Mittel der Vorbereitung des Defensors ausgeführt; vorzüglich hat der Verfasser bei der Unterredung des Vertheidigers mit dem Angeschuldigten versucht,

wieder theils allgemeine Regeln, die bei dieser Unterredung leiten müssen, theils die besondern Rüksichten aufzustellen, auf welche der Defensor zu sehen hat, um zwekmäßig seine Unterredung einzurichten.

In der vierten Abtheilung ist der Versuch gemacht, das Geschäft des Vertheidigers, welcher die Vollständigkeit der Acten prüfen soll, genauer zu bezeichnen. Es sind die Rüksichten angegeben, die ihn dabei bestimmen, es ist ein Maaßstab der Prüfung der Vollständigkeit aufgestellt, und die überall angegebenen Beispiele sollen die allgemeinen Regeln deutlich machen.

Der Verfasser muß wohl bitten, bei der Beurtheilung der 3ten und 4ten Abtheilung nicht zu übersehen, daß er selbst, von der Unmöglichkeit überzeugt, vollständig alle Fälle anzugeben, blos die Rüksichten aufstellen wollte, die den ungeübten Defensor in den Stand sezen könnten, mit dem Gehalte seines Geschäftes sich vertraut zu machen, und zugleich, da in den Noten immer Rechtsfälle angegeben sind, im Stande wären, durch Beispiele seine Thätigkeit nach den Hauptgesichtspunkten ihm zu bezeichnen.

Die fünfte Abtheilung enthält die Regeln für die Abfassung der Vertheidigungsschriften. Mit Recht betrachtet man hier die hinterlassenen

Werke griechischer und römischer Redner, und die Reden der Engländer und Franzosen, so wie die Anleitungen der Alten zur Rhetorik als ausgezeichnete Muster und die besten Anweisungen zur Vertheidigungskunst, und bildet so eine eigene gerichtliche Beredsamkeit.

Der Verfasser hielt für nothwendig, die Gesezgebungen der Alten von den neuern zu trennen, er erkannte in den ersten einen republikanischen Character, der durch öffentlich-mündliche Verhandlung und die Entscheidung eines geschwornen Gerichts sich ausspricht. Hier mochte die Beredsamkeit mit allen ihren Künsten an ihrem Plaze sein, ja sie ist es jezt noch, wenn eine neuere Gesezgebung solche Merkmale hat, und der alt-republikanischen sich annähern will, wie dies die französische Gesezgebung zum Scheine gethan hat. Hier müssen alle Regeln der Beredsamkeit entscheiden, und die Reden des Alterthums bleiben unübertreffliche Muster.

Da aber, wo eine besonnene, ruhige Gesezgebung vorhanden ist, die nicht am blendenden Schein hängt, welche Affecte und Neigungen, als gefährlich für den prüfenden Verstand, aus dem Gerichtshofe verbannt, da mag die Beredsamkeit mit den Rednerkünsten, wie sie die Leidenschaften der Hörenden erregen, keine Anwendung finden.

Unsere bisherige deutsche Gesezgebung ist von diesem ruhig verständigen Character ausgegangen, und wohlthätig haben unsre neuern deutschen Gesezgeber (einige Staaten, denen das Fremdartige gewaltsam aufgedrungen wurde, machen jezt keine Ausnahmen mehr) diesen Character uns bewahrt.

Wir können daher bei unserer gerichtlichen Vertheidigung nicht mehr unbedingt die Anweisungen der alten Rhetoren befolgen, wir können ihre Reden nicht als einzige Muster für uns wählen.

Von dieser Ansicht geleitet, versuchte der Verfasser jede einzelne Regel der Beredsamkeit, welche die Rhetoren aufstellten, zu prüfen, und wagte die Durchführung andrer Grundsäze.

Die vollständig angegebene Literatur, die zahlreichen Rechtsfälle als Beispiele für die aufgestellten Regeln, sollen dem praktischen Defensor das Studium der Schrift erleichtern.

Jede Belehrung und Berichtigung, welche der Verfasser erhält, der sich keiner Uebereilung bei dieser Schrift bewußt ist, gehört der Wahrheit an, und wird dankbar aufgenommmen vom

Landshut, den 10. Nov.
1813.

Verfasser.

Inhaltsanzeige.

I. Abtheilung.

Einleitung.

§. 1. Vorbegriff.
2. Character der gerichtlichen Vertheidigung im peinlichen Prozesse.
3. Verschiedenheit derselben nach Verschiedenheit der Gesezgebungen
A. in ihrer Ausdehnung,
4. B. in ihrer scheinbaren Beschränkung.
5. Vertheidigungsverfahren.
6. Begriff der Schlußvertheidigung.
7. Merkmale.
8. Arten der Vertheidigung überhaupt.
9. Nothwendigkeit der Vertheidigung
A. nach allgemeinen Gründen,
10. B. nach den Gesezen oder nach Gerichtsgebrauch.
11. Gegenstände der Defension.
12. Bestellung des Vertheidigers;
A. wer überhaupt Vertheidiger sein könne;
13. B. wer den Vertheidiger im einzelnen Falle wähle.
14. Pflichten des Vertheidigers.
15. Bestärkungsmittel dieser Verpflichtungen.
16. Von dem Umfang der Geschäfte des Defensors.
17. Begünstigung der Defension.

§. 18. Juristische Vertheidigungskunst.
a) Begriff.
19. b) Quellen.
20. c) Hilfskenntnisse.
21. d) Literatur.

II. Abtheilung.

Von den Defensionsgründen, ihrer Quelle, und den Mitteln, sie aufzusuchen.

§. 22. Von der Natur der Defensionsgründe überhaupt.
23. Ableitung der Defensionsgründe von den Bedingungen.
24. I. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der Prozeßführung überhaupt.
25. II. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der in einem bestimmten Lande möglichen Bestrafung.
26. III. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen als allgemeinen Merkmalen eines Verbrechens
A. in objectiver Rüksicht,
27. B. 1) in subjectiver Rüksicht,
28. 2) vorzüglich in Bezug auf Zurechnung.
29. IV. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen des Thatbestandes eines bestimmten einzelnen Verbrechens.
30. V. Defensionsgründe, bezogen auf den geführten Beweis;
31. A. geliefert durch die Prüfung der Vollständigkeit,
32. B. durch die Prüfung der Führung des Beweises selbst.
33. 1) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis der faktischen Merkmale (des Thatbestandes

und des Thäters) aus der Prüfung der einzelnen Beweismittel;

A. des reinen richterlichen Augenscheins,

§. 34. B. des Augenscheins durch Kunstverständige;

a) in Bezug auf die Förmlichkeiten;

35. b) in Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen und den Inhalt des Gutachtens.

36. C. Aus der Prüfung des Geständnisses,

a) in Bezug auf die mangelnden Erfoderniße der Glaubwürdigkeit überhaupt;

37. b) in Bezug auf den Inhalt des Geständnisses.

38. D. Aus der Prüfung der Zeugenbeweise;

a) in Bezug auf die Förmlichkeiten und persönlichen Fähigkeiten der Zeugen;

39. b) in Bezug auf den Inhalt der Aussage.

40. E. Aus der Prüfung der Urkunden.

41. F. Durch Prüfung der Verdachtsgründe.

42. 2) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis des Daseins und der Beschaffenheit der bösen Absicht.

43. A. Defensionsgründe aus der Prüfung des Beweises der bösen Absicht überhaupt.

44. B. Aus der Prüfung des Beweises des bösen auf die entstandene Folge selbst berechneten Vorsazes.

45. VI. Defensionsgründe, bezogen auf die Anwendung der vollen gesezlichen Strafe nach der Beschaffenheit der Uebertretung.

46. VII. Defensionsgründe, hergeholt von den vorhandenen Milderungsgründen;

A. bei Anwendung absolut bestimmter Strafgeseze;

§. 47. B. bei Anwendung relativ unbestimmter Strafgeseze.

III. Abtheilung.

Von der Vorbereitung des Defensors zur Vertheidigung.

§. 48. Mittel der Vorbereitung.
49. I. Actenstudium.
Allgemeine Regeln.
50. Besondere Rüksichten.
51. Gesezliche Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch der Acten.
II. Unterredung mit dem Angeschuldigten.
§. 52. Nuzen derselben.
53. Gesezliche Bestimmungen über diese Unterredung.
54. Zwek des Defensors bei der Unterredung.
55. Nähere Angabe der Befugnisse des Defensors.
56. Allgemeine Regeln.
57. Hauptpunkte der Unterredung
58. A. in Bezug auf den Gang des Prozesses,
59. B. in Bezug auf die vorhandenen Beweismittel,
60. C. in Bezug auf den Thatbestand und die wahre Beschaffenheit der That,
61. D. in Bezug auf die Zurechnung und den bösen Willen,
62. E. in Bezug auf die Milderungsgründe.

IV. Abtheilung.

Von der Sorge des Defensors für Vollständigkeit der Acten in Ansehung des Entschuldigungsbeweises.

§. 63. Bezeichnung dieser Pflicht überhaupt.
64. Mittel zur Erreichung des Zweks.

§. 65. A. Pflicht in Bezug auf den directen Entschuldigungsbeweis.
66. a) Zerstörung des Anschuldigungsbeweises durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit.
67. b) Durch den Angriff der Glaubwürdigkeit der Beweismittel.
68. c) Durch die Vorbringung eigener Gegenbeweismittel.
69. B. Pflicht in Bezug auf den indirecten Entschuldigungsbeweis,
a) und zwar gerichtet auf Gründe, welche das Recht auf Strafe ganz aufheben,
70. b) auf Gründe, welche das Recht zum Theil aufheben.
71. Allgemeine Bemerkungen über die Art des Vorbringens.

V. Abtheilung.

Von der Abfassung der Defensionsschriften.

§. 72. Zwek und Aufgabe des Defensors bei Abfassung dieser Schriften.
73. Abfassung derselben nach den Regeln
A. des guten Vortrags überhaupt;
74. B. des juristischen Vortrags;
75. C. mit besonderer Beziehung auf die Vertheidigung.
76. Von den Theilen der Vertheidigungsschrift.
77. Allgemeine Regeln des Vortrags für alle Theile der Defensionsschrift,
78. vorzüglich in Bezug auf Schreibart.

I. Historischer Theil.

79. Von der Erzählung überhaupt.

§. 80. Specieller Zwek des Defensors bei Verfertigung der Erzählung.
81. Mittel zur Erreichung dieses Zwekes;
A. in Bezug auf den Inhalt;
82. B. in Bezug auf die Anordnung und die Stellung der Säze.
83. Theile der Erzählung.
84. A. Erzählung der Lebensverhältnisse des Angeschuldigten.
85. B. Erzählung der verbrecherischen That selbst,
a) wenn diese vom Angeschuldigten eingestanden wurde;
86. b) wenn die That vom Inquisiten geläugnet wurde.
87. C. Anführung der den Gang des Prozesses betreffenden Punkte.

II. Rechtlicher Theil.

A. Angabe des Hauptgesichtspunkts der Vertheidigung.

§. 88. Nuzen der Aufstellung desselben.
89. Angabe des Gesichtspunkts.
90. Regeln über die Erforschung desselben.
91. Von dem Falle, wo mehrere Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen.
92. Besondre Regeln.

B. Ausführung.

§. 93. Allgemeiner Character derselben.
94. Theile der Ausführung.
95 Hauptrüksichten bei der Ausführung.
96. Mittel der Ausführung überhaupt.
97. I. Insbesondere Beweisführung.
98. II. Gesezerklärung.

I. Ausführung gerichtet gegen die im Anschuldigungs-
beweise liegenden Thatsachen.

§. 99. Gegenstände der Ausführung.
100. Ausführung bezogen auf die einzelnen Gegen-
stände.
A. In Bezug auf die That.
101. B. In Bezug auf den Thäter.
102. C. In Bezug auf den verbrecherischen bösen
Willen.
103. II. Ausführung mit dem Zweke selbstständi-
ger Beweisführung überhaupt,
104. a) und zwar zum Beweise gänzlicher Straflo-
sigkeit,
105. b) zum Beweise geringerer Strafbarkeit.
106. Allgemeine Regeln über die Stellung der
Gründe.

107. Widerlegung.

Nothwendigkeit derselben.
108. Gründe der Widerlegung.
109. Regeln über den Vortrag der Gründe.

C. Vom Schlusse der Vertheidigung.

§. 111. Von dem Gesuch.
112. Besondre Bemerkungen über Abfassung des
Schlusses.
113. Von der äussern Form
114. Vom Eingang.
115. Vom Allegiren.
116. Von der eigentlichen Schlußvertheidigung und
zwar 1) im Falle, wenn der Angeschuldigte
mehrere Verbrechen begangen hat.
A. Im Falle der Koncurrenz.
117. B. Im Falle des Rükfalls.

§. 118. Von dem Falle, wenn mehrere Angeschuldigte in den nämlichen Acten vorkommen.

119. Von der Einreichung der Defensionsschrift.

120. Von der weiteren Vertheidigung.

121. Von dem Verfahren bei der weiteren Vertheidigung.

122. Anhang von den Nebendefensionen.

A. Von der Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition.

123. Quelle der Vertheidigungsgründe.

124. Einrichtung dieser Vertheidigung.

125. B. Von den übrigen Nebendefensionen.

I. Vertheidigungsschrift für den der Tödtung beschuldigten und bei dem k. Landgerichte N. peinlich behandelten Kaspar Reichart.

II. Vertheidigungsschrift für den des Verwandtenmords beschuldigten Mathias Müller.

Anlei-

Anleitung zur Vertheidigungskunst.

I. Abtheilung.

Einleitung.

§. 1. Vorbegriff.

Der peinliche Prozeß als der Inbegriff gesetzlich bestimmter Handlungen zur Ausmittlung der Frage, in wie ferne eine in den Stand der Anschuldigung versetzte Person als strafbarer Verbrecher erscheine, sucht nur die Wahrheit, berüksichtigt die Entdekung der Schuld, eben so wie die der Unschuld, und schließt jede Einseitigkeit aus. a) Der Zwek, daß nur der wahrhaft Schuldige, aber auch dieser sicher bestraft werde, b) fodert sorgfältige Rüksicht auf die mögliche Unschuld des Verdächtigen,

a) Ueber den Zwek des peinl. Prozesses: Grolmans Grunds. der Crim. R. W. §. 422. Feuerbachs Lehrbuch §. 518. Bauers Grunds. des Criminalproz. §. 2. Tittmanns Handb. des peinl. R. IV Th. §. 669. Stübels Criminalverfahren II Th. §. 592. Mein Handbuch des peinl. Prozesses (Heidelberg 1810.) I Bd. §. 5. S. 31.

b) Martins Lehrb. des Criminalproz. §. 9. eine vorzügliche Ausführung in v. Feuerbachs Betrachtungen über das Geschwornengericht. (Landshut 1813.) S. 116.

verlangt Vorsicht, damit kein Schritt im Prozesse ungerechter Weise den Unschuldigen verleze, erzeugt so schon die Trennung c) der General- und Spezialinquisition, und erlaubt nicht, diese früher gegen eine bestimmte Person anzufangen, bis nicht jene die Gründe der Gewißheit des Verbrechens überhaupt, und dringende Verdachtsgründe gegen den Einzelnen hinreichend gesammelt hat. Diese Rüksicht begründet die Pflicht des Richters, von Amtswegen jeden Rechtfertigungsgrund des Verdächtigen zu erforschen, d) sie sucht dem Angeschuldigten im Laufe der Untersuchung die möglichste Gelegenheit zu geben, sich über jeden Anschuldigungsgrund zu erklären, verbietet dem Richter die Anwendung aller Mittel, welche auch den Unschuldigen wider Willen zur unwahren Aussage bringen könnten, legt am Schlusse der Untersuchung dem Richter die Pflicht e) auf: sorgfältig alle Gründe der Schuld und der Unschuld abzuwägen, und erlaubt nur dann ein verdammendes Urtheil zu fällen, f) wenn die weit überwiegenden Gründe der Schuld die Gewißheit derselben, welche in einer Ausschließung der Möglichkeit des Gegentheils besteht, g) herbeiführen.

c) Wenn auch einige neuere Gesetzgebungen diese Ausdrücke nicht mehr kennen, so kennen sie doch der Sache nach diese Trennung. s. Mein Handbuch I Th. S. 410. II Th. S. 28. Martins Lehrbuch des Criminalpr. §. 123.

d) Preussisches Criminalr. §. 5. §. 433. Baierisches Strafgesetzbuch II Th. Art. 107. Grolmans Crim. R. §. 507. Tittmanns Handb. IV. 774. Stübels Criminalverf. IV. §. 2253. Martins Lehrb. §. 10.

e) Preuss. Crim. R. §. 364.

f) Baier. Strafgesetzb. II Th. Art. 259.

g) Kleinschrod im Archiv d. peinl. R. IV Bd. 3 St. nr. 4. Stübel über den Thatbestand der Verbr. §. 175. Meine Theorie des Beweises. I Th. §. 17. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Th. S. 249.

§. 2. Character der gerichtlichen Vertheidigung im peinlichen Prozesse.

Die Ueberzeugung, daß nur dann die zu einem gerechten Strafurtheil nothwendige Gewißheit der Schuld vorhanden sei, wenn alle Gründe der möglichen Unschuld ausgeschlossen sind, daß diese Gewißheit aber nur herbeigeführt werden könne, wenn für die Entdekung der Unschuld alles Mögliche gethan, und kein dazu dienendes Mittel unversucht gelassen ist, und die Erkenntniß, daß, aller Vorschriften ungeachtet, welche die richterliche Einseitigkeit ausschließen sollten (§. 1.), der untersuchende oder der beurtheilende Richter doch einseitig die Gründe der Schuld sorgfältiger als die der Unschuld erforschen und berüksichtigen könne, — fodern den Staat auf, alles anzuwenden, was ihm die Gewißheit, daß er nicht ungerecht strafe, verschaffen kann, daher vor allem die höchste Möglichkeit der Rechtfertigung zu gestatten, und alle darauf hinzielenden Handlungen zu begünstigen. — So muß zuerst dem Angeschuldigten selbst die Möglichkeit, die Gründe der Schuld zu zerstören, und sich zu rechtfertigen, eingeräumt werden; da nun jede Darlegung von Rechtfertigungsgründen einer gewissen Handlungsweise Vertheidigung a) heißt, so muß auch jede Antwort des Angeschuldigten in den Verhören, welche den Zwek hat, einen Verdachtsgrund zu zerstören, auch eine Vertheidigung enthalten, und in so ferne als jeder Verdachtsgrund dem Ange-

a) Adelung gram. krit. Wörterb. sagt: Vertheidigen heißt die Unschuld, Rechtmäßigkeit oder Wahrheit einer Person oder Sache durch Worte beweisen. Daß jeder Mensch ein Recht auf Rechtsvertheidigung habe, zeigt Dresch syst. Entw. der Grundbegriffe des Privatrechts ꝛc. S. 184.

schuldigten vorgelegt werden muß, läuft auch die Vertheidigung den ganzen Prozeß hindurch, geht von dem Angeschuldigten selbst aus, und kömmt zerstreut in den einzelnen Verhörsprotokollen vor. b) — Eine solche Vertheidigung, welche eine materielle genannt werden kann, ist aber nicht genügend, weil sie weder eine vollständig noch eine zwekmäßig geführte Rechtfertigung enthält. — Erwägt man das Verhältniß des Untersuchungsrichters und des Angeschuldigten in Bezug auf Beweisführung, so zeigt sich, daß der Richter den Beweis aller Thatsachen zu führen habe, welche das Recht des Staats auf Strafe gegen eine gewisse Person begründen. c) Gegen diese Beweisführung des Richters oder gegen gesetzliche Vermuthungen, welche für solche Thatsachen streiten *a*) den Gegenbeweis zu führen und *b*) den selbstständigen Beweis aller Thatsachen zu liefern, worauf der Inquisit, wie auf wahre Exzeptionen, seine Befreiung von Strafe gründet, d) liegt dem Angeschuldigten ob, dessen Stelle zwar im Untersuchungsprozesse auch der Inquirent, welcher daher auch diesen Beweis übernehmen muß, zu vertreten hat. e) Allein da der Richter wohl selten die Rollen des Beweis- und Gegenbeweis-

b) Tittmanns Handbuch IV. §. 774. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Th. S. 209.

c) Dahin gehört der Beweis a) daß die verbrecherische That sicher wirklich verübt worden, und mit allen Merkmalen, die das Strafgesez fodert, existire; b) daß der Angeschuldigte der Thäter sey; c) daß er die That mit bösem Willen begangen habe. Dies ist der Anschuldigungsbeweis.

d) Wenn z. B. der Inquisit Nothwehr oder Trunkenheit behauptet. Beide obengenannte (unter a) und b)) Arten enthalten den Entschuldigungsbeweis.

e) Kleinschrod im Archiv IV Bd. 3 St. nr. 4. Stübels Criminalverf. IV Bd. §. 2242.

führers gleich gut durchführen, und beim besten Willen zu wenig Materialien für den Entschuldigungsbeweis vom Angeschuldigten, welchem die nöthigen Kenntnisse, die Ruhe, rc. fehlen, erhalten kann, so würde gewöhnlich einseitig nur der richterliche Anschuldigungsbeweis vollständig, der Entschuldigungsbeweis unvollständig geführt seyn. Indem nun der Staat einsieht, 1) daß die von ihm verlangte Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises nur geliefert werden kann, wenn eine eigene mit allen Regeln gesetzlicher Beweisführung vertraute Person im Namen des Angeschuldigten ihn führt, indem er 2) diesem Beweise auch seine Wirkung sichern will, daher verlangt, daß von den darin enthaltenen Gründen keiner von den erkennenden Richtern übersehen werde, bei dem zerstreuten Dasein dieser Gründe in den Acten aber dies nur dann mit Sicherheit erwarten darf, wenn eine eigene rechtsverständige mit besonderm Interesse arbeitende Person die zerstreuten Gründe mit dem Zweke, die Richter von der Unschuld des Inculpaten zu überzeugen, zwekmäßig zusammenstellt, — kömmt er zur Aufstellung eines vertrauten blos zur Vertheidigung des Angeschuldigten bestimmten rechtskundigen Rathgebers (Defensor) f). Dieser Rathgeber, der selbst ein Freund des Rechts ist, und nie den wahrhaft schuldigen Bösewicht vertheidigt, wird nie dem Richter, wenn er die Wahrheit will und sucht, entgegenwirken, nur dem einseitigen, der blos das Dasein der Schuld aufsuchen wollte, setzt er sich entgegen. Der Wunsch, den jede Gesetzgebung haben muß: daß kein Un-

f) Ueber den Namen s. Cremani de jur. crim. tom. III. p. 11. Glüks Commentar. V Thl. §. 386. Martins Criminalproz. S. 80.

schuldiger irgend eine Strafe, der zum Theil wenigstens als schuldig Erkannte doch nie ein härteres Strafübel leide, als er wirklich verdient hat, bestimmt das Streben des Defensors, und seine Aufgabe: den Angeschuldigten vollständig und zwekmäßig zu rechtfertigen, d. h. jeden in der That selbst, im Thäter, oder im Prozesse liegenden Grund, der nach dem Geseze den Inculpaten gänzlich oder theilweise entschuldigt, aufzusuchen, der Einseitigkeit der Untersuchung, wenn sie den Entschuldigungsbeweis vernachläßigt, und der Einseitigkeit der Beurtheilung, welche die Entschuldigungsgründe nicht gehörig berüksichtigte, entgegenzuwirken. — Der Inbegriff solcher zur Entdeckung der Unschuld und Rechtfertigung einer eines Verbrechens beschuldigten Person vom rechtsverständigen Rathgeber derselben anzuwendenden Handlungen bildet den Character der formellen Vertheidigung, g) welche dem Staate als sicheres Mittel, jede richterliche Einseitigkeit bei der Untersuchung und Beurtheilung von Verbrechen auszuschließen, erscheint.

Verschiedenheit derselben nach Verschiedenheit der Gesetzgebungen.

§. 3. A. In ihrer Ausdehnung;

Die Form des von der positiven Gesetzgebung eingeführten gerichtlichen Verfahrens überhaupt, das Vorwalten eines gewissen Grundsatzes, und die Art der Gründe, welche nach gesetzlichen Aussprüchen die Richter leiten sollen, bestimmen auch die Ausdehnung und die Form der Vertheidigung. —

g) Interessante Bemerkungen über das Verhältniß der einzelnen Theile im Criminalprozeß, und so der Vertheidigung in der geistreichen Rezension in der allgem. Literaturzeitung 1813. July. nr. 179.

Einige Gesetzgebungen a) haben nur in gewissen Bestimmungen die wahren Mittel, welche eine gerechte Entscheidung sichern, zu finden geglaubt; 1) sie glauben, daß die Natur der Strafgerechtigkeit, welche nie sich verberge, sondern vielmehr die Beobachtung und Gegenwart des Volkes bei Criminaluntersuchungen wünschen müsse, damit Achtung und Zutrauen entstehe, auch ein öffentliches Verfahren fodre; b) 2) sie finden im mündlichen Verfahren, wo alles in lebendiger Rede zum versammelten Volke und zu den Richtern spricht, entschiedene Vortheile vor der pedantisch schleppenden Form der langsamen schriftlichen Verhandlung; 3) endlich finden sie besonders in der Aufstellung unpartheiischer aus der Mitte der Bürger selbst gewählten, nicht rechtsgelehrten Richter, welche nicht an eine streng vorgeschriebene gesetzliche Logik mechanisch gebunden, nicht ängstlich, sondern frei nach gesundem Menschenverstand und innrer Ueberzeugung entscheiden, c) den Hauptpunkt eines weisen Criminalverfahrens. Nothwendig muß nach solchen Gesetzgebungen auch die Vertheidigung die höchste Ausdehnung erhalten. 1) Das eingeführte öffentliche Verfahren macht es möglich, daß der Defensor von der Zeit an, als die öffentliche Anklage sich

a) Dahin gehören die englische, die neufranzösische, und jede Gesetzgebung, welche der französischen nachgebildet wurde. Die 3 im §. angegebnen Eigenheiten machen sie eigentlich zu republikanischen Gesetzgebungen.

b) Ueber die Vortheile des öffentlichen Verfahrens: Beccaria dei delitti e delle pene. cap. 7. Filangieri sistema della legislazione Vol. III. c. 3. Leist in der Rede an die Reichsstände Westphalens, (in Minerva 1808. October. S. 37.) Mein Handbuch des peinl. Proz. I Th. S. 166.

c) Diese Bestimmung bildet den Character der Jury, oder des Geschwornengerichts. s. darüber Feuerbachs Betrachtungen über das Geschwornengericht. Landsh. 1813.

erhoben hat, dem Angeschuldigten sich zugeselle, ihm rathe, und immer, wenn der Richter die gesezlichen Schranken überschreiten will, diesem entgegentrete. Er, der Zeuge der öffentlichen Verhandlung ist, kann hier leicht sein Amt der Vertheidigung auch während der Untersuchung selbst ausüben. 2) Die mündliche Verhandlung beschränkt ihn nicht blos auf eine Defensionsschrift, sondern vielmehr hier, wo alles, was die Untersuchung des Verbrechens betrifft, vor dem ganzen Volke vorgeht, trägt auch der Defensor seine Vertheidigungsrede öffentlich vor, bedient sich aller Künste des Redners, damit der äußre Vortrag den Gründen leichter Eingang verschaffe, und die urtheilenden Richter leite. 3) Der Umstand endlich, daß die Richter hier nur nach innrer Ueberzeugung, ohne an Geseze gebunden zu sein, entscheiden, dehnt die Befugnisse des Defensors weit aus, beschränkt ihn nicht blos auf gesezliche Gründe, sondern gestattet ihm in seiner Vertheidigungsrede alle Mittel anzuwenden, welche die innre Ueberzeugung der Richter, welche keine Rechenschaft geben, bestimmen können, und selbst Gründe anzuführen, welche stark genug sind, die Neigungen und Gefühle der Richter für den Angeschuldigten zu erweken. d)

§. 4. B. in ihrer scheinbaren Beschränkung.

Andre Gesezgebungen a) haben in der Ueberzeugung, daß nur Bedächtlichkeit Prüfung und Vorsicht erlaube, daß es besser sei, dem prüfen-

d) Diese Merkmale tragen auch die Defensionen des Alterthums an sich; Gründe moralischer und politischer Natur, die nur immer das Volk bewegen können und alle Rednerkünste finden hier Anwendung.

a) Dahin gehören von den neuern die preussische, österreichische und baierische Gesezgebung.

den Verstande wohl gewählter unpartheiischer gelehrter Richter Criminaluntersuchung und Entscheidung anzuvertrauen, als auf subjective Neigungen und schwankende Gefühle einer ohnehin leicht zu bewegenden Volksmasse zu bauen, in andern Grundsäzen die Stüzen eines gerechten Criminalverfahrens gefunden. 1) Sie entziehen, indem sie die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens berüksichtigen b) und erkennen, daß die Gegenwart des Volkes häufig nachtheilig auf Entdekung der Wahrheit, in der Regel wenigstens nicht vortheilhaft wirke, und daß die angeblichen Vortheile auch auf andre Art zu erreichen seien, die Criminaluntersuchung dem Publicum, und gestatten nur eine ruhige nicht durch Eindrüke verschiedner äußrer Umgebungen gestörte (nicht öffentliche) Verhandlung vor einem wohl controlirten, mit Vorsicht gewählten, und besezten Criminalgerichte; 2) sie glauben durch die befohlne strenge schriftliche Aufzeichnung und die dadurch eingeführte Bedächtlichkeit für den sichern Beweis des Geschehenen, für sorgfältige Bewahrung der auf den Prozeß sich beziehenden Gründe sorgen, und Vortheile vor dem mündlichen Verfahren erhalten zu können, bei welchem das nur mündlich erklärte schnell wieder verschwindet; 3) endlich weisen sie die eigentlich angestellten rechtsgelehrten Richter an eine wohl geprüfte strenge gesezliche Beweistheorie, erwarten den Ausspruch nur vom Verstande dieser Richter, welcher Rechenschaft geben muß, und nie durch Neigungen sich bestimmen lassen darf. — Daß in einem so organisirten Criminalprozesse auch die Vertheidigung einen besondern Character erhalte, ist leicht begreiflich. — 1) Da

---

b) s. Tittmanns Entwurf zu einem Strafgesetzbuch für das Königreich Sachsen; in den Motiven. S. 85. Bayls Beiträge zum Criminalrecht. I Bd. Abhandl. II.

wo im öffentlichen Verfahren dem Defensor die Ausübung seines Amts im Laufe der Untersuchung leicht ist, weil er, wie jeder andre aus dem Volke, gegenwärtig sein kann, wird dies in dem nicht öffentlichen Verfahren schwer auszuführen. Die Gegenwart des Vertheidigers, und die Befugniß, immer während der Untersuchung selbst zu rathen, sogleich dem Richter entgegen zu wirken, würde meistens den ruhigen Gang der Verhandlung stören, gefährliche Mißbräuche herbeiführen, dem Richter die Ausübung seines Amtes erschweren, und die Ablegung eines Geständnisses meistens ganz verhindern. Diese Betrachtung führt daher zu einer Beschränkung der Defension wenigstens in Ansehung der Zeit. — 2) Die eingeführte schriftliche Verhandlung bindet auch den Defensor an die allgemeine Form, erlaubt ihm nur Einreichung von Schriften, und verbannt jede Anwendung der Künste der äußern Beredsamkeit, welche meistens nur das Gefühl oder die Phantasie erwekt, und nicht selten selbst den Verstand besticht. c) Vorzüglich aber führt die Bestimmung einer solchen Gesezgebung, daß nur nach gesezlicher Beweistheorie von verständigen Richtern gesprochen werde, deren Neigungen nicht entscheiden dürfen, eine Beschränkung in Ansehung der dem Defensor erlaubten Defensionsgründe herbei. Hier darf er nur gesezliche Gründe, die die Richter auch bestimmen dürfen, vorbringen, um ihren Verstand zu überzeugen, und jeder blos das Gefühl ansprechende Grund bleibt darnach ausgeschlossen. d)

---

c) Daß daher die Regeln der Beredsamkeit, und die Anleitungen der alten Rhetoren nur mit großer Vorsicht angewandt werden können, versteht sich von selbst. s. unten Abtheil. V.

d) Der Verfasser hat nicht zu untersuchen, welche von diesen Gesezgebungen (§. 3. 4.) die beste sey; er hat, da er nur

§. 5. Vertheidigungsverfahren.

Wenn nun eine Gesezgebung der zweiten Art (§. 4.) auch zur Beschränkung der Vertheidigung in Ansehung der Zeit, der Mittel und der Gründe kömmt, so ist sie doch weit entfernt, der Vertheidigung ihren wesentlichen Character, und der Unschuld ihr Mittel der Gegenwehr zu entziehen, sie sucht ihr vielmehr eine solche Form im Prozesse zu geben, daß sie dem allgemeinen Grundsatze anpasse, ihren Zwek erreiche, ohne durch zu große Begünstigung Mißbräuche zu erzeugen. Auch eine solche Gesetzgebung erkennt in der Vertheidigung das Mittel, der richterlichen Einseitigkeit bei der Untersuchung und Beurtheilung der Verbrechen entgegenzuwirken; nur in Ansehung der Zeit, in welcher dies Mittel im Prozesse gestattet ist, führt eine sorgfältige Erwägung aller Gründe sie zu einer Beschränkung. — Indem sie erkennt, daß die im Laufe der Untersuchung vom Advocaten ausgehende Vertheidigung im nicht öffentlichen Prozesse leicht Nachtheile durch Störung des ruhigen Gangs, Verhinderung eines freien Geständnisses, ꝛc. erzeugen könne, hofft sie durch andre Mittel die richterliche Einseitigkeit während der Untersuchung zu bekämpfen, und zwar, wenn sie für zwekmäßige Besetzung des Criminalgerichts sorgt, den Richter selbst auf gewisse Punkte, um die er sich in jedem Falle erkundigen muß, hinweist, gewisse Mittel ihm ganz untersagt, bestimmte Fragen zu stellen vorschreibt, und in wichtigen Fällen an gesezliche Aussprüche oder Entscheidungen eines Obergerichts ihn bindet. Erst am

die Schlußvertheidigung behandeln wollte, die Verschiedenheit der Gesezgebungen, ohne Urtheil über sie, oder über die Zulänglichkeit der Schlußvertheidigung, blos näher bezeichnen wollen.

Schlusse der Untersuchung, wenn der Richter von seiner Seite Alles gethan hat, um die Gegenstände der Untersuchung gehörig zu erschöpfen, gestattet sie die formelle Vertheidigung, dessen Gebrauch ihr die Ueberzeugung gewährt, daß nichts, was zur Entdekung der Unschuld beitragen kann, verabsäumt worden sei; sie organisirt dazu ein eigenes Vertheidigungsverfahren, welches als Schlußverfahren zu betrachten ist, und den Hauptzwek hat, alles, was zur Vertheidigung des Angeschuldigten dienlich sein mag, herzustellen, oder zu ergänzen. a) Dies Verfahren, als wesentlicher Theil des Prozesses, schließt eigentlich erst die Untersuchung, und kömmt jezt noch zur rechten Zeit, indem erst nach Endigung dieses Verfahrens die Acten eingesandt und den erkennenden Richtern vorgelegt werden. Ein rechtsverständiger Vertheidiger, der in manchen Fällen selbst wider Willen des Angeschuldigten aufgestellt wird, prüft hier die Acten, dringt auf Ausmittlung aller Punkte, die zur Entschuldigung des Inquisiten dienen können, sorgt, daß man nicht zu voreilig die Acten als völlig geschlossen erkenne, und sucht durch Zusammenstellung aller Rechtfertigungsgründe ein günstiges Urtheil vorzubereiten. — Kein Vortheil, welchen die Vertheidigung in ihrer höchsten Ausdehnung gewährt, geht verloren, da noch vor dem gänzlichen Schlusse des Prozesses, und vor der Urtheilsfällung jedes gesezwidrige Benehmen des Inquirenten, jede Lüke in den Acten entdekt, für Vollständigkeit gesorgt, und der Einseitigkeit vorgebeugt werden kann.

a) s. Baierisches Strafgesetzb. II Th. V Kap. Art. 141 - 149.

§. 6. Begriff der Schlußvertheidigung.

Da wo in der im Laufe der Untersuchung gestatteten Vertheidigung (§. 3.) der Defensor, ehe noch ein gefährlicher oder unerlaubter Schritt geschieht, dem Richter entgegentritt, und verhindert, kann der Vertheidiger bei der nur am Schluße gestatteten Vertheidigung nur an die bereits vorliegenden Acten und an das schon Geschehene sich halten, er wendet alle Mittel der Vertheidigung jezt im Zusammenhange auf einmal an, um das ungünstige Strafurtheil, welches erst gefällt werden soll, abzuwenden.

Auch hier besteht sein Amt darin: der richterlichen Einseitigkeit entgegenzuwirken, und die dem Angeschuldigten nachtheiligen Folgen derselben zu verhindern. Ehe noch die als Spruchreif angenommenen Acten den Richtern zur Urtheilsfällung vorgelegt werden sollen, sucht der Defensor I. die Einseitigkeit, die der untersuchende Richter sich vielleicht zu Schulden kommen ließ, zu entdeken, und ihre Folgen abzuwenden,

a) dadurch, daß er die Glaubwürdigkeit der Acten prüft, und zu erforschen sucht, ob der Richter immer gesezmäßig gehandelt habe; b) daß er die Vollständigkeit der Acten prüft, jeden noch nicht gehörig erforschten Grund, der zur Rechtfertigung dienen könnte, anzeigt, und auf gesezliche Ausmittlung dringt.

II. Eben so wirkt er der möglichen Einseitigkeit beurtheilender Richter entgegen, in so ferne er durch zwekmäßige Zusammenstellung aller Rechtfertigungsgründe die Richter mit allen für die Unschuld sprechenden Gründen (welche vielleicht die Relation des Referenten

nicht so berüksichtigt hätte) bekannt macht und der Fällung eines ungerechten, unverdienten Strafurtheils vorzubeugen sucht.

Diese formelle Schlußvertheidigung erscheint so als Inbegriff der auf die Ergänzung des Entschuldigungsbeweises und Ausführung der Rechtfertigungsgründe gerichteten dem rechtsverständigen Rathgeber des Angeschuldigten am Schlusse des Prozesses zur Abwendung eines unverdienten Strafurtheils erlaubten Handlungen. a)

§. 7. Merkmale.

Zergliedert man den Begriff und das Wesen der Vertheidigung genauer, so zeigen sich vorzüglich folgende Merkmale:

I. Die Vertheidigung erscheint als die vom Staate zur Sicherung möglicher Unschuld dem Angeschuldigten eingeräumte Befugniß gegen richterliche Handlungen, oder überhaupt als Mittel der möglichen richterlichen Einseitigkeit entgegenzuwirken, dessen Nothwendigkeit aus der Natur des peinlichen Prozesses hervorgeht, indem der Staat die zur Erforschung der Schuld erlaubten Handlungen mit den Mitteln der Gegenwehr der Unschuld in Verhältniß sezt. Hier, wenn es auf den Beweis von Thatsachen ankömmt, und wenn der Richter den

a) Ueber die Begriffe der ältern Juristen: Kochs Anleitung. Von den neuern: s. Meisters Einleitung §. 32. S. 221. Okhardts Anleitung §. 1. Danz Grundsäze der summar. Proz. §. 218. Feuerbachs Lehrb. §. 612. Grolmans Crim. R. W. §. 508. Wolters über Defension, §. 1. Salchows Lehrb. des peinl. R. §. 636. Bauers Grunds. §. 209. Tittmanns Handbuch IV Bd. S. 775.

Beweis der zur Strafanwendung nothwendigen gen Bedingungen liefert, enthält die Vertheidigung die dem Angeschuldigten erlaubte Gegenbeweisführung, a) und am Schlusse der Untersuchung vor der Fällung des Urtheils, indem sie eine vollständige Deduktion aller in den Acten zerstreuten Rechtfertigungsgründe faktiver und rechtlicher Natur liefert, giebt sie ein neues Mittel der Gegenwehr als Vorbereitung einer unpartheiischen nicht auf einseitiges Vorbringen b) eines Referenten gebauten Urtheilsfällung.

II. So ist die Vertheidigung selbst wesentlicher Theil c) des peinlichen Prozesses, in so ferne als der Zwek desselben jede Einseitigkeit ausschließt, und alle mögliche Vorsicht anzuwenden fodert, damit kein Unschuldiger gestraft werde, nur die formelle Vertheidigung aber vor jeder Einseitigkeit bewahrt, durch die eingeräumte Möglichkeit einer sichern, und vollständigen Rechtfertigung des Angeschuldigten dem Staate genügende Ueberzeugung gewährt, und im gleichen Verhältniß als Mittel der Gegenwehr zum Angriff steht.

a) Vergl. Preuss. CriminalR. §. 365. Baier. Strafgesezb. II Th. Art. 147. 148. 336. Mein Handbuch des peinl. Prozess. II Th. S. 218.

b) Gerade in dieser Beziehung erscheint die Defensionsschrift als sehr bedeutend. Wenn diese in der Versammlung des Criminalgerichts von einem Mitgliede desselben (welches nicht der Referent ist) wörtlich abgelesen wird, so kann keine einseitige Relation, in welcher der Referent vielleicht wichtige Entschuldigungsgründe weggelassen hat, mehr schaden. Die Votanten sind gesichert, daß sie keinen auch nur entfernten Rechtfertigungsgrund übersehen.

c) Baier. Strafges. Art. 141. 142. 480. nr. 2. Bauers Criminalpr. §. 210. Tittmanns Handbuch IV. §. 776.

III. Sie wirkt der möglichen Einseitigkeit des Richters entgegen, und zwar indem ein besonders dazu aufgestellter rechtsverständiger Rathgeber des Angeschuldigten A. dafür sorgt, daß möglichst vollständig alle Entschuldigungsgründe zu den Acten kommen, und so Materialien des Beweises der Schuldlosigkeit geliefert werden, d) und B. nach dieser Sammlung die in den Acten zerstreut liegenden Rechtfertigungsgründe *a*) förmlich, *b*) und auf eine zum Zwek führende Art zusammenstellt, e) um die Urtheilsfällenden Richter zu bestimmen; sie sucht zu verhindern, daß der Unschuldige gar nicht, der Schuldige nicht mit einem unverdienten Strafübel bestraft werde.

IV. Die Vertheidigung überhaupt sucht eine dem Angeschuldigten drohende nachtheilige gerichtliche Handlung, f) die Schlußvertheidigung, das drohende Strafurtheil abzuwenden. Dies bestimmt die Zeit, g) in welcher die Defension statt

d) Daraus ergiebt sich, daß das Geschäft des Defensors nicht blos auf Einreichung einer Defensionsschrift sich beschränke.

e) Dies unterscheidet hinreichend formelle und materielle Defension.

f) Nach manchen Landesgesetzgebungen ist zwar der Defensor nicht vom Anfang der Untersuchung an als Rathgeber des Angeschuldigten gegenwärtig, allein man läßt ihn so oft zu, als ein bedeutender Schritt im Prozesse wieder vorgenommen werden soll, der dem Inquisiten Nachtheil zufügt; so also erlaubt man Defensionen, um Spezialinquisition, um das articulirte Verhör, den Arest, und Confrontation abzuwenden. Hier ist nur die eigentliche Schlußvertheidigung abgehandelt.

g) Nothwendig muß die Defension der Urtheilsfällung vorausgehen, weil sonst ja auf die Entschuldigungsgründe keine Rüksicht genommen werden könnte. Turins Anleitung zu Defensionsschriften. S. 57.

statt hat, und trennt die Vertheidigung von andern ähnlichen Begriffen, h) vorzüglich auch von dem Gebrauche der Rechtsmittel. i)

V. Sie ist unmittelbar an den Criminalrichter gerichtet, und ist so nicht mit andern ähnlichen Rechtfertigungsschriften k) und den Ausführungen im bürgerlichen Prozesse zu verwechseln. l)

VI. Sie ist blos Darstellung streng rechtlicher Entschuldigungsgründe, die Vertheidigung verdankt nichts der Gnade, sondern stellt ihr Gesuch dem Geseze gemäß; m) sie ist eben so

h) z. B. Von der Vorkehrung. Turins Anleit. S. 23.

i) Die Rechtsmittel folgen erst dem schon in einer Instanz gefällten Urtheil.

k) So ist z. B. eine Piece justificative, oder ein Memoire, um das Publicum über die wahre Beschaffenheit aufzuklären, keine Defension.

l) z. B. Wenn im Entscheidungsprozesse der Beklagte über den Vorwurf des Ehebruchs sich rechtfertigt.

m) So ist die Vertheidigungsschrift vom Begnadigungsgesuch zu unterscheiden. s. a. Grolmans Grunds. §. 510. Wolters über Defens. §. 2. Solange der Defensor einen Rechtsgrund findet, der ihn berechtigt zu fodern, daß der Angeschuldigte gar nicht oder nicht strenge bestraft werde, solange vertheidigt er. Fehlen diese Rechtsgründe, sind aber Gründe da, welche politischer oder moralischer Natur den Regenten zur Begnadigung bestimmen können, so versucht der Defensor das lezte Mittel, und sucht Begnadigung nach; aber diese ist dann keine Vertheidigung im engern Sinn. s. Stübels Criminalverfahr. §. 2271. Möchten doch unsre Defensoren zur Ueberzeugung kommen, daß sie mehr Vortheil ihrem Inquisiten verschaffen würden, wenn sie zuweilen, wenn Rechtsgründe fehlen, und unwirksame Declamationen die Schrift anfüllen, lieber eine zwekmäßige Begnadigungsschrift verfertigten!

wenig bloße Beschwerde, n) als bloße Bitte. o)

§. 8. Arten der Vertheidigung überhaupt.

Da die Vertheidigung vorzüglich durch ihren Zwek, ihre Gegenstände, und die innere Einrichtung bestimmt wird, so wird die Verschiedenheit derselben auch verschiedene Arten von Vertheidigungen erzeugen.

Man wird A. daher eine materielle und formelle Defension a) unterscheiden können; die erste, welche vom Angeschuldigten, in so ferne er Gelegenheit hat, sich zu rechtfertigen, und vom Richter, in so ferne er die Entschuldigungsgründe aufsucht, geführt wird; die zweite, welche nach den in §. 2. 5. genannten Merkmalen vom rechtsverständigen Defensor ausgeht. B. Eben so unterscheidet man Haupt- und Nebendefensionen, von welchen jene die Abwendung oder Milderung der Strafe, diese die Abwendung einzelner nachtheiliger prozessualischer Handlungen zum Zweke haben. b) C. So lassen sich die Defensionen in feierliche (solennes) und nicht feierliche (minus solennes) eintheilen, wovon die ersten in Form einer Deduction in einer eignen Schrift in bedeu-

n) Daher ist es keine Vertheidigung, wenn z. B. der Inquisit gegen den Richter, der unartig ist, oder lang im Kerker schmachten läßt, sich beschwert.

o) Daher ist eine Bitte um Aufschub, um bessere Kost, leichtern Arrest, ꝛc. keine Defension.

a) Bauers Grundſ. §. 209. Martins Crim. Pr. §. 50.

b) Ludovici Einl. zum peinl. Pr. §. 2. Bauer §. 209. Meister S. 221. theilt hier in vorläufige und in Hauptdefensionen. Stübel §. 2269. unterscheidet Prozeßvertheidigungen und Strafvertheidigungen.

tenden Fällen eingereicht werden. c) D. Endlich können nothwendige und willkürliche Defensionen getrennt werden d) in wie ferne die Vertheidigung, selbst gegen den Willen des Angeschuldigten, geführt werden muß, oder, blos von dem Willen des Inquisiten abhängig, freiwillig geführt wird.

§. 9. Nothwendigkeit der Vertheidigung;

A. nach allgemeinen Gründen.

Bei dem Streite über die Nothwendigkeit der Vertheidigung kann nicht die Frage sein, ob die materielle Vertheidigung nothwendig sey; der Zwek des peinlichen Prozesses, die Natur der Gewißheit, und der unbestrittene Grundsaz: daß Niemand ungehört verurtheilt werden dürfe, fodern die Rechtfertigung eines Angeschuldigten, und so auch die Vertheidigung.

Nur die Nothwendigkeit der formellen Vertheidigung unterliegt Einwendungen. Die meistens scharfsinnig und energisch angeführten Gründe a) gegen diese Vertheidigung liegen in den Behauptungen: 1) daß die Advocaten gewönlich das Recht verdrehen, die Wahrheit unterdrüken, und nur Scheingründe vorbringen würden. 2) Daß allgemein erklärte Nothwendigkeit der Defension die Un-

c) Stübels Criminalverf. §. 2270.

d) Quistorps Grunds. §. 654. Claproths summar. Proz. §. 552. s. n. Baier. Strafgesezb. Art. 142.

a) s. Leyser spec. 562. de odio defension.; und Füger soll man den eines Verbrechens Beschuldigten in den österreichischen Erbstaaten eigene Vertheidiger gewähren? Wien, 1797. Zeillers jährl. Beiträge zur Gesezkunde. II Bd. S. 100. III Bd. S. 180. Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen. 2te Auflage. Wien, 1808. S. 15 ꝛc.

tersuchung und Entscheidung verzögern, und viele Kosten verursachen würde. 3) Daß der Inquirent selbst von Amtswegen die Rechtfertigungsgründe aufsuchen, und dem Angeschuldigten, welcher ohnehin keine Entschuldigung vergessen wird, Gelegenheit, sich zu rechtfertigen, geben muß; daß 4) gewiß jeder Mangel des Verfahrens, und jede Unvollständigkeit des Beweises von den erkennenden Richtern, deren immer Mehrere sind, entdekt und berüksichtigt wird, besonders wenn in verschiedenen Instanzen das Urtheil geprüft werden muß.

Erwägt man jedoch auch auf der andern Seite, b) 1) daß diese Vertheidigung das einzige Mittel ist, der richterlichen Einseitigkeit vorzubeugen (§. 2 — 5.), was doch der Zwek des peinlichen Prozesses fodert, 2) daß das Geschäft des Defensors nicht blos auf Verfertigung einer Deductionsschrift sich beschränkt, sondern daß er auch für Entdekung aller Entschuldigungsgründe sorgen muß, 3) betrachtet man die Nothwendigkeit einer Prüfung, 4) die Vortheile einer geordneten zusammenhängenden Darstellung gewisser Gründe, und 5) das Verhältniß des erkennenden Richters, so wird man bald die Nothwendigkeit c) der formellen Defension einsehen.

Die dem Angeschuldigten obliegende Last, den Entschuldigungsbeweis zu führen, fodert das Hinzutreten des rechtsverständigen Vertheidigers; ohne ihn würden viele Rechtfertigungsgründe nicht entdekt

b) v. Cramer de favore et irrationabil. consuetud. defensor. exclus. in caus. crimin. in opusc. T. IV. p. 191. und die unten §. 21. not. d. anzuführenden Schriften von Willenberg, Sahler, Schorch.

c) Sodens Geist der peinl. Gesezg. §. 662. Okhardts Anweisung §. 3. l. Dresch syst. Entw. der Grundprinzipien des PrivatR. §. 234. Beks gemeinnützige Beiträge zur peinl. Gesezg. (Fürth, 1807.) S. 146.

werden, weil theils die Richter aus Bequemlichkeit und Vorurtheil, oder wegen Menge der Geschäfte, nicht sorgfältig sie erforschen, weil theils der Angeschuldigte selbst, der, häufig dumm oder blöde, kaum sich auszudrüken versteht, und die Gründe der Anschuldigung, die Regeln der Beweisführung nicht kennt, keine Materialien liefern kann. Nur der Defensor, der selbst Rechtsverständiger ist, und das Vertrauen des Inquisiten zu gewinnen weiß, wird die Lüken ausfüllen können. — Noch mehr führt die Erfahrung, welche gewissenlose oder geschäftige Richter aufzeigt, die die Gränze ihrer Befugnisse überschreiten, und gesezwidrige Mittel anwenden, ohne den Gebrauch dieser Mittel in den Acten zu bemerken, zur Aufstellung eigner Defensoren; d) der Angeschuldigte kann gegen die Anwendung solcher Mittel nichts sagen, Niemand hört ihn; nur der Defensor kann hier prüfen, freimüthig rügen, auf Beweise dringen, und die Glaubwürdigkeit der Acten, welche ohne ihn unangegriffen gewesen wären, erschüttern. — Endlich wird man nicht den Werth gut gearbeiteter Deduktionen und einer zwekmäßigen Zusammenstellung der Entschuldigungsgründe verkennen; man wird einsehen, daß der Defensor hier im Zusammenhang manchen Grund gewichtvoll darstellen kann, welcher, zerstreut in den Acten, entgangen wäre oder unbedeutend geschienen hätte; man wird nicht übersehen, daß eine solche Deduktion dem Referentem vorarbeitet, besonders bedeutend da ist, wo der Angeschuldigte gegen gesezliche Vermuthungen blos durch Schlüsse, und Gegen-Vermuthungen, die zerstreut in den Acten liegen, aber nur

d) Stübels Criminalverf. IV Bd. §. 2250. sagt „ohne Rechtsbeistände ist kein Richter, ohne Richter kein Recht, und ohne Recht kein Werth des Lebens."

in ihrer sorgfältigen Combination überzeugen, sich vertheidigen soll, und daß sie endlich der einseitigen Relation, die vielleicht die Gründe der Unschuld nicht genug erörterte, entgegenwirkt.

Erwägt man dazu noch, e) daß der erkennende Richter beim besten Willen der Unpartheilichkeit doch nur an die ihm vorgelegten Acten sich halten kann, daß es ihm unmöglich ist, zu erkennen, ob das darin Aufgezeichnete auch auf gesezliche Art erforscht worden, daß er daher nie die Gesezmäßigkeit und Vollständigkeit der Acten prüfen, und selbst Rechtfertigungsgründe aufsuchen kann; — faßt man dann alle diese Gründe zusammen, so ist gewiß die Nothwendigkeit formeller Defension, und zwar ohne Unterschied der Größe der Verbrechen und Vergehen, oder der Art des Beweises, f) gerechtfertigt; man wird in ihr das sicherste Mittel der Beruhigung eines jeden Bürgers erkennen, und einsehen, daß sie in vielen Fällen allein g) zur Entdekung der Unschuld beitrage; man wird aufhören, Einwendungen aus den Mißbräuchen oder aus den für rechtliche Sachwalter beleidigenden Vermuthungen abzuleiten. Die angebliche Verzögerung

e) Meisters Abhandl. des peinl. Proz. S. 230. Mein Handb. des peinl. Proz. I Bd. S. 173. II Bd. S. 208.

f) Die Inconsequenz des Grundsazes, die Defension nur in wichtigen und verwickelten Fällen zu gestatten, oder bei schweren Verbrechen, z. B. bei Hochverrath, zu versagen, zeigen schon Arnim in Bruchstüken über Verbrechen und Strafen. S. 108. Globigs System der Gesezgebung für das gerichtliche Verfahren. S. 232.

g) Sehr schön sagt Tittmann in den Bemerkungen zu dem Entwurf des sächsischen Criminalgesezbuchs. S. 102. „Die Vertheidigung läßt sich um so weniger verwerfen, je mehr die Geseze über das Verfahren in Strafsachen überall nicht sowohl auf die absolute Nothwendigkeit der Vorschrift, als vielmehr auf die mögliche Nüzlichkeit derselben berechnet worden sind.“

des Prozesses und die Kosten erscheinen unbedeutend, wenn der Vortheil einer durch diese Verzögerung sicher zu erhaltenden gerechten Entscheidung erwogen wird. h)

§. 10. Nothwendigkeit der Vertheidigung;

B. nach den Gesezen oder nach Gerichtsgebrauch. a)

Nach dem gemeinen Rechte ist die Vorschrift der Geseze von dem Gerichtsgebrauche, und die Erlaubniß, einen Defensor zu haben, von der Nothwendigkeit desselben zu trennen.

Die im Mittelalter allgemein herrschende Sitte, b) den Angeschuldigten Vertheidiger zu gestat-

h) s. noch Deductionen der Nothwendigkeit bei Renazzi elem. jur. crim. T. III. p. 190. Cremani de jur. crim. Vol. III. p. 251 - 54. Paoletti Istruzioni per compilare i processi crim. p. 127. Ueber die Art der Einrichtung der Defension, ob der Richter schon hinreichender Defensor sei, oder ob ein eigner Criminaldefensor aufgestellt werden müsse, welcher die nämlichen Befugnisse wie der Inquirent hat, aber diesem geradezu entgegenwirkt, ob der Defensor schon im Anfange der Untersuchung, oder erst am Schlusse aufgestellt werden müsse s. Mein Handbuch des peinl. Proz. I Bd. S. 181 = 195. Almendingen über das Schutzverfahren, in der Bibl. des peinl. R. III Bd. 1 St. nr. 2. Dagegen Stelzer im Archiv des peinl. R. VI Bd. St. 3. S. 66. s. n. v. Smets v. Erenstein Die Straf = u. Polizeigeseze des 18. Jahrhunderts, jurist. philos. polit. betrachtet. gr. 8. Leipz. 1795. Nr. IV.

a) Wenn hier und in den folgenden §§. von den Gesezen gesprochen ist, so wird zugleich auch immer von den Bestimmungen des Gerichtsgebrauchs in Bezug auf das gemeine Recht gesprochen, weil er da wohl oft die Stelle der Geseze vertreten mußte.

b) Sachsenspiegel I. 60. 61. Schwabenspiegel a. 72. fast in jedem Rechtbuch des Mittelalters. s. Meisters Abhandl. des peinl. Proz. S. 219. Falkner Med. ad defens. forens. quib. fat. orig. spec. defens. enarrant. Lips. 1738.

ten, wurde durch die peinliche Gerichtsordnung c) gesezlich gemacht, und der Angeschuldigte bekam darnach die Erlaubniß, einen Fürsprecher oder Redner zu wählen, welcher aus den geschwornen Gerichtsschöppen in der Regel genommen werden mußte. — Ueber die rechtliche Nothwendigkeit kömmt keine allgemeine Vorschrift vor; erst der Gerichtsgebrauch d) hat die Bestimmung erzeugt, daß die formelle Vertheidigung in allen Fällen, wo auf eine peinliche schwerere, wenigstens auf eine Zuchthausstrafe, erkannt werden könnte, wesentlich nothwendig sei, was jedoch nur von der Hauptdefension gilt; e) und selbst gegen den Willen des Angeschuldigten soll vom Richter ein Vertheidiger bestellt werden. f)

Von den neueren Gesezgebungen gestattet die französische g) nicht blos den Vertheidiger, sondern fodert, daß der Richter selbst, bei Strafe der Nichtigkeit, einen solchen bestelle. Das preussische Recht h) erlaubt die Wahl eines Vertheidigers dem Angeschuldigten und seinen Verwand-

c) art. 88. 154. CCC. s. die Commentatoren zu diesen Artikeln in Meisters Abhandl. l. c. not. f.

d) s. die bei Meister Abhandl. S. 223. angeführten Rechtslehrer; und Bauers Grunds. §. 210. Tittmanns Handb. II. §. 776. Martins Crim. Pr. §. 50.

e) Daß der Gerichtsgebrauch einzelner Länder oder Landesgeseze die Defension gegen captus, Specialinquisition, Confrontation, ꝛc. zulassen, ändert nicht die allgemeinen Bestimmungen.

f) Ob Nichtigkeit wegen nicht gestatteter Vertheidigung entstehe. s. Bauers Grunds. §. 210. Dagegen Tittmann l. c.

g) Code d'instruction crim. art. 294. eben so das italienische Gesezbuch codice di procedura penale art. 354.

h) Preuss. Crim. R. III. Titel. §. 433 ꝛc.

ten, gestattet eine Verzichtleistung auf Vertheidigung nur unter besondern Bedingungen.

Das baierische Gesezbuch i) bestimmt ein eignes Vertheidigungsverfahren, gestattet rechtsverständige Vertheidiger, und fodert selbst wider den Willen des Angeschuldigten die Bestellung des Defensors von Amtswegen, wenn das angeschuldigte Verbrechen von solcher Beschaffenheit ist, daß ein Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe für den Angeschuldigten zu besorgen steht. k) Das österreichische Gesez l) erlaubt keine förmliche Vertheidigung, sondern blos die Einreichung einer von einem Rechtsverständigen gearbeiteten Recursschrift nach dem schon in erster Instanz gefällten Urtheil. m)

§. 11. Gegenstände der Defension.

Bei der Untersuchung der Gegenstände müssen vorzüglich zwei Fragen getrennt werden, 1) in welchen Fällen sind Defensionen zuläßig? 2) in welchen Fällen muß Vertheidignng als nothwendig da sein?

In Bezug auf die erste Frage hat unser Gerichtsgebrauch a) bei allen Arten von Verbrechen

i) Baier. Strafgesezb. II Thl. V Kap. Art. 141. II Buch. Art. 473.

k) Baier. Gesezb. Art. 142.

l) Oesterreich. Gesezb. §. 462.

m) Auch die neueren Gesezentwürfe gestatten unbedingt die Vertheidigung. s. Kleinschrods Entw. des peinl. Gesezb. für Baiern. §. 2605 ꝛc. v. Eggers Entwurf für Schleswig und Holstein. II Thl. XVI Titel. §. 1999 ꝛc. v. Globigs System der Gesezgebung für das gerichtl. Verfahren. S. 230. Tittmanns Entwurf zu einem Strafgesezb. für das Königreich Sachsen. II Thl. Kap. XI. §. 2393.

a) Brunemann proc. inq. c. 8. nr. 3. Kress Com. ad

eine Vertheidigung zugelassen, und neuere Gesetzgebungen b) haben eben so unbedingt die Vertheidigung bei Verbrechen und Vergehen erlaubt.

In diesen Fällen wird die Defension nur als ein dem Angeschuldigten zur größern Sicherheit seiner Rechte zustehendes Vorrecht betrachtet; es ist ihm erlaubt, sich vertheidigen zu lassen; aber nur sein Wille entscheidet über das wirkliche Dasein der Vertheidigung. In andern Fällen ist dagegen die Vertheidigung gesezlich nothwendig, so daß der Angeschuldigte gar nicht darauf verzichten kann. c)

Nach dem Gerichtsgebrauch soll immer, so oft die zu erwartende Strafe eine Zuchthaus- oder schwerere Strafe ist, von Amtswegen vom Richter ein Vertheidiger aufgestellt werden; neuere Geseze d) fodern diese Bestellung, wenn das angeschuldigte Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß Erkenntniß auf Todes- oder Kettenstrafe zu besorgen ist.

CCC. ad art. 48. §. 3. Thoeniker advocatus. c. 4. Quistorps Beitr. Abhandl. 41. Ludovici Einl. Kap. 8. §. 8.

b) Preuss. Crim. R. 433. Jedoch bestimmt Art. 437. daß bei Diebstahl, Raub, Betrug, u. dgl. Vergehungen die förmliche Defension nur dann statt haben soll, wenn die Strafe in 10 oder mehrjähriger Strafarbeit oder in Todesstrafe besteht, oder die Untersuchung besonders weitläufig und verwickelt ist. Das baier. Gesezb. Art. 141 2c. erlaubt allgemein die Vertheidigung bei Verbrechen, und eben so Art. 473. bei Vergehen.

c) Quistorps Beitr. l. c. Westphals Crim. R. Anm. 141. Bauers Grundſ. §. 210. Tittmanns Handbuch. IV. S. 776. s. a. Stübels CriminalVerf. IV. §. 2289. 2290. Martins Crim. Pr. §. 50.

d) Das baier. Gesezb. Art. 142. das preuss. Crim. R. §. 436. läßt bei Verbrechen, welche zehnjährige Strafarbeit oder härtere Strafe nach sich ziehen, keine Verzichtleistung auf Defension, außer in besondern Fällen zu. s. auch §. 458.

§. 12. Bestellung des Vertheidigers.

A. Wer überhaupt Vertheidiger sein könne.

Da die Vertheidigung offenbar gründliche Rechtskenntnisse, besonders Studium, Freimüthigkeit, und daher die Abwesenheit aller Gründe fodert, welche den Defensor von einer freimüthigen Prüfung und Rüge abhalten könnten, so kann die Befugniß zu vertheidigen nicht eine Jedem ohne Ausname zustehende sein. a)

Auf der andern Seite aber kann der Staat, wenn er Defensionen begünstigen, und wirklich zwekmäßig einrichten will, dies Recht, andre zu vertheidigen, nicht blos auf einen gewissen Stand, z. B. der Advocaten, beschränken, denen ohnehin, da sie andre weit mehr einträgliche bürgerliche Geschäfte haben, an solchen Vertheidigungen gewönlich weniger liegt. b)

Die peinliche Gerichtsordnung c) hat vorzugsweise auf die Gerichtsbeisizer hingewiesen. Der deutsche Gerichtsgebrauch d) und Provinzialgeseze haben aber entweder alle Advocaten oder die bei einem Gericht angestellten Sachwalter, oder aus

a) Ueber die Wahl der Defensoren s. auch v. Globigs System des gerichtl. Verfahrens. S. 231. bedeutend ist sein Vorschlag, beständige blos für solche Vertheidigungen bestimmte Defensoren anzustellen und zu besolden.

b) Solange es nicht dahin kömmt, daß, wie in England und Frankreich, der Vertheidiger stolz auf das Recht der Vertheidigung ist, und zur Ehre es sich anrechnet solange Defensionen nur verfertigt werden, weil der Defensor bezalt wird, wird es mit unsern Defensionen auch schlecht aussehen.

c) Art. 88. CCC. dies gilt jezt nicht mehr. s. Quistorps Grunds. 653. IV. Stübels Crim. Verf. §. 2303.

d) Bauers Grundſ. §. 212.

edlen Rükſichten jeden Rechtsgelehrten, ſelbſt Auswärtige, e) als Vertheidiger zugelaſſen.

Neuere Geſezgebungen haben das Recht zu vertheidigen auf angeſtellte oder verpflichtete Juſtizbediente und Juſtizcommiſſarien f) oder auf die bei dem Criminalgericht angeſtellten Advocaten g) eingeſchränkt, während h) nach andern jeder Rechtsverſtändige, welchen der Angeſchuldigte ſich wählt, in der Regel zugelaſſen wird.

Eine andre Frage iſt aber noch: wer die Vertheidigung zu übernehmen verbunden ſei? was geſezlich entſchieden ſein muß, damit der Richter wiſſe, wem er von Amtswegen eine Vertheidigung übertragen dürfe.

Nach dem Gerichtsgebrauche i) iſt nicht gezweifelt worden, daß Advocaten zur Uebername verpflichtet ſeien, und nur ſehr gegründete Urſachen k) geben ein Recht der Verweigerung.

Neuere Geſeze haben dieſe Verpflichtung den wirklichen oder neu anzuſtellenden Juſtizbedienten übertragen, l) wobei wohl nie zu überſehen iſt,

e) Tittmanns Handbuch IV. §. 777. Stübels Crim. Verf. IV. §. 2310.

f) Preuſſ. Crim. R. §. 463. auswärtige Rechtsgelehrte ſind ausgeſchloſſen. §. 462. ſ. jedoch §. 433.

g) Code d'instruction crim. art. 295.

h) Baier. Geſezb. Art. 143. der Angeſchuldigte kann ſich die Perſon wählen, wenn dieſe nur im Bezirke des Appellationsgerichts wohnhaft iſt.

i) ſ. Meiſters Abhandl. S. 242. Tittmanns Handb. l. c. §. 777.

k) z. B. nothwendige Abweſenheit, Krankheit, Feindſchaft ꝛc. Meiſters Abhandl. l. c. Tittmann ibid. not. p.

l) So verpflichtet das preuſſ. Crim. R. §. 463. die Juſtizcommiſſarien, jeden angeſtellten Juſtizbedienten, Referen-

daß der bei dem nämlichen Untersuchungsgerichte, vor welchem die Vertheidigung geschehen soll, Angestellte nicht zur Vertheidigung gewählt werden sollte. m) Unbezweifelt kann übrigens auch der Angeschuldigte selbst seine Vertheidigung übernehmen; n) nur in den Fällen, in welchen das Gesez keinen Verzicht auf Vertheidigung zuläßt, scheint dann, wenn der Angeschuldigte nicht selbst Rechtsverständiger ist, behauptet werden zu müssen, daß ein Rechtsgelehrter als Defensor, wenigstens als Beistand, ihm zugeordnet werden müsse. o)

§. 13.

B. Wer den Vertheidiger im einzelnen Falle wähle.

Da die Möglichkeit der Abfassung einer vollständigen und zwekmäßigen Vertheidigung häufig nur vom Vertrauen des Angeschuldigten, welches der Defensor besizen muß, abhängt, da dieser das größte Interesse hat, und sein Vertrauen nicht beschränkt werden darf, so ist es ausgemacht, nach ältern Gesezen, a) nach dem Gerichtsgebrauch b) und nach neuern gesezlichen Bestimmungen, c) daß dem

dar und Actuar. Das baier. Gesezb. Art. 143. verbindet dazu die Advocaten und die Accessisten der Appellations= Stadt = und Landgerichte.

m) Ausdrüklich bestimmt im baier. Gesezb. Art. 143.

n) Quistorps Grunds. §. 655. s. jedoch Meisters Abhandl. S. 228. Tittmanns Handb. IV. S. 777.

o) Stübels Crim. Verf. §. 2311. 12. Martins Crim. Pr. §. 50. not. 33. 34. v. Globigs System des gerichtl. Verfahrens. S. 232. nr. 6. Schon die Erfahrung, welche lehrt, daß man gewönlich in eigner Sache nie so gut sich rathe, scheint diesen Saz zu rechtfertigen.

a) Art. 88. CCC.

b) Quistorps Grunds. §. 635. Meisters Abh. S. 235. Grolmans Grunds. §. 509. Bauers Grunds. §. 212.

c) Baier. Gesezb. Art. 142. Preuss. Crim. R. §. 433.

Angeschuldigten das erste Recht der Wahl seines Vertheidigers zustehe. Nur in den Fällen, wo der Angeschuldigte selbst seine Unbekanntschaft erklärt, und den Richter um die Auswahl ersucht, oder, wo der Richter von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen muß, steht dem Richter das Recht der Wahl zu, bei welcher er sorgfältig das Interesse des Angeschuldigten berüksichtigt, und nach seiner besten Ueberzeugung den tauglichsten und redlichsten Defensor wählt; d) die Pflicht des Richters wird auch dahin gehen: den Angeschuldigten zu warnen, in Fällen, wo dieser unglüklich gewählt hat, ihn aufzufodern, eine beßre Wahl zu treffen; auch wird er berechtigt sein selbst nach geschehener Wahl den Vertheidiger, welcher das Vertrauen täuscht, und pflichtwidrig handelt, zu verwerfen. e)

§. 14. Pflichten des Vertheidigers.

Unbestritten ist es, daß das Geschäft des Vertheidigers, die Unschuld zu entdeken, zu den herrlichsten und belohnendsten gehöre, a) daß es möglichst daher von der Gesezgebung begünstigt werden müsse; aber eben so wahr ist es auch, daß der Ver-

d) Meisters Abh. S. 235. Tittmanns Handb. IV. 776.

e) Meisters Abh. S. 238. Stübels Crim. Verf. §. 2317.

a) Nothwendig muß bei uns der Advocatenstand wieder zu größerer Würde kommen; die Regierung muß ihn ehren, und die Glieder desselben müssen ihrem Stande Ehre machen. s. über diese Würde Camus lettres sur la profession de l'Avocat. Paris. 1805. II Vol. vorzügl. lettre VII. und mehr Literatur Vol. I. p. 188 ꝛc. auch Eggena über den Sachwalterstand (in der jurist. Bibliothek. Kassel, 1811. I Bd. 2s Heft. nr. I.) Das schönste Feld aber, ihrem Stande Ehre zu machen, bieten den Advocaten die Defensionen dar. Dann, wenn die Gesezgebung eben so unbedingtes Vertrauen auf die Rechtlichkeit der Defensoren als auf ihre Geschiklichkeit sezen darf, wird das Institut der Vertheidigung wohlthätig sein.

theidiger nur zu leicht auf Kosten der Wahrheit aus übertriebenem Eifer zu dem Glauben kommen könne: sein Geschäft bestünde blos darin, die Geseze durch Kunstgriffe unwirksam zu machen.

Nur dann, wenn der Defensor die Würde seines Geschäfts erkennt, sich selbst als einen Diener der Gerechtigkeit betrachtet, der in Vereinigung mit dem Richter beiträgt, Wahrheit und Recht zu erforschen, wenn er erwägt, daß er nur auf den Verstand der Richter zu wirken, b) und sie zu überzeugen habe, ohne rabulistische Kniffe anzuwenden, oder bloße Neigungen zu erweken, wird er sein Amt gewissenhaft verwalten. c)

Die Pflichten des Vertheidigers werden leicht ihm klar werden, wenn zwei Rüksichten ihn leiten: 1) wenn er sich als den Rathgeber des Angeschuldigten, als den ihm gesezlich zum Beweise seiner Unschuld zugegebenen Freund betrachtet, aber 2) dabei nie vergißt, daß er selbst auch noch Staatsunterthan bleibe, daß er Verbrechen nicht begünstigen dürfe, sondern mit dem Richter zur Erforschung der Wahrheit und Gerechtigkeit beitragen müsse. d)

b) Dies ist gerade vorzüglicher Character der Defension im deutschen Criminalprozesse im Gegensaze der Defension vor einer Jury der alten oder neuern Zeit. vergl. oben §. 3 und 4.

c) Wenn man die gewönlich bisher eingereichten Defensionsschriften durchliest, die Rügen der Mängel und Misbräuche (s. Archiv des peinl. Rechts v. Klein und Kleinschrod. I Bd. 3s St. nr. 2. Bd. VI. St. 1. S. 136 ꝛc.) bemerkt, und die Urtheile der Richter hört, welche immer mißtrauisch die Defensionsschrift in die Hand nehmen, und Vermuthung dagegen haben, so wird man gewiß die Nothwendigkeit einer edlern Ansicht und eines heiligen Strebens der Defensoren erkennen, dem Defensionswesen eine bessere Richtung zu geben. s. auch Almendingen über das Schuzverfahren. (oben §. 9. not. *.)

d) Wangermanns Anweisung zum Inquiriren. S. 180.

Diese zweite Rüksicht erzeugt die Foderung, 1) daß der Defensor jede Lüge und Unwahrheit bei Aufstellung von Thatsachen oder Gesezen vermeide; e) 2) nie gesezwidrige schlimme Rathschläge, z. B. zur Flucht, zum Widerruf, oder zur Verstellung, Angabe unwahrer Milderungsgründe gebe; f) 3) eben daher wird er aller unnüzen Ausfälle, Aeußerungen gegen das Gericht, Klagen über Nullitäten, ꝛc. sich enthalten; g) 4) nie nach einer selbstgebildeten dem positiven Geseze widersprechenden Rechtstheorie zu entscheiden suchen; h) 5) daher auch nur solche Vertheidigungsgründe anführen, welche rechtlich als solche gelten und den strengen Richter bestimmen dürfen; 6) endlich nie gegen seine Ueberzeugung i) da, wo keine Vertheidigung möglich ist, Defensionen übernehmen.

In

Tittmanns Handb. IV Bd. §. 778. Stübels Criminalverfahren. §. 2328. Königl. baier. Disziplinarvorschriften für die Advocaten. v. 23 März 1813.

e) Ueber die Ehrlichkeit des Defensors s. Quinctilian Instit. IV. 1. Plurimum ad omnia momenti est in hoc positum, si vir bonus creditur. Sic enim contingit, ut non studium advocati videatur afferre sed paene testis fidem. auch H. Blair lectures übers. III Thl. S. 18.

f) Martins Criminalpr. §. 51.

g) Daß es nicht edel sei, wenn die Defensoren bei jeder suggestiven Frage oder mangelnden Unterschrift schon wieder Nichtigkeit des ganzen Prozesses fodern, ist so von selbst klar.

h) Man muß stannen, mit welcher Unverschämtheit oft ganz neue Theorien über Dolus, Zurechnung, ꝛc. oder welche Milderungsgründe als gesezliche von den Defensoren aufgestellt werden. Nie vergesse der Defensor, daß er eben so wie der Richter dem positiven Geseze unterworfen sei, und daß seine juristischen Ansichten, wenn sie nicht mit den Gesezen seines Landes übereinstimmen, nichts entscheiden.

i) Ob man auch eine ungerechte Sache vertheidigen dürfe? s. Mösers patriot. Phantas. IV Bd. nr. 39. S. 152.

Zacha-

In Bezug auf die erste Rüksicht muß der Vertheidiger 1) ohne niedriges Interesse und Eigennuz handeln, aber auch keine Mühe scheuen, um jeden vor dem Geseze als Entschuldigungsgrund geltenden Umstand zu erforschen, und von seinem Dasein und rechtlichen Einfluß die Richter zu überzeugen; 2) so wird er auch freimüthig ohne Menschenfurcht rügen, und jede Chicane, jeden Fehler aufdeken; k) 3) er wird jeden auch nur entfernter Weise zur günstigen Beurtheilung beitragenden Vertheidigungsgrund angeben, 4) kein Mittel unversucht lassen, und 5) seine Vertheidigung möglichst beschleunigen. l)

Zachariä Anleitung zur gerichtl. Beredsamkeit. S. 96. Da, wo unsre Gesezgebungen die Aufstellung des Defensors als wesentlich fodern, wo aber der Defensor auch gar keinen Vertheidigungsgrund findet, und selbst den schändlichen Verbrecher verabscheuet, ist es freilich schwierig. Die Foderung des Gesezes ist einmal da; — die bloße Erklärung des Defensors: daß er nicht vertheidigen könne, kann oft nur Folge der Bequemlichkeit und leere Ausflucht sein. Vielleicht entscheiden folgende Regeln: 1) findet der Defensor Gründe, die entweder noch nachgetragen werden sollen, oder freilich nur sehr entfernterweise vielleicht eine Strafmilderung bewirken können, so wird er darauf seine Defension bauen; 2) findet er Gründe, welche zwar nicht rechtlich entscheiden, aber vielleicht, da sie moralischer oder politischer Natnr sind, Begnadigung bewirken können, so sucht er um diese nach; 3) fehlt aber jeder Defensionsgrund, so wird der Defensor doch in einer bei Gericht einzureichenden Schrift a) sich rechtfertigen, daß er die Acten studirt und mit dem Inquisiten sich unterredet habe; b) er wird die Gründe angeben, welche ihm die Aufführung von Defensionsgründen unmöglich machen. Das Dasein dieser Schrift bei den Acten befriedigt das Gesez.

k) Mag auch ein mächtiger Gegner dem Angeschuldigten gegenüberstehen, der Defensor darf nie dadurch, und selbst nicht durch den leisen Wunsch einer Regierung, daß man einen gewissen Menschen schuldig finden möge, sich abschreken lassen.

l) Ob auch der Defensor die Pflicht habe, das ihm speciell vom Angeschuldigten Anvertraute zu verschweigen? s. J. H. Boehmer exerc. ad Pandect. Tom. 6. ex. 97.

§. 15. Bestärkungsmittel dieser Verpflichtungen.

Die leichte Möglichkeit, daß der Defensor seine Pflichten gegen den Staat nicht gewissenhaft erfülle, fodert, daß er an den Umfang und die Wichtigkeit seines Geschäfts erinnert, und durch die Stimme der Religion, durch einen feierlichen Eid, welchen der Vertheidiger schwört, in dem etwa wankenden Pflichtgefühl gestärkt werde. a) Daher fodern Gerichtsgebrauch b) und Geseze c) die feierliche Beeidigung des Defensors. Während noch die Geseze dem verpflichteten d) Vertheidiger, wenn er, seine Pflicht vergessend, nachlässig ist, oder zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht nimmt, schwere Strafen androhen, e) erkennen sie auch die Billigkeit, daß er für seine Arbeit, welche wegen der dazu nothwendigen Vorbereitung immer Zeitaufwand fodert, belohnt werde, und Gerichtsgebrauch f) und Geseze g) gestatten diese Belohnung, welche aus dem Vermögen des Angeschuldigten zu erheben, h) wenn dieser arm ist, von seinen Verwandten zu be-

a) Dieser Eid geht vorzüglich auf Heilighaltung des Gesezes und der Wahrheit. Almendingens Schutzverfahren. S. 93.

b) Art. 88. CCC. Meisters Abhandlung. S. 239. Tittmanns Handbuch IV. §. 778.

c) Baier. Strafgesetzb. II. Art. 145. fodert förmlichen Eid, oder Erinnerung an den schon geleisteten.

d) Nach manchen Landesgesetzen wird selbst Caution vom Defensor gefodert. Meisters Abhandlung. S. 244.

e) Baier. Strafgesetzb. Art. 144. Preuss. Crim. R. Art. 466. (Hermanns) Anleitung zu Vertheigungsschr. S. 20. Meisters Abhandl. S. 209. Stübels Criminalverf. §. 2330.

f) Martins Criminalproz. §. 51.

g) Im preuss. Criminalgesetzb. im Anhang. lit. E. sind die Gebühren genau bestimmt.

h) Preuss. Crim. R. §. 604. Boehmeri Med. ad Art. 153. CCC. Quistorps Grundf. §. 656.

zalen i) und nur im Falle gänzlicher Armuth des Angeschuldigten und seiner Verwandten vom Staate zu tragen ist. k)

§. 16. Von dem Umfang der Geschäfte des Defensors.

Da wo der Defensor nach Landesgesezen die Pflicht hat, jede nachtheilige gerichtliche Verfügung nach Rechtsgrundsäzen vom Angeschuldigten abzuwenden, wird sein Geschäft auch nach der Zahl der möglicherweise drohenden Verfügungen ausgedehnt werden. So oft er erwarten kann, daß er durch seine Defension eine nachtheilige Folge werde abwenden können, so oft eine solche droht, so oft wird auch die Pflicht der Vertheidigung begründet sein. Sind daher Prozeßvertheidigungen (§. 8.) erlaubt, so hat der Defensor so oft im Laufe der Untersuchung zu vertheidigen, als eine nachtheilige Prozeßhandlung droht. a) Ist dagegen nur die Schlußvertheidigung (§. 5. 6.) gestattet, so ist das Geschäft des Defensors nur auf Strafvertheidigung (§. 8.) beschränkt; er hat dann das ungünstige Strafurtheil abzuwenden. Von jezt an, ehe noch die geschlossenen Acten zum Spruche den erkennenden Richtern vorgelegt werden, tritt er als Rathgeber des Angeschuldigten auf, verläßt ihn jezt nicht mehr, und schlägt jeden Weg ein, der zur Abwen-

i) Preuss. Crim. R. Meisters Abhandl. S. 236. Bauers Grunds. §. 212. zweifelhaft ob auch nach baier. Strafgesetzb. Art. 408?

k) Baier. Strafgesetzb. 409. Preuss. Crim. R. 616. Emerich über Prozeßkosten. II. Thl. §. 7. Tittmanns Handb. Bd. IV. §. 776. Stübels Crim. Verf. §. 2364 ꝛc.

a) Wie oft dies gestattet sei, ob defensio pro auertenda special. inquis., oder Confrontatione, etc. hängt dann blos von den Aussprüchen der positiven Gesetzgebung ab.

dung eines unverdienten Strafübels nach Rechtsgründen führen kann; so wird er,

A. ehe noch das Urtheil in erster Instanz gefällt wird, am Schlusse der Untersuchung die Ueberzeugung der zuerst urtheilenden Richter zu leiten suchen; B. selbst nach gefälltem ungünstigem Urtheil erster Instanz wird er durch den Beweis, daß dieß erste Urtheil nicht gerecht sei, die Ueberzeugung der höhern Richter leiten, und C. wenn endlich kein Weg das Urtheil mehr abzuändern übrigt, b) selbst bei Vollstrekung des rechtskräftigen Urtheils thätig bleiben, damit diese doch gerecht und möglichst schonend geschehe. c)

Soll nun der eigentliche Inhalt der Thätigkeit des Defensors bei der Schlußvertheidigung angegeben werden, so werden zwei d) Rüksichten denselben erschöpfend bestimmen.

I. Der Defensor muß, indem er die Stelle des Angeschuldigten vertritt, für Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises sorgen, daher suchen, daß kein Umstand, a) der zur Zerstö-

b) Zwar bleibt, wenn das Urtheil vom höchsten Gerichtshof bestättigt ist, noch der Weg der Gnade an den Regenten; allein, obwohl der Defensor immer diesen Weg einschlagen wird, so ist doch da keine eigentliche Vertheidigung mehr, weil keine Rechtsgründe mehr da sind (s. oben §. 7. not. m).

c) Insofern sagt Stübel im Criminalverf. IV Bd. §. 2263: „es giebt einen Rechtsbeistand 1) bei der Untersuchung, 2) bei den Criminalentscheidungen, 3) bei der Vollziehung; über die Zuläßigkeit des Defensors bei der Vollziehung haben jedoch die Gesetzgebungen sich nicht erklärt.

d) Würde die Defension in der oben §. 3. bezeichneten Ausdehnung betrachtet, so käme noch ein drittes Kapitel hinzu, um die Pflichten und Befugnisse bei Aufname der Beweise und Mitwirkung des Defensors bei richterlichen Handlungen zu bestimmen.

rung des Anschuldigungsbeweises beiträgt, oder der b) eine das Recht der Strafanwendung gänzlich oder theilweise ausschließende Einrede enthält, in den Acten unerörtert gelassen werde. Ihm muß um Vollständigkeit der Acten zu thun sein, er muß das Verfahren des Richters prüfen, die Lüken, welche dieser gelassen hat, auszufüllen suchen, und die nachträglichen Vertheidigungsbeweise anzeigen, damit er nicht voreilig die Acten als Spruchreif betrachte, und auf unvollkommene Materialien seine Vertheidigung baue. So beugt er der Einseitigkeit des untersuchenden Richters vor, indem er für Vollständigkeit der Acten in Bezug auf Entscheidungsgründe sorgt. II. Dann, wenn die zur Entschuldigung dienenden Umstände vollständig actenmäßig gemacht sind, muß er im Zusammenhang alle rechtlichen Gründe, die zur Abwendung oder Minderung der Strafe beitragen, aufstellen, darin den Anschuldigungsbeweis zu entkräften, den wahren Entschuldigungsbeweis als vollständig überzeugend zu rechtfertigen, und die dem Angeschuldigten günstigen Rechtsgründe mit dem Beweise zwekmäßig zu verbinden suchen. Er thut dies durch Abfassung einer förmlichen nach den Regeln der Zwekmäßigkeit verfertigten Vertheidigungsschrift, welche für die das Urtheil fällenden Richter bestimmt ist, sie mit allen für die Unschuld sprechenden Gründen sicher bekannt macht, und so jeder Einseitigkeit der beurtheilenden Richter selbst vorbeugt. e)

e) Am bestimmtesten ist diese doppelte Pflicht ausgesprochen im Baierischen Strafgesetzbuch II Th. Art. 147.

§. 17. Begünstigung der Defension.

Man hat gewönlich aus übelverstandenem Eifer von einer eigenen Begünstigung der Vertheidigung (favor defensionis) gesprochen a) und die Behauptungen aufgestellt, daß auch ein gegen alle Regeln der Gewißheit geführter Vertheidigungsbeweis hinreiche, daß unbeeidigte und blos von Hörensagen oder de credulitate deponirende, auch sonst verdächtige Zeugen, wenn auch nicht die gehörige gesezliche Zahl vorhanden wäre, vollkommen zur Vertheidigung hinreichen würden. Allein in so ferne, als diese Gunst die gewönlichen Regeln des Beweises und der Glaubwürdigkeit aufheben sollte, ist sie gewiß nicht vorhanden. b) In Bezug auf die Gültigkeit, die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit des Vertheidigungsbeweises, kommt hier gewiß alles zur Anwendung, was von dem Anschuldigungsbeweise gilt. c) Nur in so ferne ist von einer Begünstigung zu sprechen, als 1) immer eine Vermuthung für die Schuldlosigkeit streitet. d) 2) Als Defensionalzeugen, die für den Angeschuldigten deponiren, wenn sie sonst keine Mängel haben, vor den Anschuldigungszeugen den Vorzug verdienen. e)

a) s. darüber Meisters Einleitung. Quistorps Grunds. II. §. 653. S. 264. not. x. Bauers Grunds. §. 211. Renazzi elem. jur. crim. tom. III. lib. III. cap. 16. nr. 9. Danz's summar. Prozess. §. 219.

b) Meister l. c. S. 264. vorzügl. über die ältern Rechtslehrer Sodens Geist der Gesezg. §. 673. not. z. s. Stübels Crim. Verf. §. 922. Tittmanns Handb. §. 774.

c) Baier. Gesezb. II Th. Art. 336.

d) Meine Theorie des Beweises. I Th. §. 7. Globigs Theorie der Wahrscheinl. 2 Th. S. 199. Stübels Criminalverf. §. 923. s. jedoch Martins Criminalpr.

e) s. Meine Theorie des Beweises. I Th. §. 119. Stübels Criminalverf. §. 931. Baier. Strafgesezbuch Art. 295. 340.

3) Als der Mangel gesezlich vorgeschriebener Förmlichkeiten gewisser Prozeßhandlungen einem zur Vertheidigung dienenden Beweismittel seine Gültigkeit nicht nimmt. f)

§. 18. Juristische Vertheidigungskunst.

a) Begriff.

Da die zwekmäßige Einrichtung der Vertheidigung, die Aufsuchung der Defensionsgründe selbst besondre Kenntnisse und Rüksichten, die Anordnung der Gründe in der Defensionsschrift auch eigene Regeln fodert, so wird sich aus dem Inbegriff der Regeln, nach welchen von einem Angeschuldigten ein denselben im Prozesse treffender Nachtheil oder (auf die Schlußvertheidigung bezogen) ein Strafurtheil nach Rechtsgründen abzuwenden ist, eine juristische Vertheidigungskunst bilden. a) Sie lehrt I. den Defensor überhaupt Vertheidigungsgründe aufsuchen, und macht ihn auf die Quellen derselben und die Mittel der Auffindung aufmerksam. II. Sie lehrt die zwekmäßigste Art der Vorbereitung, damit der Defensor am schnellsten und sichersten seinen Zwek erreiche; III. zeigt die Rüksichten, nach welchen er die Vollständigkeit der Acten prüfen und für vollständige Führung des Entschuldigungsbeweises sorgen muß, und giebt IV. die Regeln für die Abfassung der Vertheidigungsschriften selbst an.

f) s. Stübels Criminalverf. §. 1095. Baier. Gesezb. Art. 337.

a) Zachariä im Anhang zum philos. Crim. R. S. 87. s. bei ihm auch die weitern Eintheilungen der Vertheidigungskunst.

§. 19. b) Quellen.

Insoferne als im Vertheidigungsverfahren überhaupt Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Defensors, die einzelnen Formen, Gegenstände, Schranken seiner Thätigkeit, die Ausdehnung derselben, ꝛc. nothwendig sind, können für diese Lehren Quellen der Vertheidigungskunst auch in den Gesezen gefunden werden, und im gemeinen Rechte hat der Gerichtsgebrauch hier auch die Lüke der Geseze ausgefüllt. a) Insoferne aber die Abfassung der Vertheidigungsschrift nach den Regeln der Zwekmäßigkeit sich richtet, und keine allgemeine unumstößlich vorgeschriebene Form leidet, können die Geseze nichts über die eigentliche Abfassung der Defensionsschriften bestimmen, und jede solche Bestimmung b) ist blos als eine Andeutung oder Hinweisung auf die allgemeinen Regeln zu betrachten.

§. 20. c) Hilfskenntnisse. *)

Da die Aufgabe der Defensoren darin besteht, zu zeigen, daß nach den Gesezen der Angeschuldigte gar keine oder nur geringe Strafe verdiene, so wird er sowohl durch den Inhalt, und durch die von ihm vorgebrachten Gründe, als durch die Form und Darstellung seinen Zwek erreichen können. Den Inhalt liefert ihm nur die Kenntniß der Bedingungen, unter welchen eine bestimmte Strafe gesezlich anzuwenden ist, und dazu führen 1) genaue Kennt-

a) Neuere Gesezgebungen bestimmen eben so blos etwas über die Pflichten, Befugnisse, Wahl der Defensoren, ꝛc.

b) z. B. im preuss. Crim. R. §. 465. s. auch Globigs System des gerichtl. Verfahrens. S. 236.

*) Es ist hier nicht von den allgemeinen Studien zu sprechen, welche der Defensor eben so, wie jeder Andre, der einen Gegenstand bearbeiten will, voraus getrieben haben muß. So steht auch die Logik nicht besonders aufgezählt, da ja jeder richtig denken muß.

niß des Criminalrechts und des Criminalprozesses, vorzüglich das Studium der allgemeinen Begriffe von Dolus, Culpa, Vollendung, Urheber, Gehülfen, ꝛc. Auch wird der Defensor den allgemeinen Thatbestand und den besondern jedes einzelnen Verbrechens nach dem Gesezbuche, die Rüksichten und Gründe der Strafanwendung, welche die positive Gesezgebung aufstellte, die vorgeschriebenen Formen für den Criminalrichter, die Bestimmungen über die einzelnen Beweismittel ꝛc. genau kennen müssen. a) 2) Ganz vorzüglich aber wird Psychologie dem Defensor bedeutend sein; sie lehrt die verschiedenen Gemüthszustände und Erscheinungen erklären, sie zeigt die Mittel, der Absicht, den verborgenen Motiven nachzuspüren, ist bei der Ausführung von Gemüthskrankheiten, von Affecten ꝛc. wesentlich. b) 3) Auch gerichtliche Arzneikunde darf dem Vertheidiger nicht unbekannt sein, um wenigstens die Gutachten der Aerzte im allgemeinen verstehen zu können. c) Es ist nicht nöthig und nicht zu rathen, daß der Defensor als Arzt sich benehme, d) aber unbekannt dürfen ihm doch die all-

a) Die Schriften über Criminalrecht und Criminalprozeß gehören nicht hieher. Der Defensor in Baiern wird vorvorzüglich die Anmerkungen zum Baier. Strafgesezbuche genau studiren müssen.

b) s. vortrefliche hieher gehörige Schriften: v. Feder Unters. über den menschl. Willen. IV Thle. Göttingen, 1785. Maaß über die Leidenschaften. 1 Th. Halle. 1805. 2t Th. 1807. Maaß Versuch über die Gefühle besonders über die Affecten. 2 Thle. Halle. 1811. Hofbauers Psychol. in ihren Hauptanwendungen auf Rechtspflege. Halle. 1808.

c) s. die hieher gehörige Literatur bei Brunners Literatur der Crim. R. W. S. 108 - 117. Feuerbachs Lehrbuch. §. 6. not. g.

d) Es ist wirklich ekelhaft, wenn die Defensoren oft ihre medizinischen Kenntnisse auskramen, und über Tödtlichkeit der Wunden, oder mögliche Heilung ꝛc. sprechen. Gewöhnlich erkennt man bald den Stümper an solchen Ausführungen.

gemeinen Grundkenntnisse nicht sein, weil er sonst nicht einmal zu einem Zweifel und nicht zur Einsicht der Nothwendigkeit kömmt, einen andern Arzt zu befragen. e) 4) Großen Nuzen, um Gewandtheit in der Entscheidung und schnelles Aufgreifen des richtigen Gesichtspunkts zu geben, gewährt das Lesen und das Studium gutgeführter Criminalacten und Rechtsfälle. f) 5) Empfehlungswerth ist auch das Lesen gutgearbeiteter Defensionsschriften als anschaulicher Muster; 6) nüzlich, wenn gehörige Vorsicht das Studium leitet (oben §. 2. 3.), wird das Studium *a*) der Beredsamkeit überhaupt, g) *b*) der gerichtlichen Be-

e) Wie bedeutend es oft für den Referenten und Richter ist, wenn er medizinische Kenntnisse hat, lehren die Beispiele in J. E. F. Meisters Urtheilen und Gutachten. Frankf. 1808. z. B. Nr. XI. XII. XIII.

f) s. die ältern Sammlungen von Fällen bei Brunners Literat. S. 155.; neuere von Feuerbachs merkwürdige Criminalrechtsfälle. Giessen. 1r Bd. 1808. 2r Bd. 1811. Meisters Urtheile und Gutachten in peinl. und andern Straffällen. Frankf. 1808. Ein schönes Beispiel einer gewissenhaften scharfsinnigen Beurtheilung in Martins Rechtsgutachten und Entscheidungen des Spruchcollegii von Heidelberg. Heidelb. 1808. Nr. I. Causes celebres et interessantes, recueillies par Gayot de Pitaval. Paris. 1738. rédigées par Richer. 1772. 22 Vol. Mejan recueil des causes celebres. Paris. Tom. XI.

g) s. ältere von Aristoteles Rhetorices Lib. III. dann Rhetoric ad Alexandrum von einem griech. Redner. Das röm. Werk Rhetoric ad Herennium. Lib. IV. Cicero de Oratore — Orator — de inventione. Quinctilian de institut. oratoria Lib. XII. Die Ausgaben dieser Schriften sind ohnehin bekannt. G. Vossii Commentar. rhetoric. sive orator. institut. Lugd. B. 1643. Ernesti initia rhetoric. Lips. 1750. J. Lawson lectures concerning Oratory. Dublin. 1759. übers. Zürch. 1777. H. Blair lectures on Rhetoric and belles lettres. Lond. 1783. 2 Vol. übers. v. Schreiber. Leipz. 1785. 4 Bde. J. G. Sulzers allg. Theorie der schönen Künste nach alphabet. Ordnung. Leipz. 1771. mit Blankenburgs Zusäzen. Leipz. 1794. 4 Bde. Zusammengezogen, was blos die Beredsamkeit betrifft, in Sulzers Theorie und Praktik der Beredsamkeit, herausg. von Kirchmaier. München, 1786. Maaß

redsamkeit, h) und c) das Studium ausgearbeite-ter Reden sein. i)

§. 21. d) Literatur.

Die durch den Gerichtsgebrauch den Verthei-digungen gewährte Begünstigung erzeugte früh schon mehrere Schriften, welche als Anleitungen zur De-fension gelten sollten, aber nur Materialien für den Defensor enthielten, häufig den ganzen Criminalpro-zeß vortrugen, und vorzüglich auf Nichtigkeiten sich zu berufen riethen. a) Erst in neuerer Zeit fühlte

Grundriß der allg. und besond. Rhetorik. Halle, 1798. Eschenburgs Entwurf einer Theorie und Literatur der schönen Redekünste. Berlin und Stettin, 1805.

h) Lynker institut. eloquentiae forensis ist hier blos nach Lipenii Biblioth. (wo kein Drukort, und Jahr sich finden) angegeben. H. Blair Lectures. Lect. XXVI. Principes pour la lecture des Orateurs. l. c. ch. III. sect. 3. de l'Eloquence du Barreau. J. S. Maury principes de l'Eloquence pour la chair et le Barreau nouv. Edit. Paris. 1804. C. S. Zachariae's Anleitung zur gerichtlichen Beredsamkeit. Heidelberg. 1810.

i) Die griech. Reden in Orator. graecor. monument. edit. Reiske. XII Vol. Lips. 1770. cet. Die Reden Ciceros in den bekannten Ausgaben seiner Werke. Knötscher de M. T. Cicerone in defendendis reis imitando. Lips. 1799. Von den französischen viele in Pitavals causes celebres; neuere in Mejans causes celebres; sonst vorzüglich noch die Plaidoyers de l'Avocat Dumesnil. Paris. 1544. Plaidoyers de Sim. Marion. Paris. 1629. Plaidoyers — de Gillet. Paris. 1696. Plaidoyers de Corberon. Paris. 1693. Les Oeuvres de Cochin, contenant ses Plaidoyers cet. Paris. 1751. Plaidoyers par L. D. M. (Loyseau de Mauleon) Paris. 1762. Memoires et Plaidoyers par Linquet. Amst. 1773. Oeuvres du Chancelier d'Aguesseau, contenant ses Discours mercuriales plaidoyers. Paris. 1759 - 89. 13 Vol. Plaidoyers et arrets de la Cour de parlement de Dauphiné, par Basset. Grenoble. 1668. Discours publics et eloges par Guyton de Morveau. Paris. 1775.

a) Hieher gehören: J. Novelli tract. aureus defens. omn. reor. adversus quascunque accusat. et inquis. in

man das Bedürfniß einer dem Character des peinlichen Prozesses und den Regeln der Zweckmäßigkeit entsprechenden Vertheidigung, und so erschienen kurze oft nur skizzirte Anleitungen zur Vertheidigung entweder in selbstständigen Schriften, b) oder in den Lehr- und Handbüchern über Criminalproceß. c)

tract. Vol. II. p. 217. s. überhaupt Tractat. varior. in materia defens. tam contra vim corpori, bonis cet. illatam quam adversus quascunque accusationes. Colon. 1567. A. Bossius de defens. reor. et de defens. impugn. in practica eius. S. Quazzin ad defensam carcerator., reorum. Tom. II. Venet. 1643. J. Bourici captivus s. Enchir. defens. Leonard. 1644. J. Albin. delinquens defens. Erford. 1695. J. Granz defensio reor. Lips. 1702. J. Falkner Meditat. ad defens. forens. Lips. 1738. C. Heil Judex et Defensor in processu inquisit. Lips. 1717. J. D. Thoeniker advocatus prudens in foro criminal. sive succincta institutio advocati. Lips. 1703.

b) J. Kochs Anleitung zu Vertheidigungsschriften nebst Mustern. Giessen. 1775. Okharts Anweisung zu Vertheidigungsschriften. Leipz. 1780. A. P. Valli della difesa dei rei nei processi criminali. Venezia. 1785. C. H. Römers Anleitung zu den Probeschriften der chursächsischen Advocaten. Leipz. 1786. J. F. Herrmanns Versuch einer nähern Anleitung zur gründlichen Abfassung von Vertheidigungsschriften. Dresden. 1786. A. Wolters — ein Wort über Defensionen. Hamburg. 1805. Vollständige Anleitung zur gründlichen förmlichen Abfassung der Vertheidigungsschriften für peinl. Angeklagte. 2 Bd. Leipz. 1801. Zachariäs Grundriß der allgemeinen jurist. Vertheidigungskunst, als Anhang zum philos. Crim. R. Leipz. 1805. Versuch einer Anleitung zur Abfassung geschikter Relationen und Defensionen für angehende Juristen. (ohne Jahrzahl) Leipzig.

c) s. Paoletti Istruzioni per compilar i processi criminali. Firenze. 1791. Nr. XIV. Cremani de jure crimin. Vol. III. lib. III. cap. 29. Renazzi elem. jur. crim. tom. III. lib. III. cap. 17. in Quistorps Grundś. II Th. §. 651. Danz Grundś. der summar. Proz. §. 218-23. Meisters ausführliche Abhandl. des peinl. Proz. I Th. S. 221. Salchows Lehrbuch §. 635. Grolmans Grundś. der Crim. R. W. §. 506 ꝛc. Feuerbachs Lehrb. 611. Bauers Grundś. §. 209 ꝛc. Stübels Criminalverf. IV. §. 2250. Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 774 ꝛc. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Th. VII Titel. S. 208. Martins Lehrbuch des Criminalproz. §. 50. 51.

Andre Schriften enthalten blos Bemerkungen über einzelne Theile der Defension; d) andre liefern Muster von Vertheidigungsschriften. e)

d) So z. B. Geisler de defens. in crimin. Lips. 1618. A. v. Leyser de odio defens. in Med. ad P. Spec. 562. J. L. Cramer de favore defension. et irrationab. consuetud. defensor. exclusiv. in opusc. Tom. IV. p. 191. Willenberg de advocato inquisito non denegando. Gedan. 1720. P. J. Sahler de necessit. defensor. Argent. 1766. F. Schorch de eo quod honestum, justum et decorum est circa defens. Erford. 1755. Hilliger de termino fatal. defens. Lips. 1718. H. Meier de defens. pro avertend. inquir. Lips. 1738. Kleinschrod über einige vorzügl. Mängel der Defensionsschriften, im Archiv. I Bd. St. 3. nr. 2. Klein über das Unterreden des Defensors, im Archiv II Bd. 2s St. nr. 9. Biedermann im Archiv II Bd. 3s St. nr. 7. E. Turins Darstellung des Rechts peinl. Vertheidigung. I Bd. Chemnitz. 1807. (enthält philos. Deduction der Nothwendigkeit der Defension.)

e) J. Erschels Defensionsschriften. Marburg. 1679. J. Bremen's Schutzschriften ꝛc. 2 Thle. Altenburg. 1734 = 35. Kirchhofs Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten — nebst Schutzschriften. 4 Thle. Bützow. 1765 = 70. J. Seyfart Sammlung einiger Vertheidigungsschriften in peinl. Fällen. Halle. 1770. Beispiele finden sich auch im Anhang der meisten in not. b. genannten Schriften. s. G. Hodermanns vollständige Anleit. zur Abfassung der Vertheidigungsschriften. 2 Thle. Leipz. 1802. Kuppermanns Samml. auserlesener Vertheidigungsschriften. 1r Thl. Leipz. 1806. Vorzügliche Schriften auch in Paalzows und Stengels prakt. jurist. Ausarbeitungen. 1799. Bd. 1 = 6. Nur einige der in den lezten zwei Werken enthaltenen Defensionen können Muster genannt werden. s. auch eine interessante Defension in Büttners Beiträgen zum Criminalr. Augsb. 1806.

II. Abtheilung.

Von den Defensionsgründen, ihrer Quelle, und den Mitteln, sie aufzusuchen.

---

§. 22. Von der Natur der Defensionsgründe überhaupt.

Da der Zwek der gerichtlichen Schlußvertheidigung darin besteht, von dem eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten nach Rechtsgründen ein ungünstiges Strafurtheil abzuwenden, und zu bewirkrn, daß der Unschuldige gar kein Strafübel, der Schuldige wenigstens kein unverdientes härteres leide, als das Gesez rechtfertigt, so kann für den Defensor die Quelle des Stoffs seiner Vertheidigung nur aus der Betrachtung sich eröffnen: unter welchen Bedingungen überhaupt ein bestimmtes Strafübel nach den Gesezen auf rechtmäßige Art angewandt werden könne. — Die Vergleichung dieser Bedingungen a) zur Strafanwendung mit 1) den Merkmalen der That, welche die Vertheidigung veranlaßt, 2) der Beschaffenheit des Thäters, 3) mit den gesezlichen Aussprüchen, und 4) dem vorliegenden Verfahren wird die Hauptquelle der Vertheidigungsgründe ihm zeigen, indem jeder Mangel einer dieser Bedingungen der vollen Strafanwendung sich entgegensezt, und so Mittel die Strafe ganz oder zum Theil abzuwenden ist, je nachdem die fehlende Bedingung *a*) von der Art ist, daß, wenn sie nicht da ist, gar keine Strafe, oder *b*) so beschaffen ist, daß wenigstens nicht die ordentliche Strafe eintreten kann. Da nun die Vertheidigung

a) Zachariä's Vertheidigungskunst. S. 89. Grolmans Grundſ. der Crim. R. W. §. 506.

bestimmt ist, die Richter, welche das Urtheil fällen sollen, zu überzeugen, daß gar keine oder nicht die ordentliche Strafe eintreten könne, so können auch nur solche Gründe Vertheidigungsgründe sein, welche die Richter auch rechtlich bestimmen dürfen. Damit dies geschehen könne, müssen die Gründe 1) überhaupt rechtliche b) sein, 2) von der positiven Strafgesezgebung als rechtliche erklärt, c) und 3) sie müssen in den vorliegenden Untersuchungsacten, an welche die Richter gebunden sind, begründet und bewiesen sein. Jeder positive rechtliche in den Acten liegende Grund, welcher den Mangel einer zur vollen Strafanwendung geseztlich nothwendigen Bedingung beweist, und zur Ausschließung aller Strafe, oder zur Strafminderung führt, ist Vertheidigungsgrund, auf welchen der Defensor sich berufen kann.

§. 23. Ableitung der Defensionsgründe von den Bedingungen der Strafanwendung.

Die allgemeinen und besondern Rüksichten der Strafanwendung, welche auf die Bedingungen der Anwendung einer Strafe überhaupt oder eines bestimmten Strafübels sich beziehen, zeigen dem Vertheidiger am besten die möglichen Gesichtspunkte seiner Vertheidigung. In so ferne leiten ihn folgende Rüksichten der Strafanwendung:

I. Das Gericht, welches den Prozeß, in welchem die zu vertheidigende That erforscht wurde, führte, muß die Macht, Fähigkeit, und die nöthigen Eigenschaften gehabt haben, den Pro-

b) Daraus folgt, daß Gründe, welche nur moralischer oder politischer Natur sind, und als solche nur entschuldigen, keine Vertheidigungsgründe sind.

c) Es reicht daher nicht hin, wenn blos eine gewisse Rechtstheorie einen Grund als Milderungsgrund aufführt, oder wenn andere Gesezgebungen es thun. Es muß in der positiven im Lande geltenden Gesezgebung der Grund ausgesprochen sein.

zeß einzuleiten, und zu führen. II. Es muß eine That da sein, welche nach den in dem einzelnen Lande geltenden Gesezen peinlich als Verbrechen oder Vergehen jezt noch bestraft werden kann. III. Es muß diese That die allgemeinen Merkmale eines Verbrechens *a*) in objectiver, *b*) in subjectiver Rüksicht an sich tragen. IV. Die That muß alle besondern Merkmale des bestimmten Verbrechens haben, welche ein gewisses einzeln anzuwendendes Strafgesez fodert. V. Es muß volle juristische Gewißheit des Daseins aller dieser Merkmale, und Gewißheit des zu bestrafenden Thäters da sein. VI. Zum Dasein der vollen auf ein bestimmtes Verbrechen gesezten Strafe a) gehört immer, daß der Verbrecher als Urheber mit rechtswidrigem Vorsaz an einem vollendeten Verbrechen Antheil genommen habe. VII. Es gehört zur Anwendung der ordentlichen Strafe die Abwesenheit aller ausserordentlichen Umstände, welche nach dem Geseze Strafmilderung bewirken. b) Die Prüfung dieser Rüksichten und Bedingungen, und die Vergleichung derselben mit allen Verhält-

a) Es wird damit nicht gesagt: daß z. B. der Versuch nicht auch seine ordentliche Strafe habe; s. darüber Anmerkungen zum Baier. Strafgesezbuch. I Bd. S. 121.; aber gewiß ist doch, daß die gesezlich bestimmte volle Strafe z. B. die Todesstrafe nur eintritt, wenn jemand Urheber ist, wenn das Verbrechen vollendet ist rc. Das Gesez rechnet bei der Bestimmung der vollen Strafe auf diese Voraussezungen. Kann daher Defensor zeigen, daß z. B. der Inquisit nur Gehülfe war, so ist die volle Strafe nicht anzuwenden, und es ist so ein Gesichtspunkt für die Defension da.

b) Der Beweis, daß z. B. der Inquisit im Affecte handelte, schließt bei einigen Verbrechen die ordentliche Strafe aus; — insofern liefert jeder Milderungsgrund auch einen Vertheidigungsgrund.

Verhältnissen des einzelnen Falls wird es dem Defensor leicht machen, einen Mangel aufzufinden, und Defensionsgründe zu erhalten.

§. 24. I. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der Prozeßführung überhaupt.

Da die Erkennung und gesezliche Führung eines peinlichen Prozesses davon abhängt, daß 1) der untersuchende Richter überhaupt die Criminalgerichtsbarkeit habe, 2) daß er die nöthige Unpartheilichkeit, welche das Vertrauen des Gesezes begründet, besitze, 3) daß der für den einzelnen Fall vorgeschriebene Gerichtsstand begründet sei, 4) daß überhaupt eine Untersuchung von Amtswegen gesezlich erlaubt 5) und daß das Gericht auch auf die gesezlich vorgeschriebene Art besezt sei, so wird das Nichtdasein einer dieser Bedingungen auch Vertheidigungsgründe gewähren, und zwar wird dies immer der Fall sein ad 1. wenn ein bloßes Civilgericht a) einen peinlichen Prozeß geführt hat, ad 2. wenn bei einem Richter Gründe vorhanden sind, welche ihn als unfähig zum Richteramt oder als verdächtig darstellen, b) ad 3. wenn *a*) gezeigt werden kann, daß bereits ein anderes Gericht einen Präventionsact begründet habe, *b*) oder daß das Gericht nicht das für peinliche Untersuchungen bestimmte, c) oder *c*) daß ein ausserordentlicher Gerichtsstand begründet sei, d) ad 4. wenn ein Verbrechen oder Vergehen da ist, bei

a) Z. B. ein Patrimonialgericht in Baiern.

b) Baier. Gesezb. Art. 33. Seuffert von dem Rechte des peinl. Angeklagten, seinen Richter auszuschliessen. Nürnberg. 1787.

c) In Baiern z. B. wenn es nicht forum delicti commissi ist. Baier. Gesezb. Art. 22.

d) s. Baier. Gesezb. Art. 27. 28.

welchem das Gesez dem Richter befiehlt, auf besondere Anzeige oder Klage zu warten, e) ad 5. wenn bei einer gerichtlichen Handlung der Mangel der zur gehörigen Besezung vorgeschriebenen Personen gezeigt werden kann. f)

§. 25. II. Defensionsgründe abgeleitet von den Bedingungen der in einem bestimmten Lande möglichen Bestrafung überhaupt.

Da bei Bestrafung eines Verbrechens nur die Geseze des Landes entscheiden, in welchem der Prozeß geführt wird, so ist es wesentliche Bedingung einer Strafanwendung: daß nach der positiven Landesgesezgebung die einzelne zu bestrafende That als Verbrechen oder Vergehen unter den noch geltenden Strafgesezen stehe; und zu der Zeit noch gestraft werden könne. Die auf diese Bedingung sich beziehenden Rüksichten werden Defensionsgründe geben, *a*) wenn zu zeigen ist, daß eine gewisse That nach den Gesezen dieses Landes gar nicht unter einem Strafgeseze stehe, a) *b*) daß die Handlung von der Beschaffenheit sei, daß sie nach gesezlichem Ausspruche nur einer polizeilichen Bestrafung unterliege, b) *c*) daß die für gewisse Handlungen gegebene

e) Gewöhnlich bei Ehebruch, Entführung, Diebstahl. s. Fälle im Baier. Gesezb. I. Art. 228. 373. 401. nach preuß. Gesez. allg. Landr. II Thl. Tit. 20. §. 1137. §. 1133 2c.

f) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. Preuss. Crim. R. §. 34. Offenbar enthalten die hier aufgezählten Gründe auch Defensionsgründe, sie zeigen, daß die bisherige Untersuchung nicht bestehen, auf sie also keine Strafe gebaut werden könne. Tritt eine neue Untersuchung ein, so kann zwar Strafe später erkannt werden; aber für die Zeit ist sie ausgeschlossen; daher sind diese Gründe zu vergleichen mit den Exception. dilator. im Civilprozeß.

a) Z. B. Gotteslästerung, versuchter Selbstmord 2c. stehen in den meisten neuern Gesezbüchern nicht mehr.

b) Z. B. bei Diebstahl unter 5 fl. Baier. Gesezb. Art. 380. Betrug 2c.

Verordnung bereits erloschen, und nicht mehr gültig sei, c) *d*) daß nach dem Ausspruche und dem Geiste des positiven Strafgesezes die Handlung nicht unter dasselbe subsumirt werden könne. d) *e*) Vorzüglich bedeutend ist der Umstand, wenn ein Verbrechen da ist, welches, von einem Fremden oder Bürger nur im Ausland begangen, der Bestrafung nach den einheimischen Gesezen nicht unterliegt, e) *f*) daher wird ebenfalls die Verjährung als Ablauf der Zeit, innerhalb welcher ein Verbrechen in diesem Lande zu bestrafen ist, f) *g*) so wie die bereits erlittne Strafe g) Vertheidigungsgründe geben, oder *h*) wenn eine oberherrliche Erklärung z. B. Generalpardon das Recht der Bestrafung aufgehoben hat.

c) Z. B. bei der im Badischen geltenden Verordnung. s. Pfisters Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden. S. 14.

d) Diese Vertheidigung geht häufig aus einer sorgfältigen Exegese eines Gesezes hervor, und wird bedeutend, wenn oft die Gerichte nicht wissen, ob eine Handlung blos unerlaubte civilrechtlich zu ahnende Contractsverlezung oder Betrug sey.

e) Sind nicht in einem Lande, z. B. in Baiern jezt nach dem Publicationspatent Art. III. IV. ausdrüklich die im Auslande begangenen Verbrechen den einheimischen Gesezen unterworfen, so kann der Defensor immer auf die allgemeinen Rechtsregeln, daß im Auslande begangene Verbrechen nicht bestraft werden können, sich berufen. s. Boehmeri elect. jur. civil. T. III. ex. 20. Rudolph de poena del. extra territ. adm. Erlang. 1790. s. a. Tittmanns Handbuch I. §. 62. Martins Criminalprozeß. §. 20.

f) s. Preuss. Crim. R. §. 597 = 603. Oesterreich. Gesezb. §. 206 = 210. Code d'instruction liv. III. tit. 7. ch. 5. Nicht so in Baiern, wo nach Art. 139 Verjährung nicht Rechtsgrund ist.

g) s. Feuerbachs Lehrbuch. §. 62. Baier. Gesezb. Art. 137.

4*

§. 26. III. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen als den allgemeinen Merkmalen eines Verbrechens überhaupt.

A) in objectiver Rüksicht;

Jedes Verbrechen hat gewisse allgemeine Merkmale, welche aus der von dem Geseze als strafbar erklärten Natur hervorgehen, und Bedingungen irgend einer möglichen Strafanwendung überhaupt sind. Diese Bedingungen beziehen sich entweder *a*) auf die That oder Handlung, als solche, oder *b*) auf den Thäter als strafwürdigen Verbrecher, die ersten sind objective, die zweiten subjective. Als objective erscheinen: 1) daß das zu bestrafende Unrecht äußerlich erkennbar sei, 2) daß dasjenige, was ein Gegenstand des Verbrechens sein und das Recht, als dessen Verlezung die strafbare Handlung erscheinen soll, wirklich auch existire, 3) daß irgend ein Causalzusammenhang zwischen der angeblich verbrecherischen Handlung und einer gesezwidrigen Folge wenigstens nur möglicher Weise vorhanden sei. Daraus entwikeln sich Defensionsgründe: ad 1. wenn zu zeigen ist, daß das dem Thäter angeschuldigte Unrecht noch nicht auf der Stufe stehe, wo es durch äußerliche Handlungen sich ausgesprochen hat, daß blos böse Gesinnung, die im Innern geblieben ist, vorhanden sei; a) ad 2. findet der Defensor Vertheidigungsgründe in dem Beweise, daß das, was Gegenstand des Verbrechens hätte sein sollen, gar nicht existirt habe; b) ad 3. begrün-

a) Bedeutend z. B. bei Beschuldigung eines Majestätsverbrechens, wo oft nur Gesinnung bekannt ist; dahin gehört auch der Defensionsgrund nach dem Baier. Strafgesezb. I. Art. 58.

b) Z. B. wird dies bedeutend, wenn jemand ein verschloßnes Pult erbrach, und wenn zu zeigen ist, daß gar kein Geld darin war, oder bei Mord fällt das Verbrechen mit dem

det eine Vertheidigung jeder Beweis, daß die äußre Handlung mit dem beabsichtigten Verbrechen in gar keinem Zusammenhang stehe, so daß diese nach dem Laufe der Natur gar nicht daraus entstehen konnte. c)

§. 27. B) in subjectiver Rüksicht.

Auch in Bezug auf den Thäter, damit er überhaupt als Strafwürdiger erscheine, kommen allgemeine Merkmale oder Bedingungen vor, und zwar 1) er muß rechtswidrigen Vorsatz gehabt haben, d. h. er muß sich das aus seiner Handlung entstandene Verbrechen als Zwek und Absicht dieser seiner Handlung vorgesezt haben und der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Entschlusses bewußt gewesen sein, a) oder muß (wenn das positive Strafgesez die Culpa in das Criminalgesezbuch hereinzieht) durch den Mangel an Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit die eine Uebertretung begründende schädliche Folge veranlaßt haben. b) 2) Es muß kein Rechtsgrund da sein, welcher bei dem scheinbar gesezwidrigen Willen die Gesezwidrigkeit tilgt, in dem die Handlung erlaubt wird. 3) Der Thäter muß überhaupt in einem Zustande gewesen sein, in welchem ihm seine That zugerechnet werden kann.

Ad 1. Ist die Vertheidigung gegeben *a*) durch den Beweis oder durch die gelieferte Wahrscheinlichkeit, daß der Thäter gar keine böse Absicht gehabt

Beweise weg, daß der angeblich Ermordete schon zuvor todt gewesen sey.

c) Entwurf des Baier. Gesezb. Art. 60. Feuerbachs Lehrb. §. 42. not. c. z. B. wenn jemand den andern todt bethen wollte. s. jedoch die Anmerk. zum Baier. Strafgesezb. I Th. S. 177.

a) Baier. Gesezb. Art. 39.

b) Zwar ist die Culpa selbst ein Defensionsgrund, indem sie Herabsezung der Strafe bewirket; allein hier ist nur von den Gründen die Rede, nach welchen gar keine Strafe eintreten kann.

habe, c) *b*) daß ihm nicht einmal Mangel an Aufmerksamkeit vorzuwerfen sei, weil die eingetretene Folge als bloßer Zufall betrachtet werden muß; ad 2. fällt der gesezwidrige Wille und so die Strafe weg: *a*) wenn das Dasein eines vollkommen entschuldigenden Befehls nachgewiesen werden kann, d) *b*) wenn man auf Erlaubniß des angeblich Beschädigten, in Fällen, wo diese straflos macht, sich berufen kann, e) *c*) wenn die Beschädigung durch bloße Ausübung eines dem Thäter zukommenden Rechts entstanden ist, f) *d*) wenn eine rechtmäßige Nothwehr bewiesen werden kann. g)

§. 28. Vorzüglich in Bezug auf Zurechnung.

Ad 3. Besonders entstehen dann wichtige Defensionsgründe, wenn das Dasein eines Zustandes nachgewiesen werden kann, welcher die Zurechnung gänzlich aufhebt, a) also: *a*) wenn ein Kind unter

c) Der Defensor prüfe wohl die Verbrechen, welche bloß mit böser Absicht zu begehen sind, wo eine Culpa gar nicht eintritt; z. B. culpose Injurie, culposer Diebstahl existiren nicht. Der Beweis, daß kein Dolus da sey, ist bei solchen Verbrechen immer ein Grund, welcher alle Strafe aufhebt.

d) Baier. Gesezb. Art. 122. s. Feuerbachs Lehrb. §. 33. Tittmanns Handb. I. §. 121.

e) Baier. Gesezb. Art. 123. s. Krugs Bruchst. der Lebensphilos. S. 81. Tittmanns Handb. I. S. 61.

f) Baier. Gesezb. Art. 124.

g) Baier. Gesezb. Art. 125–137. s. Feuerbachs Lehrbuch. §. 37. rc. Grolman. §. 139. rc. Tittmanns Handb. I. §. 163. rc. Grattenauer über die Nothwehr. Breslau, 1806.

a) Hier ist es besonders die Psychologie, welche den Defensor in den Stand sezt, die Merkmale zu prüfen, die des vorhandenen Falles mit den psychologischen Momenten zu vergleichen.

8 Jahren, b) *b*) ein Wahnsinniger, Rasender und eine Person, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, in diesem Zustande ein Verbrechen begangen hat; c) *c*) wenn Personen, die durch Blödsinn völlig ausser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, d) *d*) wenn Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben, *e*) wenn Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, handelten, e) *f*) eben so entschuldigen die Geseze die That, wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit

b) s. über diese Gründe: Baier. Gesezb. Art. 120. 121. Oesterreich. Gesezb. I Thl. §. 2. Preuss. Landrecht. II Thl. Tit. 20. §. 16. 2c.

c) s. darüber Reils Rhapsodieen über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle, 1803. Hofbauer, von den Krankheiten der Seele. Halle, III Bde. 1802 – 7. Hofbauers Psychologie angewandt auf Rechtspflege. Halle, 1808. Hieher gehörige Defensionen s. bei Kuppermanns Sammlung der Vertheidigungsschr. Nro. I. vorzüglich in Kleins Annalen der Gesezkunde. Bd. XXVI. S. 139.

d) Hier ist sorgfältige Unterscheidung des Blödsinns von der Dummheit wichtig. s. Hofbauers Psychologie. S. 29. §. 27. 2c. über die Merkmale s. Wenzel über Cretinismus. Wien, 1802. Reils Rhapsod. S. 402. Da Blödsinn nur dann von Strafen befreit, wenn er völlig ausser Stand sezt, richtig zu urtheilen 2c., so muß der Defensor wohl das Daseyn dieses hohen Zustandes nachweisen.

e) s. Kreß Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen. Wolfenb., 1792. Interessante Bemerkungen bei Arnoldis prakt. Unterweis. taubst. Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen, 1777. Hofbauers Psychol. S. 236. §. 163. 2c.; einen Fall in (Hymens) Beitr. zur jurist. Liter. in den preuss. Staaten. V Samml. S. 97.

ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat, f) g) wenn jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, *h*) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sträflichen Handlung genöthigt wurde, *i*) wenn jemand die That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin er sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht hat. g)

§. 29. IV. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen des Thatbestandes eines bestimmten einzelnen Verbrechens.

Da immer in jedem einzelnen Falle, in welchem der Defensor die Vertheidigung führt, ein gewisses Verbrechen vorliegen muß, so kann sich auch nur um die Anwendung eines gewissen Strafgesezes fragen. Die Betrachtung der zur Anwendung desselben gehörigen gesezlichen Bedingungen liefert auch die Vertheidigungsgründe. Indem nämlich jedes Verbrechen oder Vergehen neben dem allgemeinen Thatbestand auch besondere ihm eigene sein Wesen bestimmende Merkmale hat, welche seinen besondern Thatbestand bilden, so frägt sich bei der

f) s. hierüber Feuerbachs Kritik des Kleinschrod. Entw. S. 288. Tittmanns Handbuch. I. S. 231. Das Hauptgewicht liegt in den Worten: unüberwindliche Unwissenheit. Einen Beytrag zur Erklärung dieser Worte liefert der Art. 72. des baier. Gesezb.

g) Hieher gehören die Zustände des Schlafes oder der Schlaftrunkenheit. s. darüber Hofbauers Psychol. S. 288.; einen Rechtsfall mit sehr interessanter Ausführung bei Meisters Gutachten und Urtheile. Frankf. 1808. Nro. I. auch der Zustand der höchsten unverschuldsten Betrunkenheit gehört hieher. s. Hofbauers Psych. S. 276. Maucharts Repert. für empir. Psych. I Bd. S. 111 - 118.

Strafanwendung immer um das volle Dasein aller dieser Merkmale, da nur das Dasein aller Merkmale Bedingung der Anwendung der vollen Strafe ist. Jeder Mangel eines solchen Merkmales liefert daher auch einen Vertheidigungsgrund. Diese besondern Merkmale beziehen sich entweder I. auf persönliche Verhältnisse, und zwar *a*) auf die Person, welche Gegenstand des Verbrechens ist, a) oder *b*) auf die Person des Thäters, b) II. auf die gebrauchten Mittel, c) III. auf die Art der Absicht, d) IV. auf die Folge und Wirkung, e) V. auf Nebenumstände in Ansehung der Zeit f) oder des Orts ꝛc. g) VI. auf die Beschaffenheit des Gegenstandes des Verbrechens. h) Hier wird der Defensor, welcher selbst Rechtsverständiger ist, und jeden Grund kennt, der nach der Actenlage scheinbar eine höhere Strafe herbeizuführen scheint, als der wahren Beschaffenheit des Falles anpaßt, seine Aufgabe: zu verhindern, daß der auch überhaupt als Strafwürdiger erklärte doch kein härteres Uebel leide als er verdient, erwägend, die gesezlichen Merkmale mit den Merkmalen des einzelnen Falls vergleichen; er wird sich immer fragen: 1) welches

a) Z. B. bei Verwandtenmord; hier ist ein im Art. 42. des Baier. Strafgesezb. liegender Defensionsgrund nicht zu übersehen.

b) Z. B. bei Hochverrath muß der Thäter Unterthan seyn, bei Staatsdienerverbrechen wirklicher Staatsdiener. ꝛc.

c) So z. B. sind bewaffneter Diebstahl und Raub, so sind Raub und Betrug unterschieden.

d) So wird z. B. versuchter Mord, und Körperverlezung zu unterscheiden sein.

e) So unterscheiden sich z. B. Giftmord und Giftmischung überhaupt.

f) Z. B. in Fällen des Art. 221. nr. 2. Art. 248. Baier. Gesezb.

g) s. Z. B. Art. 218. 248. baier. Gesezb.

h) Z. B. Art. 217. baier. Gesezb.

Gattungsverbrechen scheint da zu sein? 2) ist nicht ein Merkmal da, welches *a*) entweder ein anderes schwereres Verbrechen, i) oder *b*) wenigstens den Thatbestand einer höhern strafbarern Art des Gattungsverbrechens zu begründen scheint? Die Prüfung jeder Bedingung des einzelnen Umstandes, der darauf zu führen scheint, wird die nothwendigen Defensionsgründe gewähren.

§. 30. V. Defensionsgründe, bezogen auf den geführten Beweis.

Da es nicht blos hinreicht, wenn eine That ein Verbrechen scheint, da hier, wo über die Schuld und Strafe erkannt werden soll, nur volle juristische Gewißheit des Daseins aller Merkmale, welche das Gesez fordert, genügt, so wird eine vorzügliche Pflicht des Defensors sich auf den in den Acten liegenden Beweis beziehen. So oft er wieder ein einzelnes Merkmal als unbewiesen hinstellen, ein einzelnes Beweismittel als unrichtig und unförmlich gebraucht nachweisen kann, sinkt das Gewicht der Gründe der Schuld herab, der Entschuldigungsbeweis erscheint vollkommner, und die Vertheidigung leichter. Jeder Mangel eines gesezlichen Erfordernisses des Beweises zur Glaubwürdigkeit und Herstellung der Gewißheit liefert auch einen Vertheidigungsgrund. Da nun der Beweis nur dann als glaubwürdig und genügend erscheint,

i) Z. B. der Defensor hat Grund zu fürchten, daß die Richter eine einfache Körperverlezung als Versuch des Mords, oder einen einfachen Diebstahl als einen ausgezeichneten erklären, und bestrafen möchten. Prüft er nun den Thatbestand dieser schwerern Art des Verbrechens, und zeigt er, daß dieser Thatbestand nicht eintrete, so hat er vertheidigt, d. h. er hat verhindert, daß der Angeschuldigte kein härteres Strafübel leidet, als er wirklich verdient.

wenn er: 1) vollständig, auf alle Punkte hin gerichtet, die Gewißheit aller Bedingungen der Schuld liefert, 2) wenn er auf gesezliche Weise in gehöriger Form geführt wird, so wird die Rüksicht und Prüfung dieser Erfordernisse auch eine Quelle für bedeutende Defensionsgründe sein.

§. 31. A. Geliefert durch die Prüfung der Vollständigkeit.

Die Vollständigkeit eines geführten Beweises bezieht sich A) auf die zu beweisenden Gegenstände, B) auf den Gebrauch, die Zahl und den Inhalt der Beweismittel selbst. ad A) In Bezug auf den ersten Punkt muß der vollständige Beweis 1. auf das Dasein aller die That selbst betreffenden factischen Merkmale gerichtet sein, welche theils allgemeine Merkmale jedes Verbrechens, theils besondere nach dem gesezlichen Thatbestande eines bestimmten Verbrechens sind, *a*) es muß volle Gewißheit der That überhaupt und aller einzelnen Merkmale da sein; *b*) es muß volle juristische Gewißheit des Thäters vorhanden sein. 2. Es müssen eben so alle (subjectiven) auf die Absicht und den Willen sich beziehenden Merkmale ausgemittelt sein. ad B) In Bezug auf den zweiten Punkt müssen *a*) alle dem einzelnen Falle entsprechenden Beweismittel in gehöriger Form und Zahl vorhanden sein, *b*) es darf daher auch nichts weggelassen worden sein, was hätte bedeutend sein, und Einfluß auf die Beurtheilung haben können. Prüft daher der Defensor nach diesen vierfachen Rüksichten den geführten Beweis, so werden hier die nicht selten aufzufindenden Lüken und Mängel Defensionsgründe geben.

§. 32. B. Durch die Prüfung der Führung des Beweises selbst.

Soll der Beweis gehörig und auf gesezliche Weise geführt erscheinen, so gehört dazu: 1. daß nur die vom Geseze erlaubten Beweismittel gebraucht seien; 2. daß jedes derselben auf die von dem Geseze vorgeschriebene Weise mit allen Erfordernissen gebraucht sei, 3. daß daher der Richter sich nie eines gesezlich verbotenen (wenn auch zum Zweke führenden) Mittels sich bedient habe. Die Prüfung des Defensors wird so 1) auf die Qualität der Beweismittel, 2) auf die Erfordernisse, welche das Gesez vorgeschrieben hat, und 3) auf die mögliche Anwendung gesezlich-unerlaubter Mittel, z. B. Zwang, sich beziehen.

§. 33. 1) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis der factischen Merkmale (des Thatbestandes und des Thäters) aus der Prüfung der einzelnen Beweismittel.

A) Des reinen richterlichen Augenscheins.

Die Prüfung dieses Beweismittels kann Vertheidigungsgründe gewähren, indem sich zeigt 1. daß der Richter nicht als solcher, sondern nur als Privatmann, aussergerichtlich beobachtet habe, a) 2. daß überhaupt nicht der competente Richter den Augenschein vorgenommen habe, b) 3. daß der Richter für sich ohne einen vereideten Actuar beobachtet habe, c) 4. daß in Ländern, wo mehr Personen

a) Baier. Gesezb. II. 262.

b) Wer competent sei. s. Grolmans Grundsäze. §. 463. Mein Handb. I. S. 587. Martins Crim. §. 81.

c) Baier. Gesezb. II. 235. Art. 149. CCC.

dazu erfordert werden, diese nicht beigezogen worden, 5. daß der Augenschein zu einer Zeit vorgenommen worden sei, wo eine gehörige sinnliche Beobachtung gar nicht möglich oder schwierig war, d) 6. daß der Augenschein zu spät vorgenommen worden, wo die Spuren des Verbrechens bereits verwischt und die Lage verändert war, e) 7. daß das, was man beobachtete, absichtlich nur so bereitet, und dem Richter vorgespiegelt worden sei, f) 8) daß man die zur Vollständigkeit nothwendige Vergleichung des beobachteten Gegenstandes mit andern Gegenständen unterlassen habe, g) 9. daß die Gegenstände verwechselt worden seien, h) 10. daß der Richter sich ein Urtheil erlaubt habe, wo blos wissenschaftliche Kenntniß entscheidet, und daher Augenschein der Sachverständigen nöthig gewesen wäre.

§. 34. B) Des Augenscheins durch Kunstverständige.

A. In Bezug auf die Förmlichkeiten.

Die Prüfung der hiezu gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann folgende Vertheidigungsgründe zeigen: 1. daß die Kunstverständigen nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden gewesen seien, a)

d) Dieß ist oft der Fall bei dem zur Nachtszeit vorgenommenen Augenschein.

e) Dieß ist oft bedeutend, wenn der Leichnam schon von dem Orte, wo er zuerst lag, weggebracht, entkleidet 2c. ist. Hier bleiben immer Zweifel gegen den Augenschein.

f) Mein Handb. I. S. 578. s. den Fall bei Paalzows Comment. z. preuß. Crim. I Thl. S. 117.

g) Dieß ist wichtig, wenn oft Vergleichung der Instrumente mit den Wunden unterblieb.

h) Nicht selten bedeutend bei vorgefundenen Waffen, Pistolen, Messern, welche verwechselt werden können.

a) Baier. Gesezb. II. Art. 236. Preuss. Crim. §. 147. Oester. Gesezb. §. 240.

2. daß sie nicht beeidigt gewesen, b) 3. daß sie nicht in Gegenwart des Richters beobachtet hätten, c) 4. daß das Gutachten nicht von den nämlichen Sachverständigen, welche beobachteten, gegeben sei, d) 5. daß gewisse Förmlichkeiten (wenn solche vorgeschrieben, z. B. Siegel, Unterschrift rc.) dem Gutachten fehlen. e)

§. 35. B. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen, und den Inhalt des Gutachtens.

Bedeutendere Einwendungen werden hier dem Defensor sich anbieten, wenn zu zeigen ist: 1. daß die Kunstverständigen unrecht gewählt worden seien, daß solche nicht gewählt waren, welche die zur Beurtheilung des Falles nöthigen Kenntnisse besassen, a) 2. daß die Aussage der Kunstverständigen nicht glaubwürdig sei, weil der Sachverständige als verdächtig erscheint, b) 3. daß die Kunstverständigen zu einer Zeit beobachteten, wo schon Veränderungen mit dem zu beobachtenden Gegenstande vorgenommen waren, 4. daß die Sachverständigen nicht gehörig beobachte-

b) Oester. Gesezb. §. 241. Baier. Gesezb. II. Art. 237 et 264. über den Eid. s. Stübel über den Thatbestand §. 254. und mein Handb. I. S. 609.

c) Baier. Gesezb. II. Art. 238. Preuss. Crim. §. 147.

d) Baier. Gesezb. Art. 242.

e) Baier. Gesezb. Art. 263. Preuss. Crim. §. 169. Bauers Grunds. §. 97. Stübels Criminalverf. IV. §. 2543 rc.

a) Z. B. Apotheker, bei Beurtheilung des Gifts. Hebammen, bei Kindermord. s. mein Handb. I. S. 600. Stübels Criminalverf. IV Bd. §. 2484.

b) Wichtig, wenn der Arzt, welcher den Verwundeten in der lezten Krankheit behandelte, secirt. Mein Handbuch S. 601. dort Literatur. Baier. Gesezb. Art. 243.

ten und nicht sorgfältig aufzeichneten, c) 5. daß die Sachverständigen nicht vollständig beobachteten, auf wesentliche Punkte gar keine Rüksicht nahmen, d) 6. daß die von den Sachverständigen angestellten Proben nicht beweisend seien, e) 7. daß die Sachverständigen unter unrichtige Voraussezungen und falsche Lehrsäze subsumirten, 8) daß sie falsche Schlüsse aus ihren Beobachtungen ableiteten, f) 9. daß das Gutachten nicht durch Gründe unterstüzt sei, g) 10) daß das Gutachten Widersprüche, Unbestimmtheiten enthalte, h) 11. daß die Sachverständigen unter sich uneinig seien. i)

§. 36. C. Aus der Prüfung des Geständnisses.

a) In Bezug auf die mangelnden Erfordernisse der Glaubwürdigkeit überhaupt.

Selbst beim Dasein des Geständnisses des Angeschuldigten wird der Defensor nicht fürchten dürfen, ganz von Vertheidigungsgründen entblößt zu

c) Dieß ist zuweilen wichtig, wenn zu zeigen ist, daß der Arzt blos in der Schreibtafel aufzeichnete, und daß man später erst das Protokoll verfertigte. s. Meisters Gutachten. S. 144.

d) Wichtig bei Leichenöffnungen, wenn eine der Haupthöhlen uneröffnet blieb.

e) Hierauf kann der Defensor sich stets berufen, wenn zu viel Werth auf Lungenprobe ꝛc. bei Kindermord gelegt ist. s. mein Handb. I Bd. S. 637. s. Henke's Lehrb. der gerichtlichen Medizin. S. 272 ꝛc.

f) Beide Punkte sind wichtig für den Defensor, allein er kann hier nichts thun, als an einen andern Arzt sich wenden, und von ihm nach Gründen der Wissenschaft das Parere prüfen lassen. Entweder kann er dann ein Gutachten beilegen oder auf Einsendung der Acten an die Medizinalcommite antragen. Baier. Gesezb. Art. 65.

g) Baier. Gesezb. Art. 264. nr. 3.

h) Baier. Gesezb. 264. nr. 4.

i) Baier. Gesezb. II. 265. Grolmans Grundſ. §. 466. Bauers Grundſ. §. 97. Stübels Criminalverf. §. 2561.

sein; der Mangel vorgeschriebener Förmlichkeiten liefert ihm diese: *a*) wenn er zeigen kann, daß das Bekenntniß nicht vor dem gehörigen competenten und besezten Criminalgerichte abgelegt wurde, daß *α*) das Bekenntniß nur ein außergerichtliches war, a) *β*) daß es blos im Civilgerichte, *γ*) oft nur in der Generalinquisition vor der Polizeibehörde abgelegt wurde, b) *δ*) daß die vom Geseze zur Aufnahme des Bekenntnisses vorgeschriebenen Personen nicht gegenwärtig waren, c) *b*) wenn zu zeigen ist, daß der Richter das Bekenntniß nur durch Zwang, List oder auf sonst unerlaubte Art erpreßt habe, also *α*) wenn das Dasein eines wirklichen Zwangs, d) *β*) das Dasein eines betrüglichen Versprechens oder einer unerlaubten Drohung, e) *γ*) das Dasein einer List oder captiöser Fragen, f) *δ*) sehr gefährlicher Suggestio-

a) Baier. Gesezb. Art. 275 et 332 ꝛc. Oester. Gesezb. §. 399. Preuss. Crim. R. §. 371. Martins Crim. Proz. §. 74. Tittmanns Handb. IV. §. 800.

b) Baier. Gesezb. Art. 267.

c) Baier. Gesezb. Art. 37 et 38.

d) Dahin gehören die das gesezliche Maaß überschreitenden Contumazialstrafen (Baier. Gesezb. Art. 187 = 196.), die Anwendung des Krummschliessens und das Entziehen der Speise, Schläge im Gefängniß ꝛc. — Wurde ein solches zuerst erzwungenes Geständniß wieder frei ohne Zwang vom Angeschuldigten bestättigt, so würde der Defensor doch Vertheidigungsgründe in dem Beweise finden: daß die Furcht vor dem Zwange, die schon einmal im Inquisiten gewurzelt, auch später noch bei ihm fortgewirkt habe. s. wichtige Beispiele in Arnims Bruchstüken über Verbrechen und Strafen. I Thl. S. 32. Oester. Strafgesezb. §. 401.

e) Baier. Gesezb. Art. 181. 186. Tittmanns Handb. IV. §. 800. Mein Handbuch des Proz. Bd. II S. 309. Martins Crim. Proz. §. 73. not. 7.

f) Baier. Gesezb. Art. 182. Würde durch solche captiöse Fragen ein Bekenntniß bewirkt, so würde der Defensor zu zeigen haben, daß a) diese den Inquisiten in den höchsten Irrthum, b) in große Verwirrung seiner Sinne gesezt

gestionen zu beweisen ist. g) c) Auch wird der Beweis, daß das Bekenntniß von einer Person, die nie glaubwürdig sein kann, abgelegt sei, h) Defensionsgründe geben, α) also wenn eine unmündige, β) eine blödsinnige, ganz wahnsinnige, oder γ) eine Person das Bekenntniß ablegte, welche aus Lebensüberdruß und von dem Wunsche zu sterben getrieben, etwas gegen sich ausgesagt hat.

§. 37. b) In Bezug auf den Inhalt des Geständnisses.

Auch wird dem Defensor a) die sorgfältige Vergleichung der einzelnen im Geständnisse liegenden Punkte unter sich b) mit andern Beweisen c) mit den übrigen Aussagen des Inquisiten Vertheidigungsgründe gewähren, in so fern als er 1. zeigen kann, daß das Geständniß allein den Thatbestand des

gesezt haben, c) daß er, an sich schüchtern und furchtsam, Fragen habe beantworten sollen, die er nicht verstanden ꝛc. s. Grolmans Grundſ. §. 469. Bauers Grundſ. §. 179. Kleinschrod im Archiv. I Bd. 1. St. nr. 1. §. 15. Martins Crim. Proz. §. 73.

g) Baier. Gesezb. Art. 183 - 185. — auch Art. 175. In Ansehung der Suggestionen kann es unmöglich gut sein, dem Defensor zu rathen, in jedem Falle sogleich über Nichtigkeit zu schreien. — Jeder Inquirent wird gewiß beistimmen, daß ohne Suggestionen nicht zu inquiriren sei; aber in manchen Fällen kann doch eine Suggestion gefährlich sein, und hier hat dann der Defensor seinen Beweis darauf zu richten, daß eine Suggestion mit captiöser Frage verbunden wurde, oder daß sie von Zwangsmitteln begleitet wurde ꝛc., besonders bedeutend ist es, wenn der Thatbestand selbst nur durch Geständniß ausgemittelt ist. Ueberhaupt hat der Defensor dann immer die Gefährlichkeit der Suggestion im einzelnen Falle nachzuweisen. Feuerbachs Lehrb. §. 632. doch Martins Crim. Proz. §. 72. Stübels Criminalverf. II. §. 831. Parst über Suggestionen. §. 3. Mein Handb. des Proz. II Bd. S. 312 ꝛc.

h) Martins Crim. Proz. §. 73. Stübels Criminalverf. II. S. 732 ꝛc.

II. Abtheilung.

Von den Defensionsgründen, ihrer Quelle, und den Mitteln, sie aufzusuchen.

§. 22. Von der Natur der Defensionsgründe überhaupt.

Da der Zwek der gerichtlichen Schlußvertheidigung darin besteht, von dem eines Verbrechens oder Vergehens Beschuldigten nach Rechtsgründen ein ungünstiges Strafurtheil abzuwenden, und zu bewirkrn, daß der Unschuldige gar kein Strafübel, der Schuldige wenigstens kein unverdientes härteres leide, als das Gesez rechtfertigt, so kann für den Defensor die Quelle des Stoffs seiner Vertheidigung nur aus der Betrachtung sich eröffnen: unter welchen Bedingungen überhaupt ein bestimmtes Strafübel nach den Gesezen auf rechtmäßige Art angewandt werden könne. — Die Vergleichung dieser Bedingungen a) zur Strafanwendung mit 1) den Merkmalen der That, welche die Vertheidigung veranlaßt, 2) der Beschaffenheit des Thäters, 3) mit den gesezlichen Aussprüchen, und 4) dem vorliegenden Verfahren wird die Hauptquelle der Vertheidigungsgründe ihm zeigen, indem jeder Mangel einer dieser Bedingungen der vollen Strafanwendung sich entgegensezt, und so Mittel die Strafe ganz oder zum Theil abzuwenden ist, je nachdem die fehlende Bedingung *a*) von der Art ist, daß, wenn sie nicht da ist, gar keine Strafe, oder *b*) so beschaffen ist, daß wenigstens nicht die ordentliche Strafe eintreten kann. Da nun die Vertheidigung

a) Zachariä's Vertheidigungskunst. S. 89. Grolmans Grundſ. der Crim. R. W. §. 506.

bestimmt ist, die Richter, welche das Urtheil fällen sollen, zu überzeugen, daß gar keine oder nicht die ordentliche Strafe eintreten könne, so können auch nur solche Gründe Vertheidigungsgründe sein, welche die Richter auch rechtlich bestimmen dürfen. Damit dies geschehen könne, müssen die Gründe 1) überhaupt rechtliche b) sein, 2) von der positiven Strafgesezgebung als rechtliche erklärt, c) und 3) sie müssen in den vorliegenden Untersuchungsacten, an welche die Richter gebunden sind, begründet und bewiesen sein. Jeder positive rechtliche in den Acten liegende Grund, welcher den Mangel einer zur vollen Strafanwendung geszlich nothwendigen Bedingung beweist, und zur Ausschließung aller Strafe, oder zur Strafminderung führt, ist Vertheidigungsgrund, auf welchen der Defensor sich berufen kann.

§. 23. Ableitung der Defensionsgründe von den Bedingungen der Strafanwendung.

Die allgemeinen und besondern Rüksichten der Strafanwendung, welche auf die Bedingungen der Anwendung einer Strafe überhaupt oder eines bestimmten Strafübels sich beziehen, zeigen dem Vertheidiger am besten die möglichen Gesichtspunkte seiner Vertheidigung. In so ferne leiten ihn folgende Rüksichten der Strafanwendung:

I. Das Gericht, welches den Prozeß, in welchem die zu vertheidigende That erforscht wurde, führte, muß die Macht, Fähigkeit, und die nöthigen Eigenschaften gehabt haben, den Pro-

b) Daraus folgt, daß Gründe, welche nur moralischer oder politischer Natur sind, und als solche nur entschuldigen, keine Vertheidigungsgründe sind.

c) Es reicht daher nicht hin, wenn blos eine gewisse Rechtstheorie einen Grund als Milderungsgrund aufführt, oder wenn andere Gesezgebungen es thun. Es muß in der positiven im Lande geltenden Gesezgebung der Grund ausgesprochen sein.

zeß einzuleiten, und zu führen. II. Es muß eine That da sein, welche nach den in dem einzelnen Lande geltenden Gesezen peinlich als Verbrechen oder Vergehen jezt noch bestraft werden kann. III. Es muß diese That die allgemeinen Merkmale eines Verbrechens *a*) in objectiver, *b*) in subjectiver Rüksicht an sich tragen. IV. Die That muß alle besondern Merkmale des bestimmten Verbrechens haben, welche ein gewisses einzeln anzuwendendes Strafgesez fodert. V. Es muß volle juristische Gewißheit des Daseins aller dieser Merkmale, und Gewißheit des zu bestrafenden Thäters da sein. VI. Zum Dasein der vollen auf ein bestimmtes Verbrechen gesezten Strafe a) gehört immer, daß der Verbrebrecher als Urheber mit rechtswidrigem Vorsaz an einem vollendeten Verbrechen Antheil genommen habe. VII. Es gehört zur Anwendung der ordentlichen Strafe die Abwesenheit aller ausserordentlichen Umstände, welche nach dem Geseze Strafmilderung bewirken. b) Die Prüfung dieser Rüksichten und Bedingungen, und die Vergleichung derselben mit allen Verhält-

a) Es wird damit nicht gesagt: daß z. B. der Versuch nicht auch seine ordentliche Strafe habe; s. darüber Anmerkungen zum Baier. Strafgesezbuch. I Bd. S. 121.; aber gewiß ist doch, daß die gesezlich bestimmte volle Strafe z. B. die Todesstrafe nur eintritt, wenn jemand Urheber ist, wenn das Verbrechen vollendet ist 2c. Das Gesez rechnet bei der Bestimmung der vollen Strafe auf diese Voraussezungen. Kann daher Defensor zeigen, daß z. B. der Inquisit nur Gehülfe war, so ist die volle Strafe nicht anzuwenden, und es ist so ein Gesichtspunkt für die Defension da.

b) Der Beweis, daß z. B. der Inquisit im Affecte handelte, schließt bei einigen Verbrechen die ordentliche Strafe aus; — insofern liefert jeder Milderungsgrund auch einen Vertheidigungsgrund.

Verhältnissen des einzelnen Falls wird es dem Defensor leicht machen, einen Mangel aufzufinden, und Defensionsgründe zu erhalten.

§. 24. I. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen der Prozeßführung überhaupt.

Da die Erkennung und gesezliche Führung eines peinlichen Prozesses davon abhängt, daß 1) der untersuchende Richter überhaupt die Criminalgerichtsbarkeit habe, 2) daß er die nöthige Unpartheilichkeit, welche das Vertrauen des Gesezes begründet, besitze, 3) daß der für den einzelnen Fall vorgeschriebene Gerichtsstand begründet sei, 4) daß überhaupt eine Untersuchung von Amtswegen gesezlich erlaubt 5) und daß das Gericht auch auf die gesezlich vorgeschriebene Art besezt sei, so wird das Nichtdasein einer dieser Bedingungen auch Vertheidigungsgründe gewähren, und zwar wird dies immer der Fall sein ad 1. wenn ein bloßes Civilgericht a) einen peinlichen Prozeß geführt hat, ad 2. wenn bei einem Richter Gründe vorhanden sind, welche ihn als unfähig zum Richteramt oder als verdächtig darstellen, b) ad 3. wenn *a*) gezeigt werden kann, daß bereits ein anderes Gericht einen Präventionsact begründet habe, *b*) oder daß das Gericht nicht das für peinliche Untersuchungen bestimmte, c) oder *c*) daß ein ausserordentlicher Gerichtsstand begründet sei, d) ad 4. wenn ein Verbrechen oder Vergehen da ist, bei

a) Z. B. ein Patrimonialgericht in Baiern.

b) Baier. Gesezb. Art. 33. Seuffert von dem Rechte des peinl. Angeklagten, seinen Richter auszuschliessen. Nürnberg. 1787.

c) In Baiern z. B. wenn es nicht forum delicti commissi ist. Baier. Gesezb. Art. 22.

d) s. Baier. Gesezb. Art. 27. 28.

welchem das Gesez dem Richter befiehlt, auf besondere Anzeige oder Klage zu warten, e) ad 5. wenn bei einer gerichtlichen Handlung der Mangel der zur gehörigen Besezung vorgeschriebenen Personen gezeigt werden kann. f)

§. 25. II. Defensionsgründe abgeleitet von den Bedingungen der in einem bestimmten Lande möglichen Bestrafung überhaupt.

Da bei Bestrafung eines Verbrechens nur die Geseze des Landes entscheiden, in welchem der Prozeß geführt wird, so ist es wesentliche Bedingung einer Strafanwendung: daß nach der positiven Landesgesezgebung die einzelne zu bestrafende That als Verbrechen oder Vergehen unter den noch geltenden Strafgesezen stehe; und zu der Zeit noch gestraft werden könne. Die auf diese Bedingung sich beziehenden Rüksichten werden Defensionsgründe geben, *a*) wenn zu zeigen ist, daß eine gewisse That nach den Gesezen dieses Landes gar nicht unter einem Strafgeseze stehe, a) *b*) daß die Handlung von der Beschaffenheit sei, daß sie nach gesezlichem Ausspruche nur einer polizeilichen Bestrafung unterliege, b) *c*) daß die für gewisse Handlungen gegebene

e) Gewöhnlich bei Ehebruch, Entführung, Diebstahl. s. Fälle im Baier. Gesezb. I. Art. 228. 373. 401. nach preuß. Gesez. allg. Landr. II Thl. Tit. 20. §. 1137. §. 1133 ꝛc.

f) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. Preuss. Crim. R. §. 34. Offenbar enthalten die hier aufgezählten Gründe auch Defensionsgründe, sie zeigen, daß die bisherige Untersuchung nicht bestehen, auf sie also keine Strafe gebaut werden könne. Tritt eine neue Untersuchung ein, so kann zwar Strafe später erkannt werden; aber für die Zeit ist sie ausgeschlossen; daher sind diese Gründe zu vergleichen mit den Exception. dilator. im Civilprozeß.

a) Z. B. Gotteslästerung, versuchter Selbstmord ꝛc. stehen in den meisten neuern Gesezbüchern nicht mehr.

b) Z. B. bei Diebstahl unter 5 fl. Baier. Gesezb. Art. 380. Betrug ꝛc.

Verordnung bereits erloschen, und nicht mehr gültig sei, c) *d*) daß nach dem Ausspruche und dem Geiste des positiven Strafgesezes die Handlung nicht unter dasselbe subsumirt werden könne. d) *e*) Vorzüglich bedeutend ist der Umstand, wenn ein Verbrechen da ist, welches, von einem Fremden oder Bürger nur im Ausland begangen, der Bestrafung nach den einheimischen Gesezen nicht unterliegt, e) *f*) daher wird ebenfalls die Verjährung als Ablauf der Zeit, innerhalb welcher ein Verbrechen in diesem Lande zu bestrafen ist, f) *g*) so wie die bereits erlittne Strafe g) Vertheidigungsgründe geben, oder *h*) wenn eine oberherrliche Erklärung z. B. Generalpardon das Recht der Bestrafung aufgehoben hat.

c) Z. B. bei der im Badischen geltenden Verordnung. s. Pfisters Nachtrag zu der aktenmäßigen Geschichte der Räuberbanden. S. 14.

d) Diese Vertheidigung geht häufig aus einer sorgfältigen Exegese eines Gesezes hervor, und wird bedeutend, wenn oft die Gerichte nicht wissen, ob eine Handlung blos unerlaubte civilrechtlich zu ahnende Contractsverlezung oder Betrug sey.

e) Sind nicht in einem Lande, z. B. in Baiern jezt nach dem Publicationspatent Art. III. IV. ausdrüklich die im Auslande begangenen Verbrechen den einheimischen Gesezen unterworfen, so kann der Defensor immer auf die allgemeinen Rechtsregeln, daß im Auslande begangene Verbrechen nicht bestraft werden können, sich berufen. s. Boehmeri elect. jur. civil. T. III. ex. 20. Rudolph de poena del. extra territ. adm. Erlang. 1790. s. a. Tittmanns Handbuch I. §. 62. Martins Criminalprozeß. §. 20.

f) s. Preuss. Crim. R. §. 597 - 603. Oesterreich. Gesezb. §. 206 - 210. Code d'instruction liv. III. tit. 7. ch. 5. Nicht so in Baiern, wo nach Art. 139 Verjährung nicht Rechtsgrund ist.

g) s. Feuerbachs Lehrbuch. §. 62. Baier. Gesezb. Art. 137.

§. 26. III. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen als den allgemeinen Merkmalen eines Verbrechens überhaupt.

A) in objectiver Rüksicht;

Jedes Verbrechen hat gewisse allgemeine Merkmale, welche aus der von dem Geseze als strafbar erklärten Natur hervorgehen, und Bedingungen irgend einer möglichen Strafanwendung überhaupt sind. Diese Bedingungen beziehen sich entweder *a*) auf die That oder Handlung, als solche, oder *b*) auf den Thäter als strafwürdigen Verbrecher, die ersten sind objective, die zweiten subjective. Als objective erscheinen: 1) daß das zu bestrafende Unrecht äußerlich erkennbar sei, 2) daß dasjenige, was ein Gegenstand des Verbrechens sein und das Recht, als dessen Verlezung die strafbare Handlung erscheinen soll, wirklich auch existire, 3) daß irgend ein Causalzusammenhang zwischen der angeblich verbrecherischen Handlung und einer gesezwidrigen Folge wenigstens nur möglicher Weise vorhanden sei. Daraus entwikeln sich Defensionsgründe: ad 1. wenn zu zeigen ist, daß das dem Thäter angeschuldigte Unrecht noch nicht auf der Stufe stehe, wo es durch äußerliche Handlungen sich ausgesprochen hat, daß blos böse Gesinnung, die im Innern geblieben ist, vorhanden sei; a) ad 2. findet der Defensor Vertheidigungsgründe in dem Beweise, daß das, was Gegenstand des Verbrechens hätte sein sollen, gar nicht existirt habe; b) ad 3. begrün-

a) Bedeutend z. B. bei Beschuldigung eines Majestätsverbrechens, wo oft nur Gesinnung bekannt ist; dahin gehört auch der Defensionsgrund nach dem Baier. Strafgesezb. I. Art. 58.

b) Z. B. wird dies bedeutend, wenn jemand ein verschloßnes Pult erbrach, und wenn zu zeigen ist, daß gar kein Geld darin war, oder bei Mord fällt das Verbrechen mit dem

det eine Vertheidigung jeder Beweis, daß die äußre Handlung mit dem beabsichtigten Verbrechen in gar keinem Zusammenhang stehe, so daß diese nach dem Laufe der Natur gar nicht daraus entstehen konnte. c)

§. 27. B) in subjectiver Rüksicht.

Auch in Bezug auf den Thäter, damit er überhaupt als Strafwürdiger erscheine, kommen allgemeine Merkmale oder Bedingungen vor, und zwar 1) er muß rechtswidrigen Vorsatz gehabt haben, d. h. er muß sich das aus seiner Handlung entstandene Verbrechen als Zwek und Absicht dieser seiner Handlung vorgesezt haben und der Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit des Entschlusses bewußt gewesen sein, a) oder muß (wenn das positive Strafgesez die Culpa in das Criminalgesezbuch hereinzieht) durch den Mangel an Aufmerksamkeit und Bedachtsamkeit die eine Uebertretung begründende schädliche Folge veranlaßt haben. b) 2) Es muß kein Rechtsgrund da sein, welcher bei dem scheinbar gesezwidrigen Willen die Gesezwidrigkeit tilgt, in dem die Handlung erlaubt wird. 3) Der Thäter muß überhaupt in einem Zustande gewesen sein, in welchem ihm seine That zugerechnet werden kann.

Ad 1. Ist die Vertheidigung gegeben a) durch den Beweis oder durch die gelieferte Wahrscheinlichkeit, daß der Thäter gar keine böse Absicht gehabt

Beweise weg, daß der angeblich Ermordete schon zuvor todt gewesen sey.

c) Entwurf des Baier. Gesezb. Art. 60. Feuerbachs Lehrb. §. 42. not. c. z. B. wenn jemand den andern todt bethen wollte. s. jedoch die Anmerk. zum Baier. Strafgesezb. I Th. S. 177.

a) Baier. Gesezb. Art. 39.

b) Zwar ist die Culpa selbst ein Defensionsgrund, indem sie Herabsezung der Strafe bewirket; allein hier ist nur von den Gründen die Rede, nach welchen gar keine Strafe eintreten kann.

habe, c) *b*) daß ihm nicht einmal Mangel an Aufmerksamkeit vorzuwerfen sei, weil die eingetretene Folge als bloßer Zufall betrachtet werden muß; ad 2. fällt der gesezwidrige Wille und so die Strafe weg: *a*) wenn das Dasein eines vollkommen entschuldigenden Befehls nachgewiesen werden kann, d) *b*) wenn man auf Erlaubniß des angeblich Beschädigten, in Fällen, wo diese straflos macht, sich berufen kann, e) *c*) wenn die Beschädigung durch bloße Ausübung eines dem Thäter zukommenden Rechts entstanden ist, f) *d*) wenn eine rechtmäßige Nothwehr bewiesen werden kann. g)

§. 28. Vorzüglich in Bezug auf Zurechnung.

Ad 3. Besonders entstehen dann wichtige Defensionsgründe, wenn das Dasein eines Zustandes nachgewiesen werden kann, welcher die Zurechnung gänzlich aufhebt, a) also: *a*) wenn ein Kind unter

c) Der Defensor prüfe wohl die Verbrechen, welche bloß mit böser Absicht zu begehen sind, wo eine Culpa gar nicht eintritt; z. B. culpose Injurie, culposer Diebstahl existiren nicht. Der Beweis, daß kein Dolus da sey, ist bei solchen Verbrechen immer ein Grund, welcher alle Strafe aufhebt.

d) Baier. Gesezb. Art. 122. s. Feuerbachs Lehrb. §. 33. Tittmanns Handb. I. §. 121.

e) Baier. Gesezb. Art. 123. s. Krugs Bruchst. der Lebensphilos. S. 81. Tittmanns Handb. I. S. 61.

f) Baier. Gesezb. Art. 124.

g) Baier. Gesezb. Art. 125-137. s. Feuerbachs Lehrbuch. §. 37. ꝛc. Grolman. §. 139. ꝛc. Tittmanns Handb. I. §. 163. ꝛc. Grattenauer über die Nothwehr. Breslau, 1806.

a) Hier ist es besonders die Psychologie, welche den Defensor in den Stand sezt, die Merkmale zu prüfen, die des vorhandenen Falles mit den psychologischen Momenten zu vergleichen.

8 Jahren, b) *b*) ein Wahnsinniger, Rasender und eine Person, welche den Gebrauch ihres Verstandes durch Melancholie oder andre schwere Gemüthskrankheit völlig verloren, in diesem Zustande ein Verbrechen begangen hat; c) *c*) wenn Personen, die durch Blödsinn völlig ausser Stand waren, die Folgen ihrer Handlungen richtig zu beurtheilen, oder deren Strafbarkeit einzusehen, d) *d*) wenn Personen, welche durch hohe Altersschwäche ihren Verstandesgebrauch verloren haben, *e*) wenn Taubstumme, woferne sie nicht über die Unerlaubtheit und bürgerliche Strafbarkeit ihrer Handlung gehörig unterrichtet worden, und sonst ihre Zurechnungsfähigkeit ausser Zweifel ist, handelten, e) *f*) eben so entschuldigen die Geseze die That, wenn die Person in unüberwindlicher schuldloser Unwissenheit

b) s. über diese Gründe: Baier. Gesezb. Art. 120. 121. Oesterreich. Gesezb. I Thl. §. 2. Preuss. Landrecht. II Thl. Tit. 20. §. 16. ꝛc.

c) s. darüber Reils Rhapsodieen über die Anwendung der psychischen Curmethode auf Geisteszerrüttungen. Halle, 1803. Hofbauer, von den Krankheiten der Seele. Halle, III Bde. 1802-7. Hofbauers Psychologie angewandt auf Rechtspflege. Halle, 1808. Hieher gehörige Defensionen s. bei Kuppermanns Sammlung der Vertheidigungsschr. Nro. I. vorzüglich in Kleins Annalen der Gesezkunde. Bd. XXVI. S. 139.

d) Hier ist sorgfältige Unterscheidung des Blödsinns von der Dummheit wichtig. s. Hofbauers Psychologie. S. 29. §. 27. ꝛc. über die Merkmale s. Wenzel über Cretinismus. Wien, 1802. Reils Rhapsod. S. 402. Da Blödsinn nur dann von Strafen befreit, wenn er völlig ausser Stand sezt, richtig zu urtheilen ꝛc., so muß der Defensor wohl das Daseyn dieses hohen Zustandes nachweisen.

e) s. Kreß Betrachtung von dem Recht der Taub- und Stummgebohrnen. Wolfenb., 1792. Interessante Bemerkungen bei Arnoldis prakt. Unterweis. taubst. Personen reden und schreiben zu lehren. Giessen, 1777. Hofbauers Psychol. S. 236. §. 163. ꝛc.; einen Fall in (Hymens) Beitr. zur jurist. Liter. in den preuss. Staaten. V Samml. S. 97.

ihre Handlung für erlaubt und unsträflich gehalten hat, f) g) wenn jemand durch unwiderstehliche körperliche Gewalt, h) durch Drohungen, welche mit einer gegenwärtigen und unabwendbaren Gefahr für das Leben verbunden waren, zu einer sträflichen Handlung genöthigt wurde, i) wenn jemand die That in irgend einer unverschuldeten Verwirrung der Sinne oder des Verstandes, worin er sich der Strafbarkeit seiner Handlung nicht bewußt war, vollbracht hat. g)

§. 29. IV. Defensionsgründe, abgeleitet von den Bedingungen des Thatbestandes eines bestimmten einzelnen Verbrechens.

Da immer in jedem einzelnen Falle, in welchem der Defensor die Vertheidigung führt, ein gewisses Verbrechen vorliegen muß, so kann sich auch nur um die Anwendung eines gewissen Strafgesezes fragen. Die Betrachtung der zur Anwendung desselben gehörigen gesezlichen Bedingungen liefert auch die Vertheidigungsgründe. Indem nämlich jedes Verbrechen oder Vergehen neben dem allgemeinen Thatbestand auch besondere ihm eigene sein Wesen bestimmende Merkmale hat, welche seinen besondern Thatbestand bilden, so frägt sich bei der

f) s. hierüber Feuerbachs Kritik des Kleinschrod. Entw. S. 288. Tittmanns Handbuch. I. S. 231. Das Hauptgewicht liegt in den Worten: unüberwindliche Unwissenheit. Einen Beytrag zur Erklärung dieser Worte liefert der Art. 72. des baier. Gesezb.

g) Hieher gehören die Zustände des Schlafes oder der Schlaftrunkenheit. s. darüber Hofbauers Psychol. S. 288.; einen Rechtsfall mit sehr interessanter Ausführung bei Meisters Gutachten und Urtheile. Frankf. 1808. Nro. I. auch der Zustand der höchsten unverschuldsten Betrunkenheit gehört hieher. s. Hofbauers Psych. S. 276. Mauchharts Repert. für empir. Psych. I Bd. S. 111 = 118.

Strafanwendung immer um das volle Dasein aller dieser Merkmale, da nur das Dasein aller Merkmale Bedingung der Anwendung der vollen Strafe ist. Jeder Mangel eines solchen Merkmales liefert daher auch einen Vertheidigungsgrund. Diese besondern Merkmale beziehen sich entweder I. auf persönliche Verhältnisse, und zwar *a*) auf die Person, welche Gegenstand des Verbrechens ist, a) oder *b*) auf die Person des Thäters, b) II. auf die gebrauchten Mittel, c) III. auf die Art der Absicht, d) IV. auf die Folge und Wirkung, e) V. auf Nebenumstände in Ansehung der Zeit f) oder des Orts ꝛc. g) VI. auf die Beschaffenheit des Gegenstandes des Verbrechens. h) Hier wird der Defensor, welcher selbst Rechtsverständiger ist, und jeden Grund kennt, der nach der Actenlage scheinbar eine höhere Strafe herbeizuführen scheint, als der wahren Beschaffenheit des Falles anpaßt, seine Aufgabe: zu verhindern, daß der auch überhaupt als Strafwürdiger erklärte doch kein härteres Uebel leide als er verdient, erwägend, die gesezlichen Merkmale mit den Merkmalen des einzelnen Falls vergleichen; er wird sich immer fragen: 1) welches

a) z. B. bei Verwandtenmord; hier ist ein im Art. 42. des Baier. Strafgesezb. liegender Defensionsgrund nicht zu übersehen.

b) z. B. bei Hochverrath muß der Thäter Unterthan seyn, bei Staatsdienerverbrechen wirklicher Staatsdiener. ꝛc.

c) So z. B. sind bewaffneter Diebstahl und Raub, so sind Raub und Betrug unterschieden.

d) So wird z. B. versuchter Mord, und Körperverlezung zu unterscheiden sein.

e) So unterscheiden sich z. B. Giftmord und Giftmischung überhaupt.

f) z. B. in Fällen des Art. 221. nr. 2. Art. 248. Baier. Gesezb.

g) s. z. B. Art. 218. 248. baier. Gesezb.

h) z. B. Art. 217. baier. Gesezb.

Gattungsverbrechen scheint da zu sein? 2) ist nicht ein Merkmal da, welches *a*) entweder ein anderes schwereres Verbrechen, i) oder *b*) wenigstens den Thatbestand einer höhern strafbarern Art des Gattungsverbrechens zu begründen scheint? Die Prüfung jeder Bedingung des einzelnen Umstandes, der darauf zu führen scheint, wird die nothwendigen Defensionsgründe gewähren.

§. 30. V. Defensionsgründe, bezogen auf den geführten Beweis.

Da es nicht blos hinreicht, wenn eine That ein Verbrechen scheint, da hier, wo über die Schuld und Strafe erkannt werden soll, nur volle juristische Gewißheit des Daseins aller Merkmale, welche das Gesez fordert, genügt, so wird eine vorzügliche Pflicht des Defensors sich auf den in den Acten liegenden Beweis beziehen. So oft er wieder ein einzelnes Merkmal als unbewiesen hinstellen, ein einzelnes Beweismittel als unrichtig und unförmlich gebraucht nachweisen kann, sinkt das Gewicht der Gründe der Schuld herab, der Entschuldigungsbeweis erscheint vollkommner, und die Vertheidigung leichter. Jeder Mangel eines gesezlichen Erfordernisses des Beweises zur Glaubwürdigkeit und Herstellung der Gewißheit liefert auch einen Vertheidigungsgrund. Da nun der Beweis nur dann als glaubwürdig und genügend erscheint,

i) Z. B. der Defensor hat Grund zu fürchten, daß die Richter eine einfache Körperverlezung als Versuch des Mords, oder einen einfachen Diebstahl als einen ausgezeichneten erklären, und bestrafen möchten. Prüft er nun den Thatbestand dieser schwerern Art des Verbrechens, und zeigt er, daß dieser Thatbestand nicht eintrete, so hat er vertheidigt, d. h. er hat verhindert, daß der Angeschuldigte kein härteres Strafübel leidet, als er wirklich verdient.

wenn er: 1) vollständig, auf alle Punkte hin gerichtet, die Gewißheit aller Bedingungen der Schuld liefert, 2) wenn er auf gesezliche Weise in gehöriger Form geführt wird, so wird die Rüksicht und Prüfung dieser Erfordernisse auch eine Quelle für bedeutende Defensionsgründe sein.

§. 31. A. Geliefert durch die Prüfung der Vollständigkeit.

Die Vollständigkeit eines geführten Beweises bezieht sich A) auf die zu beweisenden Gegenstände, B) auf den Gebrauch, die Zahl und den Inhalt der Beweismittel selbst. ad A) In Bezug auf den ersten Punkt muß der vollständige Beweis 1. auf das Dasein aller die That selbst betreffenden factischen Merkmale gerichtet sein, welche theils allgemeine Merkmale jedes Verbrechens, theils besondere nach dem gesezlichen Thatbestande eines bestimmten Verbrechens sind, *a*) es muß volle Gewißheit der That überhaupt und aller einzelnen Merkmale da sein; *b*) es muß volle juristische Gewißheit des Thäters vorhanden sein. 2. Es müssen eben so alle (subjectiven) auf die Absicht und den Willen sich beziehenden Merkmale ausgemittelt sein. ad B) In Bezug auf den zweiten Punkt müssen *a*) alle dem einzelnen Falle entsprechenden Beweismittel in gehöriger Form und Zahl vorhanden sein, *b*) es darf daher auch nichts weggelassen worden sein, was hätte bedeutend sein, und Einfluß auf die Beurtheilung haben können. Prüft daher der Defensor nach diesen vierfachen Rüksichten den geführten Beweis, so werden hier die nicht selten aufzufindenden Lüken und Mängel Defensionsgründe geben.

§. 32. B. Durch die Prüfung der Führung des Beweises selbst.

Soll der Beweis gehörig und auf gesezliche Weise geführt erscheinen, so gehört dazu: 1. daß nur die vom Geseze erlaubten Beweismittel gebraucht seien; 2. daß jedes derselben auf die von dem Geseze vorgeschriebene Weise mit allen Erfordernissen gebraucht sei, 3. daß daher der Richter sich nie eines gesezlich verbotenen (wenn auch zum Zweke führenden) Mittels sich bedient habe. Die Prüfung des Defensors wird so 1) auf die Qualität der Beweismittel, 2) auf die Erfordernisse, welche das Gesez vorgeschrieben hat, und 3) auf die mögliche Anwendung gesezlich = unerlaubter Mittel, z. B. Zwang, sich beziehen.

§. 33. 1) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis der factischen Merkmale (des Thatbestandes und des Thäters) aus der Prüfung der einzelnen Beweismittel.

A) Des reinen richterlichen Augenscheins.

Die Prüfung dieses Beweismittels kann Vertheidigungsgründe gewähren, indem sich zeigt 1. daß der Richter nicht als solcher, sondern nur als Privatmann, aussergerichtlich beobachtet habe, a) 2. daß überhaupt nicht der competente Richter den Augenschein vorgenommen habe, b) 3. daß der Richter für sich ohne einen vereideten Actuar beobachtet habe, c) 4. daß in Ländern, wo mehr Personen

a) Baier. Gesezb. II. 262.

b) Wer competent sei. s. Grolmans Grundsäze. §. 463. Mein Handb. I. S. 587. Martins Crim. §. 81.

c) Baier. Gesezb. II. 235. Art. 149. CCC.

dazu erfordert werden, diese nicht beigezogen worden, 5. daß der Augenschein zu einer Zeit vorgenommen worden sei, wo eine gehörige sinnliche Beobachtung gar nicht möglich oder schwierig war, d) 6. daß der Augenschein zu spät vorgenommen worden, wo die Spuren des Verbrechens bereits verwischt und die Lage verändert war, e) 7. daß das, was man beobachtete, absichtlich nur so bereitet, und dem Richter vorgespiegelt worden sei, f) 8) daß man die zur Vollständigkeit nothwendige Vergleichung des beobachteten Gegenstandes mit andern Gegenständen unterlassen habe, g) 9. daß die Gegenstände verwechselt worden seien, h) 10. daß der Richter sich ein Urtheil erlaubt habe, wo blos wissenschaftliche Kenntniß entscheidet, und daher Augenschein der Sachverständigen nöthig gewesen wäre.

§. 34. B) Des Augenscheins durch Kunstverständige.

A. In Bezug auf die Förmlichkeiten.

Die Prüfung der hiezu gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann folgende Vertheidigungsgründe zeigen: 1. daß die Kunstverständigen nicht in der vorgeschriebenen Anzahl vorhanden gewesen seien, a)

d) Dieß ist oft der Fall bei dem zur Nachtszeit vorgenommenen Augenschein.

e) Dieß ist oft bedeutend, wenn der Leichnam schon von dem Orte, wo er zuerst lag, weggebracht, entkleidet xc. ist. Hier bleiben immer Zweifel gegen den Augenschein.

f) Mein Handb. I. S. 578. s. den Fall bei Paalzows Comment. z. preuß. Crim. I Thl. S. 117.

g) Dieß ist wichtig, wenn oft Vergleichung der Instrumente mit den Wunden unterblieb.

h) Nicht selten bedeutend bei vorgefundenen Waffen, Pistolen, Messern, welche verwechselt werden können.

a) Baier. Gesezb. II. Art. 236. Preuss. Crim. §. 147. Oester. Gesezb. §. 240.

2. daß sie nicht beeidigt gewesen, b) 3. daß sie nicht in Gegenwart des Richters beobachtet hätten, c) 4. daß das Gutachten nicht von den nämlichen Sachverständigen, welche beobachteten, gegeben sei, d) 5. daß gewisse Förmlichkeiten (wenn solche vorgeschrieben, z. B. Siegel, Unterschrift rc.) dem Gutachten fehlen. e)

§. 35. B. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit der Kunstverständigen, und den Inhalt des Gutachtens.

Bedeutendere Einwendungen werden hier dem Defensor sich anbieten, wenn zu zeigen ist: 1. daß die Kunstverständigen unrecht gewählt worden seien, daß solche nicht gewählt waren, welche die zur Beurtheilung des Falles nöthigen Kenntnisse besassen, a) 2. daß die Aussage der Kunstverständigen nicht glaubwürdig sei, weil der Sachverständige als verdächtig erscheint, b) 3. daß die Kunstverständigen zu einer Zeit beobachteten, wo schon Veränderungen mit dem zu beobachtenden Gegenstande vorgenommen waren, 4. daß die Sachverständigen nicht gehörig beobachte-

b) Oester. Gesezb. §. 241. Baier. Gesezb. II. Art. 237 et 264. über den Eid. s. Stübel über den Thatbestand §. 254. und mein Handb. I. S. 609.

c) Baier. Gesezb. II. Art. 238. Preuss. Crim. §. 147.

d) Baier. Gesezb. Art. 242.

e) Baier. Gesezb. Art. 263. Preuss. Crim. §. 169. Bauers Grunds. §. 97. Stübels Criminalverf. IV. §. 2543 rc.

a) Z. B. Apotheker, bei Beurtheilung des Gifts. Hebammen, bei Kindermord. s. mein Handb. I. S. 600. Stübels Criminalverf. IV Bd. §. 2484.

b) Wichtig, wenn der Arzt, welcher den Verwundeten in der lezten Krankheit behandelte, secirt. Mein Handbuch S. 601. dort Literatur. Baier. Gesezb. Art. 243.

ten und nicht sorgfältig aufzeichneten, c) 5. daß die Sachverständigen nicht vollständig beobachteten, auf wesentliche Punkte gar keine Rücksicht nahmen, d) 6. daß die von den Sachverständigen angestellten Proben nicht beweisend seien, e) 7. daß die Sachverständigen unter unrichtige Voraussezungen und falsche Lehrsäze subsumirten, 8) daß sie falsche Schlüsse aus ihren Beobachtungen ableiteten, f) 9. daß das Gutachten nicht durch Gründe unterstüzt sei, g) 10) daß das Gutachten Widersprüche, Unbestimmtheiten enthalte, h) 11. daß die Sachverständigen unter sich uneinig seien. i)

§. 36. C. Aus der Prüfung des Geständnisses.

a) In Bezug auf die mangelnden Erfordernisse der Glaubwürdigkeit überhaupt.

Selbst beim Dasein des Geständnisses des Angeschuldigten wird der Defensor nicht fürchten dürfen, ganz von Vertheidigungsgründen entblößt zu

c) Dieß ist zuweilen wichtig, wenn zu zeigen ist, daß der Arzt blos in der Schreibtafel aufzeichnete, und daß man später erst das Protokoll verfertigte. s. Meisters Gutachten. S. 144.

d) Wichtig bei Leichenöffnungen, wenn eine der Haupthöhlen uneröffnet blieb.

e) Hierauf kann der Defensor sich stets berufen, wenn zu viel Werth auf Lungenprobe ꝛc. bei Kindermord gelegt ist. s. mein Handb. I Bd. S. 637. s. Henke's Lehrb. der gerichtlichen Medizin. S. 272 ꝛc.

f) Beide Punkte sind wichtig für den Defensor, allein er kann hier nichts thun, als an einen andern Arzt sich wenden, und von ihm nach Gründen der Wissenschaft das Parere prüfen lassen. Entweder kann er dann ein Gutachten beilegen oder auf Einsendung der Acten an die Medizinalcommite antragen. Baier. Gesezb. Art. 65.

g) Baier. Gesezb. Art. 264. nr. 3.

h) Baier. Gesezb. 264. nr. 4.

i) Baier. Gesezb. II. 265. Grolmans Grunds. §. 466. Bauers Grunds. §. 97. Stübels Criminalverf. §. 2561.

sein; der Mangel vorgeschriebener Förmlichkeiten liefert ihm diese: *a*) wenn er zeigen kann, daß das Bekenntniß nicht vor dem gehörigen competenten und besezten Criminalgerichte abgelegt wurde, daß α) das Bekenntniß nur ein außergerichtliches war, a) β) daß es blos im Civilgerichte, γ) oft nur in der Generalinquisition vor der Polizeibehörde abgelegt wurde, b) δ) daß die vom Geseze zur Aufnahme des Bekenntnisses vorgeschriebenen Personen nicht gegenwärtig waren, c) *b*) wenn zu zeigen ist, daß der Richter das Bekenntniß nur durch Zwang, List oder auf sonst unerlaubte Art erpreßt habe, also α) wenn das Dasein eines wirklichen Zwangs, d) β) das Dasein eines betrüglichen Versprechens oder einer unerlaubten Drohung, e) γ) das Dasein einer List oder captiöser Fragen, f) δ) sehr gefährlicher Suggestio-

a) Baier. Gesezb. Art. 275 et 332 ꝛc. Oester. Gesezb. §. 399. Preuss. Crim. R. §. 371. Martins Crim. Proz. §. 74. Tittmanns Handb. IV. §. 800.

b) Baier. Gesezb. Art. 267.

c) Baier. Gesezb. Art. 37 et 38.

d) Dahin gehören die das gesezliche Maaß überschreitenden Contumazialstrafen (Baier. Gesezb. Art. 187 - 196.), die Anwendung des Krummschliessens und das Entziehen der Speise, Schläge im Gefängniß ꝛc. — Wurde ein solches zuerst erzwungenes Geständniß wieder frei ohne Zwang vom Angeschuldigten bestättigt, so würde der Defensor doch Vertheidigungsgründe in dem Beweise finden: daß die Furcht vor dem Zwange, die schon einmal im Inquisiten gewurzelt, auch später noch bei ihm fortgewirkt habe. s. wichtige Beispiele in Arnims Bruchstüken über Verbrechen und Strafen. I Thl. S. 32. Oester. Strafgesezb. §. 401.

e) Baier. Gesezb. Art. 181. 186. Tittmanns Handb. IV. §. 800. Mein Handbuch des Proz. Bd. II S. 309. Martins Crim. Proz. §. 73. not. 7.

f) Baier. Gesezb. Art. 182. Würde durch solche captiöse Fragen ein Bekenntniß bewirkt, so würde der Defensor zu zeigen haben, daß a) diese den Inquisiten in den höchsten Irrthum, b) in große Verwirrung seiner Sinne gesezt

gestionen zu beweisen ist. g) *c*) Auch wird der Beweis, daß das Bekenntniß von einer Person, die nie glaubwürdig sein kann, abgelegt sei, h) Defensionsgründe geben, *α*) also wenn eine unmündige, *β*) eine blödsinnige, ganz wahnsinnige, oder *γ*) eine Person das Bekenntniß ablegte, welche aus Lebensüberdruß und von dem Wunsche zu sterben getrieben, etwas gegen sich ausgesagt hat.

§. 37. b) In Bezug auf den Inhalt des Geständnisses.

Auch wird dem Defensor *a*) die sorgfältige Vergleichung der einzelnen im Geständnisse liegenden Punkte unter sich *b*) mit andern Beweisen *c*) mit den übrigen Aussagen des Inquisiten Vertheidigungsgründe gewähren, in so fern als er 1. zeigen kann, daß das Geständniß allein den Thatbestand des

gesezt haben, c) daß er, an sich schüchtern und furchtsam, Fragen habe beantworten sollen, die er nicht verstanden ꝛc. s. Grolmans Grundſ. §. 469. Bauers Grundſ. §. 179. Kleinschrod im Archiv. I Bd. 1. St. nr. 1. §. 15. Martins Crim. Proz. §. 73.

g) Baier. Gesezb. Art. 183 = 185. — auch Art. 175. In Ansehung der Suggestionen kann es unmöglich gut sein, dem Defensor zu rathen, in jedem Falle sogleich über Nichtigkeit zu schreien. — Jeder Inquirent wird gewiß beistimmen, daß ohne Suggestionen nicht zu inquiriren sei; aber in manchen Fällen kann doch eine Suggestion gefährlich sein, und hier hat dann der Defensor seinen Beweis darauf zu richten, daß eine Suggestion mit captiöser Frage verbunden wurde, oder daß sie von Zwangsmitteln begleitet wurde ꝛc., besonders bedeutend ist es, wenn der Thatbestand selbst nur durch Geständniß ausgemittelt ist. Ueberhaupt hat der Defensor dann immer die Gefährlichkeit der Suggestion im einzelnen Falle nachzuweisen. Feuerbachs Lehrb. §. 632. doch Martins Crim. Proz. §. 72. Stübels Criminalverf. II. §. 831. Parst über Suggestionen. §. 3. Mein Handb. des Proz. II Bd. S. 312 ꝛc.

h) Martins Crim. Proz. §. 73. Stübels Criminalverf. II. S. 732 ꝛc.

Verbrechens beweisen sollte, daß andere Beweismittel fehlen, und daß selbst nach dem Geiste des Gesezes in diesem Falle der Beweis durch Bekenntniß nicht genügend sein könne, a) 2. daß das Geständniß blos einzelne Nebenpunkte als eingestanden enthalte, 3. daß es nur allgemeine, unbestimmte Antworten liefere, deren mangelnde Beweiskraft dann Defensor zu zeigen hat, b) 4. daß in den Geständnissen solche Widersprüche da seien, welche geradezu die Glaubwürdigkeit einer einzigen Aussage aufheben, c) 5. daß das Geständniß im geraden Wider-

a) s. Baier. Gesezb. Art. 269. Preuss. §. 137 - 139. Oester. Gesezb. §. 400. Mit Unrecht würde zwar ein Defensor gegen die überzeugenden Gründe (s. Stübel vom Thatbestand §. 314 ꝛc. Grolmans Grunds. §. 444. Martins Crim. §. 72.) läugnen wollen, daß das Geständniß je Beweismittel des Thatbestandes werden könnte; nur in manchen Fällen wird doch Unvollkommenheit des Thatbestandes nachgewiesen werden können, z. B. *a*) wenn die vom Gestehenden angegebenen Nebenumstände mit den übrigen Beweisen gar nicht zusammenstimmen, *b*) wenn sich durchaus nicht erklären läßt, warum der Thatbestand durch andere Beweismittel nicht erhoben werden kann, *c*) wenn die gestehende Person die Vermuthung erregt, daß sie nur aus Lebensüberdruß sich etwas andichte, *d*) wenn viele Gegenvermuthungen (Indizien der Unschuld) für die Person sprechen, *e*) wenn die Aussage an sich unwahrscheinlich ist. s. auch Mein Handb. I Thl. S. 487 - 505. II Thl. S. 336.

b) Z. B. wenn der Angeschuldigte nur Suggestionen enthaltende Fragen bejahte, oder wenn er z. B. nur sagte: daß es sein könne, daß er es aber nicht wisse; wenn er (was bei Blödsinnigen oft vorkömmt) blos antwortet: mir ist alles recht, ich weiß es nicht mehr recht; ꝛc.

c) Baier. Gesezb. Art. 267. nr. 6. Es thut nichts zur Sache, wenn z. B. der Angeschuldigte im ersten Verhöre die Sache auf eine, und im 3ten und 4ten Verhöre wieder auf andre Art erzählt. Nur dann schadet der Widerspruch, wenn der Inquisit in verschiedenen Verhören zwar gesteht, aber solche Umstände erzählt, welche unwahrscheinlich sind, oder wenn er so oft variirt, daß man nicht mehr weiß, was wahr sei. Bedeutend ist dieß vorzüglich in Fällen, wenn der Thatbestand durch das Geständniß allein bewiesen wird.

spruche mit den andern eingeholten Erfahrungen und sonst bewiesenen Nebenumständen stehe, d) 6. daß das erste scheinbare Bekenntniß widerrufen sei, und dieser Widerruf die Beweiskraft des ersten zerstöre. e)

§. 38. D. Aus der Prüfung des Zeugenbeweises.

a) In Bezug auf die Förmlichkeiten, und die persönlichen Fähigkeiten der Zeugen.

Da das Zeugniß nur beim Dasein gewisser Erfordernisse beweist, so wird die Prüfung derselben, und jedes Antreffen eines Mangels Vertheidigungsgründe geben; daher wenn *a*) die Zeugen nicht vor dem gehörig besezten und überhaupt nicht competenten Gerichte verhört sind, a) *b*) wenn die

d) Baier. Gesezb. Art. 267. nr. 7. Oester. §. 399. Preuss. §. 370. Weil dann die mögliche Controlle des Geständnisses wegfällt; der Widerspruch muß aber auch wesentliche Punkte betreffen, z. B. wenn der Gestehende sagte, daß er mit dem Messer erstochen habe, und wenn die Section das Dasein einer Schußwunde zeigt. s. darüber Stübel über Thatbestand. §. 216. Tittmanns Handbuch. IV. §. 799. Mein Handbuch II Thl. S. 320.

e) Baier. Gesezb. Art. 273. Oester. Crim. R. §. 402. Preuss. C. R. §. 378 ꝛc. Nicht jeder Widerruf kann ein gültiges Geständniß zerstören; der Defensor, wenn er wirklich die Glaubwürdigkeit des ersten Geständnisses angreifen will, muß zeigen: *a*) daß schon das erste Geständniß nicht vollkommen war, daß da Erfordernisse fehlten, *b*) daß Inquisit in einem Zustande der Verwirrung, oder gezwungen vom Richter das erste Geständniß abgelegt habe, *c*) er kann die Unmöglichkeit der im ersten Geständnisse angegebenen Umstände zeigen. s. Tittmann über Geständniß und Widerruf. Halle, 1810. Stübels Criminalverf. II. §. 756 ꝛc. Grolman §. 445. Bauer §. 144. Martin §. 75. Mein Handbuch II. S. 330.

a) Baier. Gesezb. Art. 276. Martins Crim. Proz. §. 77. Tittmanns Handb. IV. §. 764.

Zeugen nicht in der gesezlich vorgeschriebenen Zahl da sind, b) *c*) wenn die Zeugen nicht beeidigt sind, c) *d*) wenn das Zeugniß nicht freiwillig, sondern erst nach vorgängigem Zwang, Drohung, Vorhaltungen 2c. abgelegt wurde, daher: *α*) wenn überhaupt ein Zeuge erst zur Aussage gezwungen werden mußte, d) *β*) wenn captiöse Fragen, e) *γ*) wenn unerlaubte Suggestionen vorkamen, f) *δ*) wenn der Zeuge als eine Person erscheint, welche die zur Ablegung nöthigen Erfordernisse nicht besizt, daher, wenn der Zeuge *a*) unter die Zahl der untüchtigen, *b*) der verdächtigen Zeugen gehört. So oft nun der Defensor beweisen kann, daß von den als Zeugen abgehörten Personen eine entweder ganz untüchtig oder verdächtig ist, g) so oft hat

b) Baier. Gesezb. Art. 285. Oester. N. §. 404. Ueber die Wirkung eines Zeugen. Oester. Strafgesezb. §. 404. Preuss. Crim. N. §. 398. Mein Handbuch des Proz. Tittmanns Handb. II Bd. S. 396. IV. §. 823.

c) Baier. Gesezb. 209. Tittmann IV. §. 767. Martins Crim. Proz. §. 77. not. 77. Stübels Criminalverf. II. §. 870. Hier wird zuweilen auch die Frage bedeutend: ob eine später, nach den Verhören geschehene Beeidigung ganz hinreichend sei.

d) Der Defensor wird hier immer gegen die Glaubwürdigkeit eines Zeugen auftreten können, wenn jemand erst dann als Zeuge auftritt, nachdem er dazu durch Strafen gezwungen worden ist, weil er anfänglich sich weigerte.

e) Baier. Gesezb. Art. 213. Viel folgenreicher sind captiöse Fragen bei Zeugen, als beim Inquisiten die Gründe. s. in meinem Handbuch I Bd. S. 740.

f) Baier. Gesezb. Art. 213. 277. Nicht mit Unrecht wird der Defensor oft die Nichtigkeit einer Zeugenaussage beweisen können, wenn viel suggerirt worden ist. s. darüber Parst über Suggest. §. 16. Mein Handb. I Bd. S. 738.

g) Ueber diese Gründe s. Oesterr. Gesezb. §. 384. Preuss. Crim. N. §. 356 2c. Baier. Gesezb. II Thl. Art. 278 = 285. dann Quistorps Grundſ. §. 691 2c. Globigs Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des histor. und gerichtl. Beweis. vorzügl. I Thl. Abschn. 7. II Thl. Abschnitt 7. Regensb. 1806. 2 Thle. Kleinschrod über

er auch die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen angegriffen, und dem Eintreten der Strafe entgegengewirkt.

§. 39. b) In Bezug auf den Inhalt der Aussage.

Auch hier werden dem Defensor sich Defensionsgründe nach einer genauen Prüfung anbieten, wenn er bemerkt, 1. daß das Zeugniß blos Nebenpunkte betrifft, von denen keiner wesentlichen Einfluß auf die Hauptsache hat, a) 2. daß es unbestimmt, undeutlich ist, 3. daß die Zeugen blos ihr subjectives Glauben angegeben haben (testes de credulitate), b) 4. daß die Zeugen nur vom Hörensagen deponirten, c) 5. daß nach der Art und den Verhältnissen ihrer Beobachtung gar keine treue, genaue Beobachtung und Aussage sich erwarten lasse, d) 6. daß sich die Zeugen in der Person geirrt haben, e) 7. daß die Aussage ganz

den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen im Archiv des peinl. R. im VI Bd. 3. Stük. VII Bd. 2. Stük. Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 712 2c. Stübels Criminalverf. II Bd. §. 879 2c. Mein Handb. des peinl. Proz. II Thl. S. 345.

a) Baier. Gesezb. Art. 277. 267. z. B. wenn oft die Zeugen nur aussagen, daß sie den Angeschuldigten nahe am Orte der That sahen, daß er sehr verwirrt gewesen sei 2c., dadurch ist die Gewißheit: daß er der Thäter sei, noch nicht geliefert.

b) Baier. Gesezb. Art. 277. z. B. wenn oft Zeugen nur sagen: ja, ich meine so, ich glaube, daß dieser Mensch es gewesen sei, 2c.

c) Hier hat der Defensor jedes Wort des Zeugen abzuwägen und sorgfältig auf den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu sehen.

d) z. B. weil die Zeugen zu weit von dem Orte der That entfernt waren, weil sie nicht gut hören oder sehen konnten; oft ist die Prüfung: zu welcher Zeit des Tages die Zeugen beobachteten, dem Defensor bedeutend.

e) Hier wird der Defensor besonders sehen müssen, ob die gesezlich vorgeschriebene Recognition (Art. 215. baier. Gesezb.) gehörig vorgenommen worden.

unwahrscheinlich ist, entweder α) an und für sich etwas Unmögliches enthält; β) unwahrscheinlich wegen der Angabe von Nebenumständen ist, deren Unmöglichkeit das Gewicht der ganzen Aussage zerstört, f) 8. daß ein Zeuge selbst sich widerspreche, g) 9. daß die verschiedenen Zeugen unter sich widersprechen, und daher sich schwächen, h) 10. daß die Zeugenaussage auf etwas sich bezieht, was nicht mehr Gegenstand sinnlicher Beobachtung ist, und daher nicht durch Zeugen ausgemittelt werden kann, i) 11. daß die Aussage der Zeugen mit den auf andern Wegen hergestellten Erfahrungen im Widerspruch steht, k) 12. daß die Zeugen als die einzigen Beweismittel des Thatbestandes vorhanden sind. l)

f) z. B. ein Zeuge würde die That als zu einer Zeit geschehen erzählen, in welcher der Angeschuldigte geradezu beweisen kann, daß er an einem andern Orte sich befunden habe.

g) Baier. Gesezb. Art. 267 et 277.

h) Baier. Gesezb. Art. 294. Hier müssen die Aussagen der verschiedenen Zeugen in Bezug auf Zeit, Ort, Umgebungen, andere Umstände z. B. Kleidung des Angeschuldigten geprüft werden.

i) z. B. die Zeugen wollten über die Tödtlichkeit der Wunden etwas aussagen.

k) Hier muß der Defensor die einzelnen Beweismittel prüfen; über diesen Widerspruch s. mein Handb. II Bd. S. 383.

l) Baier. Gesezb. Art. 292. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß auch Zeugen den Thatbestand beweisen können; allein Zweifel werden entstehen, wenn der Defensor zeigt: a) daß die Aussagen der Zeugen etwas unmögliches oder unwahrscheinliches enthalten, z. B. wenn der angeblich Ermordete lebt, oder wenn jemand der Zauberei beschuldigt wurde, b) daß alle andere Beweise als Ergänzungen fehlen, c) daß es nicht erklären lasse, warum die Erhebung des Thatbestandes auf andere Art nicht möglich sei 2c. Bauers Grunds. §. 150. s. Feuerbachs Lehrb. §. 577. Stübel über Thatbestand. §. 336. Kleinschrod im Archiv. VI Bd. S. 10. Mein Handbuch. S. 393.

§. 40. E. Aus der Prüfung der Urkunden.

Auch bei vorhandenen Urkunden wird die sorgfältige Vergleichung der Erfordernisse der Beweiskraft der Urkunde immer Vertheidigungsgründe gewähren. a) Da es bei jeder beweisenden Urkunde darauf ankömmt: I. daß die Urkunde überhaupt nur ächt und unverfälscht ist, und allgemeine Erfordernisse der Beweiskraft hat, II. daß es juristisch ausgemacht ist, daß sie von dem Angeschuldigten herkömmt, b) III. daß ihr Inhalt vollkommen der zu beweisenden Hauptthatsache entspricht, so wird der in Bezug auf diese Punkte aufzufindende Mangel c) dem Defensor Gründe geben, und zwar

ad I. wenn zu zeigen ist: *a*) daß die Urkunde nur in Abschrift vorliegt, *b*) daß häufig vorkommende Auskrazungen, Rasuren, *c*) eingeschaltete Stellen, *d*) der Gebrauch verschiedener Dinten, *e*) verschiedener Schriften, *f*) der Widerspruch des Papierzeichens

a) Vorzüglich nothwendig ist für den Defensor die Rüksicht, daß eigentlich jede Urkunde in Criminalsachen entweder den Gegenstand des Verbrechens enthält, z. B. Pasquill, verfälschter Wechsel, oder ein Geständniß, oder Zeugniß; daher der Vertheidiger zuerst sich klar machen muß, in welche Klasse die Urkunde gehöre, und dann sie mit den hieher gehörigen Erfordernissen vergleichen soll.

b) Baier. Gesezb. Art. 298. s. über Urkundenbeweis. Tittmanns Handb. IV. §. 814 ꝛc. Kleinschrod im Archiv des peinl. R. V Bd. 2. St. nr. III. Stübels Criminalverf. II. §. 1032. Martins Crim. Proz. §. 80.

c) Offenbar müssen die Kennzeichen der Unächtheit einer Urkunde aus den Schriften über bürgerl. Prozeß hergenommen werden. s. Claproths Einl. in den ordentlichen bürgerl. Proz. II. Thl. §. 234. Martins Lehrbuch des bürgerl. Proz. §. 197.

mit der angegebenen Jahrzahl, *h*) das wahrscheinliche Daseyn eines Blanquets die Urkunde verdächtig machen.

ad II. Kann *a*) die Unmöglichkeit, daß der Angeschuldigte die Urkunde geschrieben haben könne, gezeigt werden, d) *b*) es lassen sich Gründe angeben, welche vermuthen lassen, daß ein anderer sie geschrieben habe, e) *c*) im Falle, wenn Zeugen auch erklärten, daß die Urkunden vom Angeschuldigten herkommen, läßt sich ausführen, f) *α*) daß die Zeugen sich geirrt hätten in der Schrift, da mehrere Schriften sich ähnlich sein können, *β*) daß leicht eine Verwechslung der Urkunden vorgegangen sein könne, *γ*) daß die Zeugen vielleicht nur (testes de credulitate) auf Vermuthungen ihrer Aussage bauen. *d*) Gegen das Mittel der Schriftenvergleichung bleiben die Vertheidigungsgründe: g) *α*) daß das ganze Mittel sich nicht auf eigentliche wissenschaftliche Grundsäze zurückführen lasse, und daher leicht trüge, *β*) daß leicht Schriften nachgeahmt

d) z. B. dadurch, wenn man zeigt, daß der Angeschuldigte zur Zeit, in welcher er die Urkunde geschrieben haben soll, gar nicht an dem Orte war, welchen die Urkunde angiebt.

e) z. B. der Angeschuldigte hat einen Bekannten, der genau seine Schrift nachahmen kann, oder der ein Interesse an dieser Unterschiebung der Urkunde hat.

f) s. zwar baier. Gesezb. Art. 299. nr. 2. Ueber diesen Zeugenbeweis s. Walch de recognit. instrum. per testes et comp. lit. Goett. 1750. Kleinschrod a. a. O. §. 5. Globigs Theorie der Wahrscheinlichkeit. 2 Thl. S. 248.

g) l. 20. Cod. de fid. instrum. Preuss. Crim. R. §. 385. Baier. Gesezb. Art. 300. Ueber dies Mittel überhaupt Martins Lehrb. §. 80. not. 25. Stübels Criminalverf. II. §. 1054. Tittmanns Handb. §. 815. Mein Handbuch. II Bd. S. 416.

werden können, γ) daß zufällig sich mehrere Schriften ähnlich sein können.

ad III. zeigen sich Defensionsgründe, *a*) wenn der Defensor beweist, daß die Urkunde überhaupt dunkel und undeutlich sei, *b*) daß sie sich wohl anders auslegen lasse, als man es gethan hat, *c*) daß die Urkunde mit andern im Widerspruch stehe, *d*) daß sie auf andere sich beziehe, welche nicht zu finden wären. h)

§. 41. F. Durch Prüfung der Verdachtsgründe. *)

Vorzüglich bedeutend wird es bei den Indizien und Vermuthungen sein, Vertheidigungsgründe dagegen aufzufinden. Da nur bei gesezlich gebildeten wahren Verdachtsgründen ein Nachtheil für den Angeschuldigten zu befürchten ist, so wird hier die Prüfung der Erfordernisse beweisender Verdachtsgründe dem Defensor Vertheidigungsmomente an die Hand geben. Bei diesen Verdachtsgründen kömmt es nun I. auf eine völlig erwiesene zu Grunde liegende Thatsache an, II. auf einen Schluß, welcher den Zusammenhang zwischen dem Thäter und der Thatsache zeigte, III. es entscheidet hier die eigene Erklärung des Angeschul-

h) Die Ausführung dieser Punkte ist für den Defensor besonders bei Beschuldigungen des Hochverraths und solcher Staatsverbrechen bedeutend.

*) Es muß hier wohl erinnert werden, daß es unmöglich sei, bei dem Dasein so vieler und sonderbaren Combinationen der Indizien etwas vollständiges zu liefern; nur muß wenigstens der Vollständigkeit wegen der Versuch gemacht werden. Es ist hier blos von den Verdachtsgründen die Rede, welche unmittelbar eine Person der That beschuldigen. Ueber den Anzeigenbeweis s. Literatur in meinem Handbuch des peinl. Proz. II Th. S. 431 ꝛc. Stübels Criminalverf. II Bd. §. 936 ꝛc. III Bd. §. 1114. ꝛc.

digten über den Zusammenhang, IV. auch die Vermuthung, welche den Schluß erläutert und ergänzt, und ihr Verhältniß zu den Gegenvermuthungen, V. endlich das Zusammentreffen mehrerer Indizien unter sich. Jeder Mangel dieser Erfordernisse vertheidigt den Angeschuldigten und zwar

ad I. *a*) wenn der Mangel des Beweises der Thatsache nachgewiesen werden kann; a) *b*) wenn eine Verwechslung des zu Grunde liegenden Gegenstandes zu zeigen ist; b) *c*) wenn man eine Thatsache als bloße Folge des Irrthums oder Vorurtheils darstellen kann. c)

ad II. wird Vertheidigung da sein, wenn der Mangel beweisender Schlüsse zu zeigen ist;

a) wenn gezeigt wird, daß man überhaupt nicht auf das Verbrechen schließen könne, weil an sich der Schluß von der Möglichkeit auf die Wirklichkeit täuscht; d) *b*) daß man aus solcher Ursache nicht auf die im Falle vorhandene Wirkung schließen dürfe; e) *c*) wenn man zeigt, daß die Mittel-

a) z. B. wenn zu zeigen ist, daß es ungewiß sey, ob der Angeschuldigte am Orte der That sich befand, oder daß er drohte. Hier muß wieder jeder in den vorigen §§. bemerkte aus dem Mangel des Beweises entlehnte Vertheidigungsgrund angewandt werden; man tritt daher gegen Zeugen auf, ꝛc.

b) Dies wird wichtig, wenn z. B. bei jemand ein Messer oder Ring gefunden wurde und vielleicht Verwechslung zu vermuthen ist.

c) z. B. wenn jemand als Feind eines andern genannt wird.

d) z. B. bei vorausgegangener Drohung auf den Mord.

e) z. B. der Ehemann wird des Weibermords beschuldigt, blos weil er öfter mit seinem einzelnen Weibe zankte. Hier ist zu zeigen, daß man vom Zanke noch nicht zu Mordgedanken komme.

glieder, welche die Schlußkette bewirken, fehlen; f) *d*) wenn zu beweisen ist, daß der Schluß von der vorhandenen Thatsache auf die verbrecherische Wirkung bereits durch entgegenstehende Thatsachen unterbrochen ist. g)

ad III. finden sich Defensionsgründe, wenn der Defensor den wirklichen Zusammenhang zwischen Thatsache als Indizium und Thäter rechtfertigt, daher

a) wenn gezeigt wird, auf welche (nicht verbrecherische) Weise die Thatsache sich ereignete; h) *b*) wenn zu beweisen ist, daß der Angeschuldigte mit dem die Thatsache begründenden Gegenstande selbst nicht mehr im Zusammenhang stehe; i) *c*) wenn ein andrer rechtmäßiger Gebrauch des angeblich verdächtigen Mittels gezeigt wird; k) *d*) wenn eine ganz rechtmäßige Art, wie man zur verbindenden Thatsache kam, angegeben werden kann; l) *e*) wenn man einen andern Entstehungsgrund einer verdächtigen Thatsache zeigt; m) *f*) wenn man im Fal-

f) Wenn z. B. jemand nur wegen schlechter Gesellschaft, oder Neigung zum Verbrechen verdächtig ist; denn hier sind nur mittelbare Indizien.

g) z. B bei dem Indizium der Feindschaft, wenn der Angeschuldigte zeigt, daß er sich mit dem Ermordeten schon seit längerer Zeit versöhnt habe.

h) z. B. wenn bei dem Indizium wegen Nähe einer Person am Orte der That gezeigt wird, daß sie an diesen Ort hingehen mußte, oder daß sie gewöhnlich dort war.

i) z. B. daß er das im Blute gefundene Messer früher schon an einen andern verkaufte.

k) z. B. wenn jemand das in der Apotheke gekaufte Gift für die Ratten braucht.

l) z. B. wenn man beweist, daß das gestohlne Kleid, welches bei jemand gefunden wurde, gekauft wurde.

m) z. B. wenn Blutspuren am Kleide gefunden wurden, und sich beweisen läßt, daß sie Folgen des Nasenblutens 2c. seien.

le, wo der Angeschuldigte sich nicht ganz rechtfertigen konnte, oder selbst der Lüge und der Widersprüche überwiesen wurde, selbst diesen Mangel der Rechtfertigung erklärt, n) α) aus der Ueberraschung und Verwirrung, in welcher der Angeschuldigte sich befand; β) aus dem Mangel eines guten Gedächtnisses unterstüzt mit den von der Länge der Zeit oder Unwichtigkeit des Gegenstandes entlehnten Gründen; γ) aus der Unmöglichkeit, nach dem Inhalt der Erklärung einen genügenden Beweis der Rechtfertigung zu liefern. o)

ad IV. wird 1) die Anführung jeder Vermuthung, nach welcher man einem Verdächtigen die That nicht zutrauen kann, Vertheidigungsgründe geben; daher *a*) wenn der gute Character, der bisherige gute Lebenswandel, vermöge welcher sich das Verbrechen nicht erwarten läßt, nachzuweisen ist; p) *b*) wenn man zeigen kann, daß der Angeschuldigte ein der Begehung der That geradezu widerstrebendes Interesse hatte; q) *c*) wenn man überhaupt nur beweist, daß er gar kein Interesse an der That haben konnte; r) *d*) wenn zu zeigen, daß die Bedingungen

n) Vorzüglich muß der Defensor den Verdacht, der aus vorhandenen Widersprüchen hervorgeht, und ohnehin sehr trüglich ist, zu widerlegen suchen.

o) z. B. wenn sich jemand darauf beruft, von einem Unbekannten ein Kleid gekauft zu haben.

p) Hier sind dann scheinbar entgegenstehende Leumuthszeugen zu widerlegen.

q) z. B. jemand würde beschuldigt, einen Andern ermordet zu haben, von dem er aber nur so lange, als der Andere lebte, Unterstüzung bekam. Hier ist ja entgegenstehendes Interesse.

r) Wenn daher der Defensor die möglichen Motive, Haß, Eigennuz, Gewinn durch den Tod des Andern rc. durchgeht.

zum Verbrechen dem Angeschuldigten ganz fehlen; s) e) wenn der Angeschuldigte durch sein Betragen nach der That jede nachtheilige Vermuthung zerstört. t)

ad V. ergiebt sich die Vertheidigung, wenn der Defensor zeigen kann, A. daß die verschiedenen Nebenumstände und Anzeigungen unter sich im Widerspruch stehen; B. wenn er im Falle des scheinbaren Zusammentreffens diesen Zusammenhang unterbricht und rechtlich erklärt.

§. 42. 2) Defensionsgründe, bezogen auf den Beweis des Daseins und der Beschaffenheit der bösen Absicht.

Da es wesentliche Bedingung der Strafanwendung ist, daß (wenn der Beweis der That und des Thäters auch geliefert ist) auch der böse Vorsaz ausgemittelt und bewiesen werde, so beziehen sich die Rüksichten des Defensors, und seine Prüfung auch auf diesen Punkt. Ihm muß daran liegen zu prüfen: 1) in wie ferne ist das Dasein eines die Zurechnung begründenden Zustandes überhaupt? (s. oben §. 28.) 2) das Dasein der bösen Absicht überhaupt (Dolus), 3) und des gerade auf den bestimmten eingetretenen Effect als Zwek gerichteten Vorsazes ausgemittelt?

s) In Ansehung des Orts, der Zeit, Körperkraft, Werkzeuge, ꝛc.

t) z. B. wenn der Beschuldigte nach der angeblichen That ruhig, wie sonst, sich beträgt, unbefangen von der That spricht ꝛc.

§. 43. A. Defensionsgründe aus der Prüfung des Beweises der bösen Absicht überhaupt.

An der Spitze der Beweisführung der bösen Absicht steht nach den meisten Gesezgebungen a) günstig dem Richter, nachtheilig dem Defensor, die gesezliche Vermuthung, daß der Verbrecher aus rechtswidrigem Vorsaze gehandelt habe. Diese Vermuthung befreit den Richter von weiterer Beweisführung, und muß vom Defensor als der gegen den Angeschuldigten sprechende Hauptbeweis der bösen Absicht betrachtet werden. Diesen Beweis zu zerstören, muß seine Aufgabe sein, was ihm gelingen wird, wenn er erwägt, daß diese Vermuthung nur mit Beschränkung, aber nicht unbedingt aufgestellt worden sei; die Geseze nehmen sie nur in so ferne an, als nicht aus den besondern Umständen die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit des Gegentheils sich ergiebt. Hier wird der Defensor seinem Inquisiten den besten Dienst leisten können, wenn er das Dasein der Wahrscheinlichkeit des Gegentheils zeigt, wenn er den nachtheiligen Schluß auf die böse Absicht zerstört, was immer geschieht, wenn der Defensor A) die Entstehung der Handlung als nicht beabsichtigt selbst erklärt, B) wenn er zeigt,

a) s. l. 1. Cod. ad leg. Corn. de sicar. l. 5. Cod. de injur. s. Preuss. R. §. 402. 403. präsumirt im Zweifel eher die Fahrlässigkeit. Oester. R. §. 413. präsumirt gar nicht. Das neue baier. Gesezb. Art. 43. hat die praesumtio doli aufgestellt. s. über diese Vermuthung Grolman in der Bibl. für d. peinl. Recht. I Bd. 2. St. nr. 3. Feuerbachs Lehrb. §. 60. Kleinschrods syst. Entw. I. §. 50. Tittmanns Handbuch I Bd. §. 104. Mein Handbuch II Thl. S. 510. Globigs Entwurf eines Maaßstabs der Zurechnung. S. 22 ꝛc. Grattenauer über Nothwehr. S. 167. und Welker in lezten Gründen von Recht, Staat und Strafe. S. 572. not.

daß nach allen vorhandenen Nebenumständen eine solche That als verbrecherische und beabsichtigte dem Angeschuldigten nicht zuzutrauen sei. Die Hauptbeweise des Gegentheils, welche der Defensor hier aufführen kann, werden sein:

1. wenn er zeigt, daß der gute Charakter des Inquisiten den Glauben an eine möglich: böse Absicht ausschließt, 2. wenn er aus den zur That treibenden Motiven (als den Haupterklärungsgründen der Absicht) zeigt, daß der Inquisit keine böse Absicht gehabt habe, b) 3. wenn ein der bösen Absicht gerade entgegenstehendes Interesse beim Inquisiten nachzuweisen ist, c) 4. wenn die Gemüthsstimmung eines Menschen jede angebliche böse Absicht ausschließt, d) 5. wenn die örtlichen Verhältnisse die Unwahrscheinlichkeit einer festen bösen Absicht darstellen, e) 6. wenn die Art zu erklären ist, wie jemand gerade zu der Handlung rechtlich kam, aus welcher die schädliche Folge entstand, f) 7. wenn selbst die Umgebungen, die Zeit, der Ort den Beweis der Unwahrscheinlichkeit des Dolus geben, g) 8. wenn schon die gebrauchten **Mittel** den Dolus

b) z. B. wenn er zeigt, daß Inquisit auf die Jagd gegangen sei, und wenn dieser da zufällig jemanden erschossen hat, den er zuvor gar nicht kannte, an dessen Tode er gar kein Interesse haben konnte.

c) Wenn z. B. jemand seinen liebsten Freund zufällig getödet hat.

d) z. B. wenn jemand sehr friedfertig, und dabei ganz schüchtern und furchtsam ist.

e) Wenn z. B. jemand in seinem Zimmer schießt, und zufällig der Schuß durch die Mauer geht, und jemanden trifft.

f) z. B. wenn jemand auf der Jagd mit mehreren sich befindet, und von ferne ein Reh zu treffen meint, und einen Menschen trifft.

g) z. B. jemand befindet sich in einem öffentl. Garten in heiterer Gesellschaft, spielt mit der Flinte und der Schuß trifft einen Umstehenden.

ausschliessen, h) 9. wenn das Betragen des Inquisiten bei der That selbst den Glauben an böse Absicht entfernt, i) 10. wenn sein Betragen nach der That für ihn spricht, k) 11. wenn die schädliche Folge selbst als eine fast als unmöglich voraus zu sehende, oder als reiner Zufall erscheint, l) 12. wenn der Handelnde in der Ausübung einer berufsmäßigen oder selbst ihm befohlenen Handlung sich befindet. m)

§. 44. B. Aus der Prüfung des Beweises des bösen auf die entstandene Folge selbst berechneten Vorsatzes.

Würde auch das Dasein der bösen Absicht überhaupt nicht geläugnet werden können, so ist deswegen noch nicht die Frage beantwortet: in wie ferne war die eingetretene Folge vom Verbrecher selbst beabsichtigt? nicht selten ist zwar Dolus nicht zu läugnen, aber die Entschuldigung des Inquisiten ist da: daß er die wirklich eingetretene Folge

h) z. B. ein Bauer giebt seinem Dienstknecht, um ihn zu züchtigen, eine Ohrfeige, und tödtet ihn damit. Ueberhaupt sind die Mittel hier vorzüglich zu prüfen.

i) z. B. wenn jemand lachend und scherzend mit andern auf öffentlichem Markte mit einer Flinte spielte.

k) z. B. wenn der Angeschuldigte, sobald er den Schaden entdekte, um Hülfe rief, selbst half, sogleich allen anwesenden Personen die Geschichte erzählte, bei Gericht sich freiwillig angab.

l) Wenn z. B. jemand beim Baumfällen durch das unterlassene Zeichengeben einen andern beschädigte; oder wenn einer mit dem andern im Scherz ringt, und A den B zu Boden wirft, und hier B gerade an einen hervorstehenden spitzen Ast am Zaune fällt, und so beschädigt wird.

m) Vorzüglichen Werth legt Globig im Entwurf eines Maaßstabs S. 26 ꝛc. auf die Unterscheidung, ob die Handlung befohlen, berufsmäßig, unberufsmäßig, verboten war.

ge gar nie beabsichtigt habe. Man hat in der Doctrin für den Fall, wenn jemand zu einer Handlung sich entschließt, und eine schädliche Folge zwar hervorbringen will, z. B. Verwundung, wenn aber daraus eine größere Rechtsverlezung z. B. der Tod entsteht, passende Bezeichnungen gesucht, und früher im Dolus indirectus, a) in neuerer Zeit in der Culpa dolo determinata sie finden wollen. b) Fast jede neue Gesezgebung hat diesen Fall demjenigen, wo jemand die Folge selbst beabsichtigt hat, in der Bestrafung gleichgestellt, und den Vorwand, daß man nur ein geringeres Verbrechen beabsichtigt habe, abgeschnitten. c) Wenn daher die gesezliche Vermuthung auch dem Inquisiten entgegenstreitet, so ist doch der Defensor nicht von Vertheidigungsgründen ganz entblößt, wenn er nur I. die Bedingungen, unter welchen diese Vermuthung vom Geseze aufgestellt ist, genau berüksichtigt, II. erwägt, daß der Beweis des Gegentheils nicht ganz ausgeschlossen ist.

ad I. Diese Bedingungen sind nun: A. es muß jemand den Vorsaz überhaupt ein Verbrechen

a) s. Nettelbladt Diss. de homic. ex intent. indirecta commisso. Hal. 1756. Eschenbach de dol. indirect. Rostok, 1787. Hof über Verbrechen aus indirekter Absicht. Berlin, 1791., und dagegen die Schriften von Christiani, Püttmann, Eckard, s. bei Feuerbachs Lehrb. §. 59. not. und Stübels System des allg. peinl. Rechts. II Bd. §. 291. und 292. in not.

b) Feuerbachs Betrachtungen über Dolus und Culpa in der Bibl. II Bd. 1. St. nr. 5. s. aber auch Tittmanns Handbuch I Bd. S. 258. Gönners Revision des Dolus. S. 14. Stübels System des allgem. peinl. R. II Thl. S. 76 ꝛc. Tafinger über die Idee einer Criminalgesezgebung. S. 109. und 255. Schulze's Leitfaden der Entwikelungen der Prinzipien des peinl. R. §. 1270.

c) s. Preuss. Landr. II Thl. Tit. 20. §. 806. Oester. Strafgesezb. Art. 1. Baier. Gesezb. Art. 42 et 44.

zu bewirken gehabt haben; B. die nämliche unternommene Handlung muß selbst unmittelbar das grössere Verbrechen bewirkt haben; C. es muß zwischen dem gebrauchten Mittel und dem entstandenen Verbrechen ein Zusammenhang, welcher als ein gewöhnlicher nach allgemein bekannter Erfahrung vorauszusehen war, vorhanden gewesen sein. Kann der Mangel einer dieser Bedingungen nachgewiesen werden, so fällt das Gewicht der Vermuthung und die Vertheidigung ist vorhanden; daher

ad A. wenn gezeigt werden kann, daß der Handelnde überhaupt gar keine verbrecherische Absicht gehabt hat; d) denn ist der Dolus überhaupt nicht da, so kann von dem auf die Folge gerichteten bösen Vorsaz keine Rede sein.

ad B. wenn die vom Inquisiten vorgenommene Handlung selbst nicht die größere schädliche Folge herbeiführte, sondern wenn sie auf einen der Gattung nach von dem wirklich entstandenen Verbrechen ganz verschiedenen Zwek gerichtet war, wenn daher nur zufällig die schädliche Folge durch Dazwischenkunft anderer Umstände eintrat. e)

ad C. wenn zu zeigen ist, daß, obwohl böse Absicht überhaupt nicht weggeläugnet werden kann, die eingetretene Folge eine solche war, welche gar nicht, da sie gegen alle gewöhnliche Erfahrung hervorkam, vorhergesehen werden konnte. f)

d) z. B. wenn jemand, der einen andern züchtigen wollte, den Tod herbei führte; eben so wird bei den Raufereien der Zwek des Defensors es sein, den Mangel der bösen Absicht überhaupt zu zeigen. s. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I Bd. S. 148.

e) Wenn daher jemand mit einem Lichte Nachts einsteigen und stehlen würde, und zufällig das Licht umstiesse und dann Brand verursachte, so würde nicht die gesezliche Vermuthung eintreten, und der Brand würde nicht als ein beabsichtigter angenommen werden dürfen.

f) z. B. jemand nothzüchtigte ein Mädchen, jedoch ohne ihr

ad II. Auch wird die Vermuthung wegfallen, wenn klar zu zeigen ist, daß die Absicht des Handelnden nur auf ein gewisses Verbrechen beschränkt war, daß er an das größere gar nicht denken konnte, daß er es nicht wollte; wenn daher *a*) die speciellen örtlichen Verhältnisse g) dies beweisen, wenn *b*) der klare Gegenbeweis geliefert werden kann, h) daß die eingetretene schwerere Folge nur aus einer culpa erklärt werden müsse, wenn *c*) ein reiner Zufall, der gegen den klaren Willen des Inculpaten sich hineinmischte, und nicht vorherzusehen war, den größeren Erfolg hervorgebracht hat. i)

eine persönliche Mißhandlung sonst zuzufügen. Das Mädchen, gepeinigt vom Schamgefühl und vom Gram ergriffen, starb, da ein Nervenfieber dazu kam, nach 14 Tagen. Würde hier wahrhaft der Tod dieses Mädchens dem, welcher sie nothzüchtigte, so zuzurechnen sein, daß die Strafe der Tödtung eintreten könnte?

g) z. B. wenn aus der Vergleichung der Richtung des Schusses sich zeigte oder durch Zeugen bewiesen wäre, daß der Angeschuldigte auf die Füße des Gegners gezielt habe, daß aber dieser sich im Momente des Schusses gebükt, und dadurch den Schuß durch den Rüken erhalten habe.

h) Vorzüglich bemerke der Defensor hier, daß hier nicht der bloße Gegenbeweis, welcher die Unwahrscheinlichkeit zeigt, genügt, daß es also nicht hinreichend ist, wenn der Vertheidiger nur zeigt, daß der größere Erfolg durch die vorgebliche culpa erklärt werden könne, es muß von ihm strenge bewiesen werden, daß er nur aus einer culpa erklärt werden müsse. s. hierüber die Anmerkungen zum baier. Strafgesezbuch. I. S. 152.

i) Beispiele, welche hieher gehören, sind, wenn z. B. jemand seinen Gegner leicht verwunden wollte, dazu, was durch Zeugen bewiesen werden kann, zwei Schrottkörner in die Flinte lud, und wenn nun, ohne daß es der Inculpat wußte, ein Dritter zwei Kugeln hineinlud, wodurch der Schuß, der sonst mit den zwei Schrottkörnern nicht hätte verderblich werden können, den Tod bewirkte. — Eben so ist es wichtig, wenn bei einem Duell plözlich die Klinge herausfuhr, und dadurch den Gegner auf eine ganz unvorhergesehene Art verwundete und tödtete.

§. 45. VI. Defensionsgründe, bezogen auf die Anwendung der vollen gesezlichen Strafe nach der Beschaffenheit der Uebertretung.

Da die volle gesezliche Strafe (so bestimmt wie sie für jedes einzelne Verbrechen in der Regel angegeben ist) nur eintritt, wenn

I. das Verbrechen vollkommen ausgeführt wurde, II. wenn der Verbrecher wirklich Urheber, III. wenn das Verbrechen ein vorsäzliches war,

so wird der Defensor wieder neue Vertheidigungsgründe erhalten, wenn er in Bezug auf diese drei Rüksichten einen geringern Grad der Strafbarkeit des Inculpaten nachweisen kann. a)

Daher ad I. Kann der Defensor zeigen, daß die Handlung noch nicht vollendet war: *a*) daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren gesezlicher Begriff bestimmte Folge und Wirkung der That erfodert, daß diese Wirkung fehlt, b) *b*) daß auf jeden Fall nur entfernter Versuch da ist. c)

ad II. Kann der Vertheidiger beweisen, daß *a*) der Angeschuldigte nicht intellectueller Urheber war, weil

a) s. oben §. 23. not. a. Der Defensor wird immer suchen, den geringern Grad der Uebertretung zu zeigen, also daß das Verbrechen nicht vollendet war, der Angeschuldigte nicht als Urheber handelte ꝛc.

b) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. vergl. mit Art. 57. Der Defensor muß nach dem neuen baier. Strafgesezbuche, so wie nach der Natur der Sache, immer prüfen, ob das Verbrechen zu denienigen gehöre, welche Wirkung und Folge zum Thatbestand fodern, z. B. Tödtung, oder blos eine Handlung z. B. Diebstahl. Die ersten sind immer unvollendet, wenn die Wirkung nicht eingetreten ist.

c) Baier. Gesezb. Art. 62.

er seinen Rath ꝛc. nicht mit böser Absicht gab, d) *b*) daß der physische Urheber den Auftrag des intellectuellen offenbar überschritten habe, daß das ausgeführte Verbrechen mit dem übertragenen in gar keiner Verbindung stehe, oder ausdrüklich vom mittelbaren Urheber ausgenommen gewesen sei, e) *c*) daß er nicht Miturheber gewesen ist, weil seine Beihülfe nicht von der Art war, daß dem physischen Urheber ohne sie die That nicht möglich gewesen wäre, f) *d*) daß der Angeschuldigte nur Gehülfe war, *α*) weil die Hauptthat, wie er dazu kam, schon geendet war, g) oder *β*) weil bei ihm das Hauptmerkmal des Thatbestandes des Verbrechens nicht eintrat, h) oder *γ*) weil er vom eigentlichen Urheber verführt war, *e*) daß er nur entfernter Gehülfe gewesen sei, weil seine Beihülfe zur Hauptsache nicht gehörte, nur Vorbereitung war ꝛc, i) *f*) daß der Angeschuldigte das Verbrechen nicht habe verhindern können, weil zu große Gefahr für ihn da war, oder daß er zu den Personen gehört, welche gesezlich von der Pflicht der Anzeige und Ver-

d) Baier. Gesezb. Art. 45. vergl. mit Art. 46. Nachsaz. s. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen. S. 66. Eine Hauptrüksicht des Defensors muß hier immer dahin gehen zu zeigen, daß der physische Urheber schon für sich entschlossen gewesen sei.

e) Baier. Gesezb. Art. 48. über diesen Exzeß s. Kleinschrods syst. Entwikelungen. I Thl. §. 187. Feuerbachs Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs. II Thl. S. 146 ꝛc.

f) Baier. Gesezb. Art. 45. Der einfache Beweis, daß der physische Urheber den angeblichen Auctor nicht nothwendig brauchte, liefert einen Defensionsgrund.

g) z. B. der Angeschuldigte hätte dem schon von seinen Kameraden Ermordeten einen Schlag gegeben.

h) z. B. bei Nothzucht, während ein anderer genoß, hielt der Angeschuldigte das Mädchen.

i) Baier. Gesezb. Art. 76.

§. 45. VI. Defensionsgründe, bezogen auf die Anwendung der vollen gesezlichen Strafe nach der Beschaffenheit der Uebertretung.

Da die volle gesezliche Strafe (so bestimmt wie sie für jedes einzelne Verbrechen in der Regel angegeben ist) nur eintritt, wenn

I. das Verbrechen vollkommen ausgeführt wurde, II. wenn der Verbrecher wirklich Urheber, III. wenn das Verbrechen ein vorsäzliches war,

so wird der Defensor wieder neue Vertheidigungsgründe erhalten, wenn er in Bezug auf diese drei Rüksichten einen geringern Grad der Strafbarkeit des Inculpaten nachweisen kann. a)

Daher ad I. Kann der Defensor zeigen, daß die Handlung noch nicht vollendet war: *a*) daß das Verbrechen zu denjenigen gehört, deren gesezlicher Begriff bestimmte Folge und Wirkung der That erfodert, daß diese Wirkung fehlt, b) *b*) daß auf jeden Fall nur entfernter Versuch da ist. c)

ad II. Kann der Vertheidiger beweisen, daß *a*) der Angeschuldigte nicht intellectueller Urheber war, weil

a) s. oben §. 23. not. a. Der Defensor wird immer suchen, den geringern Grad der Uebertretung zu zeigen, also daß das Verbrechen nicht vollendet war, der Angeschuldigte nicht als Urheber handelte 2c.

b) Baier. Gesezb. Art. 37. 38. vergl. mit Art. 57. Der Defensor muß nach dem neuen baier. Strafgesezbuche, so wie nach der Natur der Sache, immer prüfen, ob das Verbrechen zu denienigen gehöre, welche Wirkung und Folge zum Thatbestand fodern, z. B. Tödtung, oder blos eine Handlung z. B. Diebstahl. Die ersten sind immer unvollendet, wenn die Wirkung nicht eingetreten ist.

c) Baier. Gesezb. Art. 62.

er seinen Rath 2c. nicht mit böser Absicht gab, d) *b*) daß der physische Urheber den Auftrag des intellectuellen offenbar überschritten habe, daß das ausgeführte Verbrechen mit dem übertragenen in gar keiner Verbindung stehe, oder ausdrüklich vom mittelbaren Urheber ausgenommen gewesen sei, e) *c*) daß er nicht Miturheber gewesen ist, weil seine Beihülfe nicht von der Art war, daß dem physischen Urheber ohne sie die That nicht möglich gewesen wäre, f) *d*) daß der Angeschuldigte nur Gehülfe war, *α*) weil die Hauptthat, wie er dazu kam, schon geendet war, g) oder *β*) weil bei ihm das Hauptmerkmal des Thatbestandes des Verbrechens nicht eintrat, h) oder *γ*) weil er vom eigentlichen Urheber verführt war, *e*) daß er nur entfernter Gehülfe gewesen sei, weil seine Beihülfe zur Hauptsache nicht gehörte, nur Vorbereitung war 2c, i) *f*) daß der Angeschuldigte das Verbrechen nicht habe verhindern können, weil zu große Gefahr für ihn da war, oder daß er zu den Personen gehört, welche gesezlich von der Pflicht der Anzeige und Ver-

d) Baier. Gesezb. Art. 45. vergl. mit Art. 46. Nachsaz. s. Stübel über den Thatbestand der Verbrechen. S. 66. Eine Hauptrüksicht des Defensors muß hier immer dahin geben zu zeigen, daß der physische Urheber schon für sich entschlossen gewesen sei.

e) Baier. Gesezb. Art. 48. über diesen Exzeß s. Kleinschrods syst. Entwikelungen. I Thl. §. 187. Feuerbachs Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs. II Thl. S. 146 2c.

f) Baier. Gesezb. Art. 45. Der einfache Beweis, daß der physische Urheber den angeblichen Auctor nicht nothwendig brauchte, liefert einen Defensionsgrund.

g) z. B. der Angeschuldigte hätte dem schon von seinen Kameraden Ermordeten einen Schlag gegeben.

h) z. B. bei Nothzucht, während ein anderer genoß, hielt der Angeschuldigte das Mädchen.

i) Baier. Gesezb. Art. 76.

hinderung befreit sind, k) g) daß er auch nicht Begünstiger war, weil er ohne alle böse Absicht, ohne überhaupt vom Verbrechen etwas zu wissen, Schuz und Beistand nach der That leistete, oder weil er zu den Personen gehört, welche wegen solcher Hülfe nicht bestraft werden. l)

ad III. wird der Defensor 1. das Dasein der bösen Absicht nach den oben §. 43. angegebenen Rüksichten überhaupt auszuschliessen suchen; 2. wird er wenigstens suchen, das Dasein geringer Fahrlässigkeit zu erweisen.

§. 46. VII. Defensionsgründe, hergeleitet von den vorhandenen Milderungsgründen A. bei Anwendung absolut bestimmter Strafgeseze.

Da, obwohl die Doctrin gegen das Dasein der Milderungsgründe sich erklärt hat, jede Gesezgebung die in der Regel gewöhnlich bestimmte Strafe, wenn ausserordentliche Umstände billige Rüksichten fodern, nach Milderungsgründen herabsezt, so erwachsen dem Defensor aus dem Dasein derselben auch Vertheidigungsgründe. a) Diese Mil-

k) Baier. Gesezb. Art. 78. 79.

l) Baier. Gesezb. Art. 85 - 89.

a) Es ist bedeutend, die Art der Strafgeseze genau von einander zu unterscheiden. Hat das Gesezbuch für ein Verbrechen eine der Art und dem Grade nach bestimmte einzige Strafe festgesezt (absolut bestimmte Strafe) z. B. im baier. Strafgesezbuch Art. 146. 151. 157. 238. 239. 246. 248 rc. so kann diese Strafe blos, wenn gesezliche Milderungsgründe (baier. Gesezb. Art. 98 - 106.) eintreten, abgeändert werden. Ist dagegen ein Maximum und Minimum der Strafe festgesezt, so muß die Strafe nach gewissen (Art. 91 - 95 baier. Gesezb.) Rüksichten erst berechnet werden. Allein diese Rüksichten dürfen bei absolut - bestimmten Strafgesezen nicht angewandt werden; daher mildern bei ihnen z. B. Armuth, Verführung, (Art. 93.) die Strafe nicht.

derungsgründe sind allgemeine, bei jedem Verbrechen anzuwendende, oder besondere, (aus gewissen Rüksichten nur bei einzelnen Verbrechen aufgestellte) b). Als allgemeine erscheinen: c)

1. die Jugend des Uebertreters, 2. dessen hohes Alter, 3. langwieriges Gefängniß, 4. Mangel an dem Thatbestand (s. jedoch schon oben §. 29.)

Als besondere Milderungsgründe gelten:

1. beim Verbrechen des Todschlags der Fall, wenn der Getödtete durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen zum Zorne den Todschläger reizte, d) 2. bei dem nämlichen Verbrechen, wenn der Todschläger zur Zeit der That ohne sein Verschulden im Zustande des Rausches (so weit dieser nicht alle Zurechnung aufhebt) sich befand, e) 3. die nämlichen Milderungsgründe gelten beim Verbrechen und Vergehen der Beschädigung einer Person; f) 4. beim Diebstahl, wenn der Dieb selbst, ehe er in Untersuchung gezogen worden, freiwillig und ohne rechtswidrigen Nachtheil eines Dritten Zurükgabe oder Ersaz bewirkt hat, oder sich freiwillig bei der Obrigkeit angab; g) 5. bei

b) Zwar hat man eine große Zahl von Milderungsgründen ersonnen; allein mit Recht hat man gegen ihre Anwendung sich erklärt, und kein rechtlicher Mann wird als Defensor dergleichen Gründe aufstellen, von welchen er vorher überzeugt ist, daß sie nichts taugen und nicht im Gesezbuch aufgenommen sind. s. Feuerbachs Lehrbuch §. 100 = 101.

c) Preuss. Landr. II Thl. 20 Tit. §. 58. Oester. Gesezb. I Th. Hauptst. IV. Baier. Gesezb. Art. 98 = 106.

d) Baier. Gesezb. Art. 152.

e) Baier. Gesezb. Art. 152 die Worte: Rausch, ohne sein Verschulden, erregen Zweifel; allein was damit gemeint sei, zeigt sich deutlich aus Art. 46.

f) Baier. Gesezb. Art. 185 et 369.

g) Baier. Gesezb. Art. 226. 227.

der Brandlegung, wenn der Angeschuldigte nach gelegtem Brande, durch Reue bewogen, die Brandmaterialien hinweggenommen hat, oder nach geschehenem Ausbruche sogleich durch seine Veranstaltung dämpft, oder die weitere Ausbreitung des Schadens verhütet. h)

§. 47. B. Bei Anwendung relativ unbestimmter Strafgeseze.

Jede neuere Gesezgebung hat, überzeugt, daß es unmöglich sei, für alle Stufen und Grade der Strafbarkeit eine einzige unabänderliche Strafe zu bestimmen, mit dem Wunsche, Gerechtigkeit herbei zu führen, ein Maximum und Minimum der Strafe angegeben, innerhalb welchen der Richter nach dem Geiste der Gesezgebung oder nach speciellen Rüksichten die Strafe nach den Eigenheiten des einzelnen Falles auszumessen hat. Hier wird auch dem Defensor ein neues Feld der Thätigkeit sich eröffnen; es wird ihm Pflicht sein, das Dasein mildernder Rüksichten zu erweisen, welche wenigstens die Anwendung des niedrigsten Strafgrades fodern. a) Er wird dazu die von dem Gesezbuch aufgestellten Rüksichten durchgehen, ihren Geist erforschen, b) und die mildernden Gründe aufsuchen.

h) Baier. Gesezb. Art. 253.

a) Auch bei dieser Art von Strafgesezen kann von einer ordentlichen Strafe gesprochen werden. Offenbar bildet immer die Mittelzahl der von dem Geseze bestimmten Strafzahlen die ordentliche Strafe in allen Fällen, wenn keine besondern Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe da sind.

b) Wenn man die Bestimmungen des neuen baier. Gesezbuchs Art. 90 - 94. mit dem vergleicht, was Feuerbach bereits in der Revision der Grunds. des posit. peinl. Rechts II Thl. und im Lehrbuch §. 102 - 125. aufgestellt hat, so darf man wohl behaupten, daß das Studium

Er wird diese Gründe I. von der Beschaffenheit der Handlung, II. von der Art der Gesezwidrigkeit des Willens entlehnen.

ad I. wird er *a*) zu zeigen haben, daß der Schaden an sich geringfügig, sich nur auf eine bestimmte Person eingeschränkt habe, und auf eine Mehrheit von Personen weder nach der Absicht des Thäters, noch nach der Ausführung gerichtet gewesen sei, c) *b*) daß die Rechtsverlezung oder Beschädigung selbst sehr unbedeutend und geringfügig gewesen sei; daher *α*) daß sie quantitativ nicht viel betroffen, d) *β*) daß sie sehr vorübergehend, e) *γ*) schnell geheilt, f) *δ*) durch Ersaz wieder hergestellt gewesen.

ad II. In Ansehung der subjectiven Rüksichten muß Defensor immer suchen A. die scheinbar entgegenstehenden, die Strafe erhöhenden Gründe zu zerstören, B. mildernde Gründe aufzuführen, C. die Berechnungsart selbst günstig für den Angeschuldigten darzustellen.

der genannten Werke dem Defensor sehr bedeutend sein wird vorzüglich wegen der dort angegebenen Beispiele. s. besonders Anmerkungen zum baier. Strafgesezbuch. I Bd. S. 223 = 236.

c) Dieser Beweis ist bedeutend, z. B. bei Brandlegung, bei Fälschungen, und bei allen Handlungen, welche als gemeingefährliche, nach Art. 244 = 255 et 358. erscheinen.

d) z. B. bei Diebstahl.

e) Daß z. B. bei Vergiftung jemand nur sich habe erbrechen müssen, oder daß der Beschädigte nur einen Tag krank lag.

f) Daß bei Beschädigung keine Spur oder kein Nachtheil zurük geblieben.

ad A. wird er zeigen, daß *a*) abrathende Beweggründe nicht vorhanden waren, oder daß der Angeschuldigte sie nicht deutlich einsah, daß andere Umstände die Wirksamkeit dieser Beweggründe verhinderten, g) *b*) daß keine Hindernisse vorhanden waren, daß die scheinbar vorhandenen leicht für den Angeschuldigten zu heben waren, zufällig erst, nachdem die That schon angefangen war, eintraten, daß man daher keinen Schluß auf Schärfungsgründe ziehen dürfe, *c*) daß die scheinbar geringfügigen Veranlassungen bedeutend für den Angeschuldigten waren, oder durch fremde Verführung rc. ihm bedeutend erschienen, *d*) daß, obwohl der Angeschuldigte früher Verbrechen begieng, oder im schlechten Rufe stünde, dies doch keinen Schärfungsgrund gäbe, weil dieser Ruf mehr von Feinden ausgestreut, oder von ihm durch Leichtsinn veranlaßt wurde, oder weil der Angeschuldigte sich ganz gebessert hat, oder weil die angeblich frühern Handlungen mit der zulezt begangenen in keinem Zusammenhang stunden; h) *e*) daß die Leidenschaften und Begierden nicht bösartig und gefährlich gewirkt hätten.

g) z. B. es ist Schärfungsgrund da, wenn jemand seinen Verwandten beschädigt, zeigt aber Defensor, daß das Motiv der Verwandtschaft durch harte Behandlung des Verwandten gegen den Angeschuldigten nicht wirken konnte, so fällt der Schärfungsgrund weg.

h) Wenn man weiß, wie gleichgültig und sorglos die Inquirenten meistens in Bezug auf die Leumuthszeugen sind, so wird man hier doppelt vorsichtig prüfen. Es kann sein, daß z. B. die Zeugen zweideutig über eine Person sprechen, weil sie vielleicht in viele Liebesverhältnisse verwikelt ist; dieß begründet noch keine üble Vermuthung, und wenn z. B. jemand pcto. falsi prozessirt würde, von welchem die Zeugen auf die genannte Art deponiren, so würde man gewiß deswegen noch nicht nach Art. 92. IV. die Strafe erhöhen können.

ad B. wird der Defensor *a*) das Dasein solcher Gründe zeigen, welche den Angeschuldigten die volle Strafbarkeit und das Unrecht seiner Handlung einzusehen hinderten, z. B. angebohrner Blödsinn (so weit er nicht von aller Strafe befreit), Schwäche des Verstandes, große Reizbarkeit als Folge schwerer Krankheiten, schlechte Erziehung, schlechte Beispiele, Trunkenheit, rc. *b*) er wird das Dasein der Ueberredung, arglistiger Versprechung, Verführung nachweisen, *c*) auf die drükende Noth, und Armuth, *d*) die schnell aufgestossene Gelegenheit sich berufen. *e*) Er zeigt die Wirksamkeit zufällig entstandener entschuldigender Leidenschaft oder Gemüthsbewegung, z. B. das Dasein des Zorns, der durch fremde Beleidigungen erregt wurde, *f*) er zeigt aus dem vorigen Lebenswandel und dem Betragen des Angeschuldigten nach der That (s. Art. 94.) den geringen Grad der Verdorbenheit, und das Dasein der wahrscheinlichen Besserung.

ad C. beweist der Vertheidiger, i) daß *a*) ein vorhandener Schärfungsgrund durch das Dasein vieler Milderungsgründe aufgehoben werde, und so nicht Rücksicht verdiene, daß *b*) nach der allgemeinen Rechtsregel immer zum Vortheil des Angeschuldigten gesprochen und berechnet werden

i) Es ist wohl davor zu warnen, daß man nicht die Abwesenheit eines Milderungsgrundes als Grund, die Strafe zu erhöhen, betrachte. Wer z. B. nach Art. 94. nr. 5. im ersten oder zweiten Verhöre nicht bekannt hat, ist deswegen nicht strenger zu strafen. Ist kein besonderer Straferhöhungsgrund, und kein besonderer Strafminderungsgrund da, so tritt immer die Mittelzahl, die zwischen dem gesezlichen Maximum und Minimum ist, ein, z. B. Art. 165. 4 Jahre als Minimum, 8 Jahre als Maximum, für die gewöhnlichen Fälle 6 Jahre.

müsse, *c*) daß wegen der Wichtigkeit eines einzelnen Strafminderungsgrundes die Strafe auf den niedrigsten Grad herabgesezt werden müsse, *d*) daß wegen großer Menge und Wichtigkeit mildernder Umstände selbst das Minimum der gesezlichen Strafe unanwendbar sei, daß daher Bericht erstattet werden sollte. k)

III. Abtheilung.

Von der Vorbereitung des Defensors zur Vertheidigung.

§. 48. Mittel der Vorbereitung.

Da nur die genaueste Kenntniß aller Verhältnisse des einzelnen Falles, welcher Vertheidigung fodert, die Aufsuchung der Defensionsgründe möglich macht, so ist es Pflicht des Defensors, auf umfassende Weise zu seinem Geschäfte sich vorzubereiten, a) indem er *a*) den vorhandenen Fall mit allen Merkmalen genau prüft, *b*) die Gründe, welche gegen den Angeschuldigten sprechen, aufsucht, und *c*) die Materialien für seine Vertheidigung sich sammelt.

Da nun

1. die Gründe der Anschuldigung, alle die wahre Beschaffenheit des Verbrechens betreffenden Umstände und die Resultate des bisherigen Verfahrens am

k) Baier. Strafgesezb. Art. 69.

a) Stübels Criminalverf. §. 2333.

ausführlichsten in den darüber gesammelten Untersuchungsacten enthalten sind, da diese Acten es sind, deren Inhalt die Urtheilsfällenden Richter bestimmt, da

2. der Defensor den Angeschuldigten vertreten muß, da es darauf ankömmt, die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Acten zu prüfen, über welche der bei der Untersuchung betheiligte Inquisit am besten Aufklärung und seine Entschuldigung angeben kann, so bleiben dem Vertheidiger auch zwei Mittel b) der Vorbereitung: 1) das des Actenstudiums, 2) das der Unterredung mit dem Angeschuldigten. c)

I. Actenstudium.

§. 49. Allgemeine Regeln.

Soll der Vertheidiger aus diesem Actenstudium umfassenden Nutzen ziehen, so muß er dadurch

b) Bauers Grunds. §. 213.

c) Es sei erlaubt, hier die Defensoren noch auf ein anderes Mittel aufmerksam zu machen. In manchen Fällen reichen weder Actenstudium noch Unterredung hin, um Materialien zu erhalten; nur das Mittel aussergerichtlicher Erkundigungen, vorzüglich bei Verwandten des Angeschuldigten, führt zum Ziel. So kann z. B. der Angeschuldigte, wenn er wahnsinnig oder blödsinnig ist, nicht selbst dem Defensor die Personen angeben, die etwas darüber aussagen können, so kann bei Leumuthszeugen gerade der Inquisit die Personen nicht benennen, die etwas Gutes aussagen ꝛc., ist es möglich, sich an die Verwandten des Inculpaten zu wenden, so erfährt der Defensor auf diesem Wege am meisten. — Der Verfasser könnte, wenn es erlaubt wäre, einen bedeutenden Fall anführen, wo nur die Erkundigung bei Verwandten neue und wichtige Vertheidigungsgründe lieferte. — Da jedoch die Geseze über dies Mittel nichts bestimmen, und bestimmte Regeln sich nicht angeben lassen, so kann es hier nicht abgesondert behandelt werden.

1. vollständig alle vorhandenen Anschuldigungsgründe überhaupt, 2. und die Art, wie der Beweis dieser Gründe geführt worden ist, kennen lernen; er muß 3. den Gang des Verfahrens im allgemeinen, 4. alle Lüken im Beweise, alle mangelnden Nachweisungen, 5. endlich alle Gründe, welche der Angeschuldigte selbst schon zu seiner Entschuldigung angegeben hat, daraus erkennen.

Es kömmt hier darauf an, daß der Defensor

1. die Acten vollständig und zwekmäßig lese, 2. die zu seiner Vertheidigung nöthigen Materialien passend sich sammle und sich vorbereite. Die allgemeinen, schon oft empfohlenen Regeln über Actenlesung entscheiden auch hier; sehr gut wird der Defensor hier anfangs nur schnell und cursorisch die Acten lesen, a) um zu wissen, worauf es überhaupt ankomme, welch ein Fall vorliege, und worauf besonders zu sehen sei. Dann erst wird er prüfend die einzelnen wichtigen Verhöre und Aussagen durchlesen, woran sich sogleich das Extrahiren der Acten b) als Hauptvorbereitung reiht, wodurch der Defensor die in den Acten zerstreut liegenden Gründe zusammengestellt erhält, das Ueberschauen derselben sich erleichtert, und, indem er die Acten nicht immer zur Hand nehmen darf, offenbar Zeit gewinnt. Der Defensor wird sich da am besten auf einzelnen Blättern alle Gründe, wie sie zusammengehören, wenn sie auch in den Acten zerstreut sind, aufzeichnen, und eben so viele Blätter dazu wählen, als wichtige, allgemeine Rüksichten, oder Punkte, auf die der Vertheidiger besonders zu sehen hat, vorkommen.

a) Gönners jurist. Praxis. §. 241.

b) Hommels Anleitung Gerichtsacten zu extrahiren. Abtheilung III. Meisters Abhandlung S. 251.

§. 50. Besondere Rüksichten.

Will der Defensor sich zwekmäßig die Acten extrahiren, so wird er auf gewisse Punkten, die bei Verfertigung der Defension ihn leiten müssen, sehen, und darnach auch die Auszüge machen; a) so wird er

1. alles sich zusammengestellt bemerken, was den Gang des Verfahrens betrifft. Er wird 2. getreu alle Gründe der Schuld aufzeichnen, und hier nach den einzelnen Beweismitteln auch die Anschuldigungsgründe, besonders auf einem eigenen Blatt alle Verdachtsgründe, bemerken; 3. er wird in Fällen, wenn über die Absicht des Thäters Zweifel obwalten, alle Gründe, die die Annahme des bösen Vorsatzes zu rechtfertigen schienen, sich bemerken; 4. er wird auf einem eigenen Blatt alle Mängel in der Form, jede Unterlassung von Seite des Richters, formwidrige Handlungen oder Fragen sich aufzeichnen. 5. Ein eigenes Blatt ist für die Aufzeichnung aller Gründe zu bestimmen, welche die Glaubwürdigkeit eines Beweismittels erschüttern, b) 6. ein Blatt für die Bemerkung jeder mangelnden Nachweisung, so oft er findet, daß z. B. jemand nicht abgehört ist, auf welchen man sich berief. Eben so ist 7. so oft ein Grund sich zeigt, welcher den Angeschuldigten als ganz straflos darstellte, oder 8. ein Grund, welcher die ordentliche Strafe mildert, dafür, und den darauf sich beziehenden Gründen ein eigenes Blatt zu widmen.

a) s. Regeln hiezu bei Meisters Abhandl. S. 251. Claproths sum. Pr. §. 552. s. a. Herrmanns Anleitung zur Vertheidigung. S. 9. Wolters über Defens. S. 27.

b) z. B. bei Zeugen, wenn über den Charakter eines Zeugen etwas ausgesagt ist.

§. 51. Gesezliche Vorschriften in Bezug auf den Gebrauch der Acten.

Man hat, um den gemeinen Gerichtsgebrauch zu bestimmen, die Frage früh schon aufgeworfen, in wie ferne dem Defensor Akteneinsicht zu gestatten sei. a) Man hat Gründe von den Mißbräuchen hergenommen, hat zu beweisen gesucht, daß der Defensor leicht Acten verfälschen oder wichtige Actenstüke unterschlagen könne, und daß auf diese Art der Angeschuldigte von den Verdachtsgründen unterrichtet würde. Allein, mögliche Mißbräuche liefern keine Gründe und fodern nur Beschränkung oder Vorbeugung; — der Grund aber, daß der Angeschuldigte auf diese Art etwas erführe, beruht auf einer dem Wesen des Prozesses widersprechenden Behauptung, b) daher haben ältere Geseze c) und Gerichtsgebrauch d) mit mehr oder weniger Beschränkungen dem Defensor die Acteneinsicht gestattet.

Nach

a) Granzii def. inq. c. 5. nr. 1. nr. 55. Carpzov. qu. 115. nr. 102. Meisters Abhandl. des peinlichen Proz. S. 248. Quistorps Grundſ. §. 657. Bülows und Hagemanns prakt. Erörterungen. I Bd. Erörterung 29. Tittmanns Handbuch IV. §. 778. Stübels Criminalverf. §. 2208 ꝛc.

b) Wie lange wird man in Deutschland noch behaupten: daß der Angeschuldigte nicht einmal seine Entschuldigungsgründe kennen dürfe? Die zu ängstliche Heimlichkeit des gemeinen deutschen Prozesses besteht schwerlich mit der oft gerühmten Humanität unserer Zeit. s. Stübels Criminalverf. §. 2342.

c) s. cap. 24. X. de accus. inquis. Art. 73. CCC.

d) Gewöhnlich wird der Unterschied zwischen Hauptdefension und vorläufiger gemacht, bei der lezten läßt man häufig diese Einsicht nicht zu. Reinmann de elem. ad judic. actis ad formam inq. Erford. 1771. Bülow. l. c. S. 149. Tittmann §. 778. S. 532.

Nach neuern Gesezen, e) ist der Defensor eben so berechtigt Acteneinsicht zu fodern, nur ist, um Mißbräuchen vorzubeugen, häufig vorgeschrieben: *a*) daß diese Acteneinsicht im Gerichtszimmer, f) *b*) in Gegenwart einer vereideten Gerichtsperson geschehen muß. g)

II. Unterredung mit dem Angeschuldigten.

§. 52. Nutzen derselben.

Auch das getreuste Actenstudium wird den Defensor noch nicht in den Stand sezen, 1. über die Vollständigkeit, 2. über die Richtigkeit des Inhalts der Acten entscheiden zu können. Nur der Angeschuldigte selbst, der die That nach allen Entstehungsgründen und allen Nebenumständen kennt, der seine Vertheidigungsgründe am besten wenigstens fühlt, und der Gegenstand der bisherigen Untersuchungen war, wird dem Defensor bedeutende Aufklärung geben können. a) Schon der Character des Vertheidigers als eines vertrau-

e) Baier. Gesezb. Art. 145. Preuss. §. 451. Oester. Gesezb. §. 464. Auch die neuesten Gesezentwürfe von Eggers §. 2007. von Tittmann §. 2411.

f) Bei manchen Aemtern, wo nur ein erträgliches Zimmer da ist, wo beständige Unruhe und Lärmen herrscht, möchte dies doch schwierig für den Defensor sein; das preuss. Crim. R. Art. 451. erlaubt, die Acten für 3 Tage dem Vertheidiger, wenn er öffentlicher Beamte ist, in die Behausung verabfolgen zu lassen.

g) Baier. Gesezb. Art. 145. wird dies nach baier. R. nur im Gerichtshause geschehen können?

a) s. Meisters Abhandl. S. 253.

Bayerische Staatsbibliothek München

ten Rathgebers des Angeschuldigten b) fodert die Unterredung mit demselben, weil der Angeschuldigte Manches, was er nicht sagen wollte, jezt seinem zu seiner Rettung bestimmten Freunde entdeken, Manches erst dann sagen kann, wenn er auf paßende Art darum gefragt wird. Mehrere bedeutende Gründe c) fodern daher, daß dem Vertheidiger die Unterredung mit dem Angeschuldigten gestattet werde; denn

1. es wird so eine Controle des untersuchenden Richters eingeführt, welche, indem sie immer den Richter abhält zu weit zu gehen, weil er die Entdekung fürchten muß, wohlthätig wirkt. 2. Es ist nicht möglich, überzeugt von der Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der Acten zu sein, wenn diese Unterredung nicht da ist, weil der Richter beim besten Willen die Gründe der Unschuld nicht leicht entdeken kann, der Angeschuldigte aber die Acten und die darin aufgehäuften Beweis- und Verdachtsgründe nicht keunt, und sich daher oft nicht rechtfertigen kann. 3. Manche dem Defensor wichtige Punkte sind gewöhnlich in den Acten gar nicht erörtert, z. B. Erziehung, Veranlassungsgründe eines Verbrechens 2c. Nur die Unterredung kann darüber Aufklärung geben, und so manchen Zweifel des Defensors lösen. 4. Das Zutrauen des Angeschuldigten zu der Person, welche er zu seiner Vertheidigung bestimmt sieht, flößt ihm Muth ein,

b) s. jedoch über die Verschiedenheit der Instruktion des Sachwalters im Civilprozesse Stübels Criminalverf. §. 2334. 2c.

c) Gründe gegen die Nothwendigkeit der Unterredung überhaupt s. bei Biedermann über die Nothwendigkeit Defensoren zur Unterredung anzuhalten, im Archiv des Crim. R. II Bd. 3 St. nr. 7. dagegen die Bemerkungen Kleins. s. auch Globigs System des gerichtl. Verf. S. 234. not. **

und bewirkt gewiß einen Gemüthszustand des Angeschuldigten, welcher, der Wahrheit günstig, den Defensor mit dem, was er zu vertheidigen hat, ganz bekannt macht. Die von bloßen Mißbräuchen und ungegründeten Vermuthungen hergeholten Gründe d) gegen die Nothwendigkeit bedürfen keiner Widerlegung. e) In allen Fällen, so oft der Vertheidiger *a*) entweder in den Acten gar keinen Stoff der Vertheidigung findet, und daher wenigstens das lezte Mittel nicht unversucht lassen will, oder *b*) wenn er sonst Vermuthung hat, daß der Richter auf unerlaubte Art Beweise sammelte, oder *c*) wenn in den Acten auffallende Lüken sich finden, die sich sonst nicht leicht aufklären lassen, wird die Unterredung vom Defensor durchaus nicht vernachläßigt werden dürfen. f)

§. 53. Gesezliche Bestimmungen über die Unterredung.

Wenn auch diese Unterredung gesezlich gestattet ist, so frägt sich erst: wie diese zwekmäßig eingerichtet werden soll, und ob vorzüglich die Gegenwart einer Gerichtsperson dabei nothwendig ist? Da man im gemeinen Rechte keine gesezliche Vorschriften hatte, so war der Gerichtsgebrauch schwankend,

d) Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß sehr oft die Unterredung auch entbehrlich ist; in so ferne kann man also nur mit Gewißheit behaupten, daß dem Defensor, der um die Unterredung bittet, weil er sie für nöthig findet, diese nicht verweigert werden sollte.

e) s. Grolmans Grundf. §. 509. s. Tittmanns Handbuch IV. §. 778. S. 533.

f) Stübels Criminalverf. §. 2350 = 52.

je nachdem einige Rechtsgelehrte a) die Nothwendigkeit der Unterredung ohne die Gerichtsperson bewiesen, indem sie sich darauf beriefen, daß nur bei der ohne Beisein einer Gerichtsperson gepflogenen Unterdung der Angeschuldigte Zutrauen haben, und freimüthig alles dem Defensor entdeken würde, was bei der Gegenwart des Richters kaum denkbar wäre, andre b) dagegen die Gefahr zeigten, welche aus einer nicht näher controlirten Unterredung hervorginge, indem der Defensor unerlaubte Rathschläge geben, gesezwidrige Mittel anwenden könnte. Alle neuern Gesezgebungen haben diese Unterredung gestattet, einige c) in Gegenwart des Richters, andre in Beisein einer Gerichtsperson, welche jedoch weder Inquirent noch Actuar in dem Untersuchungsprozeß gewesen ist, d) andre ohne Beisein einer solchen Gerichtsperson. e)

§. 54. Zwek des Defensors bei der Unterredung.

Vorzüglich nothwendig ist es, hier, wo die Versuchung, die Vertheidigung sich zu erleichtern, so groß, und die Gelegenheit so lokend ist, daß der

a) Granzii def. inq. p. 347. Heil iudex et def. p. 111. Meisters Abhandl. S. 254. Quistorps Grundſ. §. 657. Salchows Lehrb. des peinl. R. §. 637. Kleins Nothwendigkeit der Unterredung im Archiv des Crim. R. II Bd. 2 St. nr. 9. Martins Criminalproz. §. 51.

b) Thoeniker advoc. prud. cap. VI. p. 20. Claproths Grundſ. d. sumar. Proz. §. 552. Boehmer ad art. 14. §. 2. CCC. Biedermann l. c. S. 104. Tittmanns Handb. l. c. f. sehr scharfsinnige, bedeutende Gründe gibt Stübel im Criminalverf. §. 2355. ꝛc. an.

c) z. B. preuſſ. Crim. R. §. 446. Oester. Gesezb. §. 465.

d) z. B. ein baier. Gesez vom 15. April 1810.

e) Das neue baier. Strafgesezb. Art. 145. s. auch in dem neuern Entwurfe von Eggers für Schleswig und Holstein. §. 2009.; dagegen in Tittmanns Entwurf für Sachsen. §. 2416. ist die Unterredung nur in Gegenwart einer Gerichtsperson gestattet.

Defensor an seine allgemeinen Pflichten (§. 14.) sich erinnere, daß er eben so wohl Rathgeber des Angeschuldigten, als Unterthan und Diener des Gesezes sei. Diese lezte Rüksicht fodert, daß er kein unerlaubtes Mittel gebrauche, wodurch der Wahrheit und dem Inquirenten widerrechtlich entgegengewirkt, und die Untersuchung erschwert wird, a) daß er daher nie das Vertrauen b) des Staats täusche und gesezwidrige Rathschläge gebe. c) Betrachtet sich aber der Defensor als Rathgeber des Angeschuldigten, so wird er diese Unterredung zugleich so zwekmäßig als möglich zu benüzen suchen, und zwar so, daß viele Vertheidigungsgründe ihm dadurch geliefert werden.

Vorzüglich wird er

1. **die Richtigkeit und die volle Glaubwürdigkeit des Inhalts der Acten zu prüfen suchen**, d) um zu sehen, ob alle gesezlich vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden, alle Mittel gehörig gebraucht sind, und ob das, was in den Acten steht, genau sich so verhält. 2. Da

a) Daß daher der Defensor nicht dem Angeschuldigten zur Flucht verhelfen, Widerruf des Geständnisses ꝛc. Vorbringung von prozeßverzögernden Einreden ꝛc. rathen dürfe, ist klar. Schwerlich kann man daher mit Boehmeri consult. et decis. T. II. p. 1. p. 168. und Meisters Abhandlung des peinl. Proz. S. 259. einverstanden sein, wenn diese behaupten, daß der Defensor zur Flucht rathen dürfe.

b) Unläugbar sezt der Staat großes Vertrauen auf die Vertheidiger, wenn er ihnen eine Unterredung ohne irgend eine Controlle gestattet. Es ist daher heilige Pflicht derselben, jede Handlung, die der Staat nicht billigen dürfte, zu unterlassen.

c) Daß der Defensor den Angeschuldigten zur Standhaftigkeit im Läugnen ermahnen dürfe, glaubt Meisters Abhandlung. S. 258.

d) Es kömmt z. B. darauf an zu erfahren, ob wirklich der Inquisit alles gerade so gesagt habe, wie es in den Acten vorkömmt, ob der Richter keiner gesezwidrigen Mittel sich bedienet habe ꝛc.

aber in den Acten Manches nicht enthalten ist, was zur Entschuldigung dient, da der Defensor sorgen soll, die Acten vollständig zu machen, und jeden in den Acten weggelassenen Umstand zu ersezen, so wird sein Zwek bei der Unterredung auch darauf gehen: neue noch nicht in den Acten liegende Vertheidigungsgründe zu erfahren.

So ist die Unterredung oft das Hauptmittel, um 1. die Glaubwürdigkeit, und 2. die Vollständigkeit der Acten zu prüfen.

§. 55. Nähere Angabe der Befugnisse des Defensors.

Betrachtet man den Defensor blos als Rathgeber des Angeschuldigten, so erscheint die Unterredung nur der Instruction des Advocaten im Civilprozesse ähnlich, und zweklos scheint es dann, von gewissen Befugnissen des Defensors, von Schranken seiner Thätigkeit sprechen zu wollen; das Ganze ist darnach blos seiner Klugheit zu überlassen. — Berüksichtigt man aber das Interesse des Staats an der Defension, und am Ausgang des peinlichen Prozesses überhaupt, so kann man nicht mehr behaupten, daß der Defensor alles thun, alle Mittel anwenden dürfe, die er eben für zwekmäßig hält. Er erscheint jezt nicht blos dem Angeschuldigten, sondern auch dem Staate verpflichtet. Indem dieser die Unterredung als Mittel, den Zwek der Vertheidigung sicher zu erreichen, erkennt, und sie so einrichten läßt, daß viele und wahre Defensionsgründe entdekt werden, wünscht er auch, daß sie nicht Mittel der Chicane, der Straflosigkeit des wahrhaft Schuldigen oder der Prozeßverzögerung werde. In dieser Rüksicht verbietet der Staat dem Defensor die Anwendung aller Mittel, welche blos zu nuzlosen Prozeßverzö-

gernden Erfindungen, Unwahrheiten, und Ausflüchten, ꝛc. a) Veranlassung gäben, und betrachtet ihn blos in so ferne als Rathgeber des Angeschuldigten, als sein Rath 1) diesem wahrhaft nüzlich wird, 2) die Gerechtigkeit befördert, ohne jedoch 3) die Entdekung der Wahrheit zu verhindern oder zu erschweren. Jedes Mittel, welches zu einer umfassenden vollständigen Rechtfertigung Materialien liefern kann, ist erlaubt; und so führen auch die angegebnen Rüksichten auf den Inhalt der Unterredung, welche der Defensor nun so einrichten wird, daß 1. der Angeschuldigte das, was gegen ihn in irgend einer Rüksicht ungünstig spricht, in den Acten vorhanden ist, erfährt, damit er den eigentlichen Punkt, auf welchen hin seine Rechtfertigung zu richten ist, kennen lerne. Der Defensor wird daher jeden in den Acten vorkommenden Anschuldigungsgrund zur Rechtfertigung dem Inquisiten vorhalten. b) 2. Er wird verpflichtet sein, die Aussprüche der Geseze ihm zu erklären, in so ferne sie seiner Rechtfertigung im Wege stehen, oder ihm Gründe dazu liefern, c) 3. er wird bei der Unter-

a) Offenbar kann die Unterredung des Defensors der Entdekung der Wahrheit sehr entgegenwirken. Man darf die Regel aufstellen: jeder rechtliche Defensor suche sich, wenn er auch ohne alle gerichtliche Controle bei der Unterredung ist, doch so zu benehmen, daß jede Gerichtsperson gegenwärtig sein dürfe, so daß er nie die Entdekung seines Betragens befürchten muß.

b) Man kann nur dann sich rechtfertigen, wenn man auch weiß, was als Anschuldigung gegenübersteht. Wie selten erfahren unsere Inquisiten vollständig jeden Verdachtsgrund? Daß der Defensor die Verdachtsgründe bekannt machen dürfe, zeigt die Vergleichung der gesezlichen Aussprüche. (Preuss. Crim. R. §. 447. Baier. Strafgesezb. II. Art. 145. 185.)

c) Dies ist wieder wichtig, wo unsre Strafgesezbücher so oft gesezliche Präsumtionen aufstellen, und Gegenbeweis zulassen. Kann man fodern, daß der ausgebildete Inquisit sich selbst überlassen hier sich rathe?

redung sich vom Dasein möglicher noch nicht angegebener Vertheidigungsgründe zu überzeugen suchen. d) Die Ausführung dieses lezten Punkts ist es gerade, welche der Wahrheit am meisten gefährlich werden kann, da der Angeschuldigte durch die suggestiven Fragen des Defensors nicht selten erst auf unwahre Entschuldigungen aufmerksam gemacht wird. Am meisten scheint die Handlungsweise des Defensors hier einer Inquisition zum Besten der Unschuld ähnlich zu sein. So wie der Inquirent 1) nicht blos um aus der Luft gegriffene Thatsachen sich erkundigen darf, sondern immer eine Veranlassung zu einer gewissen Frage haben muß, dann aber 2) nicht unmittelbar in einer Suggestion die Antwort dem Befragten vorlegen, sondern durch allgemeine Fragen erst ihn darauf leiten muß, so wird auch der Defensor, wenn er um mögliche Entschuldigungsgründe sich erkundigt, 1. nur dann einen gewissen Punkt zur Sprache bringen dürfen, wenn ihm die Acten oder die Unterredung Stoff dazu geben, und den Glauben an das Dasein begründen, e) 2. auch dann wird er blos durch allgemeine Fragen (welche nicht als unmittelbare Vorhaltungen Gelegenheit zu Ausflüchten geben) den Inquisiten befragen, so daß die Antwort desselben ihn vom Dasein oder Nichtdasein des Grundes überzeugen kann. f)

d) Dies muß geschehen, um von der Vollständigkeit der Acten sich zu überzeugen.

e) Daraus folgt, daß der Defensor z. B. nicht an jeden Inquisiten die Frage stellen darf: bist du nicht betrunken gewesen? Nur dann, wenn er nach einzelnen Umständen glauben kann, daß vielleicht der Inquisit betrunken gewesen sein könne, oder wenn auf einen Milderungsgrund entfernt auch nur hingewiesen ist, darf er darnach fragen.

f) z. B. der Defensor wünschte zu erfahren: ob der Inquisit zur Zeit der That betrunken war. Hier wird er nicht

§. 56. Allgemeine Regeln.

1. Da immer viel gewonnen ist, wenn man bei dem Gebrauche eines Mittels nur wenigstens weiß, was vorzüglich damit erreicht werden soll, so ist es für den Defensor bedeutend, darauf zu sehen: ob der Angeschuldigte seine That eingestanden hat, oder nicht. a) Im ersten Falle, und zwar *a*) wenn das Geständniß als unbedingt und umfassend abgelegtes in den Acten vorkömmt, b) kann der Defensor durch die Unterredung nur zu erforschen suchen: 1. ob das Geständniß wirklich so wie es in den Acten steht, abgelegt worden ist, 2. was zur Ablegung bewogen hat, 3. ob der Angeschuldigte auch jezt noch auf dem Bekenntniß beharrt, und 4. welche Milderungsgründe aus dem Falle selbst oder der Prozeßführung sich ergeben. *b*) Hat der Angeschuldigte aber nur mit Beschränkung eingestanden, c) so wird die Unterredung noch mehr Nutzen geben können, indem sie außer den zuvor bemerkten Gründen noch neue Mittel dem Defensor liefert, um zu zeigen, warum der Inquisit einen Theil nicht eingestanden habe, und Mittel, die Wahrheit der Beschränkung zu erweisen.

fragen dürfen: bist du nicht betrunken gewesen? aber er darf fragen: wieviel Bier hast du an dem Tage getrunken? wieviel trinkest du sonst? ꝛc. Die Beantwortung dieser Fragen führt ihn dann schon auf nähere Umstände.

a) Ist eingestanden, so ist manche Frage, die sehr zwekmäßig ist, wenn noch gar nichts eingestanden wurde, unpaßend.

b) z. B. jemand gesteht, daß er seinen Feind, nachdem er ihm schon lange aufgelauert, wirklich aus Rache ermordet habe.

c) z. B. er gesteht, daß er den Menschen getödtet habe, behauptet aber, daß es blos Folge des Zufalls ohne eigne Schuld gewesen sei.

Ist aber gar nicht eingestanden, d) so zeigt die Unterredung wie der geführte richterliche Beweis umgestossen werden kann, giebt ihm Gründe an, um zu beweisen, daß der Angeschuldigte der Thäter nicht war, oder gar nicht sein konnte. Die genaue Prüfung, welcher dieser Fälle vorhanden sei, wird dem Defensor immer sichere Anhaltspunkte gewähren. 2. Aus dieser Regel fließt von selbst die Nothwendigkeit, daß der Defensor gehörig die Acten gelesen und studirt, und den Hauptplan seiner Defension sich entworfen haben muß, ehe er zur Unterredung schreitet. e) 3. Wichtig für den Defensor ist es, schon im Anfang sogleich sich mit dem Charakter und den Geisteskräften des Angeschuldigten bekannt zu machen. Diese Kenntniß zeigt ihm die Art, wie er sich gegen ihn benehmen, sich Zutrauen verschaffen, ihn ermahnen müsse, rc. lehrt ihn, die Unterredung der Fassungskraft anzupassen, und macht ihn selbst auf Strafaufhebungs- oder Milderungsgründe aufmerksam. f) 4. Zwekmässig enthält die

d) Es sind hier die Defensoren wohl aufmerksam zu machen, daß sie zuweilen selbst dem Angeschuldigten, der noch nicht eingestanden hat, zur Ablegung des Geständnisses der Wahrheit rathen müssen. Es giebt Fälle, wo der Angeschuldigte die That wirklich begangen hat, wo auch Entschuldigungsgründe in dem Falle liegen, wo aber der Inquisit aus Furcht, daß er die Entschuldigungen nicht gehörig beweisen könne, oder aus Mangel der Kenntniß derselben lieber ganz läugnet, und gar nichts gesteht. Hier muß der Defensor rathen, daß der Inquisit gestehe, seine Entschuldigungsgründe aber wohl hervorhebe, und Beweise angebe. Dann erst kann rechtlich und wahrhaft vertheidigt werden.

e) Klein im Archiv l. c. S. 156.

f) So wie der Inquirent nur dann zwekmäßig inquirirt, wenn er ganz den Charakter des Inquisiten erforscht hat, so ist dies Studium auch dem Defensor wichtig. Hochstudirte, klug ausgesonnene Fragen dummen Inquisiten gestellt, werden immer ihren Zwek verfehlen. Nicht selten unterbleibt deswegen die Rechtfertigung des Inquisiten, weil dieser die Fragen des Inquirenten gar nicht versteht.

Frage des Defensors, wenn er sich einmal Zutrauen erworben hat, wie der Angeschuldigte in die Untersuchung verwikelt worden ist? eine Auffoderung an den Inquisiten, umständlich zu erzählen. g) 5. Unschiklich möchte es dagegen sein, wenn der Defensor die Form eines peinlichen Verhörs befolgte, und steif und troken ausstudirte Fragen stellte. Je lebendiger und ungeschminkter in einer dem Inquisiten leicht verständlichen Sprache der Defensor mit ihm spricht, desto größer wird das Zutrauen und sicherer das Resultat sein. 6. Nüzlich für den Vertheidiger ist die Auffoderung an den Angeschuldigten, zu erzählen, wie zuerst der Gedanke an das Verbrechen in ihm entstanden ist, wie er mit sich gekämpft, was ihn anfangs abgehalten, was ihn später gereizt, verführt oder bestärkt hat. h) 7. Diese Unterredung kann wiederholt werden, so oft als der Vertheidiger es für nöthig findet. i) Besonders 8. ist dem Defensor zu rathen, daß er die verfertigte Vertheidigungsschrift dem Angeschuldigten vorlese, und noch einmal ihn befrage. k)

§. 57. Hauptpunkte der Unterredung.

Da der Defensor, wenn er die Acten ganz studirt hat, vorzüglich zu wissen wünscht: 1) ob das in den Acten enthaltene auch wirklich genau sich so verhält, wie es in den Acten vorkömmt,

g) Klein im Archiv. S. 155.

h) Je vollständiger und getreuer diese Erzählung geliefert ist, ohne Sprünge und Lüken, desto vollständiger und überzeugender wird auch die in der Defensionsschrift enthaltene Erzählung werden können.

i) Entwurf von Eggers §. 2009.

k) Bauers Grundſ. §. 215. s. jedoch preuss. Criminalrecht. §. 468.

2) ob es auf gesezmässige Art auch hineingekommen ist, und 3) ob alle auf die Untersuchung sich beziehenden Umstände auch vollständig in den Acten enthalten sind, so muß die Unterredung über alle diese Punkte Aufklärung geben. Dies geschieht, wenn der Vertheidiger seine Aufmerksamkeit a) 1. auf den Gang des Prozesses überhaupt, 2. auf die in den Acten vorhandenen Beweismittel, 3. auf die wahre Beschaffenheit der verbrecherischen Thatsache, 4. auf die Möglichkeit der Zurechnung wegen des vorhandenen bösen Willens, 5. auf möglicherweise vorhandene Milderungsgründe richtet.

§. 58. A. In Bezug auf den Gang des Prozesses.

Der Defensor wird hier zu erfahren suchen, in wie ferne (abgesehen von den Erfordernissen der einzelnen Untersuchungshandlungen) die Acten überhaupt getreu und glaubwürdig sind, weil die allgemeinen Bedingungen eines gesezlichen Verfahrens beobachtet wurden. a)

Er wird daher durch passende Fragen

1. die Art der Veranlassung des Prozesses gegen den Inquisiten, 2. das Benehmen des Richters oder der bei Gericht angestellten Personen gegen ihn

a) Es ist wohl zu bemerken, daß der Verfasser nicht den Einfall hatte, vollständig alle möglichen Fragen, die der Defensor stellen kann, hier zu nennen. Nur auf die vorzüglichsten Rüksichten wollte er aufmerksam machen. Uebrigens wird Niemand, der die Unvollständigkeit der Verhöre der gewöhnlichen Inquirenten kennt, die Vortheile einer sorgfältigen und zwekmässigen Befragung des Inquisiten durch den Defensor bezweifeln.

a) Das preuss. Crim. R. §. 447. sagt ausdrüklich: daß der Vertheidiger um die Behandlung während der Untersuchung fragen müsse.

überhaupt sowohl, als 3. bei den einzelnen Handlungen, 4. die Behandlung im Gefängniß zu erfahren suchen, und 5. Fragen auf den Umstand richten, wer bei der Untersuchung gewesen? wieviele Personen ꝛc. b)

§. 59. B. In Bezug auf die vorhandenen Beweismittel.

Vorzüglich wird der Defensor seine Fragen auf den actenmässig vorhandenen Beweis richten, um zu erfahren, *a*) ob die Beweismittel auch gesezlich gebraucht wurden, *b*) in wie ferne sie beweisen, und *c*) in wie ferne der Angeschuldigte dagegen sich rechtfertigen kann.

So wird er A. beim Geständnisse und zwar *a*) wenn es als unbedingt abgelegtes in den Acten vorkömmt, die Glaubwürdigkeit desselben zu erforschen suchen, seine Fragen also darauf richten: 1. wie der Angeschuldigte zum Geständniß kam, welche Mittel angewandt, welche Fragen gestellt, ob Versprechungen oder Drohungen gemacht wurden, auf welche Weise, und in welchem Maaße vielleicht Zwangsmittel oder Contumazialstrafen angewandt wurden, a) 2. wird er erfor-

b) Diese Fragen werden dem Defensor nicht selten zeigen, daß nicht der eigentlich angestellte Beamte gegenwärtig war, daß das Gericht nicht vollständig besezt gewesen ꝛc.

a) Es wird hier nie behauptet, daß der Defensor z. B. den Angeschuldigten befragen dürfe: nicht wahr, du bist gezwungen worden? oder daß er ähnliche Suggestionen stellen dürfe; aber er darf fragen: wie hat der Richter dich ermahnt? was hat er dir gesagt? oder (wenn das Dasein von Contumazialstrafen in den Acten vorkömmt) wie viel Schläge hast du bekommen? wie oft ist die Strafe wiederholt worden? ꝛc. Die Antworten auf diese Fragen liefern hinreichend Stoff.

schen, ob das in den Acten enthaltene Geständniß wörtlich genau das vom Angeschuldigten abgelegte war. b) *b*) Ist das Geständniß bedingt abgelegt, so werden zwekmässige Fragen darauf gerichtet werden, die nähere Beschaffenheit der dem Bekenntnisse beigefügten Beschränkung und die Gründe, wodurch diese bewiesen werden kann, zu erforschen. *c*) Im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Widerrufs wird der Inquisit befragt werden können, wie er zum Widerruf gekommen, und durch welche Gründe er ihn unterstüzen könne.

B. Beim Zeugenbeweis wird der Vertheidiger 1. die Glaubwürdigkeit der Aussagen zu prüfen suchen, *a*) in Bezug auf die persönlichen Fähigkeiten der Zeugen (oben §. 38.) durch Fragen, in welchem Verhältniß der Zeuge mit dem Inquisiten stehe, und was er sonst über seine Glaubwürdigkeit aussagen könne; c) *b*) in Bezug auf die Möglichkeit beobachten zu können durch Fragen, in welchem Verhältniß der Zeuge bei der Beobachtung gewesen sei ꝛc., d) *c*) in Bezug auf den Inhalt der Aussagen wird eine Zergliederung derselben in kleine Nebenumstände zum Zwek führen, wenn der Defensor in Ansehung des Orts, der Zeit, äußeren Umgebungen ꝛc., die Zeugenaussage theilweise mit

b) Vorzüglich sollten Defensoren mehr darauf sehen, ob die in den Acten als Antworten angeführten Worte genau die nämlichen vom Inquisiten gesagten waren. Ein einziges Wörtchen entscheidet oft viel.

c) Hier sind Fragen erlaubt: ob der Inquisit mit dem Zeugen nie in Feindschaft gelebt habe, ob er sich nicht denken könne, daß der Zeuge ein besonderes Interesse an der Aussage hätte, mit dem Beschädigten nicht im Verhältniß stand ꝛc.

d) Hier werden oft die Entfernung des Zeugen oder andre örtliche Verhältnisse, z. B. ein Gebüsch, welches der freien Beobachtung im Wege stand, dem Defensor bedeutend sein.

dem Inquisiten durchgeht, und diesen um die Möglichkeit jedes einzelnen Umstandes befrägt, e) 2. eben so in Bezug auf Vollständigkeit wird die Frage, ob der Inquisit sich nicht erinnere, daß zur Zeit der That noch andre Personen gegenwärtig waren, welche er noch als Zeugen vorschlagen könnte, wichtig sein. f)

C. Bei vorhandenem Urkundenbeweise hat der Defensor dem Angeschuldigten vorzuhalten, daß diese Urkunden gegen ihn zeugen; hier werden die Fragen zum Ziele führen, ob der Inquisit wirklich solche Urkunden besessen habe? 2. wie er dazu gekommen? 3. wer sie geschrieben? 4. ob die bei Gericht hinterlegten genau die nämlichen, die er besessen habe, seien? 5. ob er sich nicht erinnern könne, jemanden ein Blanquet ausgestellt zu haben? 6. ob er niemanden kenne, der eine der seinigen ähnliche Schrift habe, oder 7. welcher gewandt und erfahren in der Kunst Schriftzüge nachzuahmen wäre, 8. ob er sich nicht erinnere, daß die Urkunde sich auf eine andere bezöge ꝛc.

D. Sind blos Indizien und Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten in den Acten, so wird 1. am besten die Thatsache, welche den Verdacht begründet, ihm vom Defensor vorgelegt. Nun ist zu sehen, ob die Thatsache an sich richtig, und vom

e) So ist mir ein Fall bekannt, wo blos der Beweis, daß der angebliche Thäter am Tage der That ein braunes Kleid trug, die Unwahrheit zweier beeidigten Zeugenaussagen zeigte, welche deponirten, daß sie den roth gekleideten Thäter selbst sahen. Je sorgfältiger der Defensor zergliedert, desto wichtiger wird ihm die Unterredung.

f) z. B. wenn es auf einen Raufhandel im Wirthshause ankömmt.

Inquisiten eingestanden oder sonst bewiesen ist; g) im lezten Falle entscheidet die Rüksicht, was gegen den Beweis sich einwenden läßt, und ob die Thatsache genau so, wie sie vom Richter aufgenommen wurde, sich verhält; dann 2. muß der Inquisit befragt werden, wie er zu dieser Thatsache gekommen ist, und wie er sich rechtfertigen kann, h) 3. im Falle vorhandener Widersprüche, wie er diese heben, i) 4. ob er nicht entgegenlaufende, und solche den nachtheiligen Schlüssen zerstörende Vermuthungen angeben kann. k)

§. 60. C. In Bezug auf den Thatbestand und die wahre Beschaffenheit der That.

Bedeutend ist die Unterredung dem Defensor auch in so fern als sie 1. ihn mit der wahren Beschaffenheit der Thatsache, und des Antheils des Angeschuldigten an ihr bekannt macht, 2. und ihm

g) Häufig bemerkt man, daß Personen, die wirklich unschuldig sind, wenn sie in Criminaluntersuchung kommen, selbst die Thatsachen, welche an sich wahr sind, aber Verdacht gegen sie liefern, abläugnen, weil sie glauben, daß ihnen dies Geständniß schade; die Folgen dieses Läugnens sind dann Widersprüche, die aufs neue verdächtig machen. Hier wird der kluge Defensor immer rathen, ja die Wahrheit zu sagen.

h) Wozu er z. B. das gekaufte Gift gebraucht habe, warum er die Pistole gekauft habe 2c.

i) So zeigt sich oft, daß widersprechende Aussagen von undeutlichen oder zweideutig gestellten Fragen, oder vom rauhen Benehmen des Inquirenten herkommen.

k) Hier wird die Unterredung von Wichtigkeit sein, wenn der Defensor mit Rüksicht auf die gesezlich (baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 324.) angegebenen Anzeigen der Unschuld den Angeschuldigten um das Dasein solcher Gründe, aus welchen die Unwahrscheinlichkeit, daß er der Thäter sei, hervor geht, befrägt, und ihm genauer die Geseze erklärt.

ihm Mittel an die Hand giebt, die Vollständigkeit des Thatbestandes des Verbrechens zu prüfen.

So werden Fragen 1. um die Gewißheit der Thatsache überhaupt zu erfahren, wichtig; 2. eben so Fragen, um die Mittel, deren der Verbrecher sich bediente, um die eigentliche Art des Gebrauchs ꝛc., a) 3. auch in Fällen, wo mehrere an dem Verbrechen Antheil genommen haben, Fragen um den eigentlichen Antheil des Angeschuldigten, und um den eines jeden Mitbetheiligten; b) 4. so wird der Defensor verpflichtet sein, um das Dasein gewisser Nebenumstände zu fragen, welche zur Erschütterung der Vollständigkeit des gesezlichen Thatbestandes beitragen, oder doch eine mildere Ansicht der That gewähren, c) 5. überhaupt wird er sorgfältig um den Beweis jedes einzelnen Umstandes, der eine Thatsache zum Verbrechen macht, sich erkundigen, und das Dasein jeder Bedingung durch Fragen zu erforschen suchen. d) 6. Nicht weniger zwekmässig

a) Wie oft, z. B. entscheidet gerade die Beschaffenheit des Messers, der Pistole ꝛc.?

b) Dies ist wichtig, z. B. bei Raufhändeln, wenn vielleicht eine Person todgeschlagen wurde. Baier. Strafgesezb. Art. 153.

c) z. B. bei Kindermord kann er fragen: ob Inquisitinn nie sehr harte Arbeit verrichtet habe, ob sie nicht sehr krank gewesen sei. s. Meisters Einleitung S. 258. Paalzows Comment. zur preuss. Criminalordnung. II Thl. S. 355.

d) Wie wichtig dies sei, mag ein Fall beweisen, wo der Defensor durch die an dem puncto perjurii prozessirten Inquisiten gestellten Fragen um die Art: wie man ihn habe schwören lassen, erfuhr, daß die gesezlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten gar nicht beobachtet waren, daß z. B. keine Meineidserinnerung vorhanden war, und nun dadurch Gelegenheit erhielt, die Unvollständigkeit des Thatbestandes zu zeigen.

scheint es, wenn, im Falle, wo ein einzelner Umstand das Dasein des besondern Thatbestandes eines ausgezeichneten Verbrechens zu begründen scheint, der Defensor genau die Beschaffenheit des einzelnen Umstandes durch Fragen erforscht, dem Angeschuldigten den gesezlichen Ausspruch, der ihn zur schwerern Strafe wegen des Umstandes verurtheilt, erklärt und seine Rechtfertigung fodert. e)

§. 61. D. In Bezug auf die Zurechnung und den bösen Willen.

Den vorzüglichsten Nuzen muß die Unterredung da gewähren, wo sie Materialien für die Führung des eigentlichen Entschuldigungsbeweises liefert, der gerade in den Acten meistens am lükenhaftesten sich findet. In dieser Rüksicht verdient

I. das Dasein des bösen Willens überhaupt die Aufmerksamkeit des Defensors. Indem die Geseze eine Vermuthung des rechtswidrigen Vorsazes aufstellen, und eine Gegenbeweisführung zulassen, muß der Defensor Gründe dafür zu erhalten suchen. Am zwekmässigsten ist 1. hier die Erklärung dem Angeschuldigten zu machen, daß nach dem Geseze vermuthet werde, daß er mit bösem Vorsaz gehandelt habe; wobei oft noch eine weitere Zergliede-

e) Diese Rüksicht ist nie zu vernachlässigen. Oft scheint, z. B. weil der Dieb mit Waffen im Hause gesehen worden ist, (nach Art. 221. nr. 6. baier. Gesezb.) gefährlicher Diebstahl da zu sein. Erklärt hier der Defensor, daß das Gesez wegen der Waffen die strengere Strafe fodere, und fodert Rechtfertigung, so erfährt er vielleicht, daß der Angeschuldigte das Messer, weil es zu seinem Stande gehört (z. B. bei Fleischern) immer bei sich trage, und gar nicht in diebischer Absicht mitgenommen habe. So oft das Gesez besondere schärfende Bestimmung enthält, ist es am besten dies geradezu dem Angeschuldigten zu erklären.

rung dessen, was die Geseze darunter verstehen, nothwendig ist, a) 2. läugnet der Inquisit den Dolus, so muß er ausführlich dem Defensor die wahre Beschaffenheit der That erzählen, 3. sind Unwahrscheinlichkeiten in der Erzählung, so hat der Defensor diese dem Inquisiten zu bemerken; 4. zergliedert dann der Defensor die Thatsache, und hebt einzeln jeden vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Umstand hervor, fodert er für jeden einzelnen Umstand wieder die Angabe von Beweismitteln, 5. macht er den ungebildeten Inquisiten selbst auf einige als Gegenvermuthungen (§. 43.) dienende Gründe aufmerksam, 6. nennt er ihm die Gründe, welche vielleicht in den Acten zur Bestärkung der gesezlichen Vermuthung dienen, und fodert Rechtfertigung des Inquisiten in Bezug auf sie, so wird die Unterredung gewiß sehr wichtig sein.

II. Auch die gesezliche Vermuthung, daß die Absicht auf die eingetretene Folge wirklich gerichtet gewesen sei, ist nicht zu übersehen, (§. 44.) Der Defensor wird auch von ihrem Dasein den Inquisiten unterrichten, ihm die Folgen des gesezlichen Ausspruchs erklären, über die Gründe der Gegenbeweisführung ihn belehren, und Rechtfertigung und Beweise fodern.

III. Eben so ist zur Erforschung des Daseins eigentlicher Aufhebungsgründe der Zurechnung (§. 28.) die Unterredung zu benüzen. Weit entfernt davon, dem Inquisiten vielleicht zur

a) Jeder, der weiß, wie selten die Inquirenten diesen Punkt des bösen Vorsazes genau erforschen, wer die Mehrzahl der Inquisiten kennt, die kaum wissen, was das Wort: Vermuthung, bedeute, wird einsehen, wieviel diese Unterredung dem Defensor nüzen kann.

Verstellung und zur falschen Angabe solcher Zustände zu rathen, wird der Defensor *a*) solche Aufhebungsgründe, deren Dasein vielleicht dem Inquisiten gar nicht bekannt ist, z. B. Wahnsinn, Blödsinn, *b*) von denjenigen trennen, auf welche der Inquisit sich bereits berufen hat, z. B. Nothwehr, Irrthum. In Bezug auf die ersten b) kann die Unterredung den Defensor nur aufmerksam machen, ihm Bestärkungsgründe liefern, ihm, wenn er gründlich Psycholog ist, selbst den eigentlichen Punkt zeigen, c) in welchem die Geisteskrankheit sich verräth, in so ferne auf die noch zu liefernden Ersezungen hinweisen, endlich von der wahren Beschaffenheit ihn überzeugen. d) In Bezug auf die ersten, wenn der Angeschuldigte auf den Grund sich beruft, muß der Defensor 1. die gesezlichen Aussprüche, und die Erfodernisse dem Inquisiten erklären, e) 2. bei jedem Erfoderniß ihn befragen, ob er durch natürliche Beweismittel oder durch Wahrscheinlichkeitsgründe den Beweis desselben liefern könne, 3. selbst mit solchen Gründen, die zum Beweise dienen, ihn bekannt machen, 4. die in den Acten liegenden, und gegen

b) Daß hiezu der Defensor die Kennzeichen der Gemüthskrankheiten ganz kennen müsse, um durch planmäßig gestellte Fragen, worauf die Beschaffenheit der Antwort das Dasein der Krankheit zeigt, sich zu überzeugen, ist von selbst klar. s. Literatur zum Studium oben ad §. 28.

c) Es gehört viel dazu, um einmal die fixe Idee herauszubringen, an welcher der Kranke hängt. So scheint er vielen Richtern ganz klug und gesund, weil der eigentliche Punkt nicht berührt ist.

d) Es ist höchst wichtig, Blödsinn von Dummheit, wahre Manie von den Arten des Wahnsinns, und diese von den verwandten Krankheitsformen zu unterscheiden. Die oft widersprechenden Urtheile der Inquirenten und Aerzte haben ihre Quelle in der Verwechslung dieser Zustände.

e) z. B. bei Nothwehr.

den Inquisiten zeugenden Umstände ihm vorhalten, und ihn zur Rechtfertigung auffodern.

§. 62. E. In Bezug auf die Milderungsgründe.

Da für den Defensor auch das Dasein solcher Gründe bedeutend ist, welche das Recht auf Strafe wenigstens zum Theil ausschliessen, so muß er auch bei der Unterredung darauf Rüksicht nehmen. *a*) Da der Angeschuldigte diese gesezliche Gründe wohl selten kennt, eine einfache Vorhaltung derselben aber leicht gefährlich werden könnte, so wird der Defensor blos eben so viele allgemeine von ihm zwekmässig eingerichtete Fragen stellen, als Milderungsgründe da sind; die Beantwortung dieser Fragen wird ihn dann auch vom Dasein eines solchen Grundes überzeugen. a) Es müssen daher die Fragen auf jeden allgemeinen und speciellen Milderungsgrund gerichtet sein. (s. oben §. 46.) *b*) Zeigt sich ihm dann wirklich ein solcher Grund, so ist es Pflicht, um die Erfodernisse, welche diesen Grund als gesezlich überzeugend darstellen, und um die vom Angeschuldigten hiezu anzugebenden Beweise sich zu erkundigen. *c*) Da unsere Geseze gewöhnlich bei angegebenem Maximum und Minimum die Strafberechnung nach schärfenden oder mildernden Rüksichten fodern, so muß der Defensor auch auf das Dasein dieser Gründe sehen, und durch passende Fragen sich davon zu überzeugen su-

a) Auch hier wird der Defensor ohne zu suggeriren leicht durch Fragen etwas erfahren können, z. B. bei Tödtung ist die heftige Gemüthsbewegung des Handelnden in den Acten nicht genug hervorgehoben. Hier werden Fragen: wie denn der Angeschuldigte zu dem Entschlusse gekommen sei, in welchem Zustande er sich befunden habe, wie sein Gegner voraus gegen ihn sich benommen habe, ihn bald zum Ziele führen.

chen; b) (s. oben §. 47.) d) er muß selbst, wenn scheinbar Schärfungsgründe enthaltende Umstände vorhanden wären, ihr Gewicht zu schwächen, und durch Fragen andere ihnen entgegenstehende Thatsachen zu erfahren suchen. c)

IV. Abtheilung.

Von der Sorge des Defensors für Vollständigkeit der Acten in Ansehung des Entschuldigungsbeweises.

§. 63. Bezeichnung dieser Pflicht überhaupt.

Wäre das Geschäft des Defensors nur darauf beschränkt, aus den in den bisher gesammelten Acten enthaltenen Materialien eine Vertheidigungsschrift zusammenzusezen, so würde er leicht Gefahr laufen, auf manche in den Acten vorkommende Anschuldigungsgründe mehr Werth legen zu müssen, als sie wirklich der Sache nach verdienten, oder Entschuldigungsgründe wegzulassen, welche in dem Falle selbst liegen, aber nur in den Acten nicht genug erörtert sind. Die leichte Möglichkeit, daß der Richter aus Mangel der Kennt-

b) z. B. es ist auf guten Ruf, auf Armuth, schnell lokende Gelegenheit ꝛc. zu sehen.

c) z. B. wenn jemand an seinen Verwandten ein Verbrechen begeht, ist dies offenbar Schärfungsgrund; allein wenn der Defensor dem Inquisiten bemerkt, daß er doch hier ein grosses Unrecht begangen habe, wenn er ihn um Rechtfertigung befragt, oder ihn frägt, wie dieser Verwandte ihn immer behandelt habe, und dann harte, fast grausame Behandlung erfährt, wird er bald Stoff erhalten, um den Schärfungsgrund zu zerstören.

niß oder aus bösem Willen nicht hinreichend die Entschuldigungsgründe aufsucht, bringt die Ueberzeugung der Gesezgebung hervor, daß es zwekmässig ist, am Schlusse der Untersuchung noch einmal von dem Rathgeber des Angeschuldigten die Acten prüfen zu lassen, und es ihm zur Pflicht zu machen, für Vollständigkeit der Acten in Ansehung der Entschuldigungsgründe zu sorgen. a) Der Vertheidiger, welcher weiß, daß die Acten zur Urtheilsfällung den Richtern vorgelegt werden sollen, muß suchen, den Richtern solche Acten zu liefern, welche, nach einer sorgfältigen Prüfung aller Gründe, das Resultat gewähren, daß der Angeschuldigte gar nicht oder nur im geringen Grade strafbar sei, b) in welchen daher alle in dem vorliegenden Falle wirklich liegenden Vertheidigungsgründe sich finden. Erhält er nun Acten zur Vertheidigung, in welchen gewisse Gründe, die, wenn sie in den Acten wären, ihm Stoff zur Vertheidigung gäben, noch nicht liegen, oder sieht er, daß, wenn manchem einen angeblichen Anschuldigungsgrund enthaltenen Umstande schärfer nachgespürt wäre, das Gewicht desselben geschwächt sein würde, so sucht er diese Materialien für seine Defension sich zu sammeln, indem er den Inquirenten auffodert, die noch nicht gehörig untersuchten Punkte näher zu erforschen, um eine Masse von Defensionsgründen zu erhalten, aus welchen er erst, da er gehörig vorbereitet ist, seine Defensionsschrift wird zusammensezen können. c)

a) Quistorps Grundſ. §. 658. Bauers Grundſ. §. 213. Tittmanns Handbuch IV. §. 774. Martins Criminalproz. §. 51.

b) Preuſſ. Crim. R. §. 453. Baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 147.

c) Wenn der Referent die Vollständigkeit der Acten prüft, und sieht, ob keine Ersezungen zu machen sind, so hat er dabei offenbar eine ganz andre Rüksicht, als der De-

Daraus folgt, daß das Geschäft des Defensors, die Acten vollständig zu machen, immer der Verfertigung der Defensionsschrift vorausgehen müsse. d)

fensor. Jener muß Acten erhalten, welche eben so vollständig in Bezug auf Schuld als auf Unschuld sind; so oft er also einen Zeugen, der einen Verdachtsgrund hätte liefern können, nicht verhört findet, so oft sich ihm ein Mangel in der Form, der der Glaubwürdigkeit entgegensteht, z. B. unterlassene Beeidigung des Anschuldigungszeugen rc. zeigt, so oft er glaubt, durch Confrontation rc. ein Geständniß erhalten zu können, so oft muß er die Ersetzung verlangen; für ihn also ist Unvollständigkeit auf immer da, so oft ein zur Ausmittlung der Schuld möglicherweise führender Umstand nicht gehörig erörtert ist. Der Defensor dagegen sucht Materialien für seine Vertheidigung zu erhalten; für ihn sind also die Acten unvollständig, wenn die zur Ausmittlung völliger oder theilweiser Unschuld führenden Gründe nicht hinreichend erforscht sind. Die Lüke in der Beweisführung der Schuld ist für den Defensor selbst Defensionsgrund, und so geht seine Pflicht, in Bezug auf die Ersetzungen, blos auf die zur Vertheidigung dienenden Umstände. Kein Defensor wird, z. B. wenn er glaubt, daß durch schärfere Fragen an den Zeugen die Schuld noch hätte ganz entdekt werden können, um das neue Verhör des Zeugen nachsuchen; glaubt er aber, daß durch ein neues Zeugenverhör ein Entschuldigungsgrund zu entdeken ist, so wird er dies sogleich thun.

d) Es ist hier auch auf eine besondre Befugniß des Defensors aufmerksam zu machen. Unsere Geseze erlauben, einen Untersuchungsrichter abzulehnen, wenn irgend Verdacht da ist (baier. Gesezbuch II Thl. Art. 33.). Wenn nun der Defensor erfährt, daß bei dem bisherigen Richter ein solcher Verdachtsgrund obwaltet; oder vorzüglich, wenn er erfährt, daß der Richter den Angeschuldigten auf gesezwidrige Art während der Untersuchung behandelt habe, ist es nicht Pflicht, ehe die Acten geschlossen werden, die Anzeige von diesen Umständen beim Appellationsgerichte zu machen, und um die Bestellung eines andern Gerichtes zu bitten, welches dann unpartheiisch die übrigen nachträglichen Beweise erst aufnehmen kann? da, wenn das vorige Benehmen des bisherigen Inquirenten geprüft werden soll, die neue Prüfung von diesem nicht gut erwartet werden kann; wenigstens wird der Defensor bitten, daß das Obergericht einer andern Person bei dem nämlichen Gerichte die nachfolgende Untersuchung auftrage.

§. 64. Mittel zur Erreichung des Zweks.

Da dem Defensor es vorzüglich um **Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises** zu thun ist, diesem Beweise aber der Anschuldigungsbeweis in den Acten entgegensteht, so werden ihm (auf den Zwek, den er erreichen will, bezogen) die Acten nur dann als vollständig erscheinen, wenn alle in dem zu vertheidigenden Falle liegenden Vertheidigungsgründe, die einen Mangel der gesezlichen Bedingung aussprechen (§. 23.) und wodurch der vorhandene Anschuldigungsbeweis zerstört, entweder ganz oder theilweise unwirksam gemacht werden kann, in den Untersuchungsacten sich finden. Betrachtet man nun genauer den Entschuldigungsbeweis, so zeigt sich, a) daß dieser immer gerichtet ist 1. entweder auf die Nichtexistenz der Gegenstände des Anschuldigungsbeweises, indem er das Gegentheil von dem im Anschuldigungsbeweise enthaltenen Thatsachen darthut b) (**direkter Entschuldigungsbeweis**), oder 2. auf solche Umstände, welche das Recht auf Strafe ganz oder zum Theil aufheben, indem er daher Thatsachen zum Gegenstande hat, welche die aus dem Anschuldigungsbeweise hervorgehenden rechtlichen Folgen aufheben c) (**indirekter Entschuldigungs-**

a) **Feuerbachs** Lehrbuch. §. 570. **Stübels** Criminalverf. III Thl. §. 1094. **Martins** Crim. Proz. §. 67.

b) z. B. es wird gezeigt, daß der Thatbestand nicht bewiesen sei; daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sein könne rc. Hier wird daher der Gegenstand der Beweisführung selbst unmittelbar angegriffen, wie im Civilprozesse beim eigentlichen Gegenbeweise.

c) z. B. man zeigt, daß der Thäter in Schlaftrunkenheit gehandelt habe, oder daß er verführt worden sei. — Hier wird die Gewißheit des Anschuldigungsbeweises nicht angegriffen, aber man beruft sich auf selbstständige

beweis). So oft daher ein Umstand, der, wenn er näher erörtert wäre, *a*) das Gewicht des Anschuldigungsbeweises directe zerstörte oder schwächte, oder *b*) als Einrede zur gänzlichen oder theilweisen Ausschliessung der Strafe beitrüge, in den Acten fehlt, muß der Defensor auch, für den jede Lüke ein Hinderniß der Vertheidigung ist, um die neue Ausmittlung dieser Umstände nachsuchen.

§. 65. A. Pflicht in Bezug auf den directen Entschuldigungsbeweis. *)

Da der directe Entschuldigungsbeweis auf die nämlichen Gegenstände, auf welche der Anschuldigungsbeweis geht, gerichtet ist, so kann er keinen andern Zwek haben, als die Gewißheit der Schuld oder die Anschuldigungsgründe zu zerstören. Die Anzahl der Gegenstände des Anschuldigungsbeweises bestimmt zugleich die Punkte, gegen welche der Entschuldigungsbeweis gerichtet sein muß. Diese Gegenstände sind nun

1. die Thatsache, welche die Grundlage des Verbrechens bildet, 2. der Thäter, 3. die Merkmale, welche die That zum Verbrechen machen. Da nun die Gewißheit dieser Punkte sich nach der Vollständigkeit der Beweismittel richtet, so geht die Aufgabe des Defensors dahin: *a*) das Gewicht jedes einzelnen Beweismittels, und zwar *b*) in so

Thatsachen, welche das Recht auf Strafe ausschliessen; ähnlich dem Beweise der Einreden im bürgerlichen Prozesse.

*) Auch hier wird der Beurtheiler bei den §§. 69 = 70. nicht übersehen, daß der Verfasser blos die allgemeinen Rüksichten durchführen, aber nie alle Fälle erschöpfen konnte; daher sind auch die in den §§. angegebenen Beispiele nur als allgemeine Fingerzeige für ungeübte Defensoren zu betrachten.

fern es sich auf einen der 3 obenbemerkten Gegenstände bezieht, zu erschüttern. Diese Stärke der Beweismittel wird angegriffen

1. durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des durch das Beweismittel gelieferten Resultats, 2. durch den Angriff der Glaubwürdigkeit des Beweismittels als solchen, 3. durch selbstständiges Vorbringen eigener Beweismittel, welche das Gegentheil der Schuld beweisen, und so den Beweisen der Schuld sich gegenüber stellen. Nach diesen Rüksichten wird der Defensor auch die Acten prüfen, und immer, so oft ein in dieser Beziehung bedeutender Umstand, welcher zur Zerstörung vorhandener Anschuldigungsgründe dienen könnte, noch in den Acten fehlt, den Richter zur Ergänzung des Fehlenden auffodern.

§. 66. α) Zerstörung des Anschuldigungsbeweises durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit.

Da immer das Gewicht des Anschuldigungsbeweises wegfällt, wenn zu zeigen ist, daß das Resultat desselben an sich unmöglich oder unwahrscheinlich ist, so liegt dem Defensor auch viel an dem Dasein solcher Umstände, welche diesen Gegenbeweis liefern, vorzüglich aber daran, daß der wirklich vorhandene Umstand auch in den Acten nicht fehlt. Der Defensor wird daher in allen Fällen, wo ein solcher Gegenbeweis geführt werden kann, auf die neue Ausmittlung dieser Punkte dringen, und die dazu tauglichen Beweismittel vorschlagen, und zwar

1. so oft er die Gewißheit, daß die dem Verbrechen angeblich zu Grund liegende Thatsache über-

haupt existire, erschüttern kann, 2. so oft die Gewißheit, daß die That wirklich Folge fremder verbrecherischer Wirksamkeit gewesen sei, durch das Berufen auf eine neue Prüfung der örtlichen Verhältnisse, und durch den Beweis der Unwahrscheinlichkeit einer fremden hinzukommenden Kraft zerstört werden kann, a) 3. in dieser Rüksicht kann auch der Beweis bedeutend sein, daß durch das gebrauchte Mittel die angeblich verbrecherische Folge gar nicht entstehen konnte, b) 4. auch in Bezug auf den Umstand, daß der Angeschuldigte nicht der Thäter sein konnte, sind die Beweise dem Defensor wichtig, wenn er zeigen kann, daß der Angeschuldigte zur Zeit, als die That geschah, an einem andern entfernten Orte sich befunden habe, c) 5. es kann der Defensor Beweise bringen, daß der Angeschuldigte die Bedingungen, welche zur Begehung des Verbrechens gehörten, gar nicht besessen habe, d) oder 6. daß nach den vorgefundenen Merkmalen der That die That nicht vom Angeschuldigten verübt sein konnte, weil Ursache und Wirkung nicht passen. e)

a) Dies ist bedeutend, wenn vielleicht die That als Folge des Selbstmords gezeigt werden kann, z. B. wenn die Thüre des Zimmers, in welchem der Leichnam lag, von innen verriegelt war. Merkwürdig ist in dieser Rüksicht das Studium der Schrift Osianders über den Selbstmord, seine Ursachen ꝛc. Hanover, 1813.

b) z. B. jemand wäre der Vergiftung durch Quecksilber beschuldigt; hier können Kunstverständige aussagen, daß Quecksilber gar nicht Gift sei.

c) Dies liefert die bedeutende exceptio alibi. baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 341.

d) z. B. man beruft sich auf Kunstverständige, welche aussagen, daß der einer Nothzucht und Schwängerung Beschuldigte ganz unfähig zum Beischlaf sei.

e) z. B. der Defensor zeigt, daß die im Leichnam vorgefundene Kugel in den Lauf der Pistole, welche der Angeschuldigte gehabt haben soll, gar nicht passe.

§. 67. β) Durch den Angriff der Glaubwürdigkeit der Beweismittel.

Nothwendig müssen die Anschuldigungsthatsachen entkräftet sein, sobald die Beweismittel, die den Beweis derselben lieferten, als nichtig und unbeweisend dargestellt werden können. Da aber jedes Beweismittel nur dann gesezliche Kraft hat, wenn alle zur Glaubwürdigkeit vorgeschriebenen Erfodernisse da sind, so wird immer der Angriff der Glaubwürdigkeit des Beweismittels durch den Beweis des Mangels eines Erfodernisses auch Hauptzerstörungsmittel des Anschuldigungsbeweises sein. So oft nun der Defensor Thätsachen beweisen kann, die, wenn sie näher erörtert sind, dem Beweismittel seine Glaubwürdigkeit rauben, wenn aber der Beweis derselben noch nicht actenmässig ist, trägt er auch auf die Ersezung und nachträgliche Erforschung an.

So kann der Defensor

1. beim reinen richterlichen Augenschein um die genauere Erforschung solcher Punkte nachsuchen, aus welchen ein oben §. 33. angegebener Mangel der Beweiskraft hervorgeht, a) 2. beim Gutachten der Kunstverständigen kann er durch neu vorgeschlagene Beweismittel auf die Erforschung solcher Umstände dringen, welche einen Mangel der (§. 34.) zur Beweiskraft gehörigen Bedingungen beweisen. b) 3. Vorzüglich beim Geständniß kann

a) z. B. er kann Zeugen vorschlagen, welche beweisen, daß man den unrechten Gegenstand beobachtet habe, daß die Gegenstände verwechselt waren ꝛc.

b) z. B. er fodert Abhörung von Zeugen, welche entweder Verdachtsgründe gegen die Kunstverständige liefern, z. B. daß sie bestochen waren, oder welche aussagen, daß sie gar nicht vollständig beobachteten, nicht in gehöriger Zahl da waren ꝛc.

er zuweilen in Bezug auf die oben §. 36. 37. angegebenen Erfodernisse die Glaubwürdigkeit angreifen, wenn er Beweise c) bringen kann, welche das Geständniß als ein nichtiges oder doch nicht völlig beweisendes darstellen. d) 4. So kann der Defensor beim Zeugenbeweis mit Berüksichtigung der oben §. 38. 39. genannten Gründe auf den Beweis und die Erforschung solcher Thatsachen dringen, *a*) welche Gründe gegen die persönliche Glaubwürdigkeit und Fähigkeit der Zeugen liefern, e) *b*) oder welche den Mangel der gesezlichen Erfodernisse des Zeugenverhörs erweisen, f) oder *c*) aus denen ein der Zeugenaussage zu Grunde liegender Irrthum hervorgeht, g) oder *d*) der Defensor kann um wiederholten gesezlichen Gebrauch des Beweismittels nachsuchen, und Punkte anzeigen, welche,

c) z. B. wenn das Dasein eines Zwangs, eines betrüglich geschehenen Versprechens oder unrichtiger ganz falscher Protocollirung zu beweisen ist.

d) Die Geseze erlauben offenbar solche Beweise zu liefern. Allein bedenkt man, daß im geheimen Inquisitionsprozesse nur der Richter und der Actuar gegenwärtig sind, daß dem Angeschuldigten, wenn er auf solche Gründe sich beruft, (z. B. daß er 30. Schläge bekommen habe) und wenn in den Acten davon nichts vorkömmt, nicht geglaubt wird, so erkennt man bald die Schwierigkeiten solcher Beweise. Indeß ist der Beweis nicht unmöglich: 1) oft kann durch den Actuar, durch Accessisten, die noch bei den Verhören gegenwärtig waren, oder durch Gerichtsdiener ein solcher Beweis geliefert werden; 2) oft kann bei unrichtig vorgetragener Präsenz des eigentlich competenten Inquirenten die Unrichtigkeit durch den Beweis, daß gerade an diesem Tage der Inquirent an einem ganz andern Orte sich befunden habe, gezeigt werden.

e) z. B. Zeugen vorschlagen, welche aussagen, daß die abgehörten Beweiszeugen bestochen, oder unterrichtet waren, Feinde des Angeschuldigten waren ꝛc.

f) z. B. man beweist, daß die Zeugen vom Richter gezwungen oder überlistet worden sind.

g) z. B. es wird wegen mangelhaft vorgenommener Recognition der Irrthum in der Person nachgewiesen.

wenn genauer darauf das Verhör gerichtet wird, entweder α) den Mangel der innern Glaubwürdigkeit des einzelnen Zeugen, oder β) den Mangel in Bezug auf die Uebereinstimmung Mehrerer zeigen. h) 5. In Bezug auf Urkunden kann der Defensor sich auf neue Beweise berufen, aus welchen (s. oben §. 40.) der Mangel der Glaubwürdigkeit und der gesezlichen Erfodernisse des Urkundenbeweises sich ergeben wird. i)

§. 68. γ) Durch die Vorbringung eigener Gegenbeweismittel.

Nicht selten kann der Defensor die Nichtexistenz gewisser im Anschuldigungsbeweis liegender Thatsachen durch das Vorbringen anderer den Anschuldigungsbeweisen unmittelbar entgegentretenden Beweismittel zeigen, und zwar dies 1. in Bezug auf die Existenz oder Beschaffenheit der Thatsache, a) 2. in Bezug auf den Angeschuldigten als Thäter, b) 3. in Bezug auf das Dasein des bösen Vorsazes

h) Wie oft ergiebt sich die Unrichtigkeit der Zeugenaussagen, wenn die verschiedenen Zeugen das zweitemal um die genauern Nebenumstände, Zeit, Ort, Kleider rc. befragt werden?

i) z. B. vorgeschlagene Zeugen beweisen, daß die Urkunden verfälscht sind.

a) z. B. 2 Zeugen deponiren, daß sie, als sie zu dem im Zimmer liegenden Leichnam kamen, die Thüre aufgesprengt gefunden hätten. Nun können zwei Zeugen entgegentreten, welche früher hinzu kamen und aussagen, daß die Zimmerthüre von innen verriegelt gewesen sei, und daß man erst hätte aufsprengen müssen.

b) z. B. 2 Zeugen geben den A. als Hauptthäter bei einem Raufhandel im Wirthshause an; 4 andre Zeugen, die immer im Wirthshause waren, deponiren, daß A. ganz ruhig gewesen sei, und gar keinen Antheil genommen habe.

thun. c) So oft nun der Defensor in Bezug auf diese Thatsachen ein Beweismittel, welches zu Zerstörung der Anschuldigungsthatsachen beitrüge, in den Acten ungebraucht findet, ist es Pflicht, auf die Erforschung anzutragen. Er kann daher 1) neuen Augenschein fodern, oder 2) um die Zuziehung anderer Kunstverständigen nachsuchen, 3) Zeugen vorschlagen, welche noch gar nicht, oder nicht über die gehörigen Punkte abgehört sind, 4) neue Urkunden produziren ꝛc. Vorzüglich aber wird diese selbstständige Gegenbeweisführung von Wichtigkeit sein in allen Fällen, wo die Geseze durch Aufstellung gesezlicher Vermuthungen (s. oben §. 43. 44.) gewisse Thatsachen als bewiesen ansehen und nur dem Angeschuldigten die Gegenbeweisführung gestatten. Die Vorbringung der dazu führenden Mittel, welche gewöhnlich in den Acten gar nicht oder nicht gehörig benüzt sind, ist hier am meisten bedeutend. Der Defensor kann dazu entweder

I. die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des Daseins des bösen Vorsazes 1. aus den vorhandenen örtlichen, oder andern factischen Verhältnissen zeigen, 2. aus dem Character des Angeschuldigten überhaupt, 3. aus den Motiven, aus dem Betragen vor, bei, und nach der That beweisen, daß ihm der böse Vorsaz gar nicht zuzutrauen sei. (s. oben §. 43.)

Er kann II. Beweise zur Erklärung der wahren (nicht verbrecherischen) Beschaffenheit der That liefern. Auch dazu kann der Defensor entweder *a*) auf die Vornahme eines neuen Augenscheins dringen,

c) Dies ist wichtig, wo (nach §. 43. oben) die praesumtio doli gilt, und daher wahrer Gegenbeweis dagegen vom Angeschuldigten geführt werden muß.

gen, d) oder b) auf Sachverständige sich berufen, e) oder c) Zeugen vorschlagen, welche α) entweder bei dem Vorgang der Thatsache selbst gegenwärtig waren, oder β) über das Betragen des Angeschuldigten oder seine persönlichen Verhältnisse deponiren, oder γ) ihn gerade vor der That, oder nach derselben sahen und Vertheidigungsmomente liefern.

§. 69. B. Pflicht in Bezug auf den indirekten Entschuldigungsbeweis,

a) und zwar gerichtet auf Gründe, welche das Recht auf Strafe ganz aufheben;

Findet der Defensor in den Acten oder durch die Unterredung die Spuren solcher Gründe, welche gleichsam als Einreden zu betrachten die Strafbarkeit des Angeschuldigten ganz aufheben, a) und zeigt sich ihm, daß die zum Beweise der Thatsachen nöthige Beweisführung gänzlich mangelt, oder unvollständig geliefert ist, so hat er die Pflicht zu sorgen, daß diese Gründe jezt vollständig bewiesen, und die noch fehlenden Beweise nachgetragen werden. Der Defensor, als eigentlicher Beweisführer hier auftretend, ist verpflichtet 1. den Beweis der Thatsachen vollständig, 2. auf gesezliche Weise zu liefern; er muß 3. da er erst auf diese That-

d) so kann z. B. oft die Vermuthung des bösen Vorsatzes ausgeschlossen werden, wenn man die Stellung des Thäters mit der des Ermordeten, die Zwischenverhältnisse ꝛc. Umgebungen ꝛc. prüft.

e) Wenn z. B. jemand mit einer Flinte, die plözlich losging, einen andern beschädigte; hier können Sachverständige über die Beschaffenheit und die leichte Möglichkeit des Losgehens wegen ihrer Bauart entscheiden.

a) z. B. Wahnsinn, Blödsinn, Nothwehr ꝛc.

sachen sich beruft, auch die dazu dienlichen Beweismittel vorschlagen. So oft er nun durch ein gesezliches Beweismittel, welches *a*) entweder noch gar nicht b) oder *b*) noch nicht gehörig gebraucht ist, c) entweder *α*) einen unmittelbaren Beweis dieser Gründe, d) oder *β*) auf dieselben sich beziehende Vermuthungen liefern kann, muß er e) 1. die Beweismittel dem Richter anzeigen, 2. oft die besondern zu erforschenden Gründe angeben, f) und den Richter zur sorgfältigen nachträglichen Beweisführung auffodern.

§. 70. b) auf Gründe, welche das Recht zum Theil aufheben.

Bemerkt der Defensor aber, daß gewisse Umstände, welche allgemeine oder besondere Milderungsgründe enthielten oder überhaupt die Strafe herabsezten, (§. 46. 47.) und in dem zu vertheidigenden Falle wirklich begründet sind, in den Acten noch gar nicht oder nicht gehörig erörtert sind, so richtet er auch darauf seine Beweisführung. Es

b) z. B. Kunstverständige, die noch gar nicht gehört wurden.

c) Oft sind zwar Zeugen schon über den Umstand verhört, aber es sind noch nicht die gehörigen Fragen gestellt; hier kann der Defensor auf Wiederholung des Zeugenverhörs dringen.

d) z. B. Zeugen, welche bei der That gegenwärtig waren, und sahen, daß der Angeschuldigte von seinem Gegner angegriffen wurde.

e) So kann er z. B. bei Nothwehr Zeugen vorschlagen, welche deponiren können, daß der Ermordete sehr zanksüchtig, der Angeschuldigte sehr friedfertig war; daß jener diesem schon früher drohte, daß jener Waffen bei sich trug ꝛc.

f) So wird er die Zeugen benennen, und die Umstände, auf welche die an die Zeugen zu stellenden Fragen bezogen werden sollen, bezeichnen.

mag der Umstand bei absolut bestimmten Strafgesezen als Milderungsgrund, oder bei relativ unbestimmten als Strafminderungsgrund gelten, so muß doch immer, da er auf eine Thatsache sich stüzt, der Beweis desselben geführt werden. Der Defensor wird dazu durch jedes gesezliche Beweismittel, wie bei den Strafaufhebungsgründen, (§. 69.) entweder die Thatsache unmittelbar oder durch solche darauf führenden Vermuthungen zu beweisen suchen, und im Falle des mangelnden aktenmässigen Beweises auf die nachträgliche Beweisführung, zu welcher er Beweismittel vorschlägt, dringen.

§. 71. Allgemeine Bemerkungen über die Art des Vorbringens.

In Ansehung der Mittel, wodurch der Defensor Entschuldigungsgründe beweisen will, gilt die Bestimmung, daß dieselben Beweismittel, woraus die Anschuldigung zu erweisen ist, auch zur Vertheidigung dienen. a) Der Defensor kann hier blos dem Richter diese neuen noch unbenüzten Beweise anzeigen; er selbst ist nicht befugt, die Beweisaufnahme zu leiten, was nur Geschäft des untersuchenden Richters ist. Der Vertheidiger kann dazu in einer eigenen kurzen Schrift b) das, was noch bewiesen werden sollte, anführen, die abzuhörenden Zeugen benennen, und die Umstände genau

a) Baier. Gesezb. II. Art. 336.

b) Diese dazu eingereichte Schrift ist noch nicht die eigentliche Defensionsschrift, sondern enthält blos 1) die Anzeige der Punkte, die noch zu erörtern sind, 2) die Angabe der Beweismittel, auf deren Gebrauch der Defensor dringt, und 3) die Bitte an den Richter, das Nöthige zu verfügen.

und ausführlich bestimmen, c) über welche z. B. Zeugen abgehört werden sollten, d) oder der Defensor kann in dem Vertheidigungstermine, in welchem z. B. nach baierischen Gesezen ein Verhör vorkömmt, alle Entschuldigungsbeweise und was überhaupt der weitern Untersuchung bedarf, zum Protocoll geben, e) worauf der Richter unerhebliche und blos verzögerliche Ersezungen sogleich verwirft, die gegründeten jedoch zu den Acten bringt, und davon dem Defensor Nachricht giebt. f)

V. Abtheilung.

Von der Abfassung der Defensionsschriften.

---

§. 72. Zwek und Aufgabe des Defensors bei Abfassung dieser Schriften.

Wenn der Defensor seine Pflicht in Bezug auf die Vollständigkeit des Entschuldigungsbeweises erfüllt (IV. Abtheilung) und sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß alle in dem zu vertheidigenden Falle liegenden Gründe der Rechtfertigung auch in den Untersuchungsacten sich finden, so muß er nun durch zwekmässige Zusammenstellung dieser Gründe, ehe es zur Fällung des Urtheils kömmt,

c) s. Stübels Criminalverf. IV. §. 2392 ꝛc.

d) Nach gemeinem Gerichtsgebrauch werden Defensionalartikel vom Vertheidiger eingereicht. Ein Beispiel von solchen bei Kuppermann Sammlung von Vertheidigungsschr. Nro. I. S. 19.

e) Baier. Gesezb. Art. 147.

f) Baier. Gesezb. Art. 148.

zu bewirken suchen, daß der Inculpat, wenn er unschuldig ist, gar kein, wenn er überhaupt schuldig ist, kein härteres Strafübel leide, als er verdient hat. — Indem er erkennt, daß die das Urtheil fällenden Richter an die vorhandenen Acten sich halten, und die darin liegenden Thatsachen nach den Gesezen würdigen müssen, muß ihm darum zu thun sein, das Urtheil dieser Richter auf eine dem Angeschuldigten günstige Weise zu leiten, sie von dem Dasein der Entschuldigungsgründe, und von den Folgerungen, die zum Besten des Inculpaten daraus hervorgehen, zu überzeugen. Jeder Einseitigkeit des Referenten, an dessen Vortrag die Richter gebunden sind, vorbeugend sucht der Defensor 1) daß vollständig alle Gründe der Vertheidigung den Richtern bekannt werden, er sucht 2) sie so zusammenzustellen, daß sie in ihrem Zusammenhange am besten auch überzeugen können. Die gefoderte Vollständigkeit der Vertheidigung wird dann da sein, wenn *a*) nicht blos alle Gründe, welche unmittelbar für die Unschuld sprechen, angeführt sind, sondern wenn auch *b*) jedem nachtheiligen Einflusse eines gewissen in den Acten vorhandenen Umstandes, der die Richter zu einer härteren Beurtheilung des Falles bewegen könnte, durch eine Deduction des Defensors, die das Gewicht dieses Umstandes schwächt, entgegengewirkt wird. Die Zwekmässigkeit der überzeugenden Darstellungsform in der abzufassenden Defensionsschrift richtet sich nach den allgemeinen Erfordernissen des guten Vortrags überhaupt und den besonderen Beziehungen auf den Zwek der gerichtlichen Vertheidigung.

§. 73. Abfassung derselben nach den Regeln des guten Vortrags,

A) überhaupt,

Schon im gewöhnlichen Leben fodern wir von jedem, der seine Erfahrungen oder Ansichten, Gründe ꝛc. uns mittheilt, er mag blos erzählen, oder an uns ein Gesuch stellen, daß er durch die Ordnung und die Klarheit seiner Mittheilung, durch passende Zusammenstellung des Zusammengehörenden eine lebendige Einsicht uns gewähre, daß er streng Wahrheitsliebend sei, vollständig jeden bedeutenden Umstand anführe, und kurz und bestimmt alles Ueberflüssige vermeide. Nur dann, wenn er diesen Foderungen Genüge leistet, darf er sicher erwarten, daß er seinen Zwek erreichen, entweder, wenn er blos erzählt, Glauben an die Wahrheit der Erzählung hervorbringen, oder, wenn er ein Gesuch stellt, Gewährung desselben erhalten werde. Wir legen dem nach solchen Foderungen sich Mittheilenden die Gabe zwekmässiger Mittheilung bei, aus welcher der **Vortrag** sich bildet, a) und eine von der Natur unterstüzte, durch Fertigkeit und Uebung noch mehr ausgebildete wahre Kunst des Vortrags hervorgeht. Der allgemeine und besondere Zwek b) des Vortragenden diktirt die allgemeinen und besondern Regeln des Vortrags. Ueberzeugung oder Ueberredung Andrer verbunden mit dem Zweke, die Ueberzeugten zu etwas zu bewe-

a) **Gönners** jurist. Praxis §. 38., vorzüglich **Merbachs** Entwiklung des innern Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge gegründet auf die Natur der Mittheilung und Staatsdienst. Leipz. 1813. S. 60.

b) **Cicero** in Orator. cap. 36. is erit eloquens qui ad id, quodcunque decebit, poterit accommodare orationem. **Quinctilian** inst. L. II. c. 16.

gen, ist der allgemeine Zwek des Vortrags; prüfend aber, ob der Vortragende nur 1) erzähle, oder 2) belehre, oder 3) bestimme, wird die Kunst des Vortrags die allgemeinen, an jede Art der Mittheilung gehenden Foderungen modifiziren, nach der Rüksicht auf den einzelnen Zwek, und nach allen Verhältnissen des Vortragenden. c) Die dem Vortragenden zu Gebote stehenden Mittel (Thatsachen oder Gründe) so darzustellen, daß sie im Stande seien, die, an welche der Vortrag gerichtet ist, von der Wahrheit zu überzeugen, und das, was der Vortragende erreichen will, zu begründen, ist Grundregel des guten, zwekmässigen Vortrags. Die wahre Kunst besteht dann darin: 1) gerade das Rechte, was zum Zweke führt, vorzutragen, und 2) es auf die zwekmässigste Art vorzutragen. Indem der Vortragende 1. den allgemeinen Zwek des Vortrags (zu überreden oder zu überzeugen) näher nach dem besondern Zweke, den er erreichen will, modifizirt, und 2. nach den Personen, denen er vorträgt, 3. nach den ihm vorliegenden Mitteln einrichtet, wird er suchen

I. alles das vorzutragen, was zur Erreichung seines besonderen Zweks bei den Personen, denen er vorträgt, gehört, und

II. es so vorzutragen, daß *a*) durch die zwekmässige Zusammenstellung die Gründe am leichtesten in ihrem Zusammenhang eingesehen werden können, und *b*) daß durch die geschmakvolle Darstellung den Gründen am ersten Eingang bei den Zuhörern verschafft werde.

c) So wird z. B. der vor einer gebildeten gelehrten Versammlung Sprechende nicht so wie der, welcher eine rohe Masse Volks bestimmen will, vortragen. So ist der Vortrag des mit Rüksicht auf Erbauung und Gottesverehrung redenden Predigers verschieden von dem zu einer Schlacht seine Krieger begeisternden Feldherrn.

§. 74. B. des juristischen Vortrags,

Die überall, wo Mittheilung gefodert wird, thätige Kunst des Vortrags wird auch im juristischen Geschäftsleben Einflußreich sein. — Gerade hier, wo die Gerechtigkeit durch Entscheidungen den ausgebrochenen Streit schlichtet, wo Thatsachen, von welchen Ansprüche abhängig gemacht werden, entscheiden, und die dem Geseze gemäßen Gründe den Ausspruch bestimmen dürfen, wird der Vortrag der Thatsachen (Erzählung) und der Gründe (Ausführung) wichtig sein. Hier wird die Kunst des Vortrags, welche die Mittheilung leitet, ihre allgemeinen für jede Art des Vortrags geltenden Foderungen, z. B. Wahrheit, Kürze, Vollständigkeit ꝛc. auch an den im juristischen Geschäftsleben Vortragenden stellen, aber sie, die immer den einzelnen Zwek berüksichtigt, wird auch noch besondere Foderungen machen. — Erwägt man, daß jeder Geschäftsvortrag im Zusammenhange mit der Staatsverwaltung und ihren Zweigen stehe, und die beste Ausübung dieses Zweigs befördere, daß von der Güte des Vortrags oft auch die Güte der Verwaltung oder des einzelnen Geschäfts abhange, so werden Inhalt und Form nach der Natur dieses Geschäftes sich richten. — Da, wo nun im juristischen Geschäftsleben der Vortrag auf Entscheidungen sich bezieht, welche von der Erklärung der gesezlichen Aussprüche abhängen, wo der Vortrag an Richter geht, deren Urtheil dadurch bestimmt werden soll, wird der Vortragende nach den Gründen sich richten müssen, welche den dem Geseze unterworfenen Richter allein bestimmen dürfen; — das, was vorzutragen ist, wird so in Verbindung mit dem Geseze gestellt werden. Der hier Vortra-

gende wird nur solche Thatsachen aufnehmen, welche durch ihren Beweis und ihr inneres Gewicht Werth vor dem Geseze haben, und nur streng gesezliche Gründe annehmen, welche die Richter auch bewegen dürfen, daher alle unbewiesenen wahrheitswidrigen Thatsachen und alle nicht gesezlichen, blos subjective Neigungen erregenden Gründe aus dem Vortrage verbannen. a) Auch die Form der Darstellung wird von ihm in Verhältniß gestellt werden mit der leichtesten Verwaltung der Gerechtigkeit und besondere gesezliche Beziehungen erhalten. — Da, wo nicht mündliche Mittheilung erlaubt ist, sondern nur schriftliche vorkömmt, wird er beim schriftlichen Vortrage nicht die Sinne der Hörenden durch die dem Redner sonst bedeutende Mimik und Declamation zu erregen suchen, b) daher

a) Daß daher die vor der Jury der ältern oder neuern Zeit gehaltenen Reden einen andern Character haben, als unsre Defensionsschriften, ist klar; eben so, daß daher die Reden des Alterthums, in so fern sie als Muster dienen sollen, immer mit Vorsicht gebraucht werden müssen. s. a. Blairs Lectur. III Thl. S. 3. Zachariä's gerichtl. Beredsamkeit. §. 9. not.

b) Nur da, wo mündlich vor einer Jury vorzutragende Defensionen vorkommen, ist wahrhaft von einer gerichtlichen Beredsamkeit zu sprechen. s. über den Begriff Zachariä's Anleitung §. 8. — Aufsatz in der jurist. Bibliothek. Kassel. I Bd. I Heft. S. 148. Seckendorfs Kritik der Kunst. S. 357. Noch einmal muß der Verfasser bemerken, daß er hier nur die Regeln für die Abfassung der Vertheidigungsschriften im deutschen peinlichen Prozesse (s. oben §. 3.) angeben wollte. Die Rüksichten 1) daß Beredsamkeit im eigentlichen Sinne immer Neigungen und Affecte in Bewegung sezt, und mit trokenen, auf den blossen Verstand wirkenden Gründen wenig zu thun hat, und daß 2) doch von Beredsamkeit nur gesprochen werden kann, wenn mündlich vorgetragen wird, wenn Mimik und Declamation auf die Zuhörer wirken sollen, bestimmten den Verfasser, die hier vorgetragene Theorie nicht auf die Beredsamkeit zu bauen, sondern einfach die Regeln der Kunst des zwekmässigen Vortrags überhaupt zu Grund zu legen. Viele Regeln, welche schon die alten Rhetoren angaben, bleiben zwar auch hier, allein nur deswegen, weil sie Foderungen des

die Anwendung aller dem öffentlich vortragenden Redner nothwendigen Künste verbannen, und im schriftlichen juristischen Vortrage nur dahin zu wirken sich bemühen, daß die Kraft und die Wahrheit der dem Geseze streng anpassenden Gründe und Anführungen durch die Klarheit und Zwekmässigkeit der Darstellung den Verstand der Leser überzeuge. c)

§. 75. C) mit besonderer Beziehung auf die Vertheidigung.

Es ist gleichgültig, ob der im juristischen Geschäftsleben vorkommende Vortrag

1. nur objectiv die Darstellung der Wahrheit zum Zwek hat, ohne von einer durch subjective Gründe bestimmten Ueberzeugung auszugehen, und ohne Partheilichkeit für ein gewisses Resultat, oder 2. ob er blos von einem einen einseitigen Zwek verfolgenden herkömmt, der nur eine gewisse günstige Entschliessung hervorbringen will, und nur

guten Vortrags überhaupt sind. In so fern erklären sich auch Kant Kritik der Urtheilskr. S. 205. und Stübel Criminalverf. IV Bd. §. 2286. gegen die Anwendung der Beredsamkeit, die unsre Defensoren meistens nur irreleiten, und oft zu leeren Declamationen bringen würde; v. Sonnenfels über die Stimmenmehrheit bei Criminalurtheilen S. 15., der so energisch gegen die Nothwendigkeit der Defensoren sich erklärt, denkt nur an Vertheidiger, welche durch falsche Rednerkünste zu blenden suchen. Unsere Defensoren werden nicht die von Quinctilian Instit. Orat. lib. IV. angegebene Regel (agitare judicis animum spe, metu, admonitione, precibus, vanitate denique, si id profuturum credimus) befolgen, sie werden nicht täuschen oder blenden wollen; aber sie werden deswegen nicht trokene, langweilige Deductionen liefern. Ihre Vertheidigung kann wahr und redlich und dabei doch geschmakvoll sein.

c) Man muß Ueberzeugung nicht mit Ueberredung verwechseln. s. über die Unterschiede Blairs Lectures. (übers.) II Thl. S. 241.

die seinem einseitigen Zweke anpassenden Gründe darstellt. a) Vorzüglich bei den Schriften der zweiten Art ist die Kunst des Vortrags und der zwekmässigen Mittheilung von Wichtigkeit, in so ferne der Vortragende hier die Aufgabe erhält: Alles, was irgend nur auf den einseitigen Zwek sich bezieht, was zur Erreichung desselben beiträgt, (sobald das Mittel nicht durch Geseze oder den Grundsaz des Rechts überhaupt untersagt ist), anzuwenden, und darauf durch den Inhalt und die Form seines Vortrags zu wirken. So unterstüzt er die im Civilprozesse streitende Partei, die nur entfernterweise ein Recht für sich hat, sucht alles, was darauf sich bezieht, auf, und trägt es auf die Art vor, welche den Gründen am meisten Gewicht verschafft, welche bewirkt, daß kein Grund leicht entgehe, jeder vielmehr in dem Lichte erscheine, welches der Sache, die vorgetragen wird, am günstigsten ist. Besonders im peinlichen Prozesse, wo dem Staate alles daran liegt, Täuschung zu entfernen, wo das Gesez am Schlusse vor der Urtheilsfällung dem Angeschuldigten vergönnt, jede mögliche Spur seiner Unschuld nachzuweisen, und von ihrem Dasein die Richter zu überzeugen, muß diese Kunst des Vortrags den Angeschuldigten, der vor seinen Richtern spricht, und die Gründe der Unschuld darstellt, belehren. Schnell den Zwek der Vertheidigung auffassend, erkennt der Vortragende

1. daß er nur solche Thatsachen anführen, welche die That im wahren, völlig oder theilweise entschuldigenden Lichte zeigen, und nur solche Gründe

a) In die erste Klasse gehören z. B. Relationen, Anzeigen, Berichte der Beamten; in die zweite gehören alle Partheienschriften im Civilprozesse, und alle von Advocaten oder Defensoren verfaßte Deductionen.

angeben muß, welche auf diese Thatsachen sich beziehen und stark genug sind, die Richter, die nach dem Geseze urtheilen, auf gesezliche Art von völliger Unschuld oder geringerer Strafbarkeit zu überzeugen; er sucht 2. die beste Art des Vortrags seiner Thatsachen und Gründe auf, um so darzustellen, daß theils jeder einzeln und für sich allein klar von den Richtern eingesehen, theils im Zusammenhange mit andern, die dazu gehören, und die wahre Beschaffenheit erläutern, in der natürlichsten, zwekmässigsten Ordnung aufgestellt, von ihnen richtig beurtheilt werden kann, daß die ganze geschmakvolle Darstellung im Stande sei, ein Interesse für die Sache bei den Richtern zu erweken. b) Diese Rüksicht, verbunden mit der Betrachtung, daß beim schriftlichen Vortrage überhaupt andre Regeln entscheiden als beim mündlichen, diktirt die zwekmässigsten Regeln dem Defensor für die Abfassung von Vertheidigungsschriften, deren kluge Einrichtung immer von einer Vergleichung des besondern Zweks mit den zu Gebot stehenden Mitteln abhängt. c)

b) Darin besteht wohl auch ein Haupttheil der Kunst des Vortrags, besonders bei allen einseitigen Geschäftsvorträgen, jedem möglicherweise vorhandenen Vorurtheile bei dem Leser oder Zuhörer entgegen zu wirken, und durch die Darstellung die Aufmerksamkeit der Leser zu fesseln. Zwar muß ohnehin jeder Richter ein rechtliches Interesse haben, und ohne Rüksicht auf die Form der Vertheidigung gerecht entscheiden, allein dieser Grund hebt die allgemeine Foderung nicht auf, wenn man erwägt, daß jedermann eine anziehend und schön gearbeitete Schrift lieber lesen, und für die Sache selbst sich noch mehr interessiren wird, als wenn alles im langweiligen Style vorgetragen ist.

c) Es muß hier wohl noch etwas von dem Falle gesagt werden, wenn der Vertheidiger durchaus keinen Defensionsgrund in den Acten findet, und, selbst überzeugt von der vollen Strafwürdigkeit des Inculpaten, doch die Vertheidigung übernehmen soll. (s. oben §. 14. not. i.) Mit Recht sagt hier Merbach in seinem vortrefflichen

§. 76. Von den Theilen der Vertheidigungsschrift. *)

Da es bei der Vertheidigung darauf ankömmt, den Angeschuldigten zu rechtfertigen, so muß *a*) die That, welche entschuldigt werden soll, in ihrer wahren sich gleichsam selbst vertheidigenden Beschaffenheit erzählt, es muß der Richter mit dem Angeschuldigten und seinen persönlichen Verhältnissen bekannt gemacht werden, *b*) es müssen die Gründe,

Werke: Entwiklung des innern Wesens öffentlicher Geschäftsvorträge S. 240.; (ein Buch, bei dessen Durchlesung ich sehr bedauern mußte, daß ich es erst nach der Beendigung dieses Manuskripts erhalten habe) „der Defensor sei in diesem Falle seiner eigenen Ehre schuldig zu erklären, daß er nichts gefunden habe, was zur Vertheidigung dienen könnte.“ — Nur dann, wenn Defensoren so redlich sind, wird der Staat erwarten dürfen, daß er nicht blosse unnüze Declamationen oder Rabulistereien erhalten werde. Betrachtet man hier auch die Aussprüche des neuen baierischen Strafgesezbuches (Art. 147.), so ist jeder Rabulisterei vorgebeugt. Das Gesez fodert nur, daß in gewissen wichtigen Fällen ein Defensor aufgestellt werde, es verpflichtet den Vertheiger, sorgfältig jeden möglichen Vertheidigungsgrund zu entdeken, es erlaubt ihm, die Entschuldigungsgründe die er gefunden hat, zu Protokoll zu geben, aber es fodert nicht in allen Fällen eine förmliche Defensionsschrift, sondern erlaubt ihm nur, eine solche zu den Acten zu übergeben.

*) Gewöhnlich theilen zwar Rhetoren und Juristen jede Deduction in 5 Theile, und sezen zu den 4 genannten noch den Eingang hinzu. (s. Cic. de Invent. I. 15 - 18. de Orat. II. 315 - 325. Quinctil. IV. 1. Blairs Lect. XXVIII. III Thl. p. 57. Zachariä. S. 201. Gönners jurist. Praxis. §. 86.) Die alten Redner unterschieden auch 2 Arten des Eingangs, 1) das Principium, 2) insinuatio. Allein es scheint, daß man die Regeln, die für die mündlich und öffentlich vorzutragende Rede gelten, mit denen der für rechtsgelehrte Richter schriftlich abzufassenden Deduction verwechselt habe. Es ist nicht zu läugnen, daß da, wo öffentlich vor einer Volksmasse vorgetragen wird, der Eingang wesentlich sein kann, um die Aufmerksamkeit zu fesseln, jedes möglicherweise vorhandene ungünstige Vorurtheil zu zerstören, und gleichsam vorzubereiten, und die nöthige

welche zur Vertheidigung führen, angegeben, mit den Thatsachen verglichen, und die Folgerungen daraus nach dem Geseze gezogen werden. Da das erste auf dem Wege einer Erzählung, das zweite auf dem der juristischen Deduction geschieht, so sind dadurch auch zwei Haupttheile 1) ein historischer, 2) ein rechtlicher juristischer angegeben. a) Der historische Theil enthält die treue, vollständige und zwekmässige Erzählung aller Thatsachen, auf deren Kenntniß es bei Beurtheilung des vorliegenden Falles ankommt, aus welchen wahre gesezliche Vertheidigungsgründe abgeleitet werden können; diese Thatsachen können auf die That, den Thäter, oder das Verfahren sich beziehen. — Der rechtliche Theil enthält drei Theile: A. Der Defensor stellt an die Spize den

Stimmung herbeizuführen, ehe man zur Hauptsache übergeht; und so haben die alten Rhetoren Recht, wenn sie den Zwek des Eingangs angeben: reddere auditores benevolos, dociles, attentos. Allein erwägt man, 1) daß hier eine schriftlich abzufassende Rede vorkommt, die, für rechtsgelehrte Richter bestimmt, ihren Verstand allein in Anspruch nimmt, und mit ihren subjectiven Neigungen nichts zu thun hat, daß also eine solche Defensionsschrift immer schon auf die Aufmerksamkeit der Richter rechnen kann, und keine Stimmung, die dem Rechte günstig wäre, erst hervorzubringen braucht, so wird man bald zweifeln, ob der Eingang wesentlich sei. 2) Auch darf man blos die in den Defensionsschriften gewöhnlich vorkommende Eingänge lesen, in welchen meistens nur Declamationen, schwülstige Redensarten, gesezgeberische Reflexionen rc. vorkommen; 3) bedenkt man dann auch, daß man den Eingang von allen Defensionsschriften ohne Nachtheil für das Ganze wegnehmen könne, so wird man schwerlich einen Theil wesentlich nennen können, welcher eben so gut nicht da sein kann, als er da ist. Da hier nun blos von schriftlichen Defensionen gesprochen werden sollte, so konnte dieser Theil nicht als wesentlich aufgeführt werden, s. jedoch unten §.

a) Danzs Grundsf. der sum. Proz. §. 221. Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 781. Stübels Criminalverf. IV. §. 2272.

eigentlichen Hauptgesichtspunkt der Vertheidigung, den Saz, welchen er durch seine Ausführung beweisen will (status controversiae, quaestio, propositio). B. Der zweite Theil giebt die Gründe der Rechtfertigung selbst an, stellt die Vertheidigungsbeweise zusammen, und sucht von der Wahrheit des sub A. aufgestellten Sazes zu überzeugen. (Ausführung.) C. Der Schluß enthält die rechtlichen Folgerungen aus der Deduction, und stellt im Namen des Angeschuldigten das Gesuch oder den Antrag des Vertheidigers auf. b)

§. 77. Allgemeine Regeln des Vortrags aller Theile der Defension.

Da Vertheidigungsschriften zu den juristischen Schriften überhaupt gehören, und bei diesen gewisse allgemeine Regeln eines guten Vortrags entscheiden, a) so wird der Defensor auch diese allgemeinen Erfodernisse sorgfältig beobachten. b)

A. Er wird daher nie das Gesez der Wahrheit übertreten, in seiner Erzählung nichts actenwidriges anführen, absichtliche Verdrehungen sich nie erlauben, nie auf unbeweisende unwahre Gründe, oder unrichtig angegebene und verdrehte Geseze

b) Ueber diese Theile s. Cicero de Invent. I. 14. Quinctil. Inst. III. 9. H. Blairs Lectures lect. XXVIII. Eschenburgs Theorie. S. 409. Kochs Anleitung. S. 94. Meisters Einleitung. S. 270. Zachariä's gerichtliche Beredsamkeit. S. 109.

a) Die Angabe der Regeln des Styls scheint für den, der allgemeine Bildung hat, nichts zu nüzen; der Ungebildete muß ohnehin nicht Defensor werden. Die nachfolgenden Regeln sollen blos zur Erinnerung dienen, und aufmerksam machen.

b) s. Bischofs Lehrbuch des deutschen Canzleistyls. Helmst. 1793. S. 153. Gönners jurist. Praxis. S. 29 ꝛc. und die Werke von Pütter, Schott, Mereau ꝛc.

sich berufen. c) B. Er wird, indem er Ermüdung der Richter fürchtet, kurz zu sein suchen, jede überflüssige Thatsache, unnütze Ausführung, poetische Malerei, zweklose Wiederholung, und nicht entscheidende Gründe vermeiden. d) C. Er wird jedoch diese Kürze nie so weit treiben, daß er vollständig zu sein aufhörte, in der Erzählung also Thatsachen weglieſſe, welche auf die Vertheidigung Einfluß haben, Gesichtspunkte nicht aufstellte, die zur Beurtheilung des Ganzen gehörten, oder in der Ausführung noch wesentlich überzeugende Gründe nicht angäbe. D. Eben so wird er das Gesez der Deutlichkeit beobachten, e) indem er bestimmte Ausdrüke wählt in der Erzählung; die Thatsachen chronologisch oder so wie sie sich einander erläutern angiebt, alle Nebenumstände z. B. Personen, Zeit, Ort rc. genau bezeichnet, jede Zweideutigkeit vermeidet, und vor Anführung unpassender Beweisgründe, unrichtiger Gesichtspunkte rc. sich hütet. E. Sein Vortrag wird strenge Ordnung beobachten, er wird nicht willkührlich die einzelnen Theile durcheinander werfen, sondern alle Thatsachen immer so aufstellen, daß der Leser den Gang und die allmählige Entfaltung des Gefühls und der Handlungsweise einsehe, er wird die Be-

c) Schön sagt Grolman in den Grundſ. der Crim. R. W. 2te Aufl. S. 760. Wahrheit muß den historischen, Gründlichkeit den ausführenden Theil, geläuterter Geschmak die ganze Darstellung auszeichnen.

d) H. Blairs Lect. III Thl. S. 17. Lawson. S. 198. Oklhardts Anweisung. §. 38.

e) Camus lettres sur la profession d'Avocat. T. I. p. 146.

Beweisgründe, so wie sie sich einander erläutern, vorbereiten und zusammengehören, angeben. f)

§. 78. In Bezug auf Schreibart.

Auch in Ansehung des Styls wird der sorgfältige Defensor 1) die allgemeinen Erfodernisse eines reinen gebildeten Styls beobachten, und 2) bei Verfertigung jedes einzelnen Theils seiner Schrift wohl die Regeln befolgen, die für eine gewisse Schreibart gelten, welche dem einzelnen Theile anpaßt.

So wird er A. in der Wahl der Ausdrüke a) *a*) sich vor Plattheit, *b*) vor Schwulst, *c*) vor Neuerungssucht in der Sprache, eben so wie *d*) vor dem Gebrauche veralteter, oder *e*) ausländischer nicht angenommener Worte hüten.

B. Er wird bei Anordnung der Säze mit Vorsicht schleppende Perioden b) eben so wie zu grosse Zerreissung der Säze oder Anhäufung kleiner kurzer Säze vermeiden.

C. Nicht weniger aufmerksam auf die einzelnen Worte wird er nicht durch die Wahl gar nicht bezeichnender oder selbst widersprechender, oder zu poetischer und gehäufter Beiwörter die Säze

f) s. über diese Regeln die classische Stelle bei Quinctil. Inst. VIII. 2. „nobis prima sit virtus perspicuitas, propria verba, rectus ordo, non in longum dilata conclusio: nihil neque desit, neque superfluat. Ita sermo et doctis probabilis, et planus imperitis erit.

a) s. Aretins Jahrbücher der Gerechtigkeitspflege in Baiern. Neuburg, 1811. S. 203.

b) Ueber Periodenbau s. auch Sekendorfs Kritik der Kunst. S. 339 = 353.

schleppend machen, nicht durch den Gebrauch zu vieler Mittelwörter, indem er Präzision affectiren will, steife Sprache herbei führen, oder durch unrichtig gestellte Fürwörter besonders bei beziehenden, Undeutlichkeit des Hauptgegenstandes bewirken. Vorzüglich wird der Defensor zwei Extreme vermeiden: 1. steife Actensprache, 2. empfindelnde, schwülstige Declamation; c) er wird sich daher von den Fehlern des alten Canzleistyls frei erhalten, aber eben so auch übertriebene poetische Bilder, Gleichnisse, Anführung der Stellen aus Dichtern rc. vermeiden. d) Der Defensor muß zugleich bei der Abfassung eines einzelnen Theils stets die Regeln beobachten, welche für die diesem Theile anpassende Schreibart gelten, je nachdem diese zuweilen erzählend, oder ausführend ist. e) Er wird, da wo er erzählt, durch seine Schreibart den Zwek, daß jeder klar die Thatsachen, so wie sie aufeinander folgen und das dem Angeschuldigten günstige Resultat geben, überschaue, zu erreichen suchen, er wird lebhaft und mit Feuer wichtige Thatsachen hervorheben, und ausführlicher schildern, mit Würde, Bestimmtheit und Ernst in der gemässigten Schreibart, f) ohne in unpassende Begeisterung zu gerathen, erzählen. g) Da aber, wo er ausführt, und

c) Kleinschrod im Archiv des Crim. R. I Bd. 3s St. nr. 2. S. 32. Bauers Grundſ. §. 215.

d) So ist z. B. die in Nro. XI. der Kuppermannischen Sammlung S. 285. abgedrukte Defension schon zu idyllisch und poetisch.

e) Gönners jurist. Praxis. §. 41. 74 = 101.

f) s. Adelung über deutschen Styl. I Bd. S. 209. Eschenburgs Entwurf. S. 332.

g) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß die Sprache und Schreibart nach der Beschaffenheit des zu vertheidigenden Falls sich richten muß. Lächerlich würde der Defensor sich machen, der mit allem Aufwand von Begeisterung und ausgesuchten Declamationen einen Dieb, der 6 fl. ge=

durch das Gewicht seiner Gründe zu überzeugen sucht, wird er die Regeln der ausführenden Schreibart befolgen.

I. Historischer Theil.

§. 79. Von der Erzählung überhaupt.

Ein wesentlicher Theil der Vertheidigungsschrift ist die Erzählung als die treue und zwekmässige Angabe der Thatsachen, auf deren Beurtheilung es ankömmt, oder welche dem Defensor als Grundlage die Materialien seiner Ausführung liefern. a) Da die Richter die vorhandenen Thatsachen unter die gesezlichen Aussprüche subsumiren, da der Defensor diese richterliche Beurtheilung zum Besten des Angeschuldigten zu leiten sucht, diese Beurtheilung aber auf die Beschaffenheit der That und des Thäters sich bezieht, so muß der Defensor immer zu bewirken suchen

1. daß keine Thatsache, welche einen Entschuldigungsgrund enthält, den Richtern verborgen bleibe, 2. daß keine derselben ihnen in einem falschen Lichte, welches ihr Urtheil irreleiten könnte, dargestellt werde. Um dies zu verhindern, erzählt der Defensor selbst vollständig wahr und zusammenhän-

stohlen hat, vertheidigen wollte. Die weise Oeconomie der Kraft in dem Styl gehört mit zu den größten Künsten.

a) Narratio est rei factae velut factae utilis ad persuadendum expositio. Quinctil. IV. 2. über die Erzählung überhaupt s. Cicero I. Rhet. 12 - 16. de Invent. 27. de Orat. 326 - 30. Quinctil. IV. 2. H. Blairs Lectures. lect. 28. III Thl. S. 81. Lawson I. p. 198. Zachariae S. 211.

gend, um seine Ausführung sich vorzubereiten. b) Diese Erzählung richtet sich 1) nach den allgemeinen Regeln jeder Geschichtserzählung; c) 2) der besondere Zwek aber dictirt noch besondere Rüksichten. Vorzüglich muß man hier die Eintheilung der Geschichtserzählungen in trokene und zusammenhängende oder lebendige nicht übersehen, in so fern die Geschichte nur in abgerissenen Säzen blos um die Beurtheilung der Sache vorzubereiten, ohne besondere Verbindung und Zusammenhang, ohne einseitigen Zwek des Erzählenden, vorgetragen wird, wodurch eine trokene Erzählung entsteht, (z. B. in einer Relation), während bei der lebendigen eine Absicht zu Grunde liegt, schon durch die Darstellung Interesse zu erweken, und die Zuhörer für einen gewissen Zwek zu gewinnen, wo die Erzählung daher Theil einer einseitigen partheiischen Deduction ist (§. 75.). Die Erzählung in der Defensionsschrift ist eine lebendige. d)

§. 80. Specieller Zwek des Defensors bei Verfertigung der Erzählung.

Indem der Vertheidiger zu verhindern sucht, daß kein entschuldigender Umstand den Richtern verborgen bleibe, keiner im falschen Lichte ihnen erscheine, hat er die Aufgabe

1. durch seine Erzählung die Richter mit allen Umständen bekannt zu machen, welche auf Thatsachen sich stüzen, und Vertheidigungsgründe enthalten, 2. zugleich jede einzelne Thatsache so zu erzählen, daß sie für sich, in das gehörige Licht ge-

b) Okhardts Anweisung. §. 31.

c) Grolmans Theorie des gerichtl. Verf. §. 116.

d) Gönners jurist. Praxis. §. 83.

stellt, nach ihrer Wichtigkeit und ihrem Einfluß auf die Beurtheilung leicht und schnell erkannt werden kann, ꝛc. 3. aber auch im gehörigen Zusammenhange mit andern Thatsachen so dargestellt wird, daß aus der Verbindung aller Umstände die dem Inculpaten günstige Rechtfertigung einfach von selbst sich ergiebt. a) Der Zwek des erzählenden Defensors besteht daher darin: durch die Erzählung selbst schon alle Defensionsgründe anzudeuten, und so zu erzählen, daß jeder, der die Erzählung liest, zu dem nämlichen Antrage des Defensors kommen, und mit seinen Schlüssen einverstanden sein muß. b) Je vollständiger und kräftiger alle Defensionsgründe enthaltenden Umstände erzählt sind, desto vollkommener ist auch die Erzählung, die jeden Leser schon für die Sache gewinnt, und dem Defensor eine Grundlage seiner Vertheidigungsgründe ist.

a) Sehr schön sagt H. Blair Lectur. S. 81. „Die Umstände, welche der Defensor erzählt, sind die Grundlage aller seiner künftigen Schlüsse." — s. a. Wolters über Defens. §. 33. (Wangermanns) Anweisung zum Inquiriren. S. 278.

b) Mit Unrecht würde man glauben, daß die Wahrheit durch dies eben bezeichnete Streben des Defensors verlezt würde. Erwägt man 1) daß er keine Thatsache anführen darf, welche actenwidrig oder unwahr ist, (wenn nicht der Beweis gegen die Acten gemacht werden kann.) 2) daß er den bewiesenen Umständen nur eine solche Wendung geben darf, welche der Sache nach der innigen Ueberzeugung des Defensors gegeben werden muß, damit sie der Richter im wahren Lichte betrachte, so verschwindet jeder Vorwurf, der die angegebene Regel treffen könnte. Jede Erdichtung von Thatsachen, wozu kein Grund in den Acten liegt, jedes Abläugnen von actenmässig streng bewiesenen Thatsachen ist durchaus dem rechtlichen Defensor untersagt.

§. 81. Mittel zur Erreichung dieses Zweks.

A. In Bezug auf den Inhalt.

Der eben angegebene Zwek ist sowohl durch den Inhalt, als durch die Darstellung zu erreichen. In Bezug auf den ersten entscheiden alle die allgemeinen Erfodernisse betreffenden Regeln; (§. 77.) nur der besondere Zwek rechtfertigt besondere Rüksichten.

I. Der Defensor wird immer das Gesez der Wahrheit beobachten 1. indem er sich strenge an die Acten hält, an das, was zuvor (ehe er die Acten erhielt) in ihnen lag, oder erst durch sein Bemühen (Abtheil. IV.) hineinkam, 2. indem er da auch Thatsachen, die nicht als völlig bewiesen, nur entfernt wahrscheinlich vorkommen, nicht mit den andern völlig ausgemachten verwechselt, sondern die erstern mehr als zweifelhaft anführt. a) 3. Dagegen ist es ihm erlaubt, alle Thatsachen, welche er erst in seiner Darstellung als völlig bewiesen aufstellen will, auf deren Wahrheit er seine Vertheidigung baut, auch als ausgemacht vorzutragen, und in die Erzählung zu verflechten, b) 4. er ist berechtigt, den Thatsachen, welche den Inculpaten

a) Wohlthätig wirkt dieser Unterschied im Tone der Erzählung, die nie das zweifelhafte als ausgemacht darstellt, für das Zutrauen, welches der Defensor sich erwirbt. — Umstände, die wohl zum Theil aber nicht ganz erwiesen sind, müssen freilich auch angeführt werden; aber der Defensor hüte sich vor der Lüge. Quinctil. lib. IV. cap. 2.

b) Will z. B. der Defensor beweisen, daß der Inquisit in Nothwehr gehandelt habe, und will er diesen Beweis dann durch die Combination von Schlüssen führen, so darf er in der Erzählung schon die That als Folge der Nothwehr erzählen. Ein herrliches Beispiel dieser Art bei Cicero Orat. pro Milon.

betreffen, immer eine solche Wendung zu geben, welche am besten zur Entschuldigung beiträgt, ihr Daseyn auf die günstigste Art zu erklären, und durch das Unterlegen rechtlicher Motive zu rechtfertigen, (wenn er nur hoffen kann, seine Rechtfertigung wahrscheinlich zu machen, und in den Acten dazu Gründe findet.) c)

II. Auch in Ansehung der Vollständigkeit darf der Defensor nicht übersehen, daß die Defension für Richter bestimmt ist, welche die Acten kennen, d) und nicht fodern, daß sie, so wie eine Relation, jeden Umstand, der in den Acten liegt, enthalte; *a*) vollständig ist hier die Erzählung, wenn nur kein irgend zur Entschuldigung beitragender Umstand weggelassen ist, *b*) selbst dann, wenn dieser Umstand auch nur eine Unterstüzung eines andern Hauptvertheidigungsgrundes enthält, *c*) Umstände dagegen, welche in den Acten liegen, und dem Inquisiten schaden, können entweder auf eine möglichst schonende Art angeführt, oder vorläufig ganz weggelassen werden. e)

c) z. B. es sollte Jemand vertheidigt werden, der ein Verbrechen nicht angezeigt hat; hier kann die Nichtanzeige als Folge des Mitleidens oder eines moralischen Gefühles als Folge der Meinung, daß durch die Anzeige doch nichts mehr genüzt werden könne, und der Furcht, als gemeiner Denunciant zu erscheinen, dargestellt werden.

d) Stübels Criminalverf. §. 2273.

e) z. B. ein Zeuge hätte ungünstig über den Charakter des Inculpaten ausgesagt, während andere Zeugen günstig deponirten. Hier kann der Defensor in der Erzählung nur die günstigen Aussagen anführen; er wird zwar die entgegenstehende Aussage unten bei der Widerlegung auch anführen und entkräften, aber in der Erzählung kann er sie füglich verschweigen. Es ist immer schwierig, anzugeben, was von den gegen die Sache sprechenden Gründen angeführt werden soll. Hier ist blos von den Thatsachen, und von der Erzählung die Rede. Mit Unrecht würde der Defensor die dem Inculpaten nachtheiligen Thatsachen unberührt lassen; er wird vielmehr

§. 82. B. In Bezug auf die Anordnung, und die Stellung der Säze.

Erwägt der Defensor, daß er hier eine lebendige oder zusammenhängende Erzählung zu liefern hat, so muß ihm daran liegen, schon durch die Darstellung der einzelnen Thatsachen das Interesse der Leser zu gewinnen, und durch eine zwekmässige Verbindung der Umstände das dem Inculpaten günstige Résultat hervorzubringen.

In dieser Rüksicht müssen

1. alle einzelnen, in den Acten zerstreut liegenden Umstände so aufgestellt werden, daß sie am besten die That und den Thäter rechtfertigen können, daher müssen die Ursachen, die Motive des Verbrechens, wie sie allmählig sich entwikelten, herausgehoben werden; a) 2. Thatsachen, welche, wenn sie zusammengestellt sind, sich einander erläutern, und das Dasein andrer rechtfertigen, gehören zusam-

in der Vertheidigungsschrift ihr Gewicht zu schwächen suchen, da er nie glauben darf, daß sie, indem diese Thatsachen auch in den Acten liegen, den Richtern verborgen bleiben würden. Zwekmässig wird er daher bei der Ausführung allen Folgerungen, die die Richter aus solchen Thatsachen ableiten könnten, (z. B. aus ungünstigen Zeugenaussagen), vorzubeugen suchen; nur in der Erzählung scheint es unnöthig, alle solche Thatsachen anzuführen, welche nur den Zusammenhang der Geschichte unterbrechen, und dem Interesse, was der Defensor erweken will, schaden würden. Die Foderung der Vollständigkeit leidet durch diese Regel gar nicht, weil alles hier weggelassene doch unten in der Ausführung angeführt werden muß.

a) Je sorgfältiger der Defensor z. B. bei dem Todschläger, den er vertheidigt, alle Umstände, die der That vorausgingen, alle Netereien und Beleidigungen des Gegners anführt, den ganzen Gang der Handlungsweise beschreibt, desto vollkommener ist die Erzählung.

men, b) 3. eben so müssen Umstände, welche als Vorbereitungsgründe andrer erscheinen müssen, diesen vorausgehen; c) 4. Thatsachen, von denen jede einzelne für unbedeutend scheint, welche aber im Zusammenhang mit den übrigen als Nebenumstände miteinander das Dasein einer Hauptthatsache erweisen, gehören gleichfalls zusammen. d) 5. Oft müssen scheinbare Nebenumstände, auf welche der Defensor aber besondern Werth legen kann, mehr ausgeführt, kräftiger, blühender erzählt werden, während andre nur kurz ohne alle Ausmahlung angeführt werden. e) 6. Oft führt auch eine kurze Reflexion, welche die Säze verbindet, auf das später zu ziehende Resultat hindeutet, oder oft den Uebergang zu einer andern wichtigen Thatsache macht,

b) z. B. der jezige Inculpat (ein Todschläger) hat schon früher einmal seinen Gegner verwundet; nun liegt in den Acten, daß damals schon der Gegner den Zank durch seine Beleidigung veranlaßte; hier muß ja die Geschichte dieser Beleidigung sogleich mit dem frühern Versuch der Verwundung zusammengestellt werden, der erste Umstand rechtfertigt den zweiten.

c) z. B. Verführung, Ueberredung.

d) Dies ist wichtig, wenn z. B. Blödsinn oder Wahnsinn zu erweisen ist; wo vielleicht 10 verschiedene Zeugen darauf sich beziehende Umstände angaben. Hier ist es sehr wichtig, alle diese einzelnen Thatsachen nacheinander aufzustellen; ihr schnelles Aufeinanderfolgen ergreift dann sicher.

e) Die Befolgung dieser Regel ist wohl sehr schwierig, immer das rechte Maaß zu treffen, und dem Maler gleich passend Licht und Schatten zu vertheilen. Darin besteht aber auch die Kunst des lebendigen Erzählers. Wenn z. B. jemand einer That beschuldigt ist, die er aber nicht eingesteht, und wenn der Defensor in den Acten einen Umstand findet, der besondere Friedfertigkeit und Gutmüthigkeit zeigt, so ist es wohl Pflicht sich lange bei diesem Umstande aufzuhalten, ihn in ein helles Licht zu stellen; oder z. B. die Verführung gehörig auszumalen. Die Klugheit und der durch Uebung zu erwerbende richtige Tact entscheiden hier.

und die nöthige Stimmung vorbereitet, zum Ziel. f)
7. So fodert endlich auch die Pflicht des Defensors, daß er gewisse Thatsachen, welche gegen den Angeschuldigten sprechen, in einer solchen Verbindung und im Zusammenhange mit andern Nebenumständen anführe, welcher das Gewicht der Thatsache, welches sie bekömmt, wenn man sie nur einzeln betrachtet, schwächt, und sie in den Hintergrund stellt. g)

§. 83. Theile der Erzählung.

Da der Defensor jede Thatsache, deren Kenntniß zur richtigen und günstigen Beurtheilung des Verbrechers beiträgt, anführen soll, da bei der Beurtheilung der Thatsachen aber 1) auf die That, 2) auf den Angeschuldigten, 3) auf den Prozeß

f) z. B. die Reflexion, daß einem so als gut und friedfertig geschilderten Menschen nie ein mörderischer Angriff auf einen andern zuzutrauen sei, wirkt oft gut; oder eine kurze Betrachtung über die sonderbare Verkettung der Umstände 2c. Nur müssen solche Betrachtungen sparsam und kurz angebracht werden.

g) Darauf ist besonders zu sehen, wenn in den Acten besondere schwere Verdachtsgründe liefernde Thatsachen vorkommen, z. B. Drohungen; solche Thatsachen müssen zuweilen auch erzählt werden, aber immer in einer zwekmässigen Verbindung, und so dargestellt, daß jeder nachtheiligen Folgerung, die daraus gezogen werden könnte, entgegengewirkt wird, indem der Defensor die scheinbar ungünstige Thatsache in eine solche Verbindung mit andern bringt (wenn solche in dem Falle sich finden und bewiesen werden können), daß ihr Werth, den sie behalten würde, wenn sie allein stünde, leicht verschwindet; z. B. der Inculpat hat früher einmal dem Gegner gefährlich gedroht; steht dies einzeln da, so wird jeder aus der Drohung viel ableiten. Wird aber die Drohung als die Folge einer heftigen Trunkenheit des Inquisiten angeführt, oder mit dem Umstande bemerkt, daß der Inquisit gewöhnlich im Scherze solche Drohungen und Prahlereien, an die er im Ernste nicht denke, ausstosse, so tritt die Thatsache der Drohung ganz in den Hintergrund.

gesehen wird, so wird er auch alle Thatsachen, die auf diese drei sich beziehen, angeben, und die Erzählung hat daher vorzüglich

1. den Inculpaten zu schildern, und mit den Verhältnissen, die zu seiner richtigen Beurtheilung gehören, die Richter bekannt zu machen, 2. die das Verbrechen begründende Thatsache mit allen Nebenumständen, und endlich 3. den Hauptgang des Verfahrens (in so ferne der Vertheidiger darin Vertheidigungsgründe findet) zu erzählen. a)

§. 84. A. Erzählung der Lebensverhältnisse des Angeschuldigten.

Der Zwek des Defensors bei dieser Erzählung ist kein anderer, als: 1) die Richter mit dem Inculpaten überhaupt bekannt zu machen, 2) alle seine Lebensverhältnisse zu erzählen, welche überhaupt diesen Menschen wegen seiner Handlungen entschuldigen, und 3) alle jene Umstände anzuführen, welche den Angeschuldigten mit der verbrecherischen That in Verbindung brachten, derselben vorausgingen, und nun zur Rechtfertigung beitragen. Daher

1. nennt der Defensor blos die allgemeinen persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, a) führt 2. dann alle in den ersten Lebensverhältnissen desselben liegenden Umstände an, welche wahre Ent-

a) Was die Ordnung dieser 3 Theile betrifft, so ist es nicht immer nothwendig, daß ganz genau, so wie sie im §. angegeben wurde, diese befolgt werde. Der gewandte Defensor wird oft selbst mit der Veranlassung des Prozesses beginnen, oder die Erzählung der That voraus schiken, und dann die Lebensverhältnisse des Inculpaten erzählen. Ein Beispiel der lezten Art s. in Büttners Beiträgen zum Criminalrecht. Augsburg, 1806. Nro. I.

a) Dahin gehören Namen, Stand, Religion, Alter, Geburtsort des Inquisiten.

schuldigungsgründe liefern, b) oder hebt 3. solche Thatsachen vorzüglich hervor, welche den Glauben, als wenn dieser Inquisit das angeschuldigte Verbrechen hätte begehen können, ganz zerstören, und im Voraus so eine günstige Meinung erweken, c) 4. daran reiht sich ein möglichst genaues Gemälde der spätern Schiksale des Inculpaten, in welchem vorzüglich diejenigen Umstände hervorzuheben sind, welche zur Entschuldigung dienen. d) 5. Oft ist auch eine kurze Schilderung der Personen zwekmässig, welche den Angeschuldigten umgaben, entweder wesentlichen Einfluß auf die Begehung des Verbrechens hatten, oder Gegenstände des Verbrechens wurden, oder als Feinde und Ankläger eine Rolle im Prozesse spielten. e) 6. Besonders wichtig ist die Erzählung derjenigen Umstände, welche als Keime oder Veranlassungen des nachher begangenen Verbrechens zu betrachten sind, f) welche wieder möglichst schonend und entschuldigend geschildert werden.

b) Daher muß z. B. der Defensor den Mangel des Unterrichts, den früh sich äussernden Blödsinn, Dummheit, schlechte Beispiele der Eltern, schlechte Erziehung ꝛc. anführen.

c) So ist es z. B. wichtig, den ausgezeichnet guten Charakter, die Friedfertigkeit des Inquisiten ꝛc. recht hervorzuheben, in dem Falle, wenn dieser den Dolus läugnet.

d) Daher dürfen z. B. Armuth, harte Verfolgungen, Krankheit nicht übergangen werden.

e) Daher muß z. B. wenn jemand von einem andern verführt worden ist, dieser Verführer, oder wenn z. B. jemand seinen Gegner tödtete, dieser Gegner geschildert werden; eben so wenn z. B. der Prozeß vorzüglich von einem Feinde des Inculpaten veranlaßt worden ist, so muß dieß Verhältniß der Feindschaft gehörig hervorgehoben werden.

f) So wird z. B. wenn der Defensor ein Mädchen wegen Kindermords vertheidigt, das Liebesverhältniß mit dem Verführer, oder bei Weibermord, die Heurath des Inquisiten, oder bei Todschlag, die Kränkung, welche den Streit veranlaßte, hervorgehoben. Hier hat der Defensor vorzüglich vor Weitläuftigkeit sich zu hüten.

7. Auch wird die Erzählung zwekmässig die Thatsachen begreifen, welche unmittelbar der That selbst vorhergingen, g) damit der wahre Gesichtspunkt bemerkt, die richtige Ansicht vorbereitet, und der Uebergang zu der Erzählung der Hauptthatsache gemacht werden könne; 8. überhaupt muß der Defensor die ganze Kette von Schiksalen und Ereignissen anführen, welche allmählig das Verbrechen vorbereiteten, damit keine Lüke entstehe, und der Leser das Wachsen des Gefühls bemerke, welches zum Verbrechen führte. h)

§. 85. B. Erzählung der verbrecherischen That selbst;

a) wenn diese vom Angeschuldigten eingestanden wurde. *)

Hat der Angeschuldigte die That selbst eingestanden, so muß diese Hauptthatsache auch erzählt werden, und das Streben des Defensors muß vorzüglich dahin gerichtet sein,

1. überhaupt jeden Leser in die Lage des Angeschuldigten hinein zu versezen, alle Umgebungen und drängenden Umstände so zu schildern, daß jeder Leser gleichsam das, was kommen muß, errathen, und in seinem eigenen Gefühl, welches ihm

g) Also z. B. die lezten Kränkungen des Gegners, das Benehmen des Inquisiten vor der That, die guten Handlungen desselben, seine Stimmung, oder die Ueberredungen Andrer ꝛc.

h) Ein Beispiel einer hieher gehörigen Defensionsschrift s. in Büttners Beiträge zum Criminalr. Augsburg, 1806. Nro. I. für den Brudermord von Ollenhausen. Interessant ist es, hiemit den Vortrag über diesen Fall in v. Feuerbachs merkwürdigen Criminalrechtsfällen II Bd. Nro. II. zu vergleichen.

*) Nothwendig müssen hier im Vortrage die Fälle getrennt werden, ob die That eingestanden oder abgeläugnet wurde. Die Aufgabe des Defensors ist immer verschieden.

unwillkührlich sagt, daß er in einer ähnlichen Lage vielleicht selbst so gehandelt hätte, Entschuldigungsgründe finden kann, a) 2. nicht weniger muß jeder in der That selbst, im Thäter und in den Nebenumständen liegende rechtliche Entschuldigungsgrund hervorgehoben, 3. endlich muß die verbrecherische That selbst möglichst schonend und entschuldigend (wenn dazu sich Gründe in den Acten finden) erzählt werden. — Daher *a*) wird sorgfältig jeder in den Umgebungen und Nebenumständen der That liegende entschuldigende Grund, b) *b*) eben so jeder im Betragen des Thäters, c) *c*) oder in seiner Gemüthsstimmung, d) oder *d*) in der That selbst begründete Vertheidigungsgrund zwekmässig geschildert werden; vorzüglich aber wird *e*) der Defensor in der Erzählung immer die Aussage des Inquisiten, wie dieser die That erzählte, mit der Wendung, welche er ihr gab, als wahrscheinlich darzustellen suchen, und durch die Angabe aller Merkmale und Erfodernisse die That selbst rechtfertigend erzählen. e)

a) Dies ist immer wichtig, wenn z. B. der Defensor die Lage des Mädchens schildert, welches verlassen vom Verführer, ausgestossen von den Eltern, arm und ohne Mittel ihr Kind mordete, oder die Stimmung desjenigen schildert, welcher, verführt und überredet von Andern, gereizt und gequält von dem Gegner, endlich diesen erschlagen hat.

b) z. B. schnell erwachende Begierde, rasch sich darbietende Gelegenheit, unerwartete, ungünstige, einwirkende Umstände ꝛc.

c) z. B. wenn der Angeschuldigte, der von dem Gegner angegriffen wird, selbst hier noch schonend ist, jede zu harte Folge abwendet ꝛc.

d) z. B. den Affekt, oder die Sinnenverwirrung des Thäters.

e) Hier ist in der Erzählung wohl auf die gebrauchten Mittel, den Ort, Zeit, Gegenstand des Verbrechens ꝛc. Rüksicht zu nehmen.

f) Dieß ist der wichtigste Theil der Erzählung in allen Fällen des qualificirten Geständnisses. Wenn z. B. der Inqui-

§. 87. b) Wenn die That vom Inquisiten geläugnet wurde.

Da in diesen Fällen der Angeschuldigte vorzüglich durch den Beweis vertheidigt wird, daß er die That nicht verübt habe, so würde auch eine nähere günstige Ausmalung der That, und eine Erzählung, welche den Inquisiten mit ihr in Zusammenhang brächte, zwecklos sein; der Defensor wünscht im Gegentheile, die Abwesenheit des Zusammenhangs zu zeigen. Die Aufgabe des Vertheidigers, der doch keine Lüke in seiner Erzählung lassen darf, scheint hier die zu sein:

1. er muß alle jene Nebenumstände der begangenen That, welche, indem sie die Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit zeigen, daß Inquisit der Thäter war, ihn rechtlich entschuldigen, hervorheben, a) 2) alle Verhältnisse des Angeschuldigten, die zur Zeit der begangenen That vorhanden waren, schildern, damit der Zusammenhang zwischen ihm und der That unterbrochen werde. b) 3. Zwekmässig ist es hier, oft die That selbst nicht zu ent-

sit die That gesteht, aber sich auf Nothwehr, oder Culpa, oder Zufall ꝛc. beruft, so muß der Defensor die That auch als Folge der Nothwehr, der Culpa ꝛc. erzählen, und durch seine Erzählung ihre Beschaffenheit wahrscheinlich zu machen suchen. Müßte z. B. nicht ein Defensor, der den in v. Feuerbachs Rechtsfällen I Bd. nr. V. angeführten Hahn vertheidigte, die That so erzählen, wie Hahn selbst sie erzählte?

a) z. B. wenn die That auf eine solche Art begangen wurde, daß sie der Inquisit gar nicht verübt haben kann; wenn die Art, wie sie bei Gericht erzählt wurde, Unwahrscheinlichkeiten enthält. Ein interessantes Studium für den Defensor liefert der Fall in Zachariä's Annalen der Gesezkunde und Rechtsgelehrsamkeit im Königreich Sachsen. I Bd. S. 321.

b) z. B. wenn der Inquisit zur Zeit der That an einem ganz entfernten Orte vielleicht krank sich befand.

schuldigen, sondern vielmehr ihre Schändlichkeit und Schwärze hervorzuheben, damit der Contrast mit dem guten Charakter des Angeschuldigten desto mehr hervortrete. 4. Zuweilen ist es auch genug, das bloße Dasein der verbrecherischen That gerade, wie man sie im ersten Augenblik erfuhr, ohne alle Ausmalung, zu nennen. c)

§. 87. C. Anführung der den Gang des Prozesses betreffenden Punkte.

1. Von den der begangenen That nachgefolgten Umständen überhaupt werden in der Regel keine, oder nur so viele angeführt, um den Zusammenhang zu verstehen; nur dann, wenn in diesen Umständen gesezliche Defensionsgründe liegen, a) ist ihre Anführung wichtig. 2. Von der eigentlichen Prozeßgeschichte wird eben so in der Regel gar nichts angeführt, theils deswegen, weil der Defensor selten daraus Vertheidigungsgründe bekömmt, theils weil die Richter schon aus den Acten sie kennen; b) 3. nur so viel muß angegeben werden, um zu zeigen, wie man von Seite des Gerichts darauf kam, gegen den jezigen Inquisiten den Prozeß einzuleiten, es wird daher die erste Veranlassung genannt, wobei 4. zuweilen es wichtig ist, schon hier über die Quelle des Hauptverdachts-

c) Der Uebergang ist hier leicht, z. B. wenn ein Mann des Mords seiner Frau beschuldigt ist, und läugnet, so kann es heissen: plözlich verschwand die Frau ꝛc. oder plözlich entstand das Gerücht ꝛc. oder es geschah beim Landgerichte die Anzeige ꝛc.

a) z. B. die bezeigte Reue, Selbstanzeige bei Gericht ꝛc., das Benehmen des Inquisiten, der die Folge der That verhindern wollte.

b) Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 781.

dachtsgrundes etwas zu sagen, und factische Verhältnisse zur Beurtheilung des wahren Werths dieses Grundes anzuführen. c) 5. Enthält das Verfahren des Richters selbst Gesezwidrigkeiten, deren Anführung dem Angeschuldigten zu statten kommt, so müssen diese genannt werden, d) eben so 6) werden alle solchen Umstände aus der Prozeßgeschichte hervorgehoben, welche das Betragen des Inquisiten betreffen und wahre Milderungsgründe sind. e)

II. Rechtlicher Theil.

§. 88. A. Angabe des Hauptgesichtspunkts der Vertheidigung. *)

Nuzen.

Wesentlichen Nuzen gewährt dem Defensor die genaue Angabe des eigentlichen Gesichtspunkts oder des Gegenstandes der Vertheidigungsschrift,

c) z. B. wenn ein boshafter Feind den Inquisiten angeklagt hat, wenn geheime Familiencabale thätig war 2c.

d) z. B. wenn die Verhöre gesezwidrig vorgenommen wurden, der Angeschuldigte zu Aussagen gezwungen wurde 2c.

e) z. B. wenn der Inquisit sogleich im ersten Verhöre alles eingestand, andre wichtige Umstände freiwillig entdekte.

*) Auch hier zeigt sich ein Unterschied zwischen der mündlich gehaltenen Defensionsrede vor einer Jury, und der für rechtsgelehrte Richter bestimmten Defensionsschrift. In der ersten ist es oft zwekmässig, wenn der gewandte Defensor keinen Gesichtspunkt voranstellt, sondern langsam durch eine Kette von Schlüssen die Zuhörer fortleitet, und plözlich mit dem Resultate sie überrascht. Dies ist oft z. B. bei den englischen und französischen Rednern der Fall. In einer Defensionsschrift, die auf den Verstand wirkt, und keine Täuschung durch Rednerkünste

die Aufstellung **) desjenigen Punkts, um welchen die Vertheidigung sich dreht, als des Sazes, welchen der Vertheidiger durch seine Ausführung erweisen will. a) Diese Angabe macht die Richter sogleich mit dem, worauf ihre Aufmerksamkeit hingelenkt werden soll, bekannt, zeigt das Thema an, auf welches jeder später anzuführende Grund bezogen werden muß, erleichtert die Uebersicht, indem sie vor Zerstreuung der Aufmerksamkeit bewahrt, erwekt das Interesse der Leser, welche nun erst auf den richtigen Punkt hingewiesen werden, und verschafft den sonst leicht übersehenen Gründen Eingang.

§. 89. Angabe des Gesichtspuncts.

Der hier aufzustellende Hauptgesichtspunkt wird immer von der Frage geleitet, von deren Beantwortung die Entscheidung des Falls abhängt, a) und enthält den Saz, welcher, wenn er bewiesen, und von den Richtern als wahr zugegeben ist, zugleich die Vertheidigung ausspricht, und daher entweder zur Abwendung jeder Strafe überhaupt führt,

will, ist aber diese Quaestio sehr wichtig, weil die Richter am besten in den Stand gesezt werden, den Werth der Vertheidigung und die einzelnen Gründe zu prüfen, und die Aufstellung selbst die Redlichkeit des Defensors zeigt.

**) Die Rhetoren fodern oft nicht blos die Aufstellung des Hauptpunkts, sondern auch die Angabe des Plans oder der Eintheilung, nach welchen der Redner den Beweis des Hauptsazes führen will (partitio). Doch ist dies nicht wesentlich.

a) Hier sprechen die Rhetoren von der quaestio, propositio, partitio. s. Cic. de Invent. I. 31. 33. Quinctil. IV. 4. 5. Blair III. S. 47. Zachariae S. 212.

a) Zachariä's Anleitung. S. 66. Wolters über Defens. §. 26.

oder die Anwendung eines geringeren Strafübels rechtfertigt. Indem nämlich der Defensor nach der Erzählung seinen Wunsch oder sein Bemühen ausspricht, etwas Gewisses in der Vertheidigung zu beweisen, von dessen Beweise die zum Vortheil des Angeschuldigten zu ziehende gesezliche Folgerung abhängt, stellt er auch durch die Angabe dessen, was er sich zu beweisen vornimmt, den Gesichtspunct (Quaestio) auf, b) welcher entweder

1. in Form einer Frage, c) oder 2. in Form eines bestimmten Sazes, welcher zu beweisen ist, aufgestellt werden kann; im zweiten Falle kann der Saz *a*) positiv, d) oder *b*) negativ e) gestellt werden. f)

§. 90. Regeln über die Erforschung desselben.

Da der Defensor hier das Grundthema seiner Arbeit als den Punct, auf den er immer wieder zurükkömmt, angeben muß, da er den Zwek

b) z. B. der Defensor beweist, daß die That gar nicht verübt worden sei, oder daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sein könne, oder daß ihm die That zur Strafe nicht zugerechnet werden könne.

c) z. B. ist die That begangen worden? Ist der Angeschuldigte wirklich der Thäter?

d) z. B. der Defensor zeigt, daß der Angeschuldigte im Zustande erlaubter Nothwehr gehandelt habe.

e) z. B. er zeigt, daß die That dem Inquisiten nicht zugerechnet werden könne.

f) Es ist keine unumstößliche Regel anzugeben, welche Form zwekmässiger sei. Die erste ad *a*) macht die Sache lebendiger, und den Vortrag angenehmer, weil die Gründe der Behauptung unmittelbar angegeben werden; bei der zweiten ad *b*) muß zuerst widerlegt, und dann erst ausgeführt werden, so daß man am Ende doch wieder zur positiven Behauptung kommen muß.

hat, durch die Zerstörung der Anschuldigungsgründe zu vertheidigen, so muß diese Quaestio wegen der ersten Rüksicht ganz 1) erschöpfend sein, so daß sich wirklich alle andern Beweise darauf beziehen können, 2) wegen der zweiten dagegen so beschaffen sein, daß durch den Beweis des aufgestellten Punktes alle Anschuldigungsgründe wirklich zerstört sind.

1. Der Defensor muß daher immer sich fragen: von welchen Seiten zeigt sich nur irgend eine Spur einer Schuld des Inquisiten? welchen Gesichtspunkt würde auch der Richter, wenn er referirte, aufstellen? a) diesem entgegenzuarbeiten, von dieser ihm gleichsam feindlich entgegenstehenden Seite die Acten anzugreifen, und seine Vertheidigung von diesem Punkte aus zu führen, muß Streben des Defensors sein. Die Fragen, welche er an sich hier zu stellen haben wird, werden die nämlichen sein, welche der Referent aufstellt, daher b)

I. Ist der Angeschuldigte überhaupt für schuldig zu achten? (nach den in den Acten vorhandenen Gründen) und zwar *a*) ist der Thatbestand des Verbrechens gehörig bewiesen? *b*) Ist der Angeschuldigte durch eigenes Geständniß oder durch

a) Es scheint wirklich keine bessere, mehr empfehlungswürdige Rüksicht für den Defensor zu geben, als wenn er sich ganz in die Lage des Richters versezt, und sich selbst frägt, worauf würde es im gegenwärtigen Fall ankommen? Wo zeigt sich irgend eine Spur der Schuld? So viele Seiten der möglichen Schuld und Strafwürdigkeit dann da sind, eben so viele Seiten sind vorhanden, welchen entgegengewirkt werden muß. Hier muß der Defensor die Sache sich nicht zu leicht vorstellen, sondern lieber zu ängstlich als zu sorglos sein.

b) Baier. Gesezb. Art. 349. II Thl. Die Frage: ob die Acten vollständig und spruchreif seien, muß schon früher beantwortet sein, ehe es zur Defensionsschrift kömmt. Abtheilung IV.

andern Beweis überwiesen? *c*) Ist die Rechtswi-drigkeit seiner Handlung erörtert?

II. Welche Strafe würde nach dem Geseze zu erkennen sein? *a*) welchen Ausspruch enthält das Gesezbuch über den vorliegenden Fall? *b*) paßen alle gesezlich gefoderten Merkmale? *c*) welche Gattung, welcher Grad des Verbrechens ist vorhanden? *d*) welchen Antheil hat der Angeschuldigte an der That? *e*) welche Milderungsgründe sind da, welche Schärfungsgründe scheinen vorhanden zu sein? 2. der Vertheidiger muß dann suchen diese Quaestio so aufzustellen, daß alle seine spätern Ausführungen darauf sich beziehen lassen. Erwägt man nun die Arten der Defensionen, so liegt immer ihnen der Zwek zu Grund A. entweder die gänzliche Schuldlosigkeit, B) oder die geringere Strafbarkeit des Angeschuldigten zu zeigen. Das Erste gelingt dem Defensor, wenn er die Mängel einer zur Strafanwendung überhaupt nöthigen wesentlichen Bedingung nachweisen kann, daher *a*) wenn er das Dasein einer absoluten Nichtigkeit des Prozesses überhaupt beweist, *b*) wenn er beweist, daß gar keine verbrecherische That existire, daß die Gewißheit fehle, *c*) daß diese That nicht die gesezliche Merkmale eines Verbrechens habe, *d*) daß der Angeschuldigte der Thäter nicht sei, *e*) daß die Strafe wegen des Daseins der Aufhebungsgründe der Imputation oder Mangel an bösem Willen wegfalle. Das Zweite wird durch den Beweis gezeigt werden, *a*) daß einige wesentliche Merkmale des Thatbestandes des Verbrechens fehlen, c) *b*) daß die That des Angeschuldigten ein niedriger oder leich-

c) z. B. daß keine tödtliche Wunde da sei; daß der Verbrecher nur Gehülfe, und nicht Urheber des Verbrechens war rc., oder daß das Gift nicht in l e b e n s g e f ä h r- l i c h e r Quantität gegeben war rc.

ter zu strafender Grad des Gattungsverbrechens sei, *c*) daß allgemeine oder besondere Milderungsgründe vorhanden seien, *d*) daß das Dasein mindernder Rüksichten die Anwendung des Minimum der Strafe (bei relativ unbestimmten Strafgesezen) fodere. Dieser Hauptzwek, zu beweisen, A. daß der Angeschuldigte ganz straflos oder B. im geringern Grade nur strafbar sei, und die Art, wie durch die Ausführung eines der von a - e und α - δ genannten Punkte der Hauptzwek erreicht werden soll, scheinen am richtigsten auch die Quaestio oder den vom Defensor aufzustellenden Hauptgesichtspunkt zu liefern.

§. 91. Von dem Falle, wo mehrere Gesichtspunkte aufgestellt werden müssen.

Nicht selten wird der kluge Defensor schon voraus einsehen, daß er vielleicht mit einem Beweise nicht ausreichen, und daher (wenn auch noch so scharfsinnige Gründe aufgestellt sind) doch den Angeschuldigten von der Strafe nicht völlig wird befreien können. a) Hier ist es Pflicht, ja nicht einseitig und engherzig blos auf diesem einzigen Punkte zu beharren, und den Beweis der übrigen Punkte wegzulassen. Es ist daher nothwendig, mehrere Gesichtspunkte, von welchen aus die Defension geführt wird, aufzustellen, so daß der spätere immer auf den Fall angegeben und erörtert wird, wenn die Ver-

a) z. B. oft finden sich Gründe in den Acten, nach welchen der Defensor das Dasein eines Aufhebungsgrundes der Imputation zeigen kann; allein es ist doch möglich, daß die Richter nicht ganz mit den Gründen des Defensors einverstanden sind; nun sind eben so bedeutende Milderungsgründe in den Acten; hier darf der Defensor nicht mit dem ersten Punkte sich begnügen, sondern (für jeden Fall sorgend) auch diese Milderungsgründe ausführen.

theidigung des ersten Punktes nicht hinreichend sein sollte, den Angeschuldigten zu retten. Dabei ist es nun möglich, daß A. entweder mehrere Gründe aufgestellt werden, von welchen jeder den Zwek hat, die gänzliche Schuldlosigkeit zu zeigen, b) oder B. mehrere, von denen einige völlige Schuldlosigkeit, andere aber nur geringere Strafbarkeit zeigen. c) Hier gilt die Regel: so oft der Defensor irgend eine Bedingung der Strafanwendung mangelnd antrifft, so oft hat er auch einen neuen Gesichtspunkt des zu führenden Beweises, oder, so viele Bedingungen der vollen Strafanwendung fehlen, so viele einzelne Quaestionen sind auch da.

§. 92. Specielle Regeln.

Bei der Aufstellung der verschiedenen Quaestionen dürfen gewisse leitende Regeln nicht übersehen werden.

1. Es müssen vollständig alle wesentliche Punkte angegeben werden, so daß kein einzelner Defensionsgrund mehr da ist, der sich nicht unter einen dieser Gesichtspunkte bringen läßt, theils damit der Defensor nicht eine Blöße lasse, wo dann der Angeschuldigte unvertheidigt ist, theils damit der einzeln später angegebene Defensionsgrund nicht Gefahr laufe, der Aufmerksamkeit der Zuhörer zu

b) z. B. der Defensor zeigt, 1) daß der That gänzlich die verbrecherische Beschaffenheit mangle; 2) daß der Thäter wegen eines Aufhebungsgrundes nicht bestraft werden könne.

c) Der Vertheidiger beweist 1) daß der Angeschuldigte im Zustande rechtlicher Nothwehr gehandelt habe, 2) daß das Dasein besonderer Milderungsgründe (auf jeden Fall) die ordentliche Strafe ausschliesse.

entgehen. a) 2. Es darf auch keine der aufgestell-
ten Quaestionen eine andere in sich enthalten, weil
dadurch die Aufmerksamkeit zerstreut, und durch
die Unrichtigkeit der Theilung der Gesichtspunkt ver-
schoben wird. b) 3. Auch muß man sich hüten,
nicht zuviele, und nicht überflüssige Quaestionen
aufzustellen, c) weil dadurch die Rede schleppend,
dem Gedächtniß eine zu große Last aufgeladen,
und die Sache zersplittert wird. 4. Der Defensor
suche auch die zusammengehörende Punkte unter ei-
nem allgemeinen Gesichtspunkt aufzustellen, welcher
die andern nur als Theile der Ausführung in sich
hält. d) 5. In Ansehung der Ordnung der Auf-
stellung der Quaestionen ist es nothwendig, daß die
Quaestio, welche den Hauptpunkt enthält, voraus
geht, daß die andern, welche man eigentlich nur
aufstellt und ausführt, für den Fall, wenn man
mit dem ersten Beweise nicht ausreicht, nachfol-
gen, e) oder daß diejenigen Säze zuerst kommen,

a) Es ist daher immer fehlerhaft, wenn der Defensor z. B. in der Ausführung von der Nothwehr spricht, und bei der Quaestio nirgends aufgestellt hat, daß er das Dasein derselben erweisen wolle.

b) Daher würde es unpaßend sein, wenn ein Defensor zeigen wollte 1) daß der Thatbestand gar nicht als vollständig bewiesen betrachtet werden könnte, und 2) zeigte, daß die Tödtlichkeit der Wunde nicht erwiesen sei, oder 1. daß Inquisit nicht gestraft werden könne, 2. daß er nicht mit böser Absicht gehandelt habe.

c) Blairs Lectures. III Thl. S. 79.

d) z. B. wenn Defensor zeigen wollte, 1) daß der Angeschuldigte am Tage der That an einem entferunten Orte war, 2) daß ihm die That nicht zuzutrauen sei, so wird zwekmäßiger dies unter den allgemeinen Gesichtspunkt gestellt werden: daß der Thäter die That nicht verübt haben könne.

e) So wird man den Saz, daß dem Defensor die That gar nicht zugerechnet werden könne, früher stellen, als den Saz, daß die ordentliche Strafe wegen Milderungsgründen nicht anzuwenden sei. s. auch Tittmanns Handb. IV. §. 781.

welche erörtert sein müssen, ehe von dem später aufzustellenden die Rede sein kann. 6. Endlich muß jede solche Quaestio möglichst kurz, bestimmt, und deutlich ausgedrükt werden.

§. 93. B. Ausführung. *) **)

Der Defensor hat nun den zuvor aufgestellten Hauptsaz auszuführen, d. h. das Dasein aller Bedingungen zu zeigen, welche zu dem Beweise des Hauptsazes und zur Rechtfertigung des vom Defensor zu stellenden Gesuches gehören. Indem

*) Es giebt zuweilen Fälle, in welchen der Defensor am Anfange seiner Ausführung oder eigentlich, ehe er dazu übergeht, sich genöthigt sieht, eine allgemeine Bemerkung über den ganzen Prozeß voranzustellen. Einen Fall dieser Art mit sehr paßenden Bemerkungen s. in Kuppermanns Sammlung von Vertheidigungsschriften. S. 58. Der Fall, wo solche Bemerkungen nüzlich sind, scheint immer da einzutreten, wenn a) entweder ein gewisses Vorurtheil, oder eine unbegründete Voraussezung wesentlichen Einfluß auf den Prozeß hatte, und wo der Defensor daher dies Vorurtheil anfangs schon zerstört, oder b) wenn oft Familienverbindungen, Cabalen, besondere Gründe der Autorität gewirkt haben, den Angeschuldigten in einen Prozeß zu verwikeln; ein interessantes Beispiel dieser Art in Mejan recueil des Causes celebres. tom. V. nr. 1. l'Affaire de la fille Salmon.

**) Auch ist es oft nothwendig, schon hier, ehe man zur Hauptausführung übergeht, die im Prozesse vorgefundenen Lüken, unterlassene Förmlichkeiten, unerlaubte Handlungen des Richters 2c. zu rügen. Eigentlich sollte zwar jede solche Nullität da angegeben werden, wo sie einen Defensionsgrund dadurch liefert, weil die Gewißheit eines Umstandes angegriffen wird, z. B. unförmliche Section bei der Zergliederung des Thatbestandes, captiöse Fragen bei dem Geständnisse, allein in manchen Fällen, wo der Defensor selbst einsieht, daß deswegen die wahre Nichtigkeit des Prozesses nicht entstehen könne, oder wo er weiter in der Ausführung den Thatbestand nicht angreift, bleibt nichts übrig, als hier im Anfange alle Rügen und Zweifel wegen der Förmlichkeiten, jedoch schonend, ohne Beleidigung des Gerichts, zusammen zu stellen. Es ist aber noch einmal der De-

er zu beweisen sucht, daß nach Rechtsgründen der Angeschuldigte gar kein oder nur ein geringes Strafübel leiden dürfe, indem er die Vertheidigung desselben von dem Beweise des (im ersten Theile) aufgestellten Sazes abhängig erkennt, muß er durch vollständige Angabe zum Zweke führender Gründe die Richter zu überzeugen suchen, daß der aufgestellte Saz wahr sei, er muß die aus der bewiesenen Behauptung fließenden Folgerungen ableiten, um dann seinen Antrag oder sein Gesuch begründen zu können. Die Ausführung besteht daher blos in der Angabe der zum gesezlichen Beweise des aufgestellten Hauptsazes (oder Säze) und zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten führenden Gründe. a)

fensor zu warnen, doch nicht sein Heil blos in der Angabe von Nichtigkeiten zu suchen, und bei jeder auch unbedeutenden Förmlichkeit im Falle ihrer Unterlassung auf Nullitäten sich zu berufen. Neuere Ansichten über Nichtigkeit s. in Gesezgebungen. Allgem. Preuss. Crim. R. §. 21. §. 43. 180. §. 170. 180. 287. 427. 428. Baier. Gesezb. II Thl. Art. 38. 181. 186. 244. auch Literatur in meiner Diss. de nullitat. in caus. criminal. Heidelb. 1809. Groening de eo quod justum est circa null. judic. crim. Goett. 1795. Mein Handbuch des peinl. Proz. I Bd. S. 197 = 222. Stübels Criminalverf. I Bd. §. 481. ꝛc. Almendingens Metaphysik des bürgerl. Prozesses. Giessen. I Bd. Nr. X. Martins Lehrbuch des Criminalproz. §. 11 et 58. not. 14.

a) Daraus zeigt sich wohl, daß die Anführung von Gründen, welche blos Mitleiden erweken, moralische Rüksichten aufstellen ꝛc. und die Anwendung der Rednerkünste, die immer mehr oder weniger auf Täuschung ausgehen, vom Defensor verbannt werden müssen. Auch kann hier nichts von der bei den Rhetoren behandelten Kunst des Redners vorkommen, die Leidenschaften oder Affecte der Richter in Bewegung zu sezen; denn die Anwendung dieser Kunst könnte bei uns nie einen rechtlichen Nuzen für den Inquisiten haben. So wird unsere Defension aber auch nie der Wahrheit gefährlich sein.

§. 94. Theile der Ausführung.

Will der Defensor vollkommen seinen Zwek erreichen, und den von ihm aufgestellten Hauptsaz ausführen, so muß er eben so 1) alle Gründe angeben, welche unmittelbar für seine Behauptung sprechen, durch welche auf directem Wege und bestimmt die Vertheidigung des Angeschuldigten geführt wird, 2) er muß aber auch jedem entgegenstehenden Zweifel und Einwurf vorzubeugen, jeden Widerspruch zu lösen, jeden scheinbar entgegenstehenden Beweisgrund oder Verdachtsgrund zu zerstören suchen. a) So hat die Ausführung oft zwei Theile.

1. Die Anführung unmittelbar beweisender Gründe für die Behauptung oder directer Vertheidigungsgründe. 2. Die Widerlegung der entgegenstehenden. Hier ist nur im allgemeinen zu bemerken (s. unten §. 107. 108): 1) in Ansehung der Nothwendigkeit der Trennung der zwei Theile, daß diese nicht immer getrennt werden müssen, daß oft *a*) die bloße Ausführung, wenn gar keine wesentlichen Anschuldigungsgründe da sind, hinreicht, *b*) daß oft nur Widerlegung der entgegenstehenden Verdachtsgründe da sein kann, und *c*) zuweilen Widerlegung und Ausführung sehr gut miteinander verbunden, und bei der Ausführung jedes einzelnen directen Grundes auch der entgegenstehende beseitigt werden kann. 2. In Ansehung der Ordnung (ob Ausfüh-

a) z. B. der Defensor zeigt das Dasein der Nothwehr, und führt den Beweis aus Nebenumständen und durch zwei Zeugen; allein in den Acten kommen ein paar andere entgegenstehende Nebenumstände vor, und ein Zeuge sagt gegen den Inquisiten aus; bei diesen entgegenstehenden Gründen muß offenbar der Defensor sie zu zerstören, und zu zeigen suchen, daß sie seine Hauptausführung nicht schwächen können.

tung oder Widerlegung vorausgestellt werden sollte) ist es natürlicher, eine Behauptung zuerst festzusezen, und die Ueberzeugung von der Wahrheit derselben hervorzubringen, und dann erst, wenn das Gemüth der Zuhörer empfänglich für die Wahrheit ist, wenn diese von dem zu beweisenden sich überzeugt haben, die Zweifel zu heben, und die entgegenstehenden Gründe aus dem Wege zu räumen. b) 3. Sehr oft wird der Defensor blos zu widerlegen haben, weil der Angeschuldigte seine Unschuld nicht erst zu beweisen braucht, c) sondern diese ohnehin schon als gewiß und erwiesen da steht, wenn nur die scheinbar gegen sie zeugenden Anschuldigungsgründe widerlegt sind. d)

§. 95. Hauptrüksichten bei der Ausführung.

Erwägt der Defensor, daß seine Ausführung auf den Beweis der Wahrheit und der gesezlichen Wichtigkeit des Sazes sich bezieht, von dessen Gewißheit er die Folgerungen zum Besten des Angeschuldigten ableiten will, erwägt er, daß seine Deduction die Beurtheilung der Richter leiten, und ihnen vorarbeiten muß, so werden die Rüksichten der Strafanwendung, die den Richter binden, auch als die seinigen ihm erscheinen. — Streng gesezlich die Richter von den Gründen zu überzeugen, welche alle oder die volle Strafe ausschliessen, ist Aufgabe des Vertheidigers. Indem er erkennt,

b) s. Gönners jurist. Praxis. §. 98. e. jedoch Lawson. S. 202.

c) Stübels Criminalverf. §. 2280.

d) In allen Fällen, z. B. wenn bloß entfernte Verdachtsgründe gegen den Angeschuldigten sprechen, und wenn derselbe läugnet, daß er der Thäter sei, hat der Defensor blos diese Verdachtsgründe zu widerlegen.

daß es bei Bestrafung von Verbrechen immer auf die Subsumtion einer Thatsache unter ein Strafgesez ankömmt, indem er die Bedingungen der Anwendung des Strafgesezes erforscht, wird er finden, daß dazu A. in Ansehung der Thatsache

1. das Dasein gewisser Thatsachen gehört, welche die Bedingungen oder Merkmale des Verbrechens enthalten, a) 2. die Abwesenheit anderer Thatsachen, welche, wenn sie da sind, die Strafbarkeit ganz oder theilweise ausschliessen. b) B. In Bezug auf das Gesez muß eine solche gesezliche noch geltende Bestimmung da sein, welche auf den vorliegenden Fall paßt. c) Wenn nun der Defensor zeigen will, daß ein Gesez gar nicht, oder nicht voll angewandt werden könne, wird er seine Behauptung rechtfertigen können, A) durch die Natur der Thatsachen, B) durch die Beschaffenheit der Geseze.

ad A. Kann er zeigen *a*) daß von den gesezlich gefoderten Thatsachen entweder alle oder einige nicht vorhanden sind, d) *b*) daß andere Thatsachen da sind, welche die Strafanwendung ganz oder theilweise ausschliessen. e)

ad B. Kann gezeigt werden, daß gar kein Strafgesez da sei, oder daß das vorhandene nicht ganz vollkommen angewandt werden könne.

a) z. B. Gewißheit der That, die bestimmte Merkmale haben muß, damit sie als Diebstahl erscheint.

b) z. B. Mangel der Aufhebungsgründe der Zurechnung.

c) wenn z. B. der versuchte Selbstmord auch ganz bewiesen wäre, das positive Gesez aber über diesen Fall nichts bestimmte, so wäre keine Bestrafung möglich.

d) z. B. der Defensor zeigt, daß der Inculpat nicht der Thäter sei.

e) z. B. er zeigt Wahnsinn oder Trunkenheit.

§. 96. Mittel der Ausführung überhaupt.

I. Da es hier auf Thatsachen ankommt, welche entweder als wirklich existirend oder als nicht vorhanden gezeigt werden sollen, Thatsachen aber im Gerichtshofe nur dann rechtliche Wirkung haben, wenn sie bewiesen sind, so wird auch der Defensor 1) da, wo er Thatsachen, die vorhanden scheinen, wegläugnen will, ihren Beweis zerstören müssen, da aber 2) wo er sich auf das Dasein von Thatsachen beruft, den Beweis derselben übernehmen. So hat er einmal nur mit Beweisen zu thun, die er entweder selbstständig führt oder widerlegt.

II. Indem aber der Defensor von diesen Thatsachen Folgerungen abhängig macht, deren Werth nach dem positiven Geseze beurtheilt werden muß, welches den Richter bindet, von ihm aber selbst erst ausgelegt und erklärt werden muß, so wird der Vertheidiger auch, das positive Gesez zergliedernd, nachweisen, welche Folgerungen nach dem Geseze aus dem gelieferten Beweise gewisser Thatsachen oder aus dem Mangel Andrer zum Besten des Inculpaten fließen. In so ferne gehört auch Gesezerklärung zum Geschäfte des Defensors.

§. 97. I. Insbesondere Beweisführung.

Wenn der Defensor mit Thatsachen und dem Beweise derselben zu thun hat, besteht sein Geschäft in einer Beweisführung der Unschuld. Da diese sich entweder auf die Thatsachen bezieht, welche als Bedingungen der vollen Strafbarkeit gelten, und Gegenstände des Anschuldigungsbeweises sind (directer Entschuldigungsbeweis), oder auf andre Um-

stände, welche, wenn alle übrigen Bedingungen der Strafanwendung da sind, das Recht der wirklichen Anwendung ganz oder theilweise ausschliessen (indirecter Entschuldigungsbeweis s. oben §. 64.), so ist auch das Geschäft doppelt. Im ersten Falle, wenn der Defensor den Mangel der allgemeinen Bedingungen zeigen will, hat er, da Niemand seine Schuldlosigkeit zu beweisen braucht, a) genug gethan, wenn er zeigt, daß der Beweis der Schuld nicht geliefert sei, und dazu den etwa vorhandenen Beweis zerstört, d. h. das Nichtdasein der Bedingungen und Erfodernisse zeigt, welche zu dem gesezlichen Beweise gewisser Thatsachen gehören, b) wenn er daher 1) die Glaubwürdigkeit der Beweismittel selbst angreift, oder 2) durch den Beweis der Unmöglichkeit oder Unwahrscheinlichkeit des angeblich bewiesenen, oder 3) durch selbstständig entgegengestellten Gegenbeweis zerstört (s. oben §. 65). Im zweiten Falle, wenn der Vertheidiger das Dasein gewisser Thatsachen zu zeigen hat, wird er selbst Beweisführer werden, und nach den Regeln directer Beweisführung sich richten müssen. c) Er wird suchen, durch natürliche oder künstliche Beweise, d) bei deren Benüzung die allgemeinen ge-

a) s. Kleinschrod im Archiv. IV; Bd. 3. St. S. 67. §. 14. Sonnenfels über Stimmenmehrheit. S. 25. Stübels Criminalverf. III Bd. §. 1314. Mein Handbuch des Proz. II Thl. S. 525.

b) Irgend ein Beweis muß immer gegen den Inculpaten in den Acten liegen; denn sonst käme es ja gar nicht zur Eröffnung der Spezialinquisition.

c) In Bezug auf diese Thatsachen liegt dem Defensor gleichsam die Beweislast ob.

d) Die allgemeinen Kenntnisse der Beweistheorie gehören nicht hieher. s. überhaupt von Globigs Versuch einer Theorie der Wahrscheinlichkeit. Regensburg, 1806. II Thl. und Literatur des Beweises in meinem Handbuch des peinl. Proz. II Thl. S. 242.

sezlichen Regeln der Beweisführung ihn binden, den Beweis der Thatsachen zu liefern, und die darauf sich beziehenden in den Acten vorhandenen e) Beweise vollständig und zwekmäßig, um Ueberzeugung der Richter zu begründen, zusammenstellen. So kann die Ausführung des Defensors nur von zweifacher Art sein

I. entweder er sucht den Beweis der Anschuldigungsthatsachen zu zerstören oder zu schwächen, um zu zeigen, daß keine That oder kein Verbrechen existire, oder daß der Inculpat nicht der Thäter sei; oder er bemüht sich, andre bewiesene Thatsachen, die er nicht wegläugnen kann, im möglichst günstigen Lichte für den Inquisiten darzustellen und eine solche Beschaffenheit der That oder des Thäters nachzuweisen, welche zeigt, daß nicht die volle Strafe eintreten könne, oder

II. der Vertheidiger sucht den selbstständigen Beweis solcher Thatsachen zu liefern, f) deren Dasein, wenn auch alle übrigen Anschuldigungsthatsachen da sind, doch das Recht der Strafanwen-

e) Ist der Beweis dieser Thatsachen zur Zeit, wenn der Defensor die Acten erhält, nicht genug erörtert, so muß er zuerst für Vollständigkeit sorgen, (s. oben Abtheilung IV.) dann erst, wenn er actenmäßig ist, kann der Vertheidiger die Resultate daraus ableiten, und zusammenstellen.

f) Offenbar stehen diese Arten der Ausführung im innigen Zusammenhange mit der Pflicht des Defensors, für die Vollständigkeit der Acten zu sorgen (s. oben Abtheilung IV.). So wie er zuerst dafür sorgt, daß der Beweis eines jeden Umstandes, welcher entweder zur Zerstörung des Anschuldigungsbeweises beiträgt, oder eigentlichen Entschuldigungsbeweis liefert, auch zu den Acten komme, so benüzt er jezt nach der doppelten Rüksicht die in den Acten liegenden Materialien.

anwendung ganz oder theilweise ausschliessen. g) In beiden Fällen sucht er die Thatsachen mit den gesezlichen Aussprüchen zu vergleichen, diese auf den vorliegenden Fall anzuwenden, und sie günstig auszulegen. In dieser Beweisführung der Unschuld, welche entweder gewisse Thatsachen als nicht vorhanden, oder andere als bewiesen darzustellen sucht, und damit die zwekmäßige Erklärung der Geseze verbindet, besteht die Deduction des Defensors.

§. 98. II. Gesezerklärung.

Vorzüglich wird der Vertheidiger, der die Aufgabe hat, Recht und Wahrheit geltend zu machen, sich strenge an das Gesez halten. a) Sein Geschäft ist hier kein anderes als das des Richters, der ebenfalls den Geist und die ausdrüklichen Bestimmungen der Geseze prüft, und um ihre Anwendung auf gewisse Thatsachen frägt. So wie dieser das Gesez auslegt, und nach dem Be-

g) Es ist nicht zu übersehen, daß oft beide Arten von Ausführungen in der nämlichen Defension zusammen kommen; z. B. zuerst sucht der Defensor die Unvollständigkeit des Thatbestandes zu zeigen, dann führt er den Beweis des Daseins von Gründen der Strafaufhebung oder Strafminderung.

a) Daraus erhellen wohl von selbst zwei häufig vorkommende Fehler der Defensoren, 1) indem sie häufig Geseze verdrehen, ihnen falschen Sinn unterlegen, unrichtig allegiren, ꝛc. oder 2) über bestehende Geseze raisonniren, und alle mögliche gesezgeberische Weisheit auskramen. Der Defensor ist eben so, wie der Richter, dem Geseze unterworfen. s. a. Kleinschrods Archiv des peinl. R. I Bd. 3. St. nr. 2. S. 28. s. Letrosne discours sur l'Etat actuel de la magistrature et sur les causes de la decadence in biblioth. phil. T. IV. p. 121. Rebmann über die Mißbräuche öffentlicher Vertheidiger, im Magazin für deutsche gerichtl. Polizeibeamte. I. Bd. 2. Stük. S. 218.

weis der That und des Thäters doch erst A) die Möglichkeit der Bestrafung überhaupt nach den positiven Gesezen, und B) den Grad der Strafwürdigkeit erforscht, so wird auch der Defensor, der (entfernt von den Künsten des Rabulisten und Gesezverdrehers) nur die Wahrheit sucht, das Gesez in ähnlicher Rüksicht prüfen, um zu zeigen, daß entweder A) gar keine Bestrafung eintreten könne, oder B) daß nur ein geringer Grad der Strafe anzuwenden sei. Die allgemeinen Regeln der Anwendung und Auslegung der Geseze, b) die für den Richter gelten, binden auch den Defensor. So wird er 1. zeigen, daß keine Strafe anzuwenden sei, weil kein positives Strafgesez diese Handlung verpönt, oder 2. er wird, indem er die Worte des Gesezes zergliedert, zeigen, a) daß diese einfachen Worte des Gesezes geradezu die Straflosigkeit des gegenwärtigen Falles aussprechen, c) b) daß die gebrauchten Ausdrüke gar nicht auf den vorliegenden Fall passen, weil nach dem gewöhnlichen Redegebrauch der Ausdruk den vorliegenden Fall nicht umfaßt; d) 3. er wird dann den Zwek, den Rechtsgrund des Gesezes, und den Geist der positiven Strafgesez-

b) Ueber die allgemeinen Regeln C. Eckhard hermen. jur. cura C. W. Walch. Lips. 1802. Samet's Hermeneutik des Rechts. edit. Born. Leipz. 1801. Zachariä's Versuch einer allgem. Hermeneutik des Rechts. Meißen, 1805. Thibauts Theorie der logischen Auslegung. Altona, 1806. Hufelands Lehrbuch des Civilr. §. 25-57. Schömanns Handbuch des Civilr. I Bd. S. 65 ꝛc.

c) z. B. wenigstens der Nichtanwendung einer Criminalstrafe z. B. bei Diebstahl unter 5 fl. Baier. Gesezb. Art. 380.

d) Wenn daher z. B. ein Gesez bei der Nothzucht nur von Mannspersonen als Thätern sprechen würde, würde es nicht auch auf Weibspersonen zu beziehen sein.

gebung überhaupt erforschen, und zwar *a*) nach der Absicht des Gesezgebers, oder *b*) nach dem Grunde Gesezes entweder zeigen

1. daß ein gewisses Gesez auf andre nicht bezeichnete Fälle, oder auf den vorliegenden insbesondre nicht ausgedehnt werden könne, e) *α*) weil es ein Strafgesez ist, f) *β*) weil das Gesez eine Abweichung von einer allgemeinen Regel enthält, g) *γ*) weil vielleicht das Gesez die Ausdehnung verboten hat, wobei er *δ*) nie die von der Vernunft gebilligte gesezliche Vorschrift, h) daß der mildeste und billigste Sinn gewählt werden müsse, zu übersehen hat, oder 2. er zeigt die Zuläßigkeit der analogischen Anwendung und Ausdehnung einer gesezlichen Bestimmung auf den vorliegenden Fall. i)

e) So z. B. kann ein Defensor zeigen, daß nach Art. 206. baier. Gesezb. die Strafe der (ehemals so genannten) Blutschande nicht den verführten Theil treffen könne, weil nach diesem Gesezbuche blos der Gesichtspunkt der Verführung und des Misbrauchs der Privatgewalt die Bestimmung diktirt hat.

f) Bei diesen soll nach einigen gar keine Auslegung statt haben; die richtige Meinung s. jedoch bei Thibauts Theorie. S. 98. Stübel über Thatbestand. S. 82. Ueber Auslegung der Strafgeseze überhaupt. Tittmanns Handbuch. I Thl. §. 14. 15. und die dort §. 15. not. l. in angeführten Schriften. Kleinschrods system. Entwikelung. II Bd. S. 312.

g) l. 17. l. 141. D. de Reg. Jur. Bedeutend ist z. B. bei Gesezen, die nur in außerordentlichen Fällen über Aufruhr ꝛc. gegeben sind.

h) l. 90. D. de Reg. Jur. l. 42. D. de poen.

i) So könnte man in Fällen, wenn z. B. ein Gesezbuch Trunkenheit als Milderungs = oder Aufhebungsgrund nennt, beweisen, daß das Gesez auch auf Schlaftrunkenheit auszudehnen sei.

§. 99. I. Ausführung, gerichtet gegen die im Anschuldigungsbeweise liegenden Thatsachen.

Gegenstände der Ausführung.

Prüft der Vertheidiger zuerst die Thatsachen, welche zum Anschuldigungsbeweise gehören, und vom Inquirenten gesezlich erwiesen werden müssen, so zeigt sich ihm, daß seine Aufgabe hier blos darin bestehe, 1) den etwa vorhandenen Beweis dieser Thatsachen anzugreifen, oder 2) doch den gesezlichen Einfluß derselben zu zerstören oder zu schwächen. a) Die hier vorkommenden Thatsachen sind immer die eigentlichen Gegenstände der Beweisführung des Richters, und Bedingungen irgend einer Strafanwendung. 1. Streng erwiesenes Dasein, und 2. eine gewisse Beschaffenheit derselben begründen sie als Bedingungen. Diese Thatsachen als Gegenstände beziehen sich

A. auf die That, welche das Verbrechen begründet. B. Auf den Angeschuldigten als Thäter und seinen Antheil an der That. C. Auf das Verbrechen als solches, und die Willensbeschaffenheit des Thäters. b) Erinnert sich der Verthei-

a) Es ist nicht immer möglich, alle entgegenstehenden Beweise völlig zu zerstören, es reicht schon hin, wenn die Gewißheit zerstört wird, wenn auch entfernte Wahrscheinlichkeit zurükbleibt.

b) Eine besondre Rüksicht verdienen bei der Ausführung des Defensors auch noch die Bedingungen der Strafanwendung von Seite des untersuchenden Gerichts. s. oben §. 24. Da für ihr Dasein die Vermuthung spricht, der Mangel derselben aber (z. B. wenn das Gericht nicht gehörig besezt war, der Richter oder Actuar fehlte rc.) die Prozeßacten unglaubwürdig macht, so muß der Vertheidiger auch auf sie sehen, und in den Fällen, wenn er Mangel bemerkt, A) den Mangel anführen, oder zuweilen selbst beweisen, und B) selbst deduziren, welchen Einfluß derselbe nach dem Geseze habe, in wie ferne er Nichtigkeit bewirke.

diger an seine Aufgabe: zu bewirken *a*) daß der Unschuldige gar kein, *b*) der überhaupt Strafwürdige kein härteres Strafübel leide, als er rechtlich verdient, so erkennt er, daß er in Bezug auf das Erste den völligen Mangel der Anschuldigungsthatsachen zeigen müsse, was immer durch die Zerstörung des Beweises derselben geschieht. (s. §. 67.) In Bezug auf das Zweite sucht er zu verhindern, daß die That, der Thäter und das Verbrechen nicht in einer Beschaffenheit den Richtern erscheine, welche die Anwendung der vollen gesezlichen oder selbst geschärften Strafe rechtfertigen könnte. c)

§. 100. Ausführung, bezogen auf die einzelnen Gegenstände.

A) In Bezug auf die That.

Die genaue Prüfung aller Rüksichten, nach welchen die That ihrem Dasein und ihrer Beschaffenheit nach ein Verbrechen, und so eine Strafe begründet, führt den Defensor entweder zu dem Beweise, 1. daß die angeblich das Verbrechen begründende Thatsache gar nicht existire, wozu er *a*) die vorhandenen Beweise widerlegt, a) oder *b*) die Unmöglichkeit, b) oder *c*) die Unwahrscheinlichkeit c) derselben zeigt; oder 2. er zeigt, daß die Merkmale, welche das Gesez zu einem Verbrechen

c) z. B. er sucht zu zeigen, daß der Inculpat nicht Urheber, sondern blos Gehülfe war, oder er deduzirt, daß seine Handlung nicht als Mord, sondern nur als Todschlag erscheint.

a) z. B. der Defensor zeigt, daß der Thatbestand durch Zeugen hier nicht genügend zu erforschen sei.

b) z. B. bei einem Mord, wenn der angeblich Ermordete noch lebt.

c) z. B. bei Beschuldigung der Zauberei.

fodert, gänzlich fehlen, daß die Handlung unter keinem Strafgesez stehe, d) wobei der Vertheidiger die bestimmten gesezlichen Aussprüche, oder den Geist der Geseze e) mit den vorhandenen Thatsachen vergleicht; den Mangel der allgemeinen Bedingungen eines Verbrechens überhaupt (§. 26.) nachweist, oder vorzüglich den Mangel der Merkmale aller jener Verbrechen aufzeigt, unter deren Gesichtspunkt vielleicht scheinbar die vorliegende Handlung gebracht werden könnte; f) 3. oder er zeigt wenigstens, daß einzelne Merkmale, welche zum Dasein eines Verbrechens gehören, nicht vorhanden seien; er zeigt *a*) daß das Verbrechen nicht vollendet war, g) oder *b*) daß einzelne Erfodernisse des gesezlichen Thatbestandes nicht da seien, h)

d) z. B. furtum usus, furtum possessionis sind nicht als Arten des Diebstahls nach baierischem Recht (Art. 211.) zu betrachten.

e) z. B. blos von andern verführte Schazgräber erscheinen nicht als Betrüger nach baier. Gesezb. Art. 263.

f) Dies ist vorzüglich wichtig. Der Defensor muß stets vorsichtig prüfen: als welche Art des Verbrechens man vielleicht die Handlung betrachten könnte; z. B. entweder als Diebstahl, oder als Betrug, oder als Unterschlagung; dann muß er, indem er den Thatbestand jedes einzelnen dieser Verbrechen prüft, zeigen, daß weder Diebstahl noch Betrug ꝛc. existire.

g) z. B. er zeigt, daß Folge und Wirkung fehle bei einem Verbrechen, zu dessen Begriffe eine Wirkung gehört.

h) z. B. beim Kindermord, daß das Kind nicht Lebensfähig war, bei der Tödtung, daß keine tödtliche Wunde da war. Wenn ein Defensor, der, bei dem Verbrechen der Tödtung an die alte criminalistische Praxis gewöhnt, welche von dem Wunsche geleitet, Verbrecher von der ordentlichen Strafe zu befreien, mit einer Menge von Abtheilungen der Wunden sich quälte, und wegen jeder möglichen Heilbarkeit, jeden individuellen Einflußes, jeder Abnormität des Körpers von blos zufälligen Verlezungen sprach und damit den Thatbestand der Tödtung ausschloß, auch jezt noch über Mangel des Thatbestandes sprechen wollte, wenn ein Arzt ihm sagt, daß durch Trepanation hätte geheilt werden können ꝛc., oder von

oder c) der Vertheidiger sucht der Beurtheilung, welcher die Handlung als eine schwerere Art des Verbrechens erscheinen könnte, als sie wirklich ist, vorzubeugen. i)

§. 101. B) In Bezug auf den Thäter.

Da in Bezug auf den Thäter 1) die Gewißheit, daß der Inculpat am Verbrechen Antheil genommen habe, da 2) die Beschaffenheit seines Antheils zum Anschuldigungsbeweise gehört, so wird der Defensor 1. entweder zeigen können, daß der Angeschuldigte gar keinen Antheil an der That gehabt habe, oder 2. daß er nicht Urheber (weder physischer noch intellectueller) gewesen sei, oder 3. daß er wegen seines ganz entfernten Antheils gar nicht oder nur sehr gering gestraft werden könne. Er wird hiezu (vorzüglich ad. 1) die vorhandenen

Nichtigkeit reden wollte, wenn bei ganz ausgemacht tödtlichen Kopfwunden zufälligerweise die Brust- und Bauchhöhle uneröffnet geblieben ist, der studiere doch ja die originellen herrlichen Bestimmungen des Art. 143 et 144. und II Thl. Art. 244. des neuen baier. Strafgesezbuchs, welches diese doctrinellen Controversen abschneidet, vergesse aber, wenn er Härte und Grausamkeit in diesen Bestimmungen zu finden meint, nie, daß man die Fragen trennen müsse: 1) ist überhaupt der Thatbestand der Tödtung vorhanden? und 2) in wie ferne kann zur Schuld dem Thäter die Handlung zugerechnet werden? s. die neuesten Berichtigungen bei Stübel über Thatbestand der Verbrechen, besonders der Tödtung. Wittenb. 1805. Feuerbachs Lehrbuch. §. 208 ꝛc. Grolman §. 258. Tittmanns Handbuch. II Bd. §. 186 - 189. und von den gerichtlichen Aerzten s. Wildberg, wie die tödtliche Verlezungen beurtheilt werden müssen. Leipzig, 1810. Liezau von der Tödtlichkeit und Verlezungen. Berlin, 1811. Henke's Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin, 1812. §. 268 - 417.

i) z. B. es wird gezeigt, daß kein Mord, sondern nur Todschlag, kein qualificirter, sondern nur einfacher Diebstahl da sei.

Beweise zu zerstören suchen, indem er die Glaubwürdigkeit des Beweismittels an sich angreift (§. 67.), oder die Unmöglichkeit, a) daß der Inculpat der Thäter war, oder die Unwahrscheinlichkeit b) zeigt. Bei der zweiten Ausführung (ad. 2.) kömmt es nicht blos auf Zerstörung des Beweises der Thatsachen an, sondern Zergliederung der Begriffe und des Gesezes ist hier wesentlich, indem der Vertheidiger zeigt, daß nach der Sprache der Geseze und ihrem Geiste gewisse Thatsachen nur das Merkmal eines Gehülfen oder Begünstigers begründen. c) Er wird dann selbst die nähere Beschaffenheit des Antheils am Verbrechen bestimmen, und der Beurtheilung, welche eine schwerer zu bestrafende Art des Antheils vielleicht finden könnte, entgegenwirken. d)

§. 102. C) In Bezug auf den verbrecherischen bösen Willen.

Hier hat der Defensor eigentlich keine natürlichen Beweismittel zu widerlegen, und, den höchst seltenen Fall ausgenommen, in welchem er das Geständniß selbst zu widerlegen suchen wollte, werden dem Vertheidiger nur künstliche Beweise ge-

a) z. B. weil er zur Zeit der That an einem ganz andern entfernten Orte sich befand. s. den Fall in Kuppermanns Sammlung Nro. II.

b) z. B. weil der Inculpat gar kein Interesse an der That, oder vielleicht selbst ein entgegengesetztes, daß die That nicht geschehe, hatte.

c) z. B. es ist zweifelhaft, ob der Thäter Miturheber oder Gehülfe sei; der Beweis, daß der, zu dessen Verbrechen der Inculpat hinzugekommen ist, schon vorher ganz entschlossen war, wird die Ausführung begründen.

d) z. B. nach der Beschaffenheit der Handlungen, daß der Inculpat nicht Hauptgehülfe, sondern nur Nebengehülfe gewesen ist.

genüberstehen; und zwar A. entweder die gesezliche praesumtio doli, oder B. andre Indizien und Nebenumstände, welche das Dasein der bösen Absicht zu zeigen scheinen. Da die gesezliche Vermuthung nicht so unbedingt aufgestellt ist, a) daß jede Gegenbeweisführung ausgeschlossen wäre, so hat der Vertheidiger hier das Geschäft: die Nichtanwendbarkeit dieser Vermuthung zu zeigen, wozu er entweder 1. die That selbst, wie sie vorkam, erklärt, für diese Erklärung Beweise liefert, und dadurch, daß er die That rechtlich erklärt, die nachtheilige Vermuthung ausschließt, b) 2. oder aus allgemeinen Vermuthungen der Unschuld deducirt, daß sich der böse Vorsaz gar nicht dem Angeschuldigten zutrauen lasse, c) oder 3. aus der Verbindung der vorausgehenden, begleitenden und nachfolgenden Nebenumstände die Unwahrscheinlichkeit einer bösen Absicht zeigt. d) Die Stellung der Gründe, um diesen Beweis oder die Deduction zu liefern, kann verschieden sein. Der Defensor kann zuweilen nicht unpaßend über die Natur der praesumtio doli sich erklären, e) die Richter aufmerksam machen, in wie ferne eine Gegenbeweisführung begünstigt sein müsse rc., er kann dann entweder die einzelnen aus-

a) s. darüber oben §. 43.

b) Wenn er z. B. durch Zeugen das Dasein der Nothwehr zeigt, wovon unten §. 104.

c) Wenn er den guten Lebenswandel, die Freundschaft des Thäters, in welcher er mit dem Todten lebte, der Mangel jedes denkbaren Interesses, welches zum Morde geführt hätte, aufstellt.

d) z. B. wenn Zeugen den Thäter vor der That ruhig und heiter auf die Jagd gehen sahen; wenn dieser dort im Gebüsche einen fremden Menschen erschoß; wenn er sogleich nach der That zu ihm eilte; alles anwandte, um ihn zu retten, und alle Zeichen der Reue von sich gab.

e) Vorzüglich dann, wenn die positive Gesezgebung diese Vermuthung nicht ausdrüklich aufgestellt hat.

schliessenden Gegenvermuthungen der Reihe nach aufstellen, bei jeder die Thatsache angeben, auf vorhandene Beweise sich berufen, und dann die Folgerungen daraus ableiten, oder er kann gewisse allgemeine Säze aufstellen, welche, f) wenn sie zugegeben werden, den Mangel des bösen Vorsazes klar machen, und kann dann, indem er die Säze als eingeräumt betrachtet, geradezu zeigen, daß die darin ausgesprochenen Gründe auch bei dem Angeschuldigten eintreten, oder er erzählt noch einmal gedrängt und paßend die wahre Beschaffenheit der Thatsache, nach welcher der Mangel des bösen Vorsazes sich zeigt, und beweist die einzelnen Säze, indem er die That zergliedert, und mit den gesezlichen Aussprüchen vergleicht. Ganz auf ähnliche Art kann er dann auch zeigen, daß auf keinen Fall der böse Willen auf die entstandene Folge gerichtet war (§. 44. oben). g)

§. 103. II. Ausführung mit dem Zweke selbstständiger Beweisführung überhaupt,

In allen Fällen, so oft der Defensor selbstständig das Dasein gewisser Thatsachen beweisen will, wird er, wieder in die Lage des Richters sich versezend, seine vorhandenen Beweise prüfen, und so vollständig und erschöpfend seinen Beweis zu führen

f) z. B. Betrachtungen, daß Niemand auf einmal ohne alle Veranlassung zum Verbrecher werde ꝛc.

g) Nur wird der Defensor hier nicht vergessen, daß bei dem hier gefoderten Gegenbeweise die Foderung der Geseze strenger ist als beim Gegenbeweise gegen die Praesumtio doli. Anmerkungen zum baier. Strafgesezbuche I Bd. S. 152. „Es reicht hier nicht blos zu zeigen, daß der größere Erfolg durch die vorgebliche Culpa vollständig erklärt werden könne, nur dann genügt der Beweis, wenn dieser zeigt, daß der Erfolg aus der Culpa erklärt werden müsse.

suchen, daß er (wenn er selbst Richter wäre) befriedigt sein würde. Er wird dazu 1. nur gesezliche Beweismittel wählen, 2. wird darauf sehen, daß sie gehörig in beweisender Form da seien, 3. und in der gehörigen Anzahl, damit sie überzeugen können, sie zu liefern suchen. Aber er wird nicht übersehen, daß es hier gewöhnlich auf den Beweis von Thatsachen ankömmt, welche, nicht ganz einfach und nakt da liegend, blos des Beweises durch ein paar Zeugen bedürfen, sondern daß hier *a*) oft nur aus vielen kleinen Thatsachen und Nebenumständen, welche als Merkmale oder Erfodernisse einer andern erscheinen, eine Hauptthatsache erwiesen werden könne, a) oder *b*) daß zuweilen selbst die Bedingungen, unter welchen eine Thatsache als bewiesen, und als gesezlich bedeutend erscheint, vom Geseze angegeben sind. b) Hier ist es nun Pflicht des Defensors 1. vollständig alle solchen Bedingungen als Merkmale einer gewissen Thatsache sorgfältig zu erforschen, und diese *a*) zuweilen aus dem Geseze selbst, oder *b*) aus der Erfahrung, oder *c*) aus der Wissenschaft herzuholen; c) 2. seine Beweisführung muß dann auf jedes dieser Merkmale, auf jede der Thatsachen, aus deren Verbindung sich erst ein vollständiger Beweis ergiebt, gerichtet sein, 3. er sucht das Resultat der Beweisführung zusammenzustellen, und das Gewicht desselben zu rechtfertigen, und 4. die Folgerungen nach dem Geseze daraus abzuleiten.

a) z. B. wenn Blödsinn, Wahnsinn, Schlaftrunkenheit ꝛc. erwiesen werden sollten.

b) Vorzüglich beim Beweise der Nothwehr.

c) So wird er z. B. beim Beweise des Wahnsinns die Handlungen, in welchen dieser sich ausspricht, aufstellen.

§. 104. a) und zwar zum Beweise gänzlicher Straflosigkeit;

Es ist hier von solchen Thatsachen die Rede, welche, ob gleich die That und der Thäter bereits erwiesen sind, so daß auch der Defensor nichts gegen ihren Beweis sagen kann, gleichsam als Einreden zu betrachten sind, und auf dem Wege des indirecten Entschuldigungsbeweises das Recht auf Strafe ausschliessen. Dahin gehören die eigentlichen Aufhebungsgründe der Zurechnung (s. oben §. 28.). Der Vertheidiger hat hier immer auszuführen, A) daß eine gewisse Thatsache existire, a) B) daß diese nach dem Geseze als Aufhebungsgrund der Zurechnung wirklich erscheint, bei dem zweiten Punkt wird es oft einer besondern Deduktion bedürfen, wenn entweder kein bestimmtes positives Gesez da ist, oder das vorhandene nur allgemein von einer gewissen Klasse von Fällen spricht, wo der Vertheidiger dann zeigen muß, daß nach der Sprache und dem Geiste der Geseze ein gewisser Zustand ebenfalls darunter begriffen sei. b) In Bezug auf die Existenz der Thatsache selbst muß der Defensor Beweis führen; dazu nun 1. die allgemeinen Merkmale, die nach Erfahrung, Wissenschaft oder nach den Gesezen als Bedingungen des Daseins gelten, erfor-

a) Oft unterliegt dieser Beweis keinen Schwierigkeiten, z. B. bei der Kindheit eines Verbrechers; aber der Defensor muß doch oft weiter gehen, und allen möglichen nachtheiligen Folgerungen vorbeugen. s. eine interessante Defension in Stengels jurist. Ausarbeitungen I Bd. S. 219.

b) z. B. wenn das baier. Gesezb. Art. 121. nr. 9. eine im Zustand unverschuldeter Sinnen- oder Verstandesverwirrung begangene That für strafbar erklärt, so kann der Vertheidiger z. B. ausführen: daß die Schlaftrunkenheit darunter begriffen sei.

schen, und 2. jedes dieser Merkmale auf dem gewöhnlichen Wege entweder α) durch natürliche Beweismittel, oder β) auf künstlichen Wegen durch Schlüsse und Vermuthungen zu beweisen suchen. Sehr paßend ist es häufig, wenn eine allgemeine Bemerkung über die Natur des zu beweisenden Zustandes vorausgeschikt wird, z. B. oft über die Schwierigkeit des Beweises. c) Dann können sehr gut die einzelnen Merkmale des Zustandes als zu beweisende Säze der Reihe nach aufgestellt werden. Nach dieser angegebenen Ordnung folgt nun der Beweis jedes einzelnen Merkmales, entweder durch Anführung der natürlichen Beweismittel, oder durch glükliche Combination von Nebenumständen, aus welchen Vermuthungen und Schlüsse vom Defensor abgeleitet werden. Hat der Defensor dann nach dieser Ausführung noch eine Uebersicht des Bewiesenen in einer passenden Zusammenstellung gegeben, so wird er leicht A) die Folgerungen aus den bewiesenen Thatsachen nach der Natur der Sache ableiten können, d) und dann B) zeigen, daß a) das positive Gesez die abgeleiteten Folgerungen erkenne, b) daß jeder Foderung des Gesezes Genüge geleistet sei. e)

c) Dies ist gerade bei Ausführung des Wahnsinns ꝛc. sehr bedeutend. s. Vertheidigungsschriften dieser Art in Kuppermanns Sammlung Nro. I. und Nro. VII. S. 180. In Nro. VII. ist aber offenbar der Eingang zu lang. s. S. 197. Die Gründe, wie der Vertheidiger die Melancholie zu beweisen suchte.

d) So z. B. zeigen, daß Blödsinn nothwendig überhaupt die Zurechnung aufhebe.

e) Er zeigt aus einer Exegese der Worte des Gesezes, daß jedes Merkmal vorhanden sei.

§. 105. b) zum Beweise geringerer Strafbarkeit.

Ganz ähnlich der Ausführung bei den zuvor angegebenen Gründen wird der Defensor auch das Dasein von Thatsachen ausführen, welche entweder A. als allgemeine, a) oder B. besondre Milderungsgründe erscheinen (§. 46. oben), oder C. bei Ausmessung des Maximum und Minimum der Strafe die Anwendung des niedrigsten Strafgrades erweisen (oben §. 47.). Auch hier wird der Vertheidiger 1. auf das Dasein der Thatsache, und 2. auf den gesezlichen Einfluß derselben Rüksicht nehmen. Er wird ad 1. die Merkmale, welche Erfahrung oder Wissenschaft oder Gesez aufstellen, *a*) vollständig angeben, und *b*) auf das Dasein jedes dieser Merkmale wieder die natürlichen oder künstlichen Beweise richten. Er wird ad 2. das Gesez angeben, deduciren, daß *a*) nach dem Geseze die angegebene Thatsache wahren Milderungsgrund enthalte, daß *b*) die einzelnen aufgestellten Merkmale mit denen vom Geseze gefoderten völlig übereinstimmen, und *c*) wird er selbst berechnen, wie weit die Strafe nach diesen Gründen herabgesezt werden sollte.

§. 106. Allgemeine Regeln über die Stellung der Gründe.

1. In Ansehung der bei den Rhetoren viel behandelten Frage, in welcher Ordnung die Beweisgründe vorzutragen seien, a) möchte es schwie-

a) Hier hüte sich der Defensor, blos von der alten Praxis aufgestellte häufig unächte Milderungsgründe aufzuführen. Bauers Grundſ. §. 218. not. Nur wahre vom positiven Geseze genannte Gründe der Milderung dürfen angeführt werden.

a) ſ. Quinctil. V. 12. Lawson I Thl. S. 198. Blair III Thl. S. 96.

rig sein, eine allgemeine Regel aufzustellen. Man hat mit Recht gegen die Methode, die stärkern Gründe zuerst, und dann die schwächern vorzutragen, eingewandt, daß immer das, was zulezt gesagt wird, den stärksten Eindruk mache; während man gegen die umgekehrte Methode bemerkte, daß man durch das anfängliche Vorbringen schwacher Gründe bei den Zuhörern leicht ungünstige Vorurtheile erweke, so daß zulezt der Mittelweg blieb, die stärkern Gründe an den Anfang und an das Ende, und die schwächern in die Mitte zu stellen. b) Der kluge Defensor wird zwekmäßig einen Hauptgrund, welcher sogleich Aufmerksamkeit erregt, an die Spize stellen, und eben so auch am Schluß solche Gründe vorbringen, welche bleibenden Eindruk zurüklassen. 2. Dagegen muß der Vertheidiger sich hüten, nicht zu viele überflüssige Gründe, und diese nicht zu gedehnt vorzutragen, weil das Gedächtniß dadurch überladen, der Gegenstand zu sehr zersplittert, die bei dem Dasein weniger aber überzeugender Gründe sicher eintretende gespannte Stimmung ermüdet, und Langeweile hervorgebracht wird. 3. Eben so ist es oft unpassend, wenn die natürlichen Beweise mit den künstlichen, also mit Schlüssen zusammengeworfen werden, weil die Uebersicht gehindert, und die Kraft der natürlichen Beweise selbst herabgesezt wird; jedoch kann sehr wohl in andern Fällen diese Verbindung statt haben, besonders wenn die Schlüsse dazu gebraucht werden, um die Aussage der natürlichen Beweise hervorzuheben. c) 4. Die Beweisgründe werden

b) Man sieht wohl leicht ein, daß diese Frage auch eigentlich bedeutender bei mündlich vorgetragenen Defensionen ist; bei diesen ist der lezte Eindruk, z. B. auf die Geschwornen, ehe sie urtheilen, sehr wichtig.

c) Oft ist dies geradezu nothwendig, z. B. beim Beweise der Nothwehr, wo die Aussagen der Zeugen aufgestellt, und die Schlüsse sogleich daraus abgeleitet werden.

§. 105. b) zum Beweise geringerer Strafbarkeit.

Ganz ähnlich der Ausführung bei den zuvor angegebenen Gründen wird der Defensor auch das Dasein von Thatsachen ausführen, welche entweder A. als allgemeine, a) oder B. besondre Milderungsgründe erscheinen (§. 46. oben), oder C. bei Ausmessung des Maximum und Minimum der Strafe die Anwendung des niedrigsten Strafgrades erweisen (oben §. 47.). Auch hier wird der Vertheidiger 1. auf das Dasein der Thatsache, und 2. auf den gesezlichen Einfluß derselben Rüksicht nehmen. Er wird ad 1. die Merkmale, welche Erfahrung oder Wissenschaft oder Gesez aufstellen, *a*) vollständig angeben, und *b*) auf das Dasein jedes dieser Merkmale wieder die natürlichen oder künstlichen Beweise richten. Er wird ad 2. das Gesez angeben, deduciren, daß *a*) nach dem Geseze die angegebene Thatsache wahren Milderungsgrund enthalte, daß *b*) die einzelnen aufgestellten Merkmale mit denen vom Geseze gefoderten völlig übereinstimmen, und *c*) wird er selbst berechnen, wie weit die Strafe nach diesen Gründen herabgesezt werden sollte.

§. 106. Allgemeine Regeln über die Stellung der Gründe.

1. In Ansehung der bei den Rhetoren viel behandelten Frage, in welcher Ordnung die Beweisgründe vorzutragen seien, a) möchte es schwie-

a) Hier hüte sich der Defensor, blos von der alten Praxis aufgestellte häufig unächte Milderungsgründe aufzuführen. Bauers Grundſ. §. 218. not. Nur wahre vom positiven Geseze genannte Gründe der Milderung dürfen angeführt werden.

a) ſ. Quinctil. V. 12. Lawson I Thl. S. 198. Blair III Thl. S. 96.

rig sein, eine allgemeine Regel aufzustellen. Man hat mit Recht gegen die Methode, die stärkern Gründe zuerst, und dann die schwächern vorzutragen, eingewandt, daß immer das, was zulezt gesagt wird, den stärksten Eindruk mache; während man gegen die umgekehrte Methode bemerkte, daß man durch das anfängliche Vorbringen schwacher Gründe bei den Zuhörern leicht ungünstige Vorurtheile erweke, so daß zulezt der Mittelweg blieb, die stärkern Gründe an den Anfang und an das Ende, und die schwächern in die Mitte zu stellen. b) Der kluge Defensor wird zwekmäßig einen Hauptgrund, welcher sogleich Aufmerksamkeit erregt, an die Spize stellen, und eben so auch am Schluß solche Gründe vorbringen, welche bleibenden Eindruk zurüklassen. 2. Dagegen muß der Vertheidiger sich hüten, nicht zu viele überflüssige Gründe, und diese nicht zu gedehnt vorzutragen, weil das Gedächtniß dadurch überladen, der Gegenstand zu sehr zersplittert, die bei dem Dasein weniger aber überzeugender Gründe sicher eintretende gespannte Stimmung ermüdet, und Langeweile hervorgebracht wird. 3. Eben so ist es oft unpassend, wenn die natürlichen Beweise mit den künstlichen, also mit Schlüssen zusammengeworfen werden, weil die Uebersicht gehindert, und die Kraft der natürlichen Beweise selbst herabgesezt wird; jedoch kann sehr wohl in andern Fällen diese Verbindung statt haben, besonders wenn die Schlüsse dazu gebraucht werden, um die Aussage der natürlichen Beweise hervorzuheben. c) 4. Die Beweisgründe werden

b) Man sieht wohl leicht ein, daß diese Frage auch eigentlich bedeutender bei mündlich vorgetragenen Defensionen ist; bei diesen ist der lezte Eindruk, z. B. auf die Geschwornen, ehe sie urtheilen, sehr wichtig.

c) Oft ist dies geradezu nothwendig, z. B. beim Beweise der Nothwehr, wo die Aussagen der Zeugen aufgestellt, und die Schlüsse sogleich daraus abgeleitet werden.

in der nämlichen Ordnung aufgestellt, in welcher die einzelnen zu beweisenden Merkmale angegeben sind. d) 5. Bei der Angabe der Gründe selbst wird der kluge gewandte Vertheidiger sich nicht ängstlich an eine gewisse Form halten, sondern lieber mit diesen Formen wechseln. So kann er zuweilen mit dem Ausspruche der Geseze geradezu beginnen, und an diese erst die einzelnen Thatsachen anreihen, am Schlusse dann, Thatsache für Thatsache mit den einzelnen gesezlichen Erfodernissen vergleichen, und die Folgerungen ziehen, oder er kann eben so die Thatsachen hinstellen, sie beweisen, und dann die Geseze anführen, und die bewiesenen Thatsachen darunter subsumiren. 6. Vorzüglich giebt es zwei verschiedene Wege der Ausführung. Entweder zeigt der Defensor den Weg, welchen er gehen will, gar nicht vor, er stellt blos Schlüsse auf, die er sämmtlich zu einem Zweke hin wirkend für nothwendig hält, und führt so durch diese künstlich angelegten Schlüsse an einer Kette von Folgerungen seine Zuhörer oder Leser fort. e) Der Vertheidiger wird hier mit gewissen allgemeinen Säzen beginnen, wird zuweilen an die allgemeine Erfahrung, oder an das Menschengefühl seiner Zuhörer appelliren, an eine dieser Wahrheiten sogleich einen andern Saz anreihen, von welchen stuffenweise jeder mehr zum Ziele führt. Je mehr nun einer dieser Säze nach dem Andern ihm zugestanden wird, desto näher rükt er seinem Zweke, lenkt allmählig auf den vorliegenden Fall hinüber, und zieht am Schlusse, indem er die

d) Daher bei Defensionsschriften die Anführung der Säze mit Numern, und die Beobachtung der correspondirenden Zahlen sehr die Uebersicht erleichtert.

e) Dieser Weg (wohl der schwierigste) ist der, welcher vorzüglich bei öffentlichen mündlichen Vorträgen wirkt.

die allgemeinen Wahrheiten mit den einzelnen Thatsachen vergleicht, die nöthigen Folgerungen nach den Gesezen. Oder der Vertheidiger stellt einfach das, was er beweisen will, auf, erklärt voraus, wie er es beweisen wolle, und führt ruhig jeden der zu beweisenden Säzze aus; dieser Weg ist derjenige, der vorzüglich paßt, wenn es auf verwikelte Rechtssäze ankömmt, und den schriftlichen blos für rechtsgelehrte Richter bestimmten Defensionen am meisten entspricht.

§. 107. Widerlegung.

Nothwendigkeit derselben.

Als besondrer Theil der Ausführung wird von den Rhetoren a) die Widerlegung (refutatio) angeführt, und gewöhnlich der Beweis der Unwahrheit desjenigen, was ein andrer behauptet, genannt. — So wichtig dieser Theil für den gerichtlichen Redner des Alterthums gewesen sein mag, welchem ein Ankläger gegenüberstand, der die Anklagspunkte öffentlich vorlegte, und dadurch dem Defensor die Aufgabe sezte, diese Punkte als unwahr darzustellen, wo daher der günstige Ausgang des Prozesses für den Angeschuldigten nothwendig erfolgen mußte, sobald der Ankläger mit seiner Anklage widerlegt war, so wenig wesentlich ist als selbstständiger Theil immer diese Widerlegung in unsern Defensionen im Untersuchungsprozesse. b) In unserm deutschen Prozesse ist Niemand da, wel-

a) Cicero de Invent. I. 78-96. Quinctil. V. 13.

b) Wenn nach einigen Landesgesezgebungen ein öffentlicher Ankläger die Anklagspunkte vorträgt, und gleichsam die Rechte des Staats verfolgt, so hat die Widerlegung schon mehr Werth.

cher schon etwas behauptet, und zusammenhängend Gründe der Schuld gegen den Angeschuldigten vorgetragen hat, dessen Anklage die Richter bindet, und dem Vertheidiger gegenübersteht. Der Defensor hat daher auch Niemanden eigentlich zu widerlegen, und Behauptungen eines unmittelbaren Gegners als unwahr darzustellen. — Da jedoch wenigstens Acten dem Defensor vorliegen, welche die Anschuldigungsgründe enthalten, da der Angeschuldigte doch eines Verbrechens beschuldigt ist, und Gründe, die die Beschuldigung unterstüzen, in den Acten liegen, da auf diese Gründe die Richter leicht zuviel Werth legen können, so hat der Defensor in dieser Rüksicht doch auch die Aufgabe zu widerlegen, indem er den Mangel der Beweiskraft, und die Nichtigkeit der angeblichen Anschuldigungsgründe darzustellen sucht. Auch bei dem indirekten Entschuldigungsbeweis, wenn der Vertheidiger selbstständige Behauptungen (ähnlich den Einreden) aufgestellt hat, kann die Widerlegung aller solcher Gründe wichtig werden, welche den Behauptungen des Defensors und seinen Beweisen im Wege zu stehen scheinen, seiner Ausführung entgegenwirken, und daher als nicht beweisend oder als nicht einflußreich vom Vertheidiger beseitigt werden müssen; damit das Gewicht seiner Gründe mehr an das Licht trete, und die Richter überzeuge. c)

c) Vielleicht kann man am besten diese Widerlegung in der Defensionsschrift mit jenem Theile der Relation vergleichen, welcher die Zweifelsgründe enthält. So wie der sorgfältige Referent jeden Einwurf, der gegen seine angegebene Meinung aufgestellt werden könnte, anzeigt und widerlegt, und so die eigene Behauptung desto besser rechtfertigt, so sucht der Defensor jedem Einwurf, jedem scheinbaren Gegengrunde zu begegnen.

§. 108. Gründe der Widerlegung.

Da der Zwek der Widerlegung darin besteht, das, was man widerlegen will, als unwahr und unglaubwürdig oder unbeweisend darzustellen, so muß der Defensor 1. vor allen wissen, was denn zu widerlegen ist, 2. er muß sehen, worauf denn die eigentliche Stärke der Glaubwürdigkeit dessen, was er widerlegen soll, beruht. In der ersten Rüksicht ist es Pflicht des Defensors, alles sorgfältig zu sammeln, was nur (wenn auch entfernterweise) gegen den Angeschuldigten sprechen könnte, indem es *a*) die Gewißheit, daß dieser der Thäter sei, *b*) oder einer gewissen verbrecherischen Beschaffenheit seiner That, oder *c*) Gewißheit des bösen Vorsazes zu liefern schiene. So viele solche Gründe in einer dieser Beziehungen vorhanden sind, eben so viele müssen widerlegt werden. In Bezug auf den zweiten Punkt ist es nicht nöthig, wie bei andern Arten von Reden, oder auch wie es bei den gerichtlichen Rednern des Alterthums nothwendig war, wo es auf Leidenschaft und Subjectivität ankam, erst die Quelle der Stärke der zu widerlegenden Gründe, in so ferne sie in äußern Umständen z. B. im Einfluß eines mächtigen Gegners ꝛc. liegen, aufzusuchen; hier bei uns liegt die Stärke immer nur in den vorhandenen Beweisen, *a*) entweder im natürlichen Beweis z. B. bei Zeugenaussagen, *b*) im künstlichen, bei Verdachtsgründen. Da nun oben ausgeführt worden ist, daß 1. der Defensor entweder das Nichtdasein gewisser Thatsachen, welche Bedingungen der Strafanwendung sind, zeigt, und den Beweis derselben zu zerstören sucht, oder 2. das Dasein andrer Thatsachen beweist, welche das Recht auf Strafe ganz

oder zum Theil aufheben, so wird auch die Widerlegung in diesen beiden Beziehungen vorkommen. Da aber bei dem ersten Punkt das Nichtdasein durch Zerstörung der Glaubwürdigkeit der Anschuldigungsgründe gezeigt werden muß (§. 96. 97.), so fällt hier die Widerlegung mit der Ausführung zusammen, a) und richtet sich nach den oben angegebenen Regeln (§. 99-103.). Nur dann, wenn der Defensor positive Behauptungen aufstellt, und selbstständigen Beweis führt, muß ihm auch darum zu thun sein, jeden Grund, welcher das Gewicht seiner Ausführung schwächen könnte, zu zerstören, und in dieser Rüksicht kann von der Widerlegung als einem eignen Theile gesprochen werden. b) Indem nun der Vertheidiger bei seiner Ausführung *a*) wirklich Beweis führt, und *b*) das Gesez erklärt, und für sich anwendet, kann ein in den Acten liegender Umstand 1) entweder seiner Beweisführung, c) oder 2) seiner Gesezanwendung sich gegenüberstellen. d) So oft er dann Thatsa-

a) z. B. der Defensor beweist, daß A nicht Thäter sei; wenn nun doch 2 Verdachtsgründe und 1 Zeuge gegen A sprechen, so kann er nur zeigen, daß diese Gründe doch nichts beweisen; er zeigt ihre Unglaubwürdigkeit und widerlegt; aber diese Widerlegung ist hier zugleich Ausführung.

b) Wenn der Defensor dagegen das Dasein der Nothwehr zeigt, und den Beweis ganz geliefert hat, so kann noch eine Zeugenaussage in den Acten liegen, welche das Dasein der Nothwehr zu zerstören scheint. Damit nun seine Ausführung ganz glaubwürdig da stehe, muß der Defensor auch diese Zeugenaussage wegzubringen und zu widerlegen suchen.

c) z. B. er will das Dasein der Trunkenheit des Inquisiten beweisen, und ein Zeuge, der in den Acten vorkommt, sagt gerade das Gegentheil aus.

d) z. B. er zeigt das Dasein des Wahnsinns, läugnet jedoch nicht, daß Inquisit zur Zeit der Begehung der That eben eine Remission seiner Krankheit oder einen scheinbaren hellen Zwischenraum gehabt habe. Will er nun doch den

chen oder Umstände vorhanden findet, welche dem Gewichte seiner Ausführung schaden, ihre Beweiskraft zerstören oder schwächen könnten, muß er auch suchen, diese Gründe zu widerlegen. Es ist gleichviel, ob 1) ein in den Acten vorhandener Beweis den vom Defensor zu beweisenden Resultaten widerspricht, oder 2) ob eine gewisse vorhandene Thatsache von der Art ist, daß sie mit der vom Defensor bewiesenen Thatsache als Merkmal sich nicht gut vereinigen läßt, e) ob 3) vorhandene Thatsachen sogar das Recht auf Schärfung der Strafe zu begründen scheinen, f) oder ob 4) nur Gründe da sind, welche sich der vom Defensor gelieferten Gesezerklärung und Anwendung entgegensezen. ad 1. Wenn es auf die Widerlegung eines entgegenstehenden Beweises ankömmt, so entscheiden die Regeln, welche für die Zerstörung eines Beweises überhaupt gelten; der Defensor wird daher *a*) entweder die Glaubwürdigkeit des Beweismittels selbst angreifen, *α*) wegen mangelnder gesezlicher Erfodernisse, oder *β*) in Bezug auf den Inhalt, oder *b*) er zeigt die Unmöglichkeit und Unwahrscheinlichkeit des Entgegenstehenden; ad 2. steht eine Thatsache im scheinbaren Widerspruch mit der

Mangel aller Zurechnung zeigen, so stehen ihm im Art. 120. baier. Strafgesezb. nr. 2. die Worte: **in diesem Zustande**, entgegen.

e) Dies geschieht oft beim Beweise des Wahnsinns ꝛc., wo z. B. deswegen, weil der Inquisit einige Male scheinbar vernünftig antwortete, oder einige Male ruhig handelte, Richter und Aerzte ohne weiters den Wahnsinn als unbewiesen ansehen, indem sie ihn mit diesen Thatsachen nicht vereinigen können.

f) So z. B. kann leicht der Umstand, daß der Inquisit in 6 Verhören hartnäkig läugnete, als Schärfungsgrund angesehen werden, oder so ist der Umstand, wenn jemand ein Verbrechen an seinen Verwandten verübte, in der Regel nach Art. 92. I. baier. Strafgesezb. ein Straferhöhungsgrund.

Ausführung des Defensors, so muß er die Möglichkeit der Vereinigung zeigen, was durch Anführung der von Erfahrung oder Wissenschaft gelieferten Gründe geschieht, aus welchen das Dasein der Thatsache und der scheinbare Widerspruch sich erklärt; ad 3. scheint ein Schärfungsgrund da zu sein, so kann *a*) entweder die Thatsache als solche ihrem Beweise nach umgestossen werden, oder *b*) es wird gezeigt, daß dieser Grund gesezlich kein Grund der Erhöhung sei, oder *c*) es werden Umstände angeführt, welche die Nichtanwendbarkeit im einzelnen Falle zeigen; ad 4. wird der Defensor seine Erklärung des Gesezes gegen die entgegenstehende durch eine Ausführung zu retten suchen, daß die entgegenstehende Erklärung *a*) an sich unvernünftig, oder *b*) mit den allgemeinen Auslegungsregeln weniger als die des Defensors verträglich, oder *c*) nicht in den Gerichten angenommen sei. g)

§. 109. Regeln über den Vortrag der Gründe.

Sehr leicht kömmt der Defensor bei dieser Widerlegung in Versuchung, auf Kosten der Wahrheit unredliche Mittel zu wählen. 1. Mit Unrecht würde daher der Defensor sich damit zu helfen suchen, daß er nur einige Einwürfe anführte, welche er leicht widerlegen zu können glaubte, und bedeutendere ganz überginge. Ein solches Verfahren erregt nothwendig Mißtrauen gegen den Defensor, dessen Pflicht es vielmehr ist, vollständig alle Gründe anzugeben, und soviel als möglich ihre Wider-

g) Hier entscheidet zuweilen die Anführung der Meinungen berühmter Rechtslehrer zur Bestättigung der eigenen Erklärung.

legung zu versuchen. a) 2. Unpaßend ist es, wenn der Defensor hier nur ohne weiters abläugnet, lügt oder verdreht, weil der ruhige besonnene Richter das Gewicht solcher Gründe dann doch prüft, und gerade dann, wenn der Defensor bei ihnen sich unredlicher Mittel bedient hat, mehr Werth darauf legt. 3. Es sind daher auch die von manchen Rednern empfohlenen Mittel, die Gegengründe in ein falsches Licht zu stellen, nie dem Vertheidiger zu rathen. b) 4. Auch darf der Defensor des oft empfohlenen Mittels, Witz anzubringen, sich nicht bedienen, weil der Richter nicht durch seine Laune, sondern nur durch Ueberzeugung und das Gesez sich leiten lassen darf. 5. Beleidigende Ausfälle, Spöttereien, z. B. über Zeugen, ihre Geistesgaben ꝛc., wozu sich freilich oft Gelegenheit darbietet, sind zu vermeiden. 6. In Ansehung der Form der Anführung der Widerlegungsgründe kann man entweder alle zu widerlegende Gründe nach der Reihe aufzählen, und Numernweise widerlegen, oder die Wi-

a) Es ist immer sehr gefährlich, wenn ein Defensor Gründe, die nicht gut zu seinem Zweke passen, und ihm entgegenstehen, ganz übergeht. Wenn auch solche Thatsachen in der Erzählung weggelassen sind (s. §. 81. not. f), so dürfen sie hier doch nicht fehlen; sobald der Defensor nur hoffen kann, ihr Gewicht schwächen zu können, und Gründe dafür in den Acten findet, ist es auch Pflicht diese anzuführen. Jeder Umstand, der irgend vom sorgfältigen Richter hervorgehoben und gegen die Deduction des Defensors benüzt werden könnte, ist auch anzuführen und möglichst zu widerlegen.

b) Lawson. S. 202. Blair. S. 18. Wie wenig überhaupt wieder die Regeln der Widerlegung, wie die alten Rhetoren sie angeben, hier anzuwenden sind, zeigt sich aus dem Zweke unsrer Defension. Der Defensor des Alterthums mußte seinen Gegner zu besiegen suchen; daß er dazu ihn lächerlich machen, Wiz anwenden, seine Worte verdrehen ꝛc. ihn persönlich angreifen durfte, war damals am rechten Plaz, wo es nur darauf ankam, die günstige Stimmung der Urtheilenden für sich zu gewinnen.

derlegung sogleich bei jedem angeführten Grunde folgen lassen. 7. Der Vortrag darf nicht steif und troken sein; der Defensor sucht jeden einzelnen zu widerlegenden Grund in einen kurzen Saz zusammenzudrängen, das daraus angeblich folgende Resultat anzugeben, und dann die Gründe, warum dies Resultat doch nicht daraus hervorgehen könne, darauf folgen zu lassen.

§. 110. C) Vom Schluße der Vertheidigung.

Da, wo es bei einer mündlich, vor einem Geschwornengerichte öffentlich vorgetragenen Vertheidigungsrede darauf ankömmt, am Ende der Rede einen bleibenden Eindruk in den Gemüthern der Zuhörer zu hinterlassen, die Herzen der Richter zu rühren, und die für die Entscheidung günstige Stimmung hervorzubringen, a) wo der Schluß b) also von hoher Wichtigkeit ist, und unmittelbar die Entscheidung vorbereitet, muß er da, wo die schriftliche Vertheidigung für rechtsgelehrte Richter bestimmt ihren Verstand überzeugt, einen andern Character erhalten. Indem bei einer solchen Vertheidigung von Erwekung der Rührung und der dem Angeschuldigten günstigen Stimmung nichts abhängt, weil die Richter sich strenge nur an das Gesez halten müssen, enthält der Schluß hier nichts als das Gesuch, welches der Vertheidiger als Folge der bisherigen Ausführung im Namen des Angeschuldigten stellt. Nur um den Ueber-

a) Man sehe nur, welche Mittel, Affecte zu erregen, Quinctilian. Inst. Lib. VI. cap. 1. nr. II. und cap. 2. anräth.

b) Die Rhetoren sprechen hier von der Peroratio, conclusio, altercatio. s. Cicero Orator. nr. 128. de Invent. I. 52. Quinctil. VI. 1. H. Blairs lectur. l. c. p. 235. Zachariae. S. 235.

gang gehörig zu machen, kann der Defensor a) vorzüglich in weitläufigen Defensionsschriften, wo die Gründe leicht dem Gedächtnisse entwischt sein können, zuweilen eine kurze Darstellung des bisher Ausgeführten oft auch blos der Hauptpunkte, die er bewiesen hat, in den Schluß ziehen, zuweilen b) in sehr wichtigen Fällen die stärksten Gründe, welche die Aufmerksamkeit der Richter vorzüglich verdienen, hervorzuheben sich erlauben, und auf die Wichtigkeit des Falles, oder auf die Gründe, welche am meisten ergreifen, aufmerksam machen. c)

§. 111. Von dem Gesuch.

Obwohl der Richter immer selbst ohne Rüksicht auf den Inhalt der Bitte das Geeignete verfügt, und an das Gesez sich hält, so ist das Gesuch doch als das aus der bisherigen Ausführung des Defensors fließende, den Gesezen gemäße Resultat ein wesentlicher Theil der Vertheidigungsschrift. Nur die zwekmäßig gestellte Bitte schließt am besten die Ausführung, und paßt zu dem Zweke der Vertheidigungsschrift, der möglicherweise ungerechten zu hohen Straferkennung entgegenzuwirken. Sie zeigt das, was der Defensor erreichen wollte, an, und führt die Richter auf den richtigen Gesichtspunkt, der bei der Urtheilsfällung sie leiten soll. Sie ist ähnlich dem Antrage des

c) Gewöhnlich hat man als Theile des Schlusses 1) die kurze Recapitulation des Gesagten, 2) die Erwekung des Interesse und der günstigen Stimmung, 3) die Bitte angegeben. Der Werth und die Ausdehnung der zwei ersten Theile bezieht sich aber nach dem im §. gesagten auf öffentlich mündlich vor der Jury vorzutragende Defensionen.

Referenten, a) der aus den Prämissen, die er aufgestellt hat, die Folgerungen ableitet, sie spricht aus, was der Angeschuldigte nach dem Geseze fodern zu können glaubt. — In Ansehung der Abfaßung der Schlußbitte ist nun dem Defensor zu rathen, b) diese immer so viel als möglich strenge, dem Geseze gemäß zu stellen, was nach vorausgegangener Deduction und Berechnung leicht ist, und ein günstiges Vorurtheil in der Seele des Richters erwekt. Der Vertheidiger wird daher sich hüten, um etwas zu bitten, was mit der Wahrheit des Rechtsfalls in keinem Zusammenhange steht, und durch die Albernheit des Gesuchs eher die Richter erbittert, c) oder was selbst den Merkmalen des vorliegenden Falles geradezu widerspricht. d) Die Bitte selbst wird mit den nach Landesgesezen vorgeschriebenen Formen und Ausdrüken, aber nie im ganz flehenden gleichsam bettelnden Tone vorgetragen. e) Uebrigens muß der Defensor eine umfassende und vollständige Bitte stellen. f)

a) Schon das Geschäft des Referenten, die Art seines Vortrags scheidet jedoch den Antrag desselben vom Gesuche des Defensors, beide sind daher auch in Rüksicht der Stellung und der Ausdrüke verschieden.

b) Quistorps Grundſ. §. 659. not. d) daß keine Clauseln am Ende vorkommen, auch nicht die clausula salutaris, versteht sich von selbst.

c) z. B. wenn die Defensoren bei den größten Verbrechern, deren Schuld sie selbst nicht weglängnen konnten, um völlige Freisprechung bitten. s. Krause's Skizzen und Bemerkungen über das Mangelhafte der Criminalunters. S. 220.

d) Wenn sie oft um absolutio cum attestato innocentiae bitten, in Fällen, wo die Vertheidigung nur zeigte, daß das Verbrechen, z. B. wegen Unvollkommenheit des Thatbestandes, nicht völlig strafbar sei.

e) Bei Begnadigungsgesuchen mag wohl ein solcher flehender Ton gebraucht werden.

f) Daher muß auch gebeten werden, daß der Angeschuldigte von der Verbindlichkeit, Prozeßkosten zu tragen, freigesprochen werde; auch soll der Defensor nicht zu wenig bitten. Leysers spec. 562. med. 14.

§. 112. Besondere Bemerkungen über die Abfassung des Schlusses.

I. Wenn zuweilen der Defensor es für nothwendig hält, die Hauptgründe der Vertheidigung im Schluß zu wiederholen, a) und ihr Gewicht hervorzuheben (§. 110.), so muß er sich doch hüten, nicht gedehnt und langweilig das bisher Gesagte nur wieder anzuführen. Er wird daher nie die Gründe, durch welche er bewies, den Weg, auf welchem er zu seinem Beweise kam, wiederholen, sondern nur kurz die Hauptgesichtspunkte, die er oben zum Beweise aufstellte, als bereits bewiesen nennen, aber so angeben, als wenn kein Zweifel mehr obwaltete, daß wirklich bewiesen sei.

II. Da, wo er das Interesse zu erweken sucht, wird er dies thun, indem er auf die Lage des Unglüklichen, der so lange im Kerker schmachtet, oder auf den guten Lebenswandel des Angeschuldigten, dem kaum eine solche That zuzutrauen ist, oder auf dessen Verdienste hinweist. Eben so kann er die bekannte Gerechtigkeit eines Gerichtshofs anrufen, oder das Interesse des Gegenstandes hervorheben, und zeigen, daß die allgemeine öffentliche Stimme eine gewisse Entscheidung erwarte. Doch muß auch diese Anrede nicht zu lang, und zu gedehnt abgefaßt sein, damit sie nicht ermüde oder in eine neue Deduction ausarte; auch wird der Defensor immer sich hüten, in sehr ge-

a) Auch hier ist bei mündlich öffentlich gehaltenen Vertheidigungen die Wiederholung (Recapitulatio) nicht bloß am Schluß, sondern selbst oft in der Mitte der Rede bei gewissen Absäzen sehr bedeutend, weil das, was nur mündlich vorgetragen ist, schnell dem Gedächtniß der Zuhörer entschwinden kann, und der Redner nun suchen muß, die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer zu erleichtern, und ihr zu Hülfe zu kommen.

ringfügigen Fällen mit einem großen Kraftaufwand von einer Wichtigkeit der Sache zu sprechen, und Declamationen vorzubringen, die das Gegentheil von dem wirken, was der Defensor erreichen will.

§. 113. Von der äußeren Form.

Die allgemeinen Regeln des Wohlstandes sowohl, als die in jedem Lande für die Einreichung von Rechtsschriften überhaupt gegebenen Bestimmungen, bestimmen auch die hieher gehörigen Regeln. a) 1. In Bezug auf die Einreichung kann entweder die Defensionsschrift unmittelbar selbst bei Gericht ohne weiteres Begleitungsschreiben eingereicht, oder einem kurzen Schreiben, in welchem man diese Schrift nur einführt, beigelegt werden. b) 2. Die Aufschrift wird entweder an das Untergericht, bei welchem die Untersuchung geführt wurde, oder an das erkennende Appellationsgericht gemacht. c) 3. Zur Bequemlichkeit der Leser wird die Schrift nach den Haupttheilen in §§. eingetheilt, und mit fortlaufenden Zahlen versehen. d) 4. Die aufgestellten Gesichtspunkte werden häufig weiter in die Mitte des Blattes hineingerückt, damit sie schnell hervorgehoben und bemerkbar werden. 5. Die Schrift wird von dem Defensor unterzeichnet, entweder so, daß die Unterschrift des Angeschuldigten, welcher dann aber in der Schrift redend eingeführt

a) Ob auf Stempelpapier jede Defensionsschrift geschrieben werden müsse?

b) Tittmanns Handb. IV Bd. §. 779. not. n. Danz's summar. Proz. §. 221.

c) In Baiern ist die Aufschrift einfach. Königl. baier. Landgericht N., oder königl. baier. Appellationsgericht.

d) Meisters Abhandl. S. 272.

werden muß, auf der rechten Seite steht, und der Advocat sich nur auf der linken Seite unterzeichnet, oder daß der Defensor als solcher im Namen des Angeschuldigten selbst sich blos unterzeichnet. 6. Die Schluß- und Submissionsformel ist die nach Gerichtsgebrauch oder Gesezen für die übrigen Rechtsschriften vorgeschriebene.

§. 114. Vom Eingang.

Obwohl der Eingang als selbstständiger Theil nicht wesentlich in einer schriftlichen Vertheidigung vorkömmt, a) so kann doch zuweilen, ehe die Erzählung beginnt, ein kurzer Eingang, wie in den Partheischriften, im bürgerlichen Prozesse vorausgeschikt werden. So bedeutend in einer mündlichen vor einer Jury zu haltenden Rede der Eingang sein mag, b) und daher zwekmäßig sein muß, so wenig hat er in einer Vertheidigungsschrift einen andern Zwek als den, auf das Nachfolgende aufmerksam zu machen, oder das Dasein der Schrift zu rechtfertigen. Dieser Eingang wird daher nicht bloße allgemeine Reflexionen, Gemeinpläze ꝛc. enthalten, sondern darf entweder blos des gerichtlichen Auftrags zur Vertheidigung erwähnen, oder eine kurze Rechtfertigung in Ansehung des gehörig beobachteten Vertheidigungstermins enthalten, oder den Wunsch des Defensors, den er erreichen will, andeuten, oder auf das allgemeine c) oder besondere Interesse des Falls anfmerksam machen. Zwekmäßig aber wird der Defensor, wenn er nicht ei-

a) s. oben not. * ad §. 76.

b) Cicero de Orator. II. 325. Zachariä's Anleitung. S. 201. H. Blairs Vorles. 28. S. 58.

c) Wenn z. B. in dem Falle Vorurtheile, Chicanen ꝛc. eine Rolle spielten, wenn der Fall sehr selten vorkömmt, oder einen allgemein geachteten vorzüglichen Mann betrifft.

nen Eingang, der leicht sich ihm anbietet, und mit der Hauptsache zusammenhängt, zu finden weiß, lieber ihn weglassen, d) in jedem Falle aber den Eingang, e) ohne lange Ausführungen oder unnüze Entschuldigungen, abfassen.

§. 115. Vom Allegiren.

Was das Allegiren betrifft, a) so wird der Defensor, welcher wohl erwägt, daß eine Ueberladung gelehrter Citate nicht selten Ekel erregt, ein gänzlicher Mangel aber sehr häufig Unkenntniß oder Unredlichkeit verräth, bei dem Allegiren der Acten, um sich zu rechtfertigen, am Rande die Seiten und Zahlen der Acten angeben. b) Eben so wird er Schriftsteller dann anführen, wenn er für eine aufgestellte wichtige Behauptung Autoritäten nöthig hat, und sich dazu auf einen ausgezeichneten Schriftsteller, der dies wirklich auch so sagt, wie der Defensor es aufstellt, beruft. Das Anführen der Geseze ist überall da nothwendig, wo der Defensor ein Gesez zergliedert, sich darauf beruft, oder wo eine nicht im ersten Augenblike klare Behauptung c) als gesezlich wahr nachgewiesen werden soll, wobei der Defensor aber mit Treue d) und Geschmak zu allegiren suchen wird.

d) Diesen Rath giebt schon Quinctilian. IV. 9.

e) Gönners jurist. Praxis. S. 70.

a) Gönners jurist. Praxis. §. 102-111. Tittmanns Handbuch IV. §. 779. not. q.

b) Bei mündlich öffentlich vorgetragenen Defensionen fällt diese Anführung ohnehin ganz weg.

c) Es ist daher überflüssig, wenn man für ganz bekannte Rechtswahrheiten viele Schriftsteller oder Geseze anführt.

d) Es bedarf wohl keiner Erinnerung, daß der redliche Defensor den gemeinen Kunstgriff verschmähen wird, Geseze ganz unrichtig und mit absichtlichen Verdrehungen anzuführen.

§. 116. Von der eigentlichen Schlußvertheidigung, und zwar 1) im Falle, wenn der Angeschuldigte mehrere Verbrechen begangen hat.

A) Im Falle der Concurrenz der Verbrechen.

Zuweilen hat der Vertheidiger einen Angeschuldigten zu vertheidigen, welcher mehrerer Verbrechen, die er begangen haben soll, beschuldigt wird, und zwar so, daß über diese mehreren Verbrechen von demselben Gerichte in einem und demselben Urtheile zu erkennen ist. a) Nothwendig muß die Vertheidigung nun auf alle diese Verbrechen sich beziehen, ohne daß deswegen das Dasein der verschiedenen Verbrechen auch verschiedene Vertheidigungsschriften fodert. b) Es ist in diesen Fällen nicht genug, wenn der Defensor 1. nur jedes einzelne Verbrechen durchgeht, und wegen jedes einzelnen den Inculpaten zu vertheidigen sucht. c) Wichtig ist es hier, die Vertheidigung auf die Grundsäze zu richten, welche die Geseze in Bezug auf Concurrenz der

a) Baier. Strafgesezb. Art. 108. Dieser Fall bildet die sogenannte Concurrenz der Verbrechen, die nicht mit dem Rükfall zu verwechseln ist. s. Anmerkungen zum baierischen Strafgesezbuche I Bd. S. 251. Bei dem Zusammenfluß sind Verbrechen verschiedener Art in einer einzigen Handlung oft da, z. B. Nothzucht und Blutschande, bei dem Rükfall ist ein Verbrechen einerlei Art nur wiederholt. Der erste sezt unbestrafte Verbrechen voraus, der zweite bezieht sich auf eine schon vorausgegangene Bestrafung. s. über Concurrenz der Verbrechen. Feuerbachs Lehrb. §. 126. Kleinschrods systemat. Entwikelungen. III Thl. §. 101-110. Zieglers Theorie der Strafschärfung. Helmst. 1806. §. 25 ꝛc. Schroeter de concursu delictorum. Lipsiae. 1812.

b) Kochs Anleitung zu Defensionsschriften. §. 17.

c) z. B. wenn der Defensor nun zeigt, daß das angeschuldigte Verbrechen des Betrugs nicht existire, daß beim Diebstahl A der Inculpat nur Gehülfe war, beim Diebstahl B andre wichtige Milderungsgründe für sich hat.

Verbrechen aufgestellt haben; und in so ferne ist hier eine Vertheidigung selbst dann denkbar, wenn das Dasein keines dieser Verbrechen weggeläugnet werden kann. d) Die Erzählung der allgemeinen Lebensverhältnisse des Angeschuldigten ist eine gemeinschaftliche auf alle einzelnen Verbrechen sich beziehende. In Ansehung der Erzählung der That selbst treten die oben angegebenen Regeln (§. 85. 86.) ein. Nur *a*) bei der idealen e) Concurrenz wird der Defensor oft Gelegenheit finden, die That so zu erzählen, daß jener Nebengesichtspunkt, nach welchem die in einer Rüksicht unbezweifelt verbrecherische Handlung auch in einer andern Rüksicht als ein Verbrechen erscheint, verschwindet, oder doch gemildert erscheint. f) *b*) Bei der realen Concurrenz, vorzüglich in dem Falle, wenn die Handlung als fortgesezte erscheint, wird in der Erzählung die Anführung der Fortsezung auf die Art, wie sie möglichst entschuldigend erscheint, g) nicht zu übersehen sein. — Im rechtlichen Theile bei der Aufstellung der Quaestio liefert jedes einzelne Verbrechen

d) Dann, wenn z. B. weder Ehebruch noch die zwei Diebstähle wegzuläugnen sind, und der Inculpat ganz überwiesen ist, muß der Defensor erst suchen, der zu harten und möglicherweise ungerecht werdenden Zusammenrechnung der Strafen vorzubeugen.

e) s. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I. S. 256. z. B. jemand verübt mit Gewalt den Beischlaf an einer nahen Verwandten; hier ist Nothzucht und Blutschande da.

f) z. B. jemand, der ein Mädchen entführen wollte, hatte, um sie aus der Gewalt ihrer Eltern zu loken, einen verfälschten Befehl eines Richters vorgezeigt. Es ist hier ideale Concurrenz; der erzählende Defensor wird hier den Umstand, wegen des verfälschten Befehls so anzuführen wissen, daß der dadurch begründete Gesichtspunkt eines besondern Verbrechens ganz in den Hintergrund tritt.

g) z. B. Zug der Gewohnheit, fortgesezte Verführung, fortdauernde Gelegenheit rc. bieten hier Gründe dem Defensor an.

chen auch einen besonderen Gesichtspunkt, dessen Character den Inhalt des zweiten Theils (der Ausführung) bestimmt. Der Defensor wird zuerst das schwerste Verbrechen voranstellen, h) und die leichtern nachfolgen lassen, dann den Uebergang auf den Fall der Konkurrenz machen, und A) entweder zu zeigen suchen, daß wahrhaft keine solche da sei, weil die Bedingungen derselben fehlen, oder B) er wird einer zu harten Strafberechnung, die wegen des Zusammenflusses einzutreten schiene, vorbeugen. — Die Schlußbitte wird gleichfalls in Bezug auf die Strafe mit Rüksicht auf die vorhandene Konkurrenz zu arbeiten sein, und kann entweder in Bezug auf jedes einzelne Verbrechen besonders vorgetragen werden, i) oder es wird ein gemeinschaftliches auf alle sich beziehendes Gesuch gestellt. k)

§. 117. B) Im Falle des Rükfalls.

Soll ein Angeschuldigter vertheidigt werden, welcher, schon früher wegen Verbrechen bestraft, jezt wieder Verbrechen der nämlichen Art begangen hat, so bezieht sich die Vertheidigung, obwohl unmittelbar nur ein Verbrechen da ist, welches die Untersuchung und die Vertheidigung veranlaßte, doch weiter zurük auf die schon bestraften Verbrechen,

h) Vorzüglich wichtig ist dies dann, wenn man zeigen kann, daß die Bestrafung dieses einzigen Verbrechens die Bestrafung der übrigen aufhebt. s. Tittmanns Handbuch IV. §. 781.

i) z. B. wenn der Defensor bei einem Verbrechen zeigt, daß es nicht existire, bei einem andern, daß Zurechnung nicht möglich sei, beim dritten reine Milderungsgründe anführt.

k) Dies ist der Fall z. B. wenn der Defensor auf völlige Straflosigkeit aus einem allgemeinen Grunde z. B. wegen höchsten Blödsinn oder Wahnsinn anträgt.

und auf den Rükfall, a) welcher nach den Gesezen in diesem Falle strengere Bestrafung herbeiführt. Die Aufgabe des Defensors, zu verhindern, daß ein Inculpat nie härter, als das Gesez rechtfertigt, bestraft werde, dehnt seine Thätigkeit hier aus, und so wie die erkennenden Richter eine neue Rüksicht bei der Beurtheilung durch den (wenigstens scheinbar) vorhandenen Rükfall erhalten, so bekömmt auch der Vertheidiger einen neuen Gesichtspunkt, welcher von ihm fodert, daß er durch die Defensionen zu bezweken suche, daß der vorhandene Rükfall keine zu harte Strafe für den zu vertheidigenden Inculpaten herbei führe. — Schon die Erzählung wird daher auf diese frühern Verbrechen sich mit beziehen müssen, und der Defensor wird suchen, jedes einzelne so günstig und schonend als es möglich ist, und mit der Wahrheit sich verträgt, zu erzählen. Er wird 1. jene Umstände, die im frühern Verbrechen lagen, und jezt den Rükfall ausschliessen, mit Nachdruk hervorheben, b) 2) er wird die Handlungen und Verhältnisse, welche nach dem begangenen Verbrechen vorkamen, und die Besserung des Verbrechers beweisen, nicht übersehen, c) 3. besonders durch die Erzählung den Glauben zu zerstören suchen, daß in dem neu begangenen Verbrechen ein Troz gegen das Gesez, eine

a) s. baier. Strafgesezb. Art. 111. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I Bd. S. 263. s. noch Ziegler über Strafschärfung. §. 29. Tittmanns Handbuch der Strafrechtswiss. I Bd. §. 132.

b) z. B. wenn es nur aus Culpa begangene Handlungen waren; wenn die früher bestrafte Handlung ganz ungleichartig ist, z. B. wenn der jezt wegen Diebstahls zu strafende Inculpat früher Ehebruch beging.

c) So z. B. möchte wohl die lange Zeit, vielleicht von 16 oder 18 Jahren, die seit der Begehung des ersten Verbrechens bis zum lezten begangenen verfloß, nicht übersehen werden dürfen.

tief eingewurzelte Bosheit und Fertigkeit des Bösen liege, d) wodurch der eigentliche Grund der harten Bestrafung des Rükfalls beseitigt werden sollte. Die Ausführung kann wohl eine Vertheidigung der früher begangenen und schon bestraften Verbrechen nicht mehr enthalten, sondern sucht überhaupt nach den oben gegebenen Regeln wegen des einzelnen vorliegenden Verbrechens den Angeschuldigten zu vertheidigen; erst nach dieser Vertheidigung wird die Ausführung auch auf den vorhandenen Rükfall und auf die deswegen eintretende Strafe sich beziehen, indem der Defensor entweder deduzirt, daß A) wegen des Mangels der gesezlichen Bedingungen e) Rükfall gar nicht vorhanden, und höhere Strafe deswegen nicht begründet sei, oder B) doch durch seine Deduktion den möglichst geringen Grad der Strafe f) wegen des Rükfalls

d) Wenn z. B. jemand, der seit 12 Jahren sich musterhaft gut betrug, nun, verführt in einem schwachen Augenblik von einem listigen Kameraden, ein Verbrechen begieng.

e) z. B. wenn kein vorsäzliches Verbrechen da ist, s. Art. 111. des baier. Strafgesezbuches; wenn keine gleichartigen Verbrechen da sind.

f) Fälle dieser Art liegen in dem not. d. im §. angeführten Fall, oder wenn jemand vor 12 Jahren nach dem alten Criminalgesezbuch, wo die Strafe sehr strenge (und wohl oft unpaßend strenge) war, mit einer harten Strafe belegt wurde, jezt dies nämliche Verbrechen begeht, welches aber nach dem neuen Gesezbuch gelinde behandelt ist. Sollte hier nicht die gesezlich auf die alte harte (der jezigen widersprechenden) Strafe gebaute Berechnungsart Schwierigkeiten haben? sollte der Defensor diese nicht anführen dürfen? Es sei erlaubt, einen nicht unbedeutenden Fall anzuführen. Jemand wurde vor 18 Jahren wegen Blutschande, welche damals gesezlich mit dem Tode bestraft war, verurtheilt, und zwar, da er begnadigt wurde, nur zu 8jährigem Zuchthaus. Jezt nach dem Erscheinen des neuen Gesezbuchs begeht er wieder das nämliche Verbrechen, welches nun nach Art. 206. des baier. Strafgesezb. mit 2-6jährigem Arbeitshaus bestraft

zu bewirken sucht. Daß die Schlußbitte gleichfalls nach dieser Rükfallsstrafe eingerichtet werden müsse, ist ohnehin klar.

§. 118. Von dem Falle, wenn mehrere Angeschuldigte in den nemlichen Acten vorkommen.

Nicht selten erhält ein Defensor den Auftrag, mehrere in eine Untersuchung verwikelte Angeschuldigte zu vertheidigen. a) Um hier die Defension zwekmäßig zu bearbeiten, ist es nothwendig, die Fälle zu trennen. A) Entweder sind bei den verschiedenen Angeschuldigten auch verschiedene Gründe der Strafbarkeit, daher auch verschiedene Defensionsgründe vorhanden, b) oder B) alle Angeschuldigten stehen auf gleicher Stufe der Strafbarkeit, und bei allen findet sich ein und der nämliche Gesichtspunkt möglicher Vertheidigung. c) Im ersten Falle müssen eben so viele einzelne Defensionen entworfen werden, als Angeschuldigte da sind, d) und zwar

wird. Will man hier wirklich strenge die alte strenge Zuchthausstrafe bei der Berechnung zu Grund legen? Hieher möchte auch der Fall gehören, wenn die frühern Verbrechen im Auslande begangen und bestraft worden sind.

a) s. hierüber auch viel Interessantes bei **Pfisters** Nachtrag zur actenmäßigen Geschichte der Räuberbanden. Heidelb. 1812. S. 7 ꝛc.

b) z. B. bei einer Bande; der eine ist Anführer, ein anderer ist nur Begünstiger, einer ist verführt, bei dem andern ist der Milderungsgrund der Jugend ꝛc.

c) z. B. gehörte hieher der Fall, wo mehrere Landleute eine Schazgräbergesellschaft bildeten, alle aber von einem Betrüger verführt waren; oder der Fall, wo mehrere einer Verschwörung beschuldigt werden, wo sich aber erweisen läßt, daß das ganze Verbrechen als solches gar nicht existire.

d) **Herrmanns** Anleitung. S. 19. **Tittmanns** Handbuch. §. 781.

möchte es meistens der Wahrheit am zuträglichsten und so am besten sein, wenn dem nämlichen Defensor die Defensionen aller Einzelnen übertragen werden, weil sonst die verschiedenen Vertheidigungsschriften nur zu sehr sich einander widersprechen. e) Der Eingang und die Erzählung können jedoch sehr oft gemeinschaftlich für alle vorausgeschikt werden, und zwar so, daß in der Erzählung der jedem einzelnen Angeschuldigten günstige Umstand angeführt werden muß. f) Die Quaestio, Ausführung und die Bitte müssen dann wohl verschieden, und anpaßend den Defensionsgründen vorgetragen werden. Zwekmäßig wird der Defensor dann zuerst den, welcher am schwersten beschuldigt ist, auf dessen Vertheidigung er im Verfolge der Schrift doch immer wieder zurükkommen muß, oder denjenigen am ersten vertheidigen, bei welchem mehrere auch den übrigen Theilnehmern zu statten kommende Vertheidigungsgründe da sind. Auch ist in diesen Fällen vom Vertheidiger wohl nicht zu übersehen, daß vieles hier auf die Beurtheilung des gegenseitigen Verhältnisses ihrer Thätigkeit ankömmt. Im zweiten Falle kann eine einzige Defensionsschrift für alle hinreichen, in welcher der Defensor die Erzählung nach den gewöhnlichen Regeln abfaßt, die Quaestio auf alle passend auf-

e) s. Wangermanns Anweisung zum Inquiriren. S. 279.

f) Es ist hier auch vor einer nicht sehr edlen Sitte der Defensoren zu warnen, nach welcher diese oft die Schuld ihres Angeschuldigten, den sie vertheidigen, dadurch zu vermindern suchen, daß sie beim Dasein mehrerer Verbrecher, ohne Gründe dazu in den Acten zu finden, die Schuld auf die Uebrigen zu wälzen, und ihren Klienten als blos verführt angeben. Dies geschieht gerade häufig dann, wenn für die verschiedenen Inquisiten auch verschiedene Defensoren aufgestellt werden. Eine Ausnahme machte nur der Fall, wenn die Vertheidigung aller Inculpaten für einen Defensor zu schwürig sein würde.

stellt g) und ausführt, und eine allgemeine Bitte stellt.

§. 119. Von der Einreichung der Defensionsschrift.

Obwohl die im bürgerlichen Prozesse nothwendigerweise vorkommenden peremtorischen Beweisfristen nicht im peinlichen Prozesse sich finden, und daher die materielle Vertheidigung nie als ausgeschlossen oder desert (wie im Civilprozesse) zu betrachten ist, a) so muß doch der Staat für die formelle Defension dem Vertheidiger eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Vertheidigungsschrift bearbeitet werden muß, damit der Angeschuldigte, der im Gefängnisse wartet, nicht von der blossen Laune seines Vertheidigers abhänge, damit Prozesse nicht muthwillig verzögert werden. b) Daher hat schon der Gerichtsgebrauch eine solche Frist bestimmt, c) welche nach der Beschaffenheit der Sache vom Richter auszumessen ist, und wegen wichtiger Gründe wohl verlängert werden kann. d) Um den Defensor zur Einhaltung des Termins zu bewegen, werden Geldstrafen angedroht, oder es wird mit Arrest und mit der Verpflichtung, alle durch seine Verzögerung veranlaßte Prozeßkosten zu tragen, gedroht. e) Neuere Gesezgebungen bestimmen entwe-

g) z. B. daß die den Inquisiten angeschuldigte That gar nicht begangen worden sei, oder daß diese That gar kein Verbrechen sei rc.

a) Boehmer Med. ad CCC. Art. 62. Bauers Grundſ. §. 138. Stübels Criminalverf. §. 2381.

b) Tittmanns Handbuch IV Bd. §. 782.

c) Meisters Abhandl. S. 246. Hilliger de termin. fatal. defens. reor. concedend. Lips. 1718. Bauer S. 216.

d) Tittmanns Handb. IV. §. 782.

e) Meisters Abhandl. l. c. S. 247. Quistorps Grundſ. §. 660. Tittmann l. c.

der diesen Termin nach Wochen, f) oder überlassen es dem Richter, den Termin nach Beschaffenheit, Größe und Wichtigkeit der Acten zu bestimmen. g). Die Frist kann auch aus erheblichen Gründen verlängert werden, h) und die Folge des nicht beobachteten Termins ist Geldstrafe, zu welcher der Vertheidiger verurtheilt wird, und geschärfterer neuer mit Zwangsmitteln verbundener Auftrag an den Defensor. i) Nach baierischem Recht wird zur Abfassung der förmlichen Vertheidigungsschrift kein besonderer Termin gestattet; der Defensor oder Inquisit kann aber eine solche im Schlußtermine, oder so lange in der Hauptsache noch nicht erkannt ist, zu den Acten übergeben. k)

§. 120. Von der weitern Vertheidigung.

In den Fällen, in welchen Gerichtsgebrauch a) und neuere Gesezgebungen b) nach schon gefälltem Urtheil der ersten Instanz eine weitere Vertheidigung zulassen, muß der Defensor nach den bisher für die erste Vertheidigung angegebenen Regeln diese neue abfassen. Es kömmt aber hier ein neuer nicht unbedeutender Gesichtspunkt hinzu. Hier ist bereits ein dem Angeschuldigten wenigstens in eini-

f) Preuss. Crim. R. §. 444. 459. bestimmte Frist v. 8 = 14 Tagen.

g) Baier. Strafgesezb. II Thl. Art. 144.

h) Preuss. Crim. R. §. 444. Baier. Gesezb. Art. 147.

i) Preuss. Crim. R. §. 459.

k) Baier. Gesezb. Art. 147.

a) Feuerbachs Lehrb. §. 620. Bauers Grundf. §. 242. Stübels Criminalverf. V. §. 3282. Tittmanns Handb. IV. §. 865.

b) Preuss. Crim. R. V. Titel. §. 517 ꝛc. Oesterreich. Gesezbuch. Kap. XIII. §. 462 ꝛc. Baier. Strafgesezb. Art. 370 ꝛc.

gen Punkten beschwerendes Urtheil vorhanden; hier hat der Staat die Anschuldigungspunkte schon laut ausgesprochen, und die Hauptpflicht des Vertheidigers besteht daher hier in der Widerlegung der im ersten Urtheile ausgesprochenen Anschuldigungsgründe. Manches also, was in der vorigen ersten Defensionsschrift bedeutend war, fällt hier weg, weil in Bezug auf die Punkte, welche schon günstig entschieden sind für den Angeschuldigten, eine Vertheidigung nicht nothwendig ist. c) Der Defensor kann hier entweder A) ähnlich einem Beschwerdenlibell im bürgerlichen Prozesse die im ersten Urtheil liegenden Beschwerden hervorheben, und jede einzelne ausführen, oder er kann B) der für die erste Vertheidigungsschrift gewählten Ordnung folgen, daher nach einem Eingang Erzählung, welche freilich kurz sein darf, da sie schon einmal vorkam, den Gesichtspunkt, welchen er beweisen wollte, der aber in dem ersten Urtheil nicht günstig entschieden wurde, aufstellen, und die im Urtheil dagegen angegebenen Gründe zu widerlegen suchen. Er kann zeigen 1. daß der Beweis, auf welchen man baute, nicht vollständig vorhanden sei, daß man auf unglaubwürdige Beweismittel zu viel Werth gelegt habe, 2. er zeigt, daß der Entschuldigungsbeweis nicht gehörig berüksichtigt wurde, 3. zeigt den Mangel der gesezlichen Bedingungen zur Entscheidung, oder 4. unrichtige Anwendung

c) z. B. der Defensor hätte in der ersten Defension ausgeführt 1. daß der Thatbestand unvollkommen sei, 2. daß der Angeschuldigte sich in Nothwehr befunden habe, 3. daß er im höchsten Affect gehandelt habe. Nun wäre z. B. im Urtheil der ersten Instanz anerkannt, daß der Thatbestand unvollkommen sei, auch ist der Affect angenommen, aber die Nothwehr nicht hervorgehoben. Hier wendet der Defensor seine Aufmerksamkeit nur auf diesen einzigen Punkt.

des Gesezes. d) Ist gehörig widerlegt, so werden directe Gründe zur Ausführung der Behauptungen des Defensors führen. Auch ist nicht zu zweifeln, daß der Defensor neue Beweisgründe anführen, und die Ausmittlung derselben fodern dürfe. Die Schlußbitte geht auf Abänderung des ersten Urtheils. e)

§. 121. Von dem Verfahren bei der weitern Vertheidigung.

Nothwendig muß der Vertheidiger das Urtheil, welches er angreifen soll, auch kennen, daher die gesezliche Bestimmung kommt, daß das Urtheil förmlich dem Angeschuldigten, mit Zuziehung des Defensors, verkündet werde. a) Auch muß eine Abschrift des Urtheils mit Entscheidungsgründen ihm auf Verlangen ausgefertigt werden. b) Da die Geseze c) dem Vertheidiger gestatten, auch ohne Einstimmung des Angeschuldigten das Rechtsmittel der Revision zu ergreifen, so wird er die Pflicht haben, dies in allen Fällen,

d) Es ist hier nicht zu übersehen, daß man oft auch solche auf das erste Urtheil sich beziehenden Gründe der Nichtigkeit angeben kann, z. B. wenn die Vertheidigung in erster Instanz in Fällen, wo sie gesezlich nothwendig war, unterblieb, oder wenn von einem nicht gehörig besezten Gerichte entschieden wurde.

e) Beispiele von weitern Vertheidigungsschriften zur Vergleichung in Kuppermanns Sammlung von Vertheidigungsschr. Nro. I. 28. Stengels jurist. Ausarbeitungen. II Bd. nr. 1.

a) Baier. Gesezb. Art. 360. Preuss. Crim. R. V Titel. §. 517. Auch die Urtheile, welche den Inquisiten zur Todes- Ketten- 20jährigen Zuchthausstrafe verurtheilen, müssen dem Defensor verkündet werden. s. Berichtigung im Regierungsblatt 1813. Stük L. ad Art. 366.

b) Baier. Strafgesezb. Art. 365.

c) Baier. Gesezb. Art. 370. Preuss. Crim. R. §. 519.

wo er nur wahrhaft eine möglich günstige Wendung erwarten kann, zu thun. Er wird den Angeschuldigten, wenn er dem Rechtsmittel entsagen will, auf seine Rechte und Befugnisse aufmerksam machen, ohne jedoch ihm zu einem Mittel zu rathen, von dessen ungünstigem Erfolge er voraus überzeugt ist. Ist das Rechtsmittel wirklich ergriffen, so wird er auf die nämliche Art, wie im ersten Vertheidigungsverfahren, sich vorbereiten, und die erlaubten Mittel gebrauchen. d) Er wird die Frist von 8 – 16 Tagen, welche die Geseze dem Defensor zur Einreichung seiner Beschwerdeschrift gönnen, genau beobachten, und die Vertheidigungsschrift nach den bisher aufgestellten Rüksichten verfertigen.

§. 122. Anhang von den Nebendefensionen. *)

A) Von der Vertheidigung zur Abwendung der Spezialinquisition.

Die Meinung, daß die Erkennung der Specialinquisition gegen einen Angeschuldigten bedeutende Nachtheile für ihn erzeuge, hat die Behauptung der Nothwendigkeit einer eigenen Vertheidigung zur Abwendung der Specialinquisition a) herbeigeführt, obwohl gegen diese Meinung bereits von Rechtsgelehrten gestritten wurde, obwohl die

d) Baier. Gesezb. Art. 373.

*) Obwohl die gegenwärtig erschienene Abhandlung nur auf die Schlußvertheidigung sich beschränkt, so hat der Verfasser doch im Anhange über einige Nebendefensionen etwas zu bemerken nicht unterlassen wollen.

a) Meyer de defens. pro avertend. spec. inq. Lips. 1738. Claproths summar. Proz. §. 553. Kleinschrod im Archiv des peinl. R. 1 Bd. 1s St. S. 12. Bauers Grundſ. §. 130. Tittmann IV. S. 538. Mein Handbuch des peinl. Proz. II Thl. S. 23.

meisten neuern Gesezgebungen diese Vertheidigung ganz ausschliessen, oder doch beschränken. In den Ländern nun, wo diese Vertheidigung erlaubt ist, hat der Defensor ebenfalls die Pflicht, das in der erkannten Specialinquisition liegende Uebel von dem Angeschuldigten abzuwenden, wozu er gleichfalls der Unterredung mit dem Angeschuldigten und der Acteneinsicht b) sich bedient. c)

b) Jedoch ist die Zuläßigkeit dieses Mittels hier sehr bestritten, weil zu leicht Mißbräuche entstehen. s. oben §. 51. not. d.

c) Nach dem neuen baier. Gesezbuch scheint eine förmliche Vertheidigung gegen die erkannte Specialinquisition nicht zuläßig. Zwar hat das Gesezbuch Thl. II. Art. 102. von dieser Vertheidigung gesprochen, allein es scheint doch nicht, daß eine förmliche, von einem Defensor geführte, Vertheidigung damit gemeint sei. In der Regel soll kein Rechtsmittel die Vollstrekung hindern, und nur in gewissen Fällen, wenn solche keiner Weitläuftigkeit unterworfene Beweismittel da sind, soll Vertheidigung statt haben; allein diese führt offenbar der Angeschuldigte selbst; denn nach Art. 103. muß er sich sogleich bei Bekanntmachung des Beschlußes erklären, in innerhalb 24 Stunden seine Vertheidigungsgründe mündlich zum Protocolle geben. Von Zuziehung eines Anwalds ist keine Rede, schriftliche Vertheidigung ist sogar gesezlich ausgeschlossen. Dagegen spricht erst das 5te Kapitel vom eigentlichen Vertheidigungsverfahren am Schlusse der Untersuchung; und hier erst kömmt förmliche Vertheidigung vor. Allein nach Art. 99. 100. hat eine Art von schriftlicher förmlicher Vertheidigung vor der erkannten Specialinquisition statt. Denn in den im Art. 99. bestimmten Fällen, wenn der Verdächtige mit liegenden Gründen, oder durch ordentlich stetes Gewerbe oder durch Anstellung im öffentlichen Dienst angesessen und bisher unbescholten ist, so daß man sich der That von ihm nicht versehen kann, sollen ihm schriftlich die Verdachtsgründe angezeigt, und er soll zur schriftlichen Verantwortung, zu welcher er einen 8 tägigen Termin hat, aufgefodert werden. Für die Abfassung dieser Schrift gelten nun die im nächsten §. angegebenen Regeln.

§. 123. Quelle der Vertheidigungsgründe.

Die Defensionsgründe liegen hier

I. in dem Mangel der zur Erkennung der Specialinquisition nothwendigen Bedingungen, a) daher, wenn Defensor zeigen kann, b) *a*) daß gar kein wahres Verbrechen da ist, *b*) daß die That als solche gar nicht hergestellt ist, und daß die Gewißheit des Thatbestandes fehlt, *c*) daß gegen den Angeschuldigten keine hinreichenden Verdachtsgründe vorhanden sind, wobei der Defensor die Nichtigkeit der vorhandenen, den Mangel ihrer Beweiskraft ꝛc. zeigt, *d*) daß z. B. in Ländern, wo nur das Obergericht Specialinquisition erkennen darf, diese Erkennung fehlt.

II. Alle die Gründe, welche das Recht auf Strafe gänzlich ausschliessen, sind zugleich hier Defensionsgründe, weil dadurch der Prozeß als unnöthig dargestellt wird, daher *a*) wenn der Vertheidiger sich auf das Dasein von Rechtsgründen berufen, und z. B. Nothwehr schnell erweisen kann, *b*) wenn er auf Aufhebungsgründe der Strafe, z. B. abgelaufene Verjährungszeit sich beruft, *c*) wenn er das Dasein eines aufhebenden Zustandes anführen kann, z. B. Raserei, höchste Trunkenheit, *d*) wenn er durch unumstößliche Beweise darthun kann, daß der Inquisit wegen Abwesenheit vom Orte der That in der Unmöglichkeit, die That zu begehen, sich befunden habe, *e*) wenn ein Irrthum in der Person nachzuweisen ist.

III. Eben so wird diese Vertheidigung Gründe im Dasein wesentlicher Mängel des bishe-

a) Bauers Grundſ. §. 130.

b) Hier findet sich auch oft schon schikliche Gelegenheit, den Richter, welcher die Untersuchung führen will, zu perhorresziren. s. baier. Gesezb. Art. 33.

rigen Verfahrens finden, z. B. wenn der incompetente oder verdächtige Richter den Prozeß geführt hätte, wenn unerlaubter Weise schon Contumazialstrafen angewandt wären ꝛc.

§. 124. Einrichtung dieser Vertheidigung.

Was die Einrichtung dieser Defensionsschrift selbst betrifft, so hat sie im wesentlichen die nämlichen Theile, wie die Hauptdefensionsschrift. In der Erzählung soll von der That und dem Thäter nur so viel angeführt werden, als nöthig ist, um beide kennen zu lernen. Die That selbst kann hier fast gar nie erzählt, und günstig ausgemalt werden, weil ja der Defensor eben in den meisten Fällen hier die Aufgabe hat zu zeigen, daß der Angeschuldigte gar nicht der Thäter sei. Hier wird der Defensor dann nur anführen, daß der zu Vertheidigende eines bestimmten Verbrechens, welches kurz genannt wird, beschuldigt worden sei. Hat der Defensor schon solche Gründe, welche zeigen, daß der Angeschuldigte gar nicht zu bestrafen sei, so richtet sich seine Vertheidigung nach den Regeln der Hauptdefension. Die Aufstellung der Quaestio bleibt auch hier nothwendig, und Defensor zeigt entweder 1. daß wegen Mangel der Bedingungen zur Erkennung der Specialinquisition diese nicht statt finde, oder 2. daß definitive der Angeschuldigte schon von aller Schuld freigesprochen werden müsse, oder 3. daß wegen der Fehler des Verfahrens die Fortsezung des Prozesses nicht möglich sei. Die Ausführung richtet sich nach den allgemeinen oben aufgestellten Regeln, und der Schluß wird vorzüglich die Bitten enthalten *a*) den Angeschuldigten definitive freizusprechen, *b*) wegen Mangel der Gründe die erkannte Specialinquisition aufzuheben, oder *c*) zu erkennen, daß sie nicht statt finde.

§. 125. Von den übrigen Nebendefensionen.

Die Zahl der möglichen nachtheiligen Folgen für einen Angeschuldigten, welche aus prozessualischen Handlungen hervorgehen können, bestimmt auch die Zahl der übrigen Nebendefensionen. a) So läßt sich also eine Vertheidigung zur Abwendung *a*) des Arrests, b) *b*) zu erlassender Steckbriefe, *c*) ehemals der Tortur, *d*) des articulirten Verhörs, *e*) der Confrontation ꝛc. denken. c) Der Gerichtsgebrauch hat sie in einigen Ländern eingeführt; neuere Gesezgebungen haben aus den Gründen, weil *a*) eine Prüfung des Richters, ehe er diese Folgen zuerkennt, leicht möglich, weil *b*) die daraus fließende Folge doch nicht so wesentlich und bedeutend ist, *c*) weil die Zulässigkeit solcher Defensionen zu lange Verzögerungen herbei führen würde, sie abgeschafft. In den Ländern, wo sie erlaubt sind, holt sich der Defensor den Stoff für seine Vertheidigungsgründe von den gesezlichen Bedingungen einer jeden solchen Handlung, die er abwenden will, z. B. des Arrests. Die Vertheidigungsschrift, nach einem kurzen Eingang und gedrängter Erzählung desjenigen, was zur Kenntniß des Angeschuldigten und der That nothwendig ist, stellt die Quaestio auf, die durch das Bestreben des Defensors bestimmt wird, zu zeigen, daß diese nachtheilige Folge gesezlich nicht statt finde, und die Bitte nach der Ausführung besteht darin, diese nachtheilige Folge nicht zuzuerkennen, oder die zuerkannte aufzuheben.

a) Sodens Geist der peinl. Gesezgebung. §. 660.

b) Quistorps Grundſ. §. 661.

c) Eschenbach de defens. pro avertend. confrontat. Tittmanns Handb. IV. S. 538. Meisters Abhandl. S. 221.

I.

Vertheidigungsschrift

für den

der Tödtung beschuldigten und bei dem k. Landgerichte N. peinlich behandelten

Kaspar Reichardt.

Actenauszug. *)

Im Jahre 1813 am 13ten Oktober geschah bei dem Landgerichte W. die Anzeige, daß der Bauer Joseph Merz auf dem Aker neben dem Zaune geschlagen, und dem Tode nahe gefunden worden sei, und zur nämlichen Zeit kam Kaspar Reichart zum Landgerichte, und gab sich selbst als den Thäter an. Das Landgericht eröffnete die Untersuchung mit dem Verhöre Reicharts, worin derselbe angab: „Er sei heute Morgens um 7 Uhr „auf sein Feld hinausgegangen, um dort eine früher angefangene Arbeit an seinen Akerzäunen zu „vollenden. Bald darauf wäre Merz zu ihm ge„kommen, und habe ihn mit den Worten: „Nun

*) Der Verfasser hielt es für Pflicht, diesen gedrängten Actenauszug hier mit abdruken zu lassen, um sich darüber zu rechtfertigen, in wie ferne er treu gearbeitet hat. Auch liefert dieser Auszug den besten Maaßstab der Prüfung für den Werth der Vertheidigungsschrift selbst. Uebrigens sind hier im Actenauszug alle unnöthigen Umstände aus den Verhören, und aus dem ärztlichen Parere weggelassen, so wie beim Abdruk der Vertheidigungsschrift manche Ausführungen über nicht wesentliche Punkte und selbst über das ärztliche Gutachten weggeblieben sind.

„habe ich dich einmal, Spizbube!“ angeredet. „Er habe nun mit dem Merz, dem er seine Reden „verwiesen, gezankt, und als ihm Merz mit einer „Ohrfeige drohte, und, die Faust gegen ihn bal„lend, auf ihn losging, habe er, erbittert durch „die Schimpfworte und durch die Drohung kaum „seiner mächtig, den Merz zu Boden geworfen, „ihm ein paar Schläge mit der Faust gegeben.“ — Als man ihm sagte, daß Merz dem Tode nahe sei, erklärte er, „daß er an seinem Tode nicht Schuld „sei; denn er habe ihn nur niederwerfen, und ein „paar Schläge mit der Faust geben wollen, ohne „aber an die Möglichkeit eines Schadens zu den„ken.“ — Bei vorgenommener Besichtigung des Ortes fand man am Orte der That einen spizigen Ast, der von dem Zaune hervorstand, an der Stelle, wo Merz gelegen war. Das Landgericht suchte den jezt schon sehr schwachen Merz zu verhören, von dem aber nur herauszubringen war, daß Reichart ihn angepakt, niedergeworfen und geprügelt habe. Auf die Frage, ob Er zuerst den Reichart mit Schimpfworten angeredet habe? nikte Merz, der vor Schwäche nicht mehr reden konnte, mit dem Kopfe.

Am 15ten Morgens geschah die Anzeige, daß der Beschädigte am Morgen dieses Tages gestorben sey. Der Landgerichtsarzt nach gehörig vorgenommener Sektion gab das Parere, daß der Gestorbene an den Folgen eines Extravasats, und an einer in der rechten Schlafgegend durch einen Schlag oder Druk verursachten Verlezung gestorben sei.

Im dem 2ten vom Landgerichte abgehaltenen Verhöre gab der Inquisit an: „daß er Kaspar „Reichart heiße, 29 Jahre alt, Sohn eines Bau-

„ern

„ern aus dem Orte L.., daß seine Aeltern arm
„gewesen seien, daß er nicht lesen und schreiben
„könne, daß er seit dem zwölften Jahre nach dem
„Tode seiner Aeltern zuerst mit Dienen sich fortge-
„bracht habe, dann in W.. sich verheurathet habe
„mit einer Wittwe, und hier als Bauer ansäßig
„sei. Schon vor 2 Jahren habe er mit Merz
„Händel gehabt; Merz habe damals, als sie zu-
„sammen in P. dienten, ihn beim Landgerichte an-
„geklagt, und boshafter Weise eines Raufhandels
„ihn beschuldigt; das Landgericht selbst aber habe
„seine Unschuld anerkannt. Seit dieser Zeit habe
„Merz ihn beständig genekt, im Wirthshause auf
„ihn geschimpft, und aus reiner Bosheit ihm Uebel
„zuzufügen gesucht.

Im dritten Verhöre giebt der Inquisit an: „Am 12ten April Abends sei Wenzel, Dienstknecht „beim Selmar, ein Kammerade von ihm, hastig „zu ihm gelaufen, habe ihm erzählt, daß er ge- „hört habe, Merz sey gesonnen, den Reichart, „wo er ihn nur allein anträfe, todt zu schlagen. „Wenzel habe ihm gerathen, wohl auf seiner Hut „zu sein, und eines so gefährlichen Feindes sich zu „erwehren. So sey er am 13ten April um 7 Uhr „in der Frühe auf sein Feld gegangen, und voll „Schreken gewesen, als er den Merz erblikte. Da „nun dieser auf ihn zuging, ihn geschimpft, und „selbst die Hand aufgehoben habe, habe er voll „Angst und Furcht seinen Gegner niedergeworfen, „ihm ein paar Schläge gegeben, und sei dann fort- „gelaufen. Den Merz zu tödten habe er gar nicht „gedacht.

Im 4ten Verhöre sagte er aus: „Am 1ten „April dieses Jahres habe ihm Joseph Wenzel ge-

„sagt, daß Merz ihn (den Reichart) aufs neue „beim Landgerichte angeklagt, und eines Betrugs „im Getreidehandel beschuldigt habe. Wenzel habe „ihm gesagt, daß er sich um die ganze Gemeinde „verdient machen würde, wenn er Merzen durch„prügelte. Ein paar Tage darauf sei Kaspar „Meyer zu Inquisiten gekommen, und habe ihn „aufgefodert, doch nicht so geduldig zu schweigen, da „Merz ihn immer neke, und es immer ärger ma„chen würde, wenn er sich nicht wehrte. Es sei „erlaubt, einem Menschen, der so sehr den andern „quäle, auch Böses zuzufügen."

Das Protokoll des Landgerichts sagt, daß Reichart sich stets ruhig und reumüthig betragen, und ganz so, wie ein Mensch, der die reinste Wahrheit sagt, deponirt habe.

Die verhörten Joseph Wenzel und Kaspar Mayer gestehen, daß sie, weil sie den Merz selbst nicht leiden konnten, dem Reichart zugeredet, und ihm selbst allerley vorgespiegelt hätten.

Mathias Angermayer und Niklas Stephan, beyde Bauern, deponiren eidlich, daß Merz wirklich ein sehr rachsüchtiger und zänkischer Mensch gewesen sei, und den Reichart immer genekt habe.

Joseph Endter und Michael Reibelt erklären eidlich, daß Reichart ein friedfertiger guter Mensch sei, der Niemanden Böses zugefügt habe, und dem man nur Gutes nachsagen könne. Reibelt sezt hinzu, daß Reichart sehr schüchtern und furchtsam sei, was auch andere Zeugen bekräftigen.

Königl. baier. Landgericht N.

§. 1. Um dem Auftrage des königl. Landgerichts vom 12ten Decemb. l. J. schuldige Folge zu leisten, überreiche ich hiemit in der gesezlich gestatteten Frist die Vertheidigungsschrift für den Angeschuldigten Kaspar Reichart.

§. 2. Kaspar Reichart, (dies ist der Name des Unglüklichen, dessen Vertheidigung mir übertragen ist) geboren im J. 1784. am 5. August, ist der Sohn eines rechtlichen, aber armen Landmannes in L.., der seinem Sohne nichts als ein gutes Beispiel und fromme Ermahnungen als Unterricht geben, und einen unbeflekten Ruf als Erbgut hinterlassen konnte. Seine Armuth stieß ihn nach dem Tode seiner Eltern in einem Alter von 12 Jahren unter fremde Menschen, die sich des armen Knaben nicht annahmen, und ihn ganz seinem Schiksal überließen. Arm, aber redlich, fromm ohne Bigotterie, fleißig und dienstfertig erwarb sich Reichart das Lob seines Dienstherrn und die Liebe seiner bessern Mitknechte, besonders wurden an ihm seltene Gutmüthigkeit und Friedfertigkeit geschäzt, welche bei jeder Gelegenheit sich zeigten, aber vorzüglich da sich aussprachen, wenn Reichart zugefügte Beleidigungen mit Ruhe und Gelassenheit ertrug. Hauptzüge in seinem Character waren ungewöhnliche Furchtsamkeit und Schüchternheit, die die kräftige Handlungsweise im Leben bei ihm unterdrükten, und ihn bewogen, jeder entfernten Gefahr aus dem Wege zu gehen. — Sie waren es auch, die ihn oft zum Gegenstande des Spottes und der Nekereien schlechter, muthwilliger Bur-

sche machten, welche ihn der Feigheit beschuldigten, und alle Gelegenheiten benüzten, um ihn zu quälen.

§. 3. Besonders schien das Schiksal ihm früh zur Plage einen Menschen an die Seite gestellt zu haben, Joseph Merz, den nämlichen, welcher der Gegenstand der unseligen That geworden ist, die den Inculpaten in den Kerker geworfen hat. Merz diente in P — neben Reichart, welcher dem im Kreise aller seiner Kammeraden als zanksüchtigen, rachgierigen und roh bekannten Menschen sorgfältig auswich. Dieser aber schien aus Neid oder Rachsucht die Ruhe des Gewissens seinem Mitknechte Reichart nicht gönnen zu wollen, und suchte ihm diese Ruhe dadurch zu rauben, daß er ihn beim Landgerichte als den Urheber eines Raufhandels anklagte, der in einem Wirthshause vorfiel. Reichart unterlag einem peinlichen Prozeß, und würde bestraft worden sein, wenn er nicht durch vollgültige Zeugen seine Entfernung vom Orte der That am Tage, und seine Unschuld hätte erweisen können; — er wurde mit einem Unschuldszeugnisse ganz losgesprochen. Seit dieser Zeit dachte Merz nur auf neue Gelegenheit, dem Reichart zu schaden; häufig drohte er ihm im Wirthshause, stieß die gemeinsten Schimpfreden aus, und wagte es selbst, ihm Schläge zu geben. Alle Zeugen, welche bei diesen Auftritten beide, Merz und Reichart, sahen, erklären einstimmig das ruhige und wahrhaft bewunderungswürdige Benehmen des lezteren, womit er jede Schmähung ertrug. Reichart kam nun nach W . . verheurathete sich dort mit einer Wittwe, und hoffte nun, seinem Verfolger entgangen zu sein; — aber dieser war ihm gefolgt, und kaufte sich, sei es Zufall oder Absicht gewesen, wenige Monate nachher in W . . gleich-

falls ein Bauerngut. Die in P . . begonnene Fehde dauerte hier fort, Reichart erduldete in jeder Woche fast neue Spöttereien und Beschimpfungen; aber mit der nämlichen Kälte und Ruhe wie in P . . Seine Freunde in W . . waren die beiden Knechte, Joseph Wenzel und Joseph Meyer. Eigner Haß gegen Merz stellte sie beide diesem gegenüber und bewog sie dem leichtglaubigen, leicht furchtsamen Reichart die Gefahren, die ihm von Merz drohen sollten, noch stärker auszumalen, und sein Gemüth zu erhizen. Wenzel kam am 1ten October zu Reichart und vertraute diesem, daß Merz schon wieder beim Landgerichte wegen eines Betrugs im Getreidehandel ihn angeklagt hätte, begleitete diese Erklärung mit dringenden Zureden, foderte ihn auf, sich um die Gemeinde verdient zu machen und den boshaften Merz einmal zu züchtigen, und suchte so in dem unbewehrten Herzen Reicharts Haß und Rache zu entzünden. Was Wenzel begann, sezte Meyer ein paar Tage darauf fort. Er erinnerte Reichart an alle Kränkungen, die ihm Merz zugefügt hatte, schilderte mit starken Farben seine Beschimpfungen, und bewies ihm, daß sein Gegner sie fortsezen würde, wenn er, Reichart, nicht dagegen handelte; er suchte seine Leidenschaften zu erwecken, und stellte das Unrecht, das in einer Handlung Reicharts gegen Merz liegen würde, hinter den Schirm einer Gegenwehr, einer erlaubten Selbstrettung, welche die Natur jedem gestatte, und selbst fodre. Am 12ten October am Abend vor dem Tage der That kam Wenzel wieder zu Reichart, hinterbrachte ihm, er habe jezt die sichere Drohung von Merz gehört, daß dieser, wenn er nur einmal den Reichart allein träfe, ihn todtschlagen würde. Er warnte ihn nun doppelt vor Merz, zeigte ihm diesen als seinen Feind und Verfolger, und drang in

ihn, aufzutreten einmal gegen seinen Feind, um sich denselben vom Halse zu schaffen.

§. 4. Ergriffen von den ewigen Nekereien und Beschimpfungen seines Feindes, leidenschaftlich erregt durch das Zureden Wenzels und Meyers, mit einem Herzen voll Furcht vor Merz, an dessen Drohung er dachte, ging Reichart am Morgen des 13ten Octobers auf sein Feld hinaus, um die schon vor ein paar Tagen begonnene Arbeit an seinen Akerzäunen zu vollenden. Hier stand Merz vor ihm, und alles, was seine Kammeraden ihm gesagt hatten, drängte sich nun zugleich lebendig vor seine Seele. Die jahrelang erlittenen Kränkungen spannten seine Kräfte, wekten das Gefühl des Unmuths über erlittenes Unrecht, und die Reden Wenzels zeigten dem Furchtsamen und Gereizten in Merz den Verfolger, der seine Drohung wahr machen wolle. Seine Angst paarte sich nun mit der Erbitterung, als Merz sich ihm nahte, ihn mit Schimpfworten anredete, und selbst die Hand gegen ihn erhob. In diesem Augenblikke war das ruhige Gleichgewicht der Seele, das der Arme, schwer Gekränkte seit Jahren sich bewahrt hatte, gestört, das Uebermaas des Gefühls überwältigte ihn, jede früher erlittene Kränkung stürmte mit neuen Farben auf ihn ein, Angst und Furcht und die Erinnerung an die von Wenzel gehörte Drohung des Merz, ließen ihm in diesem den Angreifer erbliken, der das Maas der Rache füllen wolle mit seinem Tode — und Reichart that, was jeder Andre, der weniger friedfertig und mehr leidenschaftlich gewesen wäre, längst gethan hätte; er ergriff, getrieben von der in jedem Menschen nie zu unterdrükenden Stimme der Selbsterhaltung, seinen Gegner, und warf ihn zu Boden, um ihn

für den Augenblik unschädlich zu machen, und durch die Flucht sich retten zu können; betäubte ihn selbst in der Betäubung und Sinnenverwirrung, in welche Angst und Zorn ihn versezt hatten, mit ein paar Schlägen, die er ihm mit der Faust gab, und floh dann.

§. 5. Reichart wählte den Ort für seine Gegenwehr nicht; der Zufall hatte mehr gethan und ohne Schuld Reicharts hervorgebracht, was dieser nur veranlaßte. Merz fiel an den Zaun, an welchem ein spiziger Ast hervorstand, mit dem Kopfe, und büßte nach 2 Tagen sein Unrecht mit dem Tode, als Folge der Beschädigung am Zaune. Reicharts Gemüth war zu rein und edel, als daß ein rachsüchtiger Gedanke in seiner Seele hätte Wurzel fassen können, kaum hatte er sich durch die Flucht vor dem Ueberfalle des Merz gerettet, als die Ruhe in seine Seele kehrte, und die leidenschaftliche Stimmung verschwand; — das, was schwerlich ein Andrer nur für Unrecht gehalten hätte, einen gefährlichen Feind, der den unbewehrten Gegner anfällt, von sich abzuwehren, ängstigte den furchtsamen Reichart, und, um jeden Vorwurf von sich abzuwälzen, ging er sogleich zum k. Landgerichte, erzählte mit dem Tone der Wahrheit die That, deren Folgen der Schuldlose noch gar nicht kannte. Sein Betragen während der Untersuchung war das eines Menschen, der freimüthig auch das kleinste Unrecht bekennt, der vor seinen Richtern nichts verbirgt, und selbst da ihre Achtung sich erwirbt, wenn er als Angeschuldigter ihnen gegenübersteht.

§. 6. Der Vertheidiger darf nur, indem er rein an den Inhalt der Acten sich hält, ohne rednerischen Schmuk die Entschuldigungsgründe vortra-

gen, welche die Sache selbst ohne Uebertreibung darbietet, um zu zeigen, daß

I. die Handlung Reicharts nur als einfache Beschädigung betrachtet werden kann;

II. daß ihr als solcher selbst das Merkmal der bösen Absicht fehlt, und daß sie daher als unsträflich erscheint;

III. daß in jedem Falle die Handlung nur als Vergehen beurtheilt werden muß;

IV. daß aber wegen besondrer und allgemeiner Milderungsgründe nur der niedrigste Grad der Strafe des Vergehens angewandt werden kann. *)

§. 7. I. Wer im ersten Augenblike die Leiche des getödteten Merz, und neben ihm als angeblichen Mörder Reichart betrachtete, würde freilich Reicharts Handlung als Todschlag bezeichnen; wer aber, nicht verführt von dem Schein des ersten Eindruks, den schwer gekränkten von Merz verfolgten Reichart sieht, wer das zanksüchtige, rachgierige Gemüth des Ersten mit der Ruhe und Friedfertigkeit des Leztern vergleicht, und die örtlichen Verhältnisse, wo die That geschah, berüksichtigt, wird bald ein schonendes Urtheil fällen, und von dem Saze sich überzeugen: daß nur einfache Beschädigung vorhanden war. Diese kann von dem nahe verwandten Gattungsverbrechen, Tödtung, nur durch die Merk-

*) Der Defensor durfte wohl erwarten, mit dem Beweise der Schuldlosigkeit, und so mit den Quaestionen I et II. auszureichen. Da jedoch die Ansichten der Richter oft sehr verschieden sind, so ist es immer besser, wenn der Defensor auch für den Fall sorgt, wo die Richter den Inculpaten als strafwürdig erkennen, wenn er daher seine Deduction hier noch ausdehnt.

male unterschieden werden, daß 1) bei ihr die Absicht des Handelnden nicht entfernterweise auf Tödtung gerichtet war, und 2) daß, wenn diese vorhanden war, sie nur als zufällig eintretend, aber nicht als vom Beschädiger beabsichtigt, nicht als Wirkung seiner Handlung betrachtet werden kann. Beide Merkmale treten aber hier unbezweifelt ein; denn Reichart A. hat ohne alle Absicht zu tödten gehandelt; B. der Tod des Merz ist durchaus nicht als eine zuzurechnende Folge der Handlung Reicharts zu betrachten.

§. 8. ad A. Wenn das Gesez (Art. 43.) auch, um ununterstüzte Ausflüchte schändlicher Verbrecher abzuschneiden, aussprach, daß bei einer gesezwidrigen That gesezlich angenommen werden soll, daß die Person aus rechtswidrigem Vorsaz gehandelt habe, so enthält doch der Nachsaz immer eine schonend gerechte Beschränkung, und fodert den Richter zur Vorsicht auf, indem das Gesez die Umstände zu erwägen ihm befiehlt, welche das Gegentheil wahrscheinlich oder gewiß machen könnten. Aber jeden Zweifel entfernend schließen die Umstände des gegenwärtigen Falls die Annahme der bösen, auf Tödtung gerichteten Absicht aus. Wer auf die Beschaffenheit einer tief verborgenen im Innern des Menschen wurzelnden Absicht schließen will, wohin kein Zeuge und kein Augenschein führt, kann dies nur, wenn er bei der Handlung desjenigen, auf dessen Absicht geschlossen werden soll, a) auf den ganzen Character, auf die bisher im Leben bewährte Handlungsweise, b) auf die Motive, aus welchen eine That hervorgegangen ist, c) auf das Betragen des Handelnden selbst, d) auf die Mittel, deren er sich bediente, und e) auf sein Benehmen nach einer solchen That sieht. Diese Umstände sind

die verbindenden Glieder solcher Schlüsse, und ihre Beschaffenheit bestimmt auch den Schluß auf den innern Character der Absicht.

a) Wenn es wahr ist, daß der Mensch nur allmählig zu Verbrechen kömmt, wenn unsre Tugenden wie unsre Laster nur Folgen einer Angewöhnung und Fertigkeit zum Guten oder Bösen sind, wenn nur aus einem verbrecherischen Gemüthe ein Verbrechen stammen kann, so kann das Dasein der höchsten verbrecherischen Absicht nur bei einem Menschen angenommen werden, welcher, vertraut mit dem Laster, früh als bösartig sich beurkundet, und den verderblichen Hang früh an den Tag gelegt hat, dessen Seele die Leidenschaften in verborgener Werkstätte der Begierden ausschmiedet, als deren Folge eine verbrecherische That zu betrachten ist. Eben so kann auch ein Verbrechen, dessen Begehung mit Anstrengung verbunden ist, bei welchem Gefahren und Hindernisse überwunden werden müssen, und welches ohne Scheu mit Gewalt, mit öffentlicher Störung verübt wird, nur einem Gemüthe zugetraut werden, welches, überhaupt wild und trozig gestimmt, keine Gefahr scheut, und, ohne Furcht, früh durch offenbare Beleidigungen Andrer, durch Schlägereien, durch Verwegenheit des Menschen sich ausspricht. Wenn diese Behauptungen zugegeben werden, (und Niemand, der die Seele des Menschen, und das Wirken der Begierden kennt, kann sie wegläugnen) dann kann Reichart wohl nie der bösen Absicht zu tödten beschuldigt werden. Reicharts Gemüth gehört zu den reinsten, die nie der Sturm der Leidenschaft bewegt; von früher Jugend an friedfertig und ruhig, von allen Zeugen als edel geschildert, hat er die Reinheit seiner Seele, und den Frieden seines Gemüths durch sein Betragen gegen Merz

bewährt; dieser, der seit mehrern Jahren unaufhörlich ihn quälte, seine bürgerliche Ehre selbst zu untergraben suchte, war nicht im Stande den sanftmüthigen Menschen zu reizen, und einen Entschluß in ihm hervorzubringen, der seines Feindes sich entledigt hätte. Gleichgültigkeit, Ruhe und Friedfertigkeit sind die entscheidenden Merkmale, die seinen Character bezeichnen und jede Vermuthung einer mörderischen Absicht ausschließen. Aber noch mehr verliert diese Vermuthung an ihrem Gewicht, wenn man die einem gewaltthätigen Entschlusse geradezu widersprechende Gemüthsstimmung Reicharts bedenkt. Reichart wird von allen Zeugen als furchtsam und schüchtern geschildert, der jeder Gefahr aus dem Wege ginge, mit Niemanden Streit suchte, und lieber sich alles gefallen ließe, als daß er rasch handelte, und dem nekenden Feinde die kühne Stirne, und die trozige Kraft, die das Unrecht nicht zu dulden gesonnen ist, zeigte. Dieser nämliche Reichart, welcher jezt mit dem Verdacht eines Verbrechens belastet dasteht, hat ja gerade von Merz alles erduldet, und natürliche, ihm angebohrne Furcht paarte sich bei ihm mit Reinheit der Seele, um ihn von jedem gewaltthätigen Schritte abzuhalten. Die Annahme eines Entschlusses zur Tödtung, die Kraft fodert, und die Schranken jeder Gefahr überspringt, würde bei einem schüchternen Gemüthe, wie Reichart, geradezu ein Widerspruch sein. Alle Gründe des Schließens, alle gewöhnlichen Erfahrungen über die Absicht eines Verbrechens würden aufgehoben werden, wenn man vermuthen wollte, daß a) ein ganz ruhiger, durchaus edler, sanftmüthiger, b) und dazu noch ein schüchterner, furchtsamer Mensch ein Verbrechen mit mörderischer Absicht verübt haben sollte. — Der besondere Character Reicharts hebt

daher jeden Zusammenhang zwischen böser Absicht und seiner Handlung auf.

b) Vorzüglich erklären auch die bei jedem Verbrecher möglicherweise vorhandenen Motive die Absicht einer Handlungsweise, indem sie als die Ursachen über die Natur der Wirkungen aufklären; so wird man daher mit Recht demjenigen, welcher aus lang genährter Rache oder aus tief gereizter Eifersucht mordet, die Absicht zu tödten, zuschreiben, weil das ihn treibende Motiv nur im Blute des Feindes sich sättigt. Reicharts Motive waren von solchen aber weit entfernt. In seiner Seele war keine Rache und keine Leidenschaft gegen Merz, ein jahrelanges auf Ruhe und Gemüthsstärke gegründetes Schweigen beweist ihre Abwesenheit. Furcht nur, einst von Merz angegriffen und gemordet zu werden, war es, die seit den lezten Tagen und den Reden Wenzels und Meyers ihn beständig peinigte. So, ohne glauben zu können, daß er Merz auf dem Felde finden würde, ging er am Morgen des 13ten Aprils hinaus; jezt sah er plözlich seinen alten Feind; die Furcht und der Gedanke an die Drohungen bemächtigten sich seiner, und ließen ihn, als Merz wirklich näher kam, ihn zu beschimpfen anfing, ihm selbst drohte, alles fürchten, und auf eigene Rettung ihn denken. In dieser Lage, in welche Furcht vor Merz ihn gesezt hatte, war ihm blos darum zu thun, den Feind von sich abzuwehren, und durch schnelle Flucht sich zu retten. — So weit ging sein Motiv; seinen Feind zu betäuben, zu Boden zu werfen, um selbst Zeit zu gewinnen, war sein Wunsch, der hier, wo nicht die Leidenschaft einer Rache ihn trieb, eines Mordgedankens nicht fähig war, und das gelindeste Mittel, welches der Mo-

ment ihm eingab, ergriff, seinen Feind nur durch das Niederwerfen sich unschädlich zu machen. Wer kann hier, wo ein furchtsamer Mensch handelt, und nur durch die Flucht sich retten will, und nicht den Dekmantel der Nothwehr für seine Leidenschaft sucht, diesem Furchtsamen eine Absicht zu tödten zutrauen, ohne den Zusammenhang zwischen Ursache und Wirkung gewaltsam aufzuheben?

c) Auch die Zergliederung der kleinen Nebenumstände der Handlung selbst bietet dem prüfenden Richter den Schlüssel zur Erklärung der Absicht eines Menschen an; aber Reichart hat auch diesen Prüfstein nicht zu scheuen. Wer auf einer Seite die Handlung des entschlossenen Mörders betrachtet, der mit lange genährtem Groll die Gelegenheit ausspäht, sein Opfer ungestört zu treffen, der, mit unverkennbarer Wuth seiner Gefühle nicht mächtig, in Drohungen voraus schon den Sturm seiner Begierden ahnen läßt, der, voraus jede Folge berechnend, mit kaltem Blute die Zeit und den Ort sich ersinnt, wo er, unbemerkt und ohne Furcht entdekt zu werden, seine Leidenschaft befriedigen kann, mit den gewählten Mitteln, sicher zu treffen, an den Mordplaz eilt und da sein Opfer würgt, das er aus dem Hinterhalte hervorbrechend angreift, und mit dem Todesstosse, der auf sichere Folge berechnet ist, zu Boden wirft, wer diesen Mörder und den armen Reichart betrachtet, der fromm und friedfertig seinem Feinde stets aus dem Wege geht, furchtsam jeden Schatten der Gefahr scheut, und nun am Morgen voll Furcht, dem gefürchteten Feinde zu begegnen, an sein Geschäft geht, ohne Waffen, ohne Vorbereitung, der beim Anblik seines Verfolgers zittert, der von diesem, nach dem eigenen Geständnisse des

Sterbenden, angegriffen wird, und hier, seine Rettung nur in der Flucht erblikend, den Feind nur von sich wegstößt, und mit ein paar Schlägen ihn betäubt, und dann flieht, wer diesen Reichart und den zuerst geschilderten Mörder in eine Klasse sezen könnte, der müßte eben so ferne dem menschlichen Gefühle die Gemälde menschlicher Leidenschaft nicht verstehen, und jede Regel des vernünftigen Erklärens von sich wegweisen.

d) Eben so sind die Mittel, deren der Handelnde sich bedient, die nie schweigenden Zeugen seiner Absicht; so wird daher das tödtliche Gewehr, das in des überlegten Mörders Hand Werkzeug seiner Rache gewesen ist, auch die innere Absicht der Tödtung beurkunden. Wer diese Mittel bei Reichart als Beweise seiner Absicht suchte, würde sehr irren; — Reichart hatte keine Waffen, er brauchte sie nicht, da er an die Möglichkeit eines Ueberfalls nicht dachte, und seine Absicht, selbst als er angegriffen war, sie nicht nöthig machte. Reichart bediente sich nur seiner Hand, um den Feind niederzuwerfen, und ihm ein paar Schläge zu geben. Giebt es je einen Fall, in welchem deutlich der Schluß von den gebrauchten Mitteln paßt, um einen Verbrecher vom Verdachte der bösen Absicht zu morden freizusprechen, so ist es wohl der gegenwärtige, wo das *a*) leichteste, *b*) das am ersten nahe liegende, und *c*) nicht als tödtliche Waffe erscheinende Mittel gewählt wurde.

e) Mit Recht sucht man endlich auch in dem Betragen nach der That einen Erklärungsgrund der Absicht; weil die in höchster Wallung tobende Leidenschaft unverkennbar sich ausspricht, die gesättigte auf Mittel sinnt, ihr Unrecht zu verbergen,

und dem Auge des Beobachters zu entgehen. Auch das Betragen Reicharts nach der That wird hier seine Absicht erklären. Kaum in Sicherheit vor dem Anfalle seines Feindes, erwachte in ihm das Gefühl der Rechtlichkeit mit doppelter Stärke, die Möglichkeit, daß er blos durch sein Abtreiben des Feindes ein Unrecht gethan, und ihm einen Schaden zugefügt haben könnte, peinigt sein flekenloses Gemüth, und um jede Schuld abzuwaschen, eilt er in der nämlichen Stunde zum Gerichte, um sich anzugeben, und bekennt mit der ungeheuchelten Stimme der Wahrheit den Vorfall. Nur ein Mensch, der jede Wallung des Unrechts flieht, dessen Bewußtsein rein ist, und den nie ein Mordgedanke trieb, wird mit solcher Offenheit handeln, und wird dadurch jeden Verdacht, der gegen ihn noch sprechen könnte, ganz wegwälzen. Reichart ist so von jedem Verdachte der Absicht zu tödten ganz frei zu sprechen, um so mehr, wenn man

§. 9. ad B. **den Zusammenhang zwischen seiner Handlung und dem Tode des Merz erwägt.** Es gehört zum Thatbestande der Tödtung (Art. 142. baier. Gesezb.) wesentlich neben der Absicht das Merkmal: daß eine Beschädigung als wirkende Ursache den erfolgten Tod hervorgebracht habe. Es muß also zwischen der Handlung des Verbrechers und dem Tode ein Zusammenhang da sein, welcher diesen Tod als *a*) unmittelbare, oder *b*) mittelbare, jedoch leicht voraus zusehende oder beabsichtigte Folge der Handlung erklärt. Prüft man nun die ganze Handlungsweise Reicharts, so zeigt sich aus den Acten nur: daß er seinem Gegner ein paar Faustschläge gegeben, und ihn niedergeworfen habe.

Hier endigte seine Thätigkeit, was über dies hinaus und später geschah, war ein Werk des Zufalls, für welche der Angeschuldigte nicht verantwortlich ist. Der unglükliche Umstand, daß gerade an dem Orte, an welchem Reichart den Gegner niederwarf, an dem Zaune ein Ast sich hervorbog, führte die Folge herbei, welche den Angeschuldigten als Todschläger anklagt. — Dieser Zufall allein ist das verbindende Mittelglied, welches überhaupt nur im ersten Augenblike die Handlung Reicharts mit dem Tode seines Feindes verknüpft. Hier aber hört die Zurechnung der Folgen auf, da alle Bedingungen derselben nicht vorhanden sind. —

Eine Folge zurechnen kann man jemanden nur dann, *a*) wenn er sie unmittelbar hervorbringen wollte, oder *b*) durch Vornahme einer Handlung hervorbrachte, welche er als Ursache einer gewissen Folge voraus sah, oder *c*) sie leicht voraussehen konnte, und doch nicht unterließ.

Hält man damit ad a) das Resultat der ersten Ausführung sub A. §. 8. zusammen, so zeigt sich, daß Reichart nicht tödten wollte, und in dieser Absicht daher die Handlung nicht verübt hat.

ad b) Verfolgt man den Gang der einzelnen Ereignisse bis zum Tode des Merz, so ist eben so auch die Wahrscheinlichkeit begründet, daß Reichart die Folge nicht vorausgesehen und daher die erste Handlung nicht wegen der lezten schweren Folge vorgenommen habe. Die oben §. 8. aufgestellten Vertheidigungsgründe, welche die Unwahrscheinlichkeit einer mörderischen Absicht ganz entfernen, wirken auch hier, denn sie zeigen, daß Reichart, wenn

er eine solche Folge hätte voraussehen können, die Handlung nie verübt haben würde.

ad c) Selbst die Unwahrscheinlichkeit, daß die Folge nur vorausgesehen werden konnte, kann nachgewiesen werden. — Die im bürgerlichen Leben gemachten gewöhnlichen Erfahrungen über den Zusammenhang der Ereignisse sind es, welche den Schlüssel dem prüfenden Richter geben, um über das Wahrscheinliche zu entscheiden. Was im gewöhnlichen Leben schon dem gesunden Menschenverstande unwahrscheinlich ist, bleibt es auch dem Richter, der im Gerichtshofe darüber erkennt. Wollte man gewöhnlichen Bürgern diesen Fall und die Frage vorlegen: ob sie als wahrscheinlich annähmen, daß Reichart, als er am Morgen auf sein Feld ging, und den nekenden Feind zu Boden warf, voraussehen konnte, daß Merz daran sterben würde, so möchte wohl die übereinstimmende Entscheidung eine solche Annahme unwahrscheinlich nennen. Auch der verständige Richter wird zu dem nämlichen Ausspruche kommen, wenn er erwägt: *a*) daß nur der zufällig hervorstehende Ast den Tod bewirkte, *b*) daß Reichart den Plaz für seinen Streit sich nicht gewählt hat, *c*) wenn er die Unwahrscheinlichkeit berüksichtigt, daß Reichart zuvor alle Aeste am Zaune untersucht haben sollte, *d*) und nicht übersieht, daß der Angeschuldigte in der Hize des Affects, in welchem er handelte, wohl die Wendung nicht abgemessen hat, welche er nehmen mußte, um den Gegner eben an diesen Ast zu werfen. Eine Ausführung dieser Punkte, und eine längere Beweisführung, daß Reicharts Handlung auch nicht entfernterweise auf Tödtung gerichtet war, und höchstens als körperliche Beschädigung erscheinen kann,

würde Unbescheidenheit und Mißtrauen auf die Weisheit der Richter, welche hier erkennen, verrathen.

§. 10. II. Betrachtet man so Reicharts Handlung als eine einfache Beschädigung, so kömmt man auf einen neuen Gesichtspunkt, welcher die Unsträflichkeit der Handlung zeigt und beweist, daß ihr selbst das Merkmal einer bösen Absicht überhaupt fehle, und daß daher jede Strafe wegfallen müsse. Es kann gezeigt werden, daß Reichart im Zustande der Ueberraschung übermächtiger Furcht im Falle der vom Geseze (Art. 125.) erlaubten Privatvertheidigung sich befunden habe. Jeder ist gesezlich befugt, rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Auffoderung obrigkeitlicher Hülfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hülfe unzureichend ist, durch Privatgewalt abzuwenden. In dieser erlaubten Privatgewalt liegt 1) das Recht, einen bereits begonnenen Angriff abzuwehren, 2) einen im höchsten Grade drohenden, im Momente des Ausbruchs befindlichen Angriff durch zuvorkommende Mittel abzuwenden. Reichart hat sich nun in diesem lezten Falle befunden, und alle Bedingungen, welche das Gesez zu einer rechtmäßigen Nothwehr fodert, sind vorhanden.

§. 11. A. Als Reichart am Morgen des 13ten Octobers auf sein Feld ging, als ihm Merz gegenüberstand, und, mit Schimpfreden beginnend, drohend die Faust gegen ihn ballte, da war für Reichart der Angriff begonnen, die Losung war gegeben, Merz stand als entschlossener Gegner da,

der das Aeußerste wagen, und die früher schon ausgestossenen Drohungen wahr machen wollte. Der Augenblik entschied hier, jede Zögerung drohte, dem Angreifer ein gefährliches Uebergewicht zu geben und dem Angeschuldigten die Vertheidigung noch mehr zu erschweren, oder ganz unmöglich zu machen. Hier im entscheidenden Momente übrigte ihm nur die Anwendung zuvorkommender Mittel, um den begonnenen Angriff im Keime zu zerstören und den gefährlichen Ausbruch offenbarer Gewalt zu verhindern. Des Rechts, welches die Gesezgebung jedem Bürger erlauben muß, zuvorzukommen, wenn die Gewalt droht, hatte Reichart sich bedient, eines Rechts, welches, innig verwandt mit dem Rechte der Selbstvertheidigung, dem, welchem die Gefahr droht, nicht zu warten gebietet, sondern ihm erlaubt, der wachsenden Gefahr, ehe es zu spät wird, voraus einen Damm zu sezen. Der Grund, welcher die Nothwehr überhaupt im Staate rechtfertigt, trat auch hier ein, und das Dasein eines Angriffs, zu deren Abwendung die obrigkeitliche Hülfe unmöglich war, begründete die Anwendung der Privatgewalt. Dieser Angriff, das Einzige, welches nach dem Ausspruch der Geseze bei der Nothwehr bewiesen werden muß, ist hier erwiesen,

1) durch das eigene Geständniß des Angreifers Merz, welcher selbst auf die vom königlichen Gerichte an ihn gestellte Fragen: ob er zuerst den Reichart mit Schimpfworten angefallen habe, bejahend mit dem Kopfe nikte. Zwar könnte jemand leicht versucht werden, dies Zeugniß, *a*) da es nicht förmlich und wörtlich abgelegt wurde, als ein ungültiges zu verwerfen; und *b*) die suggestive Frage als einen neuen Grund der Nichtig-

keit zu betrachten; allein ad a) erwägt man α) daß jede Aussage des Sterbenden überhaupt in dem Momente, wo die Wahrheit mit lauter Stimme spricht, und die Lüge bei der Aussicht in das verhüllte Land, das den Aussagenden erwartet, verschwindet, doppelt wichtig und glaubwürdig erscheint, erwägt man β) daß hier Merz gerade gegen sein Interesse sich erklärte, daß er durch seine Bejahung ja seinen Feind lossprach, daß er daher noch glaubwürdiger erscheint, und daß γ) nach den einzelnen Verhältnissen des Falles eine andere Antwort ihm, der nicht mehr sprechen konnte, nicht möglich war, daß die Gesezgebung geradezu häufig die Beweise von Nothwehr unmöglich machen würde, wenn sie in diesem Falle nicht zufrieden wäre, so verschwindet jeder Zweifel an der Gültigkeit, besonders wenn ad b) zu zeigen ist, daß auch das Dasein der Suggestion nicht schaden kann, indem sie α) nothwendig war, da auf eine andere Art die Antwort vom Sterbenden nicht erhalten werden konnte, da β) der Grund, welcher die Suggestion bei Zeugen als gefährlich verwirft, wegfällt, da Merz nicht gegen, sondern für seinen Feind sich erklärte, da γ) überhaupt bei Unschuldszeugen der Mangel gesezlich vorgeschriebener Förmlichkeiten dem Beweismittel seine Glaubwürdigkeit nicht benimmt. (Art. 337. baier. Gesezb. II.) 2) Zu diesem Beweise des Angriffs von Seite des Merz gesellt sich ein anderer gleich starker. Unser Gesezbuch (Art. 136.) befiehlt jedem, der sich auf Nothwehr berufen will, die schleunigste Anzeige bei der Obrigkeit vom Vorfall zu machen, und gerade diese Anzeige ist es, welche den Angeschuldigten vom Verdachte der Rechtswidrigkeit befreit (s. Anmerkungen zum baier. Strafgesezb. I. B. S. 320.). — Reichart hat auch diese Bedingung erfüllt, er hat sogleich angezeigt,

und hat daher die gesezliche Vermuthung für sich, zu welcher noch 3) andere gewöhnliche Vermuthungen hinzukommen, die leicht *a*) aus der Vergleichung des friedfertigen, ruhigen Characters Reicharts mit der störrisch bösartigen Gemüthsstimmung von Merz, *b*) aus den frühern Drohungen des Merz, *c*) aus der Unbefangenheit Reicharts sich ergeben, und keiner Ausführung bedürfen.

§. 12. B. Wollte man gegen diese Deduktion vielleicht bemerken, daß der Angriff von Seite des Merz doch wohl nur so geringfügig war, daß von einem wahren Nothstand, der dadurch begründet sein sollte, nicht die Rede sein könnte, so vergleiche der Zweifler doch auch die Nebenumstände dieses Falles und die gesezlichen Aussprüche, ehe er ein entscheidendes Urtheil fällt.

1) Mit grossem Unrecht würde man übersehen, daß Reichart diesen Angriff auf eine ganz andere Art betrachten mußte, als ein anderer, kälterer Beobachter dies gethan hätte. Wenzels und Meyers Reden am Abend vor der That, ihre Versicherungen von den Drohungen, die Merz ausgestossen haben sollte, den Reichart zu tödten, wenn er ihn allein fände, wirkten auf den Inculpaten, und liessen jede drohende Handlung des Gegners ihn in doppelter fürchterlicher Gestalt erbliken. Alle vergangenen Unbilden, alle Drohungen standen vor ihm, als Merz am unseligen Morgen der That ihn schimpfend anredete und die Faust ballte. Reichart erkannte jezt die Wahrheit der Versicherungen seiner Freunde, für ihn, nach dem Vorausgegangenen, war der höchste Zustand der Noth da, und seine Handlung war gerechtfertigt, weil sie ihm erklärt wurde durch die Ereignisse der Vergangenheit. 2) Nimmt man dazu noch, daß Reichart von Natur furcht-

sam war, daß diese Furcht, genährt durch die hinterbrachten, drohenden Aeusserungen des Merz, täglich wuchs, und diese Furcht ihm Gefahren doppelt vormalte, daß ihm nach seiner individuellen Gemüthsstimmung Merz als der entschlossene Gegner erschien, so wird dem Richter, welcher nicht vergißt, daß eine Gesezgebung nicht streng unabänderliche Bestimmungen für alle Fälle giebt, sondern die einzelnen Verhältnisse zu erwägen befiehlt, Reichart straflos erscheinen, vorzüglich wenn noch 3) der Ausspruch des Gesezes (Art. 130.) ihm vorschwebt. Indem das Gesez selbst in dem Falle, wenn aus Ueberraschung übermächtiger Furcht die Gränzen der Vertheidigung überschritten sind, die Handlung als straflos erklärt, muß dasselbe nothwendig auch beim Anfang der Nothwehr und bei Beurtheilung des Daseins eines wahren Nothstandes für eine Person diese übermächtige Furcht als einen Grund gelten lassen, welcher selbst die zu rasch angewandte Privatgewalt entschuldigt, weil jeder böse Wille, jedes Bewußtsein des Unrechts in dem höchsten Grade der Furcht schwindet, welche die Schranken gewöhnlicher Besonnenheit unverschuldet stört. Alle diese Gründe zeigen, daß in dem vorliegenden Falle für den ohnehin höchst furchtsamen Reichart, dem die Drohungen seines Gegners zu deutlich vorschwebten, ein wahrer Nothstand, in welchem das Gesez die Privatvertheidigung erlaubt, begründet war.

C. So sind selbst alle übrigen Bedingungen der rechtmäßigen Nothwehr vorhanden, da

1. der Angriff ein ungerechter war, 2. ganz unvermuthet und unvorhergesehen für Reichart kam, 3. nicht auf rechtswidrige Art von ihm veranlaßt war, und 4. ein Gut bedrohte, dessen Vertheidi-

gung die Geseze erlauben. Bei diesem lezten Punkte wird auch der Richter an die vorausgegangenen Umstände sich erinnern, und dann nicht verkennen, daß für Reichart eine Erklärung der Gefährlichkeit des Angriffs in der Drohung lag, welche sein Gegner selbst auf Reicharts Leben bezog, und welche, von Wenzel und Meyer hinterbracht, im frischen Andenken dem Angegriffenen lebte.

§. 13. D. Endlich hat Reichart auch die Gränzen der erlaubten Vertheidigung strenge beobachtet.

1. Er hat des gelindesten, am wenigsten gefährlichen Mittels zur Abwendung der Gefahr sich bedient. Die Beurtheilung, in wie ferne im Falle einer Nothwehr das gebrauchte Mittel zur Abwendung der Gefahr erlaubt war, oder die gesezlichen Gränzen überschritt, muß nothwendig dabei 1) die persönlichen Verhältnisse des Angreifers und des Angegriffenen, 2) die vorausgegangenen Nebenumstände, und 3) die besondern Umstände in Bezug auf Ort und Zeit berüksichtigen. — Als das gelindeste Mittel erscheint dann dasjenige, welches *a*) dem Angriffe des Gegners für den Augenblik auszuweichen möglich macht, und hier wäre Flucht freilich das gelindeste. Da aber häufig Flucht gar nicht möglich oder mit den Verhältnissen des Angegriffenen nicht verträglich ist, da endlich die bloße Flucht sehr häufig dem Angreifer ein Uebergewicht geben, seine Wuth noch mehr reizen und zur Einholung des Flüchtlings loken wird, so muß auch *b*) der Gebrauch eines solchen Mittels erlaubt sein, welches, obwohl selbst gewaltthätiger Natur, darauf ausgeht, den Angreifer unschädlich und eine Wiederholung des Angriffs in den gegenwärtigen Verhältnissen ihm unmöglich zu machen.

— Flucht also, verbunden mit einer Handlung, die den Angreifer schnell unschädlich macht, und die Flucht dekt, sind die gelindesten Mittel, deren sich irgend jemand bedienen kann, und dieser hat sich auch Reichart bedient. Er suchte zu fliehen, als der drohende Gegner vor ihm stand, er suchte die Flucht sich zu deken dadurch, daß er seinen Feind betäubte, ihn zu Boden warf, und ein paar Faustschläge gab, um schnell einen Vorsprung zu gewinnen, um zu verhindern, daß der erbitterte Gegner sich nicht aufraffen, ihn einholen und wüthender auf ihn eindringen könne. Der Gedanke an eigene Rettung, nicht an Beschädigung des Andern, war es, welcher bei der Wahl seiner Mittel ihn leitete, (wenn überhaupt nur von einer Wahl bei einem höchst Furchtsamen, der ohnehin schnell die Ueberlegungskraft verliert, gesprochen werden kann.). 2. Dagegen kann der wirklich erfolgte Tod von Merz nicht einen Einwurf liefern, da, wie schon oben gezeigt worden, dieser Tod blos zufällig selbst entstand, und in keiner Rüksicht auf Rechnung Reicharts gesezt werden kann. (Art. 131.) 3. Vielmehr gewährt das Gesez selbst für den Angeschuldigten eine gesezliche Vermuthung, da es in allen Fällen, wenn der Nothstand einmal bewiesen ist, wenn der Inculpat auf der Stelle die Anzeige bei der Obrigkeit gemacht hat, vermuthet, daß die Gränzen rechtmässiger Vertheidigung beobachtet wurden. 4. Auch den lezten Zweifel an der Strafwürdigkeit des Inculpaten entfernt die gesezliche Bestimmung in Art. 130., welche die Straflosigkeit für den Fall ausspricht, wenn auch bei überschrittenen Gränzen der Vertheidigung aus den Nebenumständen die Wahrscheinlichkeit sich ergiebt, daß der Angegriffene aus Ueberraschung übermächtiger Furcht in gestörter Besonnenheit das Maaß erlaub-

ter Vertheidigung überschritten habe. Diese Furcht, wurzelnd in der natürlichen Gemüthsstimmung des Angeschuldigten, und durch die vorausgegangenen Umstände verstärkt, kann in dem vorliegenden Falle nicht bezweifelt werden. So enthält die Handlungsweise des Angeschuldigten selbst einen Grund, welcher ihre Straflosigkeit nach dem Geseze erklärt.

§. 14. III. Sollten auch gegen dies so sicher begründete Vertheidigungsrecht Reicharts Zweifel obwalten, sollten die versammelten Richter die Handlung des Angeschuldigten doch als strafbar erkennen, so darf der Defensor doch erwarten, daß die von ihm aufzustellenden Grundsäze über die Beurtheilung dieses Falles, (wenn je von Strafe die Rede sein sollte), doch von denen der Richter nicht abweichend sein werden. — Sucht man, wenn man durchaus eine Strafe anwenden will, ein Strafgesez auf, unter welches die Handlungsweise Reicharts subsumirt werden soll, so kann nur von der Anwendung des Gesezes über Körperverlezung gesprochen werden. Da unser Gesezbuch nun im 2ten Buch, im 2ten Kapitel Art. 178 – 185. von körperlichen Beschädigungen spricht, und nach vier Graden die Verbrechen abstufft, von diesen vier Graden aber die bloßen Vergehen im 3ten Buche Art. 367. trennt, steht der Richter, welcher körperliche Verlezungen beurtheilen soll, zweifelnd da, prüfend, ob die Geseze über Verbrechen oder die über Vergehen entscheiden sollen. An den niedrigsten Grad körperlicher Mißhandlungen als Verbrechen (Art. 179.) schließt das Vergehen der körperlichen Beschädigung sich an. Nur ein gewisses Merkmal bewirkt, daß die an sich in der Regel als Vergehen nur betrachtete Körperverlezung in ein Verbrechen sich umwandelt. Dies unterschei-

dende Merkmal liegt offenbar in der Größe der eingetretenen Folge, und der niedrigste Grad des Verbrechens fodert wenigstens eine Verlezung, die eine monatliche oder langwierigere Krankheit verursacht hat, während bloße Schläge oder geringere Mißhandlungen nur ein Vergehen begründen. — Will man nun diese Grundsäze hier anwenden, so erregen

A) schon die Worte in allen hieher zu beziehenden Artikeln mit vorbedachtem Entschlusse Schwierigkeiten. Der Defensor darf hier auf das verweisen, was er oben sub I. A. §. 8. angeführt hat, um die böse Absicht zu tödten auszuschliessen, er darf hier kühn behaupten, daß diese obige Ausführung eben so die Abwesenheit irgend einer verbrecherischen Absicht beweise. Reichart hat, als er handelte, gar keine verbrecherische Absicht weder zu tödten noch zu beschädigen gehabt, er hat durchaus nicht mit vorbedachtem Entschlusse gehandelt, was die oben angeführten Gründe beweisen, und so wäre nicht einmal das Strafgesez über Körperverlezung auf ihn anzuwenden, besonders wenn der Richter erwägt, was oben §. 9. I. B. bewiesen wurde, daß die eingetretene Folge blos Werk des Zufalls war.

B) Aber auch in dem Falle, wenn man die aufgestellten Vermuthungen nicht annehmen wollte, wenn die äußerste Strenge der Richter doch eine strafbare Handlung finden wollte, so würden doch nicht die Geseze über Verbrechen anzuwenden sein, und auch der strengste Richter würde blos ein Vergehen finden. Der erfolgte Tod des Merz kann 1. nicht Zweifel erregen, weil er ja, wie öfter bewiesen wurde, nicht dem Reichart zuzurechnen, sondern nur als zufällig entstanden zu betrach-

ten ist, und weil die beim Thatbestand der Tödtung geltenden Regeln über den Zusammenhang der Folgen mit der verbrecherischen Handlung als Ursache auch bei der körperlichen Beschädigung als entscheidend gelten. (Art. 145. baier. Strafgesezb. und Anmerkungen dazu, II Band. S. 17.) 2. Eben so wenig liefert aber diese hier zufällig entstandene Folge den Maaßstab für die Beurtheilung des Grades der Körperverlezung. Blos die Beschaffenheit der Mittel entscheidet daher, und hier wird der Richter sich an das Gesez halten, welches bestimmt im Art. 367. die körperliche Beschädigung als Vergehen bestraft, wenn der Beleidigte nur mit Schlägen oder andern geringen Mißhandlungen vergewaltigt ist. Soll nun der arme Reichart einmal als strafwürdig erscheinen, so kann gewiß nur auf ihn, der nur Faustschläge dem Gegner gegeben und ihn zu Boden geworfen hat, der Artikel 367. angewandt werden, nach welchem die Handlung Vergehen und ein- bis sechsmonatliche Gefängnißstrafe darauf gesezt ist.

§. 15. IV. Da es nun, wenn doch von Strafe die Rede sein sollte, auf die Zumessung einer zwischen ein- und sechsmonatlicher Gefängniß schwebenden Strafe ankömmt, so muß vor allem auch auf vorhandene allgemeine und besondere Milderungsgründe Rüksicht genommen werden. Hier findet sich nun der Artikel 369., welcher, indem er auf Art. 185. zurükweist, die Bestimmung enthält, daß, wenn eine Verlezung im Rausche, im Raufhandel oder sonst in der Hize des Zorns geschehen ist, die bestimmte Dauer der Freiheitsstrafe nur im niedrigsten Grade angewandt, und selbst dieser nach Umständen bis zur Hälfte gemindert werden soll. Nun läßt sich zeigen, daß A) das

Dasein des speciellen Milderungsgrundes der Handlung in der Hize des Zorns die gesezliche Strafe von 1 ≈ 6 Monaten auf einen Monat, daß B) das Dasein aller andern in Art. 93. angegebenen mindernden Umständen die Strafe selbst zur Hälfte des niedrigsten Grades herabsezen müsse.

§. 16. ad A. Wollte man auch das Dasein einer erlaubten Privatvertheidigung nicht zugeben, so könnte man doch nie den Zustand der überwallenden Hize des Zorns wegläugnen, in welchem Reichart handelte. „Der Todschlag, im Affecte des Zorns (und das nämliche paßt auch auf bloße Körperverlezung), ist, wie v. Feuerbach in seinen Rechtsfällen II Bd. S. 165. so treffend sagt, ein Verbrechen, dessen selbst die edelsten Naturen fähig sind; wenn die Empfindung wahren oder vermeinten Unrechts sich als Affect der Seele bemächtigt, und zulezt wie ein tobender Sturm alle abmahnenden Vorstellungen, alle entgegentretenden Gefühle mit sich fortgerissen hat, wenn der Zorn in allen Formen des Hasses durch die aufgeregte Einbildungskraft den Beleidiger vor die Augen der Seele führt, und nun bei unbewachter Vernunft, bei betäubtem Verstande der Haß die Rachgier, die Rachgier beleidigende That erzeugt: dann erscheint die Handlung und der ihr zu Grunde liegende Entschluß nicht so sehr als Folge eines gesezwidrigen Willens, denn als eines an sich unschuldigen, an sich edlen gerechten Gefühls. rc." Dieser Affect unterscheidet sich von der verwandten Leidenschaft 1) durch den Reiz und die Veranlassung, welche rasch im Augenblike das Gefühl stürmend bewegte, und 2) durch die dadurch bewirkte schnelle Aufwallung, welche ohne Vorbedacht und Ueberlegung handelt. Beide Merkmale finden sich unverkennbar hier.

1. Wer mit der ruhigsten Kälte und der größten Nüchternheit des Geistes den unglüklichen Reichart am Morgen des 13ten Oktobers auf seinem Felde sieht, wer da in seine Lage sich hineindenkt, als er den, welcher ihn bereits über 3 Jahre unaufhörlich peinigte, sich näher kommen sieht, wer an die vorhergehenden Reden Wenzels und Meyers sich erinnert, wer endlich bedenkt, daß Merz auf den Reichart mit Schimpfteden losging, und wer dazu Reicharts natürliche Furchtsamkeit kennt, wird gewiß zugeben, daß hier ein Reiz, eine Veranlassung da war, welche auch den Ruhigsten aus seiner Fassung bringen, und den höchsten Affect erregen könnte. Die Erinnerung an alles Vorausgegangene stellt in einem solchen Augenblik alle erlittenen Kränkungen mit neuen Farben vor die Seele, das seit Jahren zurükgehaltene Gefühl sprengt tobend alle Bande, und reißt im Sturme alle Entschlüsse, alle abmahnende Vorstellungen mit sich fort; Furcht und Angst paaren sich mit den Bildern der Gegenwart, der Gedanke an Lebensrettung leiht dem Gefühle neue Stärke, und der Unglükliche, dessen ruhiges Gleichgewicht gestört ist, handelt, ohne selbst nur zu wissen wie. — Der im gegenwärtigen Falle vorhandene Reiz war stark genug, eine solche Stimmung zu erzeugen, welche gerecht durch den Zusammenfluß so vieler außerordentlicher Reize wird. Dies ist gerade die unläugbare Eigenheit des Affects, daß er wurzelnd im Gefühle tobend alle Schranken überspringt, wenn ein ungewöhnlicher Reiz ihn in Flammen sezt, daß er wider Willen und ohne Bewußtsein aus dem Uebermaaße des Gefühls sich erzeugt, und darin liegt gerade der Grund seiner verminderten Zurechnung, weil er unwillkührlich entsteht, auch den Edelsten mit sich fortreißt, und nur strafbar ist, weil er ein Beweis

der unvorsichtigen Nachsicht des Menschen gegen die zum Affect heranwachsende Empfindung ist.

2) Auch das zweite Merkmal des Affects findet sich bei dem Angeschuldigten. Da, wo die Leidenschaft lange brütend das Gewebe ausspinnt, womit sie ihr Opfer umfängt, vorsichtig und klug die besten Mittel, Ort und Zeit wählt, damit sie unentdekt und sicher ihr Verbrechen begehen kann, welches sie nie bereut, das, lange genährt, in der innersten Werkstätte der Begierden erzeugt war, da handelt der Affect schnell aufwallend, als vorüberfliegende Aeusserung des erregten Gefühls, ohne Vorbereitung, ohne Wahl, unklug und unbesonnen, und tief bereuend, wenn die That geschehen ist. Jeder erkennt in diesem zweiten Bilde den unglüklichen Reichart, der seit mehrern Jahren jede Beleidigung ruhig ertrug, seit einem Tage nur für sein Leben besorgt, weil er an die warnende Stimme Wenzels denkt, ohne Vorbereitung, ohne Waffen am unseligen Morgen auf sein Feld geht, da seinen Verfolger erblikt, der auf ihn zueilt, und durch seine Schimpfreden und Drohungen die schlummernde Furcht bestättigt, und das lang unterdrükte Gefühl des Unmuths zum Affecte des Zorns entflammt. Hier sieht der unpartheiische Richter diesen von Furcht für sein Leben Erschütterten seit Jahren schwer Verfolgten endlich seinem Feinde ein paar Schläge mit der Faust geben, und, statt sich zu rächen, — die Flucht ergreifen. Entschluß und That fallen da in Einem Momente zusammen, und die unwillkührlich geballte Faust hat den Gegner getroffen, ehe die abmahnende Vernunft, ehe die Stimme des Gesezes nur sich erheben können. Da bedarf es keiner Ausführung und keiner Zergliederung, daß Affect vorhanden war, jeder fühlt sein

Dasein, und spricht den armen Reichart von der ordentlichen Strafe frei, wenn er auf die Bestimmung des Art. 369. des Gesezbuchs sieht.

§. 17. ad B. Wenn je eine Gesezgebung, welche die Unmöglichkeit fühlte, für alle mögliche Fälle eine gleichunabänderliche Bestimmung zu geben, dem Richter ein Maximum und Minimum vorschreibt, an die Anwendung des Minimum der Strafe gedacht hat, so muß wohl der gegenwärtige Fall das klarste Beispiel dieser Art gewähren. Wer die Bestimmungen des Art. 93 und 94. des Gesezbuchs mit der Handlungsweise Reicharts vergleicht, findet gewiß alle mildernde Rüksichten vorhanden.

1. Reicharts Entschluß ist kein lang genährter, er ist zufällig entstanden, in einer wohl zu entschuldigenden Gemüthsbewegung (Art. 93. V.), in dem Affecte des Zorns, den Jahrelang mit Ruhe erduldete Kränkungen aus seinem Schlummer riefen, in dem Gefühle höchster Furcht und Angst, von seinem Gegner ermordet zu werden, wozu

2. Ueberredung der Kammeraden Reicharts am meisten beitrug (Art. 93. II.), welche dem unerfahrnen Leichtgläubigen die Drohungen seines Gegners erzählten, ihn warnten, ihm zeigten, daß sein Leben in Gefahr schwebe, und seine That, wenn er des Feindes sich erwehren würde, nicht als Unrecht, sondern als erlaubt, als Wohlthat für die ganze Gemeinde darstellten.

3. Ungesuchte, unerwartete Gelegenheit (Art. 93. IV.) hat den Entschluß Reicharts hervorgebracht, und im Momente zur Ausführung bestimmt, weil er am Morgen nicht denken konnte, daß er seinen Feind auf dem Felde finden würde,

weil dieser Gegner selbst ihn angriff, und ihn so auffoderte, sich zu retten.

4. Reicharts voriger Lebenswandel ist nach der Aussage aller Zeugen der beste; Reichart ist der friedfertigste, ruhigste Mensch, und selbst bei dieser That hat er sein reines Gemüth gezeigt, indem er a) das leichteste aller Mittel, sich zu retten, das am wenigsten schädliche für seinen Gegner wählte, und freiwillig, wo er Gelegenheit gehabt hätte, großen Schaden zu stiften, auf einen geringern sich beschränkt hat, (Art. 94. nr. 1.) b) da er sich selbst dem Gerichte angegeben, und seine That sogleich wahr und umständlich bekannt hat. (Art. 94. nr. 4 und 5.) Alle diese Umstände sind die sprechenden Beweise eines guten nie gefährlichen Gemüthes, dem auch nicht der geringste Vorwurf gemacht werden kann, sie sind Beweise, daß, wenn je gegen alle Erwartung eine Strafe erkannt werden sollte, doch nur der niedrigste Grad derselben erkannt werden darf.

§. 18. Das Geschäft des Defensors ist geendigt, er hat nur das, was in den Acten selbst lag, was Reichart selbst angab, und nur in der erschütterten Stimmung des Gemüths nicht in gewählte Worte kleiden konnte, im Zusammenhange dargestellt, er hat seine That mit den Gesezen verglichen, und gezeigt, daß Reichart, schuldlos am Tode des Merz, im Zustande erlaubter Nothwehr sich befunden, daß er in jedem Falle im zu entschuldigenden Affecte gehandelt habe, und keine oder nur sehr geringe Strafe seines von vielen mildernden Rüksichten begleiteten Vergehens verdiene.

Der Defensor hat, treu der Wahrheit, ohne

Ent-

Entstellung und Verdrehung, seine Pflicht gethan — das Amt der Richter beginnt nun, aber der Vertheidiger darf hoffen, daß ihre strenge Prüfung kein anderes Resultat geben könne, als was er gefunden hat, und stellt daher im Namen des Angeschuldigten die allerunterthänigst gehorsamste Bitte, den Kaspar Reichart von jeder Criminalstrafe loszusprechen, oder, wenn die Gerechtigkeit doch Strafe foderte, eine geringe polizeiliche Freiheitsstrafe zu erkennen.

Mit schuldiger Verehrung

des königl. Landgerichts N.

N. den 24. December.

unterthänig gehorsamster

N. als Defensor.

II.

Vertheidigungsschrift
für den
des Verwandtenmords beschuldigten
Mathias Müller.

Actenauszug.

Am 26. Sept. 1811. Abends 9 Uhr geschah die Anzeige beim Landgerichte M . ., daß im Hause des pensionirten Steuereinnehmers Mathias Müller die Schwiegermutter desselben ermordet liege, daß aller Wahrscheinlichkeit nach ihr Schwiegersohn der Thäter sei. — Das Landgericht begab sich an den Ort, fand wirklich in der obern Stube den Körper der Schwiegermutter mit Blut bedeckt auf dem Fußboden liegen. Neben dem Leichname saß ganz ruhig, das Messer in der Hand haltend, der Schwiegersohn Mathias Müller. Als der Landrichter ins Zimmer trat, verbeugte er sich tief, legte sich auf den Leichnam hin, küßte ihn stürmisch mehrere Male, und folgte, als man ihm zu folgen befahl, ohne Murren dem Gerichtsdiener, mit dem freudigen Ausrufe: „Halleluja! jezt gehe ich in den Himmel."

Bey der am andern Tage vorgenommenen Sektion, welche von dem dort garnisonirenden Regiments-Chirurgen und dessen Practicanten in Gegenwart des Gerichts vorgenommen ward, fand

man in der Brusthöhle 3 Stiche. Die Aerzte erklärten, daß es leicht möglich gewesen sei, daß die Ermordete daran gestorben sei. Da man schon tödtliche Wunden hatte, und der Thatbestand hergestellt war, so beschloß man die Untersuchung. Noch am nämlichen Tage wurde das erste Verhör mit Müller abgehalten, und nach der Actenlage beim Eintreten desselben ins Verhörzimmer mit der Frage eröffnet: „Bist du der schändliche Mörder deiner Schwiegermutter?"

Der Inquisit legte in allen Verhören folgendes Bekenntniß ab:

Quoad generalia: Er heiße Mathias Müller, sei in einem Dorfe bei Berlin gebohren, wo seine Aeltern, die ihn schlecht ernähren und erziehen konnten, Soldatenleute waren. In seinem 14ten Jahre sei er Tambour geworden, im 16ten gemeiner Soldat, und im 18ten sei er desertirt. Er wäre protestantischer Religion; sein Alter wisse er nicht genau. Von Preussen sei er nach Oesterreich gekommen, sei da 8 Jahre Soldat gewesen, und wäre dann, nachdem er vom Dienste entlassen worden sei, nach Schwaben gegangen. Hier habe er in Monheim die Steuer-Einnehmers Tochter kennen gelernt, und sie, als er Steuereinnehmer geworden, zur Frau erhalten. Nach dem Tode seiner Frau sei die Schwiegermutter zu ihm gezogen; die alte Frau sei mürrisch und zankfüchtig gewesen, und habe ihn am meisten mit dringenden wohllüstigen Zumuthungen gequält. Diesen habe er nicht Gehör gegeben, worüber sie oft wüthend geworden, und ihm alles an den Kopf geworfen habe. Am 26sten September Nachmittags sei er ins Gasthaus zur

Sonne gegangen, habe da einige Freunde gefunden, und etwa 2 Maaß Wein getrunken, die ihn ganz schwindlich im Kopfe gemacht hätten. Abends, als er nach Hause gekommen, sei die Schwiegermutter auf ihn zugegangen, habe ihre geilen Zumuthungen wiederholt, und als er ihr nicht zu Willen sein wollte, habe sie ihm sogar die Suppenschüssel an den Kopf geworfen (die Scherben wurden auch wirklich in der Stube gefunden). Er sei ruhig geblieben, und ohne etwas zu sagen, auf sein Zimmer gegangen. Gegen 8 Uhr habe die Schwiegermutter ihn gerufen, beide hätten sich nun an den Tisch gesezt. Hier habe die Schwiegermutter zu schimpfen angefangen, ihm ins Gesicht gespukt, bis er, seiner Sinnen nicht mehr mächtig, das Brodmesser ergriffen, und sie erstochen habe. Er wisse gar nicht, wie ihm geschehen sei; vorher habe er nie einen solchen Gedanken gehabt.

Im 6ten Verhöre wußte er gar nichts von dem, was er früher gesagt hatte. Im 1sten deponirte er am vollständigsten. Jede Frage mußte ihm dreimal wiederholt werden, ehe er sie beantwortete. Im 5ten Constitute sagte er: er habe sich nach der That innig gefreut, als das Gericht kam; denn es sei ihm so gewesen, als wenn er in den Himmel käme.

Das Protokoll des 4ten Verhörs bemerkt, daß, da der Inquisit auf die Frage 26. im 2ten Verhöre: Wie viele Stiche er der Mutter gegeben habe? drei angab; im 3ten Verhöre aber nur von einem einzigen, alles Zuredens ungeachtet, wissen wollte; man ihm des Widerspruchs willen 5 Stokstreiche als gesezlich erlaubte Contumacialstrafe habe geben lassen.

Das Geberden-Protokoll sagt, daß Inquisit häufig gelacht, und oft plözlich aufgesprungen sei, und wie ein Rasender sich geberdet habe; zu einer andern Zeit habe er wieder geweint.

Ueber das Betragen des Inquisiten im Gefängnisse wird deponirt, daß er die ersten 3 ganzen Nächte hindurch fort gewollt habe, daß er dann volle 8 Tage, ohne zu sprechen, ruhig dagesessen sei, und 3 Tage keine Speise zu sich genommen habe. Auch wird bemerkt, daß die Kette am Arme ihm mit Absicht sehr fest zugezogen worden war, so daß ein fast zolltiefer Einschnitt ins Fleisch zu sehen war, daß aber Inquisit gar keinen Schmerz geäußert habe.

Resultate der Zeugenaussage waren:

1. Jakob Mayer deponirt, daß die Schwiegermutter sehr geil und zanksüchtig war.

2. Karl Roth, Arzt des benachbarten Ortes, deponirt, daß Müller vor 3 Jahren ein sehr heftiges Nervenfieber hatte, und sein Verstand sehr angegriffen worden sei; eben so deponirt er, daß die verstorbene Schwiegermutter ein Abscess im Kopfe gehabt habe, daß davon ihr heftiges Kopfweh kam, wogegen er ihr immer Mittel gegeben habe.

3. Joseph Sauer sagt aus, daß Müller, wenn er mehr als gewöhnlich trank, ganz von Sinnen gewesen sei.

4. Michael Bauer meint, es wäre nicht recht just in seinem Kopfe gewesen.

5. Katharina May, die 6 Jahre bei ihm in Diensten war, bezeugt, daß Müller oft ganze Ta-

ge lang unbeweglich gesessen, und auf einen Flek hin gestarrt habe.

6. Drei Bürger und Nachbarn von Müller deponiren, daß er der beste und friedfertigste, religiöseste Mensch war.

7. Markus Red, ein Camerade Müllers, der ihn in der frühesten Jugend kannte, erinnert sich, daß Müller im 12ten Jahre vom Kirchthurme herabgefallen sei, und daß man einige Zeit darnach Geistesabwesenheit an ihm gespürt habe.

8. Mehrere Zeugen, die im Gasthause vor der That den Inquisiten sahen, sagen aus, daß er zwar nicht berauscht, aber doch ganz ungewöhnlich erhizt gewesen sei, und vieles ohne Zusammenhang gesprochen habe.

Defension.

§. 1. Wenn so oft das schlau verstekte Verbrechen in die Maske der Unschuld sich hüllt, und der Vertheidiger da, um den Schuldigen zu retten, zu dessen Vertheidigung sein Amt, Gewinnsucht oder übelverstandener Ehrgeiz ihn auffodern, jedes Mittel anwenden, durch Schmähungen oder eitle leere Declamationen die Herzen seiner Richter bewegen muß, so sezt mich doch wenigstens die Lage des unglüklichen Müllers, dessen Vertheidigung mir das königliche Landgericht übertragen, und welche mein Herz mit Freude übernommen hat, nicht in die Verlegenheit, zu ähnlichen Mitteln meine Zuflucht nehmen zu müssen.

§. 2. Der Unglükliche, der schon seit mehreren Wochen im Kerker schmachtet, heißt Mathias Müller. Er ist gebohren in einem nahe bei Berlin ge-

legenen Dorfe, und der traurige Zustand seines Kopfes ist Schuld, daß nicht einmal das Geburtsjahr genau angegeben werden kann. Seine Eltern waren gemeine Soldatenleute; selbst ohne Bildung, ohne Vermögen, konnten sie nur kümmerlich ihren Sohn nähren, und gar nichts auf seine Erziehung verwenden. Verwahrlost und ohne Aufsicht schweifte er in den ersten Jahren herum, und schon damals ereignete sich ein Zufall, der wahrscheinlich den Grund zu seiner folgenden Krankheit legte. Bereits im 12ten Jahre fiel Müller nach dem eidlichen Zeugnisse seines Jugendfreundes, Markus Red, vom Kirchthurme herab, und obwohl er selbst fast durch ein Wunder am Leben gerettet wurde, so hatte doch sein Kopf durch die starke Erschütterung auf die schwachen Nerven des Knaben so sehr gelitten, daß seine Eltern schon an der Möglichkeit zweifelten, ihn je zu einem Geschäfte verwenden zu können. Endlich im 14ten Jahre, da seine Eltern nicht länger ihn ernähren konnten, folgte er dem Beispiele des Vaters, und ward am nämlichen Regimente Tambour, und rükte bei zunehmenden Kräften zum gemeinen Soldaten vor. Unzufrieden mit der preußischen Kriegszucht, entwich er im 18ten Jahre aus dem Preußischen und gieng nach Oesterreich, wo er wieder 8 Jahre als Soldat zubrachte. Müde des Soldatenstandes suchte er nun auf andere Art ehrlich sich zu nähren, und wandte sich nach Schwaben, wo er in M.., als früher sein Regiment da lag, die Tochter des Steuereinnehmers kennen gelernt hatte. Hier unterstüzte er den schon alten Steuereinnehmer in seinen Geschäften, erwarb sich das Zeugniß eines redlichen, gewissenhaften, treuen Mannes, und erhielt auch nach des Einnehmers Tod die erledigte Stelle,

und zugleich damit seine bisherige Geliebte als Gattinn.

Ruhig verflossen die ersten Jahre, Müller war der gefälligste Ehemann und Vater, der friedfertigste Nachbar und der beste Bürger; nur in manchen Stunden brach das tief sizende Uebel hervor, sein angegriffener Kopf kam oft zu krankhaften Aeußerungen, so daß schon damals unter seinen Mitbürgern der Glaube, daß es nicht recht richtig mit seinem Kopfe sein möchte, sich verbreitete. Am bedenklichsten schien es da, wenn ein vielleicht im Uebermaaße genommenes Getränke seinen Kopf erhizte, und die ohnehin krankhafte Einbildungskraft aufreizte.

Nach einer 10jährigen Ehe starb seine Frau; — allein und einsam nahm er nun die Schwiegermutter zu sich, und mit ihr sein Unglük. Sie gehörte in die Klasse der alten Weiber, die, in der Erinnerung an eine stark genossene Jugend mit lebhaften Temperamenten, von der Wollust sich nicht losmachen können, und dann, wenn sie sicher vor Verführung wären, selbst Verführerinnen werden. Zanksüchtig, mürrisch und leidenschaftlich mußte dies Weib den Frieden des Mannes bald untergraben. Zu edel und stolz, um die Wollust des alten Weibes zu stillen, blieb ihm nichts übrig, als geduldig die rasenden Anfälle des wollüstigen Weibes, welches gewöhnlich die unbefriedigte Begierde in Wuth sezte, mit Geduld zu ertragen, und außer dem Hause, in der Wirthshaus-Gesellschaft und dem Weine, die Ruhe und den Trost zu suchen, die er zu Hause nicht fand. Das herannahende Alter, die häuslichen Zwistigkeiten und das immer stärker genossene Getränk, mußten allmählig seinen Geist noch mehr angreifen, sein ohnehin

durch den in der Jugend erlittenen Fall geschwächter Kopf unterlag den Anstrengungen, er versank in ein dumpfes Hinbrüten, in welchem seine Magd ihn oft ganze Tage lang verloren sah, und nur der Genuß des Getränks konnte die bei Geisteskranken gewöhnliche Erscheinung hervorbringen, daß er leidenschaftlich aufbrauste, und da, wo der Geist das Gleichgewicht verloren, und die erregte Phantasie die Vernunft mit sich fortgerissen hatte, zu Handlungen kam, die er im gesunden Zustande nie gethan haben würde.

Ein Nervenfieber, das nach dem Zeugnisse des Arztes selbst in die höchste Gefahr ihn versezte, gab seiner Gesundheit den lezten Stoß; von nun an versagte der Kopf die gewöhnlichen Dienste, Müller verlor sein Amt, dem er nicht mehr vorstehen konnte, und schleppte, bedauert von seinen Mitbürgern, geschont von ihnen, weil sie ihn als krank kannten, sein kümmerliches Dasein fort, dem der Tod vielleicht bald ein Ende gemacht haben würde, wenn nicht ein unseliger Augenblik ihn aus dem Zustande seiner Ruhe herausgerissen hätte.

Es war am 26sten September, als Müller wieder einen Nachmittag im Kreise seiner Bekannten im Gasthause zur Sonne zubrachte, und erhizt vom Weine gegen Abend nach Hause kam. Die Schwiegermutter erneuerte ihre Zudringlichkeiten, und der alte Mann, als er nicht verstehen wollte, ward nun der Gegenstand der Wuth und des Hasses des rachsüchtigen Weibes, sie schien es sich vorgenommen zu haben, ihn, den leicht gereizten kranken Mann, dessen Nerven ohnehin fieberhaft sich bewegten, aufs höchste zu reizen. In ihrer Wuth schleuderte sie selbst die Schüssel nach ihm,

wiederholte ihre Schimpfungen und Mißhandlungen noch beim Abendessen, bis endlich Müller, seiner nicht mehr mächtig, hingerissen von krankhafter Phantasie, im Zustande, wo auch der Gesundeste, Nüchternste, des wüthenden Weibes sich entlediget haben würde, das nahe liegende Messer ergriff, und durch einen Stich von ihrer Wuth sich befreite. Der Zustand dieser Selbstvergessenheit dauerte auch nach der That noch fort, was vorher nur schlummerte, hat sich entwikelt. Müller ist den Unglüklichen zuzugesellen, die ohnehin von der Natur durch den Mangel der Vernunft genug gestraft sind.

§. 3. Das königliche Landgericht, welches die Untersuchung einleitete, hat dabei einen so grossen Amtseifer bewiesen, daß dessen Dasein allein manche Unregelmässigkeiten der Untersuchung erklären mag. — Müller, als noch am Abend nach der That die Untersuchungsbehörde das Zimmer betrat, erschien in dem traurigen Bilde des Wahnsinnigen, der die Folgen seiner That nicht einsieht. Sein leidenschaftliches Umschlingen des Leichnams der Ermordeten, sein ruhiges Betragen gegen das Landgericht, und sein Ausruf: „Halleluja, jezt gehe ich in den Himmel,“ bezeichneten den Geisteskranken, an welchen die vom Untersuchungsrichter entgegen gedonnerte Frage: Bist du der schändliche Mörder deiner Schwiegermutter? nicht wohlthätig wirken konnte. Eben so wenig mochten die angewandten Ungehorsamsstrafen, da der Angeschuldigte ohnehin ein ganz vollständiges Bekenntniß seiner That ablegte, an ihrem Plaze gewesen sein.

§. 4. Weit entfernt, durch unbescheidenen Tadel der Weisheit des untersuchenden Beamten zu nahe treten zu wollen, muß ich doch hier, wo kein Ansehen als das der Wahrheit gilt, wo ich

im Namen des Angeschuldigten spreche, die bescheidenen Zweifel gegen manche Verfahrungsart äußern, welche im Laufe des Prozesses vorfiel. *)

Rügen.

1. Ueber die Beiziehung des Regimentswundarztes, da der gewöhnliche Gerichtsarzt hätte beigezogen werden sollen.

2. Ueber die gestellte suggestive Frage: „bist du der schändliche Mörder deiner Schwiegermutter?“

3. Ueber die Anwendung der Ungehorsamsstrafen.

4. Ueber die unterlassene Zuziehung des Arztes, welcher den Gesundheitszustand des offenbar Geisteskranken hätte prüfen sollen.

§. 5. Quaestionen.

I. Beweis der Unvollkommenheit des Thatbestandes überhaupt.

II. Beweis, daß der Angeschuldigte im Zustande der Gemüthskrankheit und Geistesabwesenheit gehandelt habe.

*) Da die Ausführung der nachfolgenden Punkte zu viel Raum fodern würde, so beschränkt sich der Verfasser nur auf die Angabe der Skizze.

§. 6. ad I.

1. Weil der Section die Glaubwürdigkeit fehlt, da ein unbeeidigter Regimentswundarzt die Untersuchung vornahm.

2. Weil nicht alle 3 Höhlen geöffnet wurden.

3. Weil wichtige Zweifel übrigen, da der Arzt K. v. Roth aussagt, daß die Schwiegermutter schon früher einen Abscess im Kopfe hatte.

4. Weil das Parere überhaupt unbestimmt, unvollständig abgefaßt ist, (vorzüglich in Bezug auf den Ausdruk desselben, daß es leicht möglich gewesen, daß die Ermordete an dem Stiche starb.)

§. 7. ad II.

Angabe der Gründe, welche die höchste Unwahrscheinlichkeit zeigen, daß der Angeschuldigte mit Besonnenheit und böser Absicht seine Schwiegermutter ermordet habe.

§. 8. Hinweisung auf den natürlichen Erklärungsgrund der Handlungsweise, auf Gemüthskrankheit und Geistesabwesenheit.

§. 9. Allgemeine Bemerkungen über die Beschaffenheit dieser Krankheit im einzelnen Falle.

§. 10. Beweis des Daseins der Krankheit.

1) Weil die Ursachen der Entstehung sich angeben lassen;

2) weil das ganze frühere Betragen darauf führt;

3) weil die Handlungsweise, und die mörderische That als Folge des krankhaften gereizten Willens sich zeigt,

4) weil das Betragen nach der That unzweideutige Beweise liefert.

§. 11. Ursachen.

a) Fall vom Kirchthurm herab,

b) Nervenfieber,

c) im Uebermaße genossenes Getränk.

§. 12. Vorhergehendes Betragen.

a) Angeführte Umstände von der Katharina May,

b) verbreitete Meinung bei seinen Mitbürgern, Anführung der einzelnen Zeugenaussagen.

c) vorzüglich Aussage des Joseph Sauer, (s. oben im Auszuge der Zeugenaussagen Nro. 3.)

§. 13. Zergliederung der Handlungsweise, Vergleichung derselben mit den einzelnen Merkmalen des sich entwikelnden Wahnsinns.

§. 14. Betragen nach der That.

1) Sein ruhiges Bleiben beim Leichnam,

2) sein stürmisches Umarmen desselben,

3) sein Ausruf: „Halleluja, jezt gehe ich in den Himmel,“

4) die sonderbare Ablegung des Geständnisses,

5) sein übriges Betragen *a*) bei Gericht, während des Verhörs, *b*) im Kerker,

6) seine Unempfindlichkeit gegen das Einschneiden der Kette.

§. 15. Widerlegung scheinbar entgegenstehender Zweifelsgründe.

§. 16. Schluß.

Ver=

Verzeichniß

einiger

Verlags- und Commissions-Bücher,

welche

bey

Philipp Krüll,

Universitäts-Buchhändler in Landshut

zu haben sind.

Andree, Dr. F. P., fromme Stiftungen dürfen besteuert werden — eine Inaugural-Abhandlung, den verneinenden Gründen des königl. Baier. Kreis-Kirchen- und Schulrathes Dr. Heinrich Stephani entgegengestellt. 8. 811. 3 gr. 12 kr.

Antwortschreiben von Magister Th. Neumanns, auf das Sendschreiben des M. Fr. v. Herkomman über die Aufrechthaltung der dermaligen ständischen Privilegien in Baiern; nebst zwey Preisfragen über die alte Gerichtsbarkeit in Baiern. gr. 8. 801. 1 Rhlr. 8 gr. 2 fl.

Aretins, J. C. F. v., Geschichte der Juden in Baiern. gr. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — Versuch einer Erörterung des Anfallsrechts der Reichskammergerichtspräsentationen mit Bezug auf den neuesten Devolutionsfall der baiern'schen Kreispräsentation. 8. München, 801. 4 gr. 15 kr.

Ast, Fr., Grundriss der Philologie. gr. 8. 808. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

— — Grundlinien der Aesthetik. 8. 813. 6 gr. 27 kr.

Auers, G., Versuch einer staatsrechtlichen Prüfung der ungeschlossenen Hofmarchen in Baiern. gr. 8. Ingolst. 798. 3 gr. 12 kr.

Baierns Genius an Max Joseph IV. 8. 802. 2 gr. 8 kr.

Beleuchtung, neue, der Gerechtigkeitsliebe baiern'scher Landstände als Grundherren betrachtet, mit authent. Beylagen. gr. 8. 812. 12 gr. 48 kr.

Bemerkungen, einige, über Zwangsrechte überhaupt, und den Zunftzwang insbesondere. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Beytrag zur neuesten Kultursbeförderung in Baiern. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

— — zur Prüfung der Schrift: über den Werth und die Folgen der ständischen Freyheiten in Baiern. 8. 798. 2 gr. 6 kr.

Beyträge zur Steuerrektifikation im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu der Schrift: System einer Steuerrektifikation nach rechtlichen Grundsätzen entwickelt, und mit besonderer Rücksicht a. d. Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 12 gr. 54 kr.

— — zur Verbesserung der Stadt- und Landschulen in Baiern, für Obrigkeiten, Eltern und Schullehrer. 8. 801. 8 gr. 30 kr.

Bitte, dringendste, an Max Joseph IV. von der Bauernmannschaft am Isarthale, um Aufhebung der Fronen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Blick, kurzer, in die geheimen Machinationen der Mönche. 8. Regensburg, 802. 4 gr. 15 kr.

Bohonovski, J., von dem Rechte des Regenten, Gesetze über bürgerliche Rechtsverhältnisse abzuändern, und den Wirkungen einer Abänderung auf bestehende Privatgeschäfte der Unterthanen, nebst einer Abhandlung von N. T. Gönner, über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Butte's, W., Entwurf eines systemat. Lehrkurses auf der Grundlage seiner Generaltabelle; ein Beytrag zur Architektonik der reinen Staatswissenschaft. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

Butte's, W., Generaltabelle der Staats- und Landeswissenschaft. Fol. 808. 8 gr. 36 kr.

— — Grundlinien der Arithmetik des menschlichen Lebens, nebst Winken für deren Anwendung auf Geographie, Staats- und Natur-Wissenschaft, nebst IX. Tabellen. gr. 8. 811. Schreibp. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Dasselbe Druckpap. 2 Rthlr. 12 kr. 4 fl. 30 kr.

Cammerloher, A. v., Beyträge zur Brückenbaukunde, insbesondere krit. Kommentar zur Theorie der Brückenbögen und Vorschläge zu eisernen Brücken in jeder beliebigen Größe, von G. Reichenbach, m. K. gr. 4. 812. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Charakterzüge des bürgerlichen Verordneten P. von St., mit Beylagen. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Circulare einiger neuerungssüchtiger baiern'scher Landstände, mit unpartheiischen Anmerkungen. gr. 8. 801. 6 gr. 24 kr.

Dankfest, akademisches, auf der baiern'schen Ludwigs-Maximilians-Universität zu Landshut gefeiert den 4-7ten Sommermonats 1802., mit den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden. 8. 802. 8 gr. 30 kr.

Darstellung, aktenmäßige, der Rechte des Schwaigbesitzers von Lappen auf die vom königl. baiern'schen Forestalfiskus in Anspruch genommene Lappenau. Fol. 806. 8 gr. 36 kr.

Dietls, G. A., Rede, als die churfürstl. Universität zu Landshut die ehemalige Dominikanerkirche in Besitz nahm, und daselbst den ersten akademischen Gottesdienst hielt, vorgetragen. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

— — die schönen Künste und Wissenschaften bilden zur Humanität, eine Antrittsrede. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Dresch, Dr. L., über die Dauer der Völkerverträge, eine gekrönte Preisschrift. 8. 808. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Drexel, Ant., Anthologie aus Italiens claſſiſchen Schriftſtellern zur Uebung für Liebhaber der Italiäniſchen Sprache. 2 Thle. gr. 8. 807 - 8. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über Erklärung alter Schriftſteller durch Vergleichung mit neuerer Zeit. 8. 803. 4 gr. 18 kr.

Dûpré, Joſ., Beiträge zur Reviſion der Theorie des Pacht- und Buchhandel-Contrakts, mit beſonderer Rückſicht auf die neuern franzöſiſchen Geſetze. gr. 8. 811. 10 gr. 45 kr.

Egckhers, L. F. v., Geſchichte der vormaligen Landſchaft in der Oberpfalz. gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Eiſenhuth, A., Polizey- oder Staats- Einwohner-Ordnungen für Sicherheit und Wohlfarth im Allgemeinen. 2 Bände. gr. 8. 808. 4 Rhlr. 6 fl.

Erzählung, ausführliche, des Verhörs und der Hinrichtung des im J. 1722. der Hexerey beſchuldigten Georg Pröls von Pfettrach in Baiern; herausgezogen aus den Gerichts-Akten, und begleitet mit krit. Anmerkungen zu Baierns Aufklärung. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Fabeln für unſere Zeiten und Sitten. 2 Bdchen. 8. Straßburg u. Mainz. 801. 16 gr. 1 fl.

Feſsmaiers, J. G., Geſchichte von Baiern. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — Grundriß des baiern'ſchen Staatsrechts. gr. 8. Ingolſtadt. 801. 1 Rhlr. 1 fl. 30 kr.

— — Grundlinien zum Staatsrechte von Baiern. gr. 8. 803. 3 gr. 12 kr.

Feuerbach's, Paul Joh. Anſelm von, Themis, oder Beiträge zur Geſetzgebung. gr. 8. 812. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — Betrachtungen über das geſchwornen Gericht. gr. 8. 813. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Feuerleins, A. W., Verſuch einer neuen Theorie der Vermuthungen. gr. 8. 811. 14 gr. 1 fl.

Fröhlig, Th., Bemerkungen über verschiedene Mißbräuche in bürgerlichen Verhältnissen in Baiern. gr. 8. Mainz, 802. 18 gr. 1 fl. 12 kr.

Geographie, kurzgefaßte, des Königreichs Baiern, zum Gebrauche in den Schulen. 2te nach der Eintheilung in 9 Kreise bearbeitete Auflage. 8. 811. 10 gr. 36 kr.

Geschichte des Straubinger Aufruhrs und seiner Quellen. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Gespräch zweier Landedelleute über den izigen Gang der Regierung in Baiern von R**z. 8. 802. 5 gr. 20 kr.

Gönner, N. Th., Archiv für die Gesetzgebung und Reforme des juristischen Studiums. 1 - 4ten Bds. 2tes Heft. gr. 8. 808 - 12. 7 Rthlr. 8 gr. 13 fl. 12 kr.

— — über den Begriff eines Notherben, und die Erlöschung dieser Eigenschaft in besonderer Anwendung auf teutsche Erbverträge, vorzüglich nach dem römischen und baierischen Civilrechte. gr. 8. 812. 14 gr. 1 fl.

— — der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkt des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet, nebst der Hauptlandespragmatik über die Dienstverhältnisse der Staatsdiener im Königreiche Baiern, mit erläuternden Anmerkungen. gr. 8. 808. 1 Rthlr. 12 gr. 2 fl. 45 kr.

— — auserlesene Rechtsfälle und Ausarbeitungen. 4 Bde. gr. 8. 801 - 5. 7 Rthlr. 8 gr. 11 fl.

— — über Veränderungen der Religionsübung gegen den Zustand des Normaljahrs, ein Commentar über §§. 30. und 31. Art. V. des Osnabrücker Friedensinstruments. 2te verm. Aufl. gr. 8. 802. 15 gr. 54 kr.

— — Gedanken über die Berichtigung des Lüneviller Friedens durch die hohe Reichsdeputation. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

— — Erklärung an das baiern'sche Publikum. 8. 802. 1 gr. 4 kr.

— — über das rechtliche Princip der teutschen Territorialverfassung. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

Gönner, N. Th., teutsches Staatsrecht. gr. 8. 804. 3 Rthlr. 5 fl. 24 kr.

— — über den Einfluss einer richtigen Ansicht vom Staate auf Geschichte, Politik, Statistik, Staatswirthschaft u. Völkerrecht. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Nothwendigkeit einer gründl. Reform in Bearbeitung des in Teutschland geltenden Privatrechts. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

— — über die Frage: in wie ferne Zunft- und Gewerbssachen eine Justizsache seyen? gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

— — über die Succession in successive Weiberlehen nach erloschenem Mannsstamme. (Aus dessen Archiv besonders abgedrukt.) gr. 8. 809. 2 gr. 9 kr.

— — über die Nothwendigkeit eines beständigen Collegiums für die Gesetzgebung, in Verbindung mit dem Cassationstribunale. (Aus dessen Archiv besonders abgedruckt.) gr. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

— — Revision des Begriffs und der Eintheilungen des Dolus. gr. 8. 810. 6 gr. 24 kr.

Grasers, J. B., Prüfung der Unterrichtsmethode der kathol. prakt. Religion von dem Standpunkte der Zweckmäßigkeit aus betrachtet. 2te gänzlich umgearbeitete Aufl. gr. 8. 806. 3 Rthlr. 4 fl. 30 kr.

— — Beobachtungen und Vorschläge über Erziehung und Schulen. 2r Bd. 8. 804. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Gügler, A., die heil. Kunst, oder die Kunst der Hebräer. 8. 814. 1 Rthlr. 4 gr. 2 fl.

Harl's, J. P., vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als auch auf die neueste französ., österreich., baier., westphäl., würtemberg., u. s. w. Gesetzgebung und Literatur, für Civil- und Militär-Staats-Beamte, Polizey-Landgerichts-Rentamts- und Municipal-Behörden, und gebildete Leser. 2 Thle. mit Tabellen, Beylagen und Register. gr. 8. 812. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

— — vollständiges Handbuch der Staatswirthschaft und Finanz, ihrer Hülfsquellen und Geschichte, mit vorzüglicher

Rücksicht auf die neueste französische, baierische, westphäl. u. s. w. Gesezgebung und Literatur, für denkende Geschäftsmänner, Justiz = Polizei = Finanz = Rent = Forst = Mauth = und Oekonomie = Beamte und gebildete Leser. 2 Thle. gr. 8. 811. 3 Rthlr. 21 gr. 7 fl.

Heigl, G. A., die Platonische Dialektik. gr. 8. 812. 12 gr. 54 kr.

Himmelstoss, L, Versuch einer Entwickelung des Begriffes und der rechtlichen Verhältnisse der Regalität in Teutschland. gr. 8. 804. 9 gr. 40 kr.

der Hipokritenritter, ein Beitrag zur baiern'schen Litteratur. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Hollers, G L, Geschichte und Würdigung der deutschen Patrimonialgerichtsbarkeit, mit besonderer Rücksicht auf Baiern. gr. 8. 804. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Hörls, X., Versuch einer Abhandlung über den Rechtsgrund der kaiserlichen Reservatrechte und über die Frage: ob das Recht, Messen anzulegen, ein kaiserliches Reservatrecht sey? gr. 8. 802. 6 gr. 24 kr.

Jäger's, W., geographisch = historisch = und statistisches Zeitungs = Lexikon; neu bearbeitet von K. Mannert. 3r und lezter Theil. R—Z. Nebst Zusäzen und Berichtigungen zum 1 und 2ten Theil. gr. 8. 4 Rthlr. 7 fl. 12 kr.

(Der 1 und 2te Theil ist Verlag der Grattenauer'schen Buchhandlung in Nürnberg, kann aber auch von mir bezogen werden, und zwar der 1te Theil für 3 Rthlr. 8 gr. oder 6 fl. Der 2te Theil für 2 Rthlr. 16 gr. oder 4 fl. 48 kr.; jedoch nicht à Conditione.)

Herr Hofrath und Professor Mannert allhier hat nun einmal dem von mehreren hundert Subscribenten, Gelehrten und Nichtgelehrten, in öffentlichen Blättern geäußerten Wunsche entsprochen, wahrlich einem großen Bedürfniß für jedes öffentliche Amt, so wie für jeden Geschäftsmann und Zeitungsleser abgeholfen, und den 3ten und letzten Theil von diesem Zeitungslexikon ganz neu bearbeitet, und mit unentbehrlichen Zusätzen für die beiden ersten Theile herausgegeben — dadurch wirklich eine Lücke in unserer geographisch = historisch = statistischen Literatur ausgefüllt, die sehr bedeutend war, indem seit 16 Jahren kein ähnliches Lexikon mehr erschienen ist. Wären zur Ausführung eines Unternehmens der Art nicht zu viele geographisch = historisch = statistische Kennt=

nisse, ein unermüdeter Fleiß, und eine große Genauigkeit erforderlich, so würde sie schon längst ausgefüllt worden seyn. Um destomehr aber glaube ich, ist das Publikum dem Herrn Verfasser für ein Geschenk verpflichtet, das allen Forderungen entspricht, die man nur billiger Weise machen kann. Der so sehr veränderte Besitzstand von ganzen Ländern und einzelnen Orten ist mit aller Sorgfalt bis auf die allerneuesten Tage bemerkt, so wie die Eintheilungen, welche mehrere Staaten erst seit den letzten Jahren in ihrem Innern trafen — man findet hier alles mit einer Ausführlichkeit abgehandelt, die man sonst vergeblich sucht. Da ein solches Werk nicht eine Tageserscheinung ist, so kann der Verleger gewiß auf einen dauernden Absatz rechnen. Mögen auch noch so viele Veränderungen in den Staaten vorgehen, so muß doch das, was gewesen ist, für die Geschichte gemerkt werden, daher veralten eigentlich dergleichen Werke nie, sondern das Neue, fernere bedeutende Veränderungen, werden nur durch Zusätze und Verbesserungen nach einigen Jahren hinzugefügt, ohne Aufwand zu machen.

Dieser letzte Theil nebst den Zusätzen umfaßt drei Alphabete im größten Oktavformat, und der Verleger hält sich der erhöheten Kosten aller zum Drucke erforderlichen Bedürfnisse ungeachtet an den ursprünglichen Preis von 2 fl. 24 kr. für das Alphabet — vollständige Exemplare der 3 Theile dieses Lexikons sind sowohl ungebunden, als auch gut gebunden immerhin zu haben.

Jahrbücher des Sanitätswesens im Königreiche Baiern; herausgegeben von S. Häberl und M. Jakobi. 1n Bd. 1tes Heft. gr. 8. 810. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Inquisition, die spanische, in Baiern, unter der Regierung Carl Theodors; aus Häberlins Staatsarchiv 24tem Hefte. gr. 8. 804. 2 gr. 8 kr.

Kandlers, C. v., Grundsätze der reinen Politik in Absicht auf die Regierungskunst. gr. 8. Ingolstadt, 802. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

Kants, J., Logik, ein Handbuch zu Vorlesungen. gr. 8. Königsberg, 800. 12 gr. 45 kr.

Kopf, A., die Grundherrlichkeit in den ältern Bestandtheilen des Königreichs Baiern, ein Versuch. gr. 8. 809. 12 gr. 54 kr.

Köppens, Fr., Leitfaden für Logik und Metaphysik. 8. 809. 8 gr. 36 kr.

Köppens, Fr., Grundriß zu Vorlesungen über das Naturrecht. 8. 809. 6 gr. 24 kr.

Krüll's, Fr. Xav., Handbuch des königl. baier. gemeinen bürgerlichen Rechts. 3 Bände. gr. 8. 807, 808. 6 Rthlr. 16 gr. 12 fl.

Die bereits öffentlich in gelehrten Schriften und Litteraturzeitungen anerkannte Güte, Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieses Werkes, zu allen und jeden amtlichen und rechtlichen Verhandlungen, läßt für die fernere gefällige Aufnahme desselben keinen Zweifel zurücke, da es durch die gewissenhafteste Zusammenstellung der ältern und neuesten Gesetze, und deren Vergleichung mit gemeinen Rechten ganz vorzüglich ausgezeichnet und dem königl. baier. Civilbeamten unentbehrlich nothwendig ist.

Krüll's, F. X., Darstellung der Lehre von der Intestaterbfolge, nach dem französ. Civilrechte. gr. 8. 812. 1 Rthl. 1 fl. 48 kr.

— — über die Nothwendigkeit des Studiums des deutschen Privatrechts. 8. 799. 3 gr. 12 kr.

— — Prüfung einzelner Theile des bürgerlichen Rechts. 4 Bändchen. gr. 8. 802-4. 1 Rthlr. 22 gr. 2 fl. 51 kr.

— — teutsches Privatrecht. gr. 8. 805. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl. 24 kr.

der Landtag im Herzogthume Baiern vom J. 1557. gr. 8. 803. 16 gr. 1 fl.

Langs, J., Versuch der Bardenwege. 8. 803. 9 gr. 40 kr.

der Lebensgenuß des Weisen. 8. 796. 4 gr. 15 kr.

Lewers, St. v., patriotische Beiträge zur Justiz- und Polizeyorganisation. 2-5s Heft. 8. 811. 2 Rthl. 8 gr. 3 fl. 30 kr.

— — Polizeypraxis im Königreiche Baiern, oder Handbuch der Sicherheitspolizey. 8. 811. 1 Rthl. 8 gr. 2 fl.

— — Meine Studien und Launen von der Polizey, nebst e. Polizeyspiegel und Fragmenten aus meinem polit. und polizeilichen Testamente. 8. 811. 1 Rthl. 1 fl. 30 kr.

— — Neujahrsgeschenk für Polizeibeamte, oder Geschäftskreis der Polizei in Hinsicht auf peinliche Verbrechen. 8. 812. 6 gr. 24 kr.

Magolds, M., mathematisches Lehrbuch zum Gebrauche öffentl. Vorlesungen, m. K. 5r Thl. gr. 8. 813. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 48 kr.

— — Lehrbuch der Mechanik fester Körper. 2r Bd., welcher die angewandte Mechanik enthält, m. K. gr. 8. 813. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 48 kr.

Mannert's, Konrad, Geographie der Griechen und Römer. 7r Theil — enthaltend: Thracien, Illyrien, Macedonien, Thessalien, Epirus. mit Karte. gr. 8. 812. 2 Rthlr. 20 gr. 5 fl.

— — Kaiser Ludwig IV. oder der Baier. Eine von der königl. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. gr. 8. 812. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

Mederers, J. N., Geschichte des uralten königl. Maierhofes Ingoldestatt, jetzt der königl. baierischen Hauptstadt Ingolstadt, von ihrem ersten Ursprunge vom Jahr 806. an, bis zum J. 1806. gr. 8. 807. 1 Rthlr. 1 fl. 48 kr.

— — Annales academiae Ingolstadiensis. 4 Tomi. c. fig. 4. Ingolstadii. 782-84. 6 Rthlr. 9 fl.

— — Leges Baiuuariorum, oder ältestes Gesetzbuch der Baiuuarier. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

— — Beyträge zur Geschichte von Baiern. 5s Stück. gr. 8. ebend. 793. 20 gr. 1 fl. 12 kr.

Medicus, D. L. W., Kann der Unterricht einer Special-Forst- und Landwirthschaftsschule durch den Universitätsunterricht über diese Lehrgegenstände surrogirt werden? Nebst einer kurzen Beschreibung des ökonom. und Forstgartens der Königl. Ludwig-Maximilians-Universität, und Bemerk. über die bisherige Verwendung desselben. gr. 8. 808. 8 gr. 36 kr.

Milbillers, J., Ideal einer Geschichte der deutschen Nation in philosophischer Hinsicht. 8. Ingolstadt. 800. 4 gr. 15 kr.

Milbillers, J., Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, zum Gebrauche bei Vorlesungen, und zur Selbstbelehrung. 2 Abtheilungen. gr. 8. 811. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

Diese mit allem Fleiß gearbeitete Statistik Europens ist wahres Bedürfniß, und Herr geistl. Rath und Professor

Milbiller, welcher durch mehrere Schriften, und vorzüglich als Fortsetzer von M. J. Schmidts, und C. Risbecks Geschichte der Deutschen rühmlichst bekannt, werden fernere politische Veränderungen auf 1—2 besondern Druckbogen mit Einverständniß des Verlegers immerhin an die Käufer unentgeltlich nachliefern.

der Mönch hört mit dem Mönchthum auf, oder die Gelübde gehen mit den Klöstern ein; eine Abhandlung. gr. 8. 805. 9 gr. 40 kr.

Montesquieu's persische Briefe, a. d. Franz. übersetzt und mit Erläuterungen versehen von C. A. Michaelis. 1s Bdchen. 8. 803. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 45 kr.

Müllers, J., Grundriß der Staatsklugheitslehre. 8. 803. 8 gr. 36 kr.

Nibler, J. B., der Staat aus dem Organismus des Universums entwickelt. gr. 8. 805. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Nothwendigkeit der individuellen Säkularisation, oder der zu ertheilenden Erlaubniss, dass die in höhern Weihen stehenden Geistliche in den Laienstand übertreten dürfen. gr. 8. 802. 4 gr. 15 kr.

Paragraphen über das Klosterwesen in Baiern. gr. 8. 803. 6 gr. 24 kr.

Präliminarien eines neuen Landtages in Baiern. gr. 8. 800-802.

— — zur neuen Organisirung baiern'scher Stadtmagistrate. 1te Lief. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Princip, von dem, und den rechtlichen Folgen der Landstandschaft in Baiern. gr. 8. 802. 4 gr. 18 kr.

Reber, Fr. Xav., über den Begriff von Verbrechen und Vergehen, und deren rechtliche Folgen; ein Versuch. gr. 8. 811. 12 gr. 54 kr.

Reindl, F. X., über Schärfung und Milderung der Strafen, ein criminalistischer Versuch. gr. 8. 812. 7 gr. 30 kr.

Rixner's, T. A., Aphorismen aus der Philosophie, als Leitfaden für den ersten Unterricht der angehenden Wissenschafts-Candidaten. 1s Heft. 1 u. 2te Abtheil. gr. 8. 809. 10 gr. 45 kr.

Schad's, J. B., System der Natur- und Transscendentalphilosophie in Verbindung. 2 Thle. gr. 8. 804-805. 2 Rthlr. 16 gr. 4 fl. 51 kr.

Schelling's, F. W. J., Ideen zu einer Philosophie der Natur, als Einleitung in das Studium dieser Wissenschaft. 1r Thl. 2te durchaus verbesserte und mit berichtigenden Grundsätzen vermehrte Auflage. gr. 8. 803. 2 Rthlr. 3 fl. 36 kr.

-- -- philosophische Schriften. 1r Band. gr. 8. 809. 2 Rthlr. 12 gr. 4 fl. 30 kr.

-- -- Ueber das Verhältniß der bildenden Künste zu der Natur; eine Rede. 4. 808. 12 gr. 48 kr.

-- Dr. K. E., Ueber das Leben und seine Erscheinung. gr. 8. 807. 18 gr. 1 fl. 20 kr.

Schmidtmüllers, I. A., Handbuch der Staatsarzneikunde zu Vorlesungen, und zum Gebrauche für Bezirksärzte, Polizei- und Justizbeamte. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 6 gr. 2 fl. 15 kr.

-- -- Beiträge zur Vervollkommnung der Staatsarzneikunde. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

-- -- Was ist die Wärme dem Organismus? in einer Vorlesung beantwortet. 8. 804. 4 gr. 18 kr.

Schrank's, F. v. P., Fauna boica — durchgedachte Geschichte der in Baiern einheimischen und zahmen Thiere. 2n Bds. 1te Abth. gr. 8. Ingolstadt. 801. 1 Rthlr. 4 gr. 1 fl. 48 kr.

-- -- dessen 2n Bds. 2te Abth. gr. 8. ebend. 802. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

-- -- dessen 3n u. letzten Bds. 1 Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

-- -- 3n u. letzten Bds. 2te Abth. gr. 8. 803. 1 Rthlr. 8 gr. 2 fl.

Schrank's, F. v. P., Anfangsgründe der Bergwerkskunde. gr. 8. Ingolstadt. 793. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

-- -- vom Pflanzenschlafe und von verwandten Erscheinungen bei Pflanzen. gr. 8. ebend. 792. 4 gr. 15 kr.

Schultes, I. A., Baiern's Flora. Vollständige Beschreibung der im Königreiche Baiern wildwachsenden Pflanzen. 1te Centurie. gr. 8. 811. 1 Rthl. 10 gr. 2 fl. 30 kr.

Sendschreiben, M. Fr. v. Herkommans, an seinen treuen Diener Magister Th. Neumann; mit Anmerk. gr. 8. Salzburg. 801. 8 gr. 30 kr.

Seyfrieds, J. F. v., statistische Nachrichten über die ehemaligen geistlichen Stifte Augsburg, Bamberg, Costanz, Eichstätt, Freising, Passau, Regensburg, Salzburg und Würzburg, nebst einer historisch-politischen Uebersicht der gesamten säcularisirten teutschen Kirchenstaaten, herausgegeben und mit einer kurzen Nachricht über die Lebensumstände des Verfassers begleitet von J. C. Fr. Aretin. gr. 8. 804. 1 Rthlr. 16 gr. 2 fl. 30 kr.

Socher, Dr., über die Ehescheidung in katholischen Staaten, gr. 8. 811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Eine Schrift, die an Gründlichkeit alle über diesen nun zur allgemeinen Sprache gekommenen Gegenstand erschienenen Piecen nach dem Urtheile mehrerer Gelehrten nicht allein weit übertrifft, sondern vollends erschöpft.

-- -- zur Beurtheilung neuer Systeme in der Philosophie; eine Antrittsrede. 8. Ingolstadt. 800. 3 gr. 12 kr.

Steins, G. J., Unterricht für Dorfs-Schuldheißen, worin die ihnen obliegende Pflichten gezeigt, und die nöthige Anweisungen zu schriftlichen Aufsätzen durch Formularien mitgetheilt werden. 8. 801. 20 gr. 1 fl. 15 kr.

Stephani, Dr. Heinrich, das heilige Abendmahl. Mit Kupfer. gr. 8. 811. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Ein merkwürdiges Resultat historischer und exegetischer Untersuchung stellt diese Schrift auf, die deswegen die Aufmerksamkeit der Theologen und der Laien gleich stark auf sich ziehen wird. In derselben wird unwidersprechlich klar nachgewiesen, daß die eigentliche Absicht, welche der Stifter des

heiligen Mahles mit dieser Feierlichkeit verband, eine ganz andere war, als zu welcher sich die Christenheit bekennt, und über welche sie sich bis jetzt so weidlich herum stritt. Mehr darf zur Empfehlung dieser Schrift nicht gesagt werden, da man ihren Verfasser als einen Mann kennt, der das Publikum schon über manche wichtige Wahrheit belehret hat.

Strafgesetzbuch f. d. Königreich Baiern. gr. 8. 813.

— — vollst. Register hierzu. gr. 8. 813.

— — Anmerkungen hierzu. 3 Bände. gr. 8. 813 - 14.

Stürzer, J., über den Zustand des Criminalwesens in Teutschland am Anfange des 19ten Jahrhunderts. 8. 803. 12 gr. 54 kr.

— — über die Rücksichten, die der Gesetzgeber bei Verfassung eines neuen Strafcodex zu nehmen hat; ein politisch-juridischer Versuch. 8. 801. 14 gr. 54 kr.

System einer Steuer-Rektification nach rechtl. Grundsätzen entwickelt und mit besonderer Hinsicht auf das Herzogthum Neuburg bearbeitet. gr. 8. 806. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Beiträge zur Steuer-Rektification im Herzogthum Neuburg, als Nachtrag zu vorstehender Schrift. gr. 8. 806. 12 gr. 54 kr.

Ueber die gesetzliche Beschränkung der weissen Bierwirthe in Baiern. 8. 803. 2 gr. 8 kr.

— — Familienfideikommisse, nebst 2 gelegenheitlichen Beilagen. gr. 8. 802. 5 gr. 18 kr.

— — Freiheit und Eigenthum der alten baiern'schen Nation. gr. 8. Frankf. u. Lpzg. 801. 6 gr. 24 kr.

Verhältnisse, staatsrechtl., der adelichen Gutsbesitzer in den baiern'schen Entschädigungslanden; besonders den fränkischen Fürstenthümern Bamberg u. Würzburg. 4. 803. 1 Rthlr. 1 fl. 30 kr.

Voss, J. H., Beurtheilung des neuen Lehrplans für

die sämtl. baiern'schen Mittelschulen, mit e. Vorerinnerung und Anmerk. von J. A. B * * *. 8. 805. 6 gr. 27 kr.

Walther, Ph. Fr., über den Geist des Universitätsstudiums, eine Rede, bei der öffentlichen Verkündung der akademischen Gesetze an der Königl. Baiern'schen Ludwig-Maximilians-Universität gehalten. 4. 811. 6 gr. 24 kr.

Was sind die baiern'schen Landstände für Bauern und Bürger? ein Gespräch auf dem Postwagen, herausg. vom Condukteur. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Wening, I. N. v., über das Verhältniss des Wesens zur Form in der Philosophie, eine gekrönte Preisschrift. gr. 8. 812. 20 gr. 1 fl. 30 kr.

Wezler, J. E., über das Fehlerhafte der zeitherigen Methode, Scheintodte zu behandeln. gr. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Wirschinger, F. L., Versuch einer neuen Theorie über das Juramentum in Litem, oder den Würderungseid. gr. 8. 806. 16 gr. 1 fl. 12 kr.

Ein Wort über Besoldung der Staatsbeamten, mit besonderer Hinsicht auf die kaiserliche und Reichs-Kammergerichts-Kanzlei. 8. 801. 4 gr. 18 kr.

Züchtigung, erste pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung der Klöstergüter. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zugabe zu dem im Häberlin'schen Staatsarchiv 21n Heft concentrirten Vorschlag zu einer Veränderung der deutschen Staatsconstitution. 8. 801. 3 gr. 12 kr.

Zurechtweisung, pflichtmäßige, des Verfassers der Piece: über die Verwendung einiger Klöstergüter zu Bildungs- und Wohlthätigkeitsanstalten. gr. 8. 802. 12 gr. 48 kr.

Zurechtweisung, rc. erste Fortsetzung derselben. gr. 8. 802. 3 gr. 12 kr.

Zustand, neuester, aktenmäßiger, der sämtlichen unter landesfürstl. und landschaftl. Verwaltung stehenden Staatseinkünfte und Staatsausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. 1n Thls. 1s Stück gr. 8. 801. 10 gr. 36 kr.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mittermaier, Carl Joseph Anton,

Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalprozesse

Landshut 1814

Bibl.Mont. 5123
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726507-6